

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1947)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1948

Vorschläge des Regierungsrates



Buchdruckerei Zimmermann & Cie. AG. in Bern

Vermögensausweis auf 1. Januar 1947

Ordentliche Rechnung, Reinvermögen	Fr. 37,016,781.66
Rechnung der Sonderkredite, Schuldenüberschuss . . .	» 6,561,424.55
Total Reinvermögen	<u>Fr. 30,455,357.11</u>

Rechnung 1946 *)		Vor- anschlag 1947 *)		Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
						Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.							
				Laufende Verwaltung.					
				Uebersicht.					
2,277,592	72	2,151,127	I. Allgemeine Verwaltung	127,000	2,740,020	—	2,613,020		
3,307,140	35	3,406,146	II. Gerichtsverwaltung	—	3,995,500	—	3,995,500		
190,926	97	283,390	III. ^a Justiz	728,500	1,041,000	—	312,500		
4,141,378	56	4,027,037	III. ^b Polizei	4,823,378	9,678,315	—	4,854,937		
1,026,267	34	1,174,288	IV. Militär	3,325,415	4,500,548	—	1,175,133		
3,142,735	17	3,219,225	V. Kirchenwesen	2,110	3,854,636	—	3,852,526		
19,141,296	14	19,516,233	VI. Erziehungswesen	3,564,774	28,210,357	—	24,645,583		
90,882	78	103,724	VII. Gemeindewesen	600	129,697	—	129,097		
13,021,780	61	13,975,372	VIII. Armenwesen	1,241,642	15,649,681	—	14,408,039		
3,623,772	87	3,835,371	IX. ^a Volkswirtschaft	1,925,747	6,512,423	—	4,586,676		
4,611,824	62	4,699,519	IX. ^b Gesundheitswesen	7,118,356	13,762,448	—	6,644,092		
8,200,200	99	7,249,785	X. ^a Bauwesen	6,313,500	15,745,668	—	9,432,168		
97,363	20	126,707	X. ^b Eisenbahn-, Schifffahrts- und Flug- wesen	21,000	149,256	—	128,256		
14,553,724	56	14,025,786	XI. Anleihen	—	13,825,873	—	13,825,873		
5,368,542	89	6,436,224	XII. Finanzwesen	2,973,333	16,107,980	—	13,134,647		
2,547,786	33	2,592,614	XIII. Landwirtschaft	3,058,260	6,024,017	—	2,965,757		
424,079	52	515,467	XIV. Forstwesen und Bergbau	177,480	772,528	—	595,048		
2,762,355	66	853,810	XV. Staatswaldungen	3,049,700	2,010,800	1,038,900	—		
2,837,198	26	2,776,450	XVI. Domänen	3,046,232	255,365	2,790,867	—		
369,841	70	373,030	XVII. Domänenkasse	700	193,750	—	193,050		
1,350,234	66	1,350,000	XVIII. Hypothekarkasse	21,866,350	20,516,350	1,350,000	—		
1,600,000	—	1,600,000	XIX. Kantonalbank	1,800,000	200,000	1,600,000	—		
2,160,625	35	2,315,978	XX. Staatskasse	4,857,793	2,008,000	2,849,793	—		
385,848	87	300,000	XXI. Bussen und Konfiskationen	443,000	93,000	350,000	—		
134,333	41	80,250	XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz	674,900	607,800	67,100	—		
886,424	70	700,915	XXIII. Salzhandlung	2,717,190	1,699,329	1,017,861	—		
4,503,220	30	3,975,720	XXIV. Stempel-Steuer	4,900,000	485,752	4,414,248	—		
7,880,855	84	6,006,300	XXV. Gebühren	7,222,300	—	7,222,300	—		
3,332,725	63	2,876,000	XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	6,000,000	1,287,000	4,713,000	—		
461,815	75	450,000	XXVII. Wasserrechtsabgaben	500,000	50,000	450,000	—		
1,148,814	95	1,082,000	XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe, Klein- u. Mittelhandelstellen und Tanz- betriebe	1,390,000	272,000	1,118,000	—		
1,316,523	—	914,374	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmo- nops	1,093,374	229,000	864,374	—		
583,132	80	583,132	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank	583,132	—	583,132	—		
1,335,391	32	763,024	XXXI. Militärsteuer	1,861,600	1,117,236	744,364	—		
67,009,914	27	66,817,680	XXXII. Direkte Steuern	87,055,500	12,007,671	75,047,829	—		
10,198,556	46	13,396,580	XXXIII. Anteile an eidg. Abgaben	9,600,000	479,075	9,120,925	—		
23,640,568	31	27,735,500	XXXIV. Verschiedenes	—	19,754,000	—	19,754,000		
109,887,971	23	106,842,213	Einnahmen	194,062,866	—	115,342,693	—		
109,777,705	63	115,446,545	Ausgaben	—	205,966,075	—	127,245,902		
110,265	60	—	Ueberschuss der Einnahmen	—	—	—	—		
—	—	8,604,332	Ueberschuss der Ausgaben	11,903,209	—	11,903,209	—		
109,887,971	23	115,446,545		205,966,075	205,966,075	127,245,902	127,245,902		

*) Die **Ausgaben** sind mit **stehenden**, die **Einnahmen** mit **Kursivzahlen** angegeben.

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
Spezielle Rechnungen.								
I. Allgemeine Verwaltung.								
A. Grosser Rat.								
230,769	10	145,000	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten		—	174,000	—	174,000
230,769	10	145,000			—	174,000	—	174,000
B. Regierungsrat.								
149,283	40	150,650	1. Besoldungen der Regierungsräte . . .		—	181,820	—	181,820
149,283	40	150,650			—	181,820	—	181,820
C. Ratskredit.								
84,683	84	50,000	1. Ratskosten u. Dienstaltersgratifikationen		—	100,000	—	100,000
3,700	—	4,000	2. Förderung von gemeinnützigen Unter- nehmungen		—	4,000	—	4,000
27,647	20	22,700	3. Archiv- und Bibliothekskosten		300	23,000	—	22,700
116,031	04	76,700			300	127,000	—	126,700
D. Ständeräte und Kommissäre.								
7,120	—	5,760	1. Ständeräte		—	5,920	—	5,920
—	—	200	2. Kommissäre		—	200	—	200
7,120	—	5,960			—	6,120	—	6,120
E. Staatskanzlei.								
169,745	80	175,917	1. Besoldungen		—	206,250	—	206,250
7,744	30	6,200	2. Bureaunkosten		—	7,500	—	7,500
178,340	55	130,000	3. Druckkosten		50,000	180,000	—	130,000
33,741	65	35,000	4. Bedienung des Rathauses		8,000	49,000	—	41,000
86,300	—	86,300	5. Mietzinse		—	86,300	—	86,300
475,872	30	433,417			58,000	529,050	—	471,050

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
I. Allgemeine Verwaltung.								
F. Amtsblätter.								
1. Pachtzinse:								
23,000	—	23,000	a) Deutsches Amtsblatt		23,000	—	23,000	—
11,500	—	11,500	b) Feuille officielle		11,500	—	11,500	—
2. Abonnemente der Wirte:								
30,824	25	26,600	a) Deutsches Amtsblatt		26,600	—	26,600	—
8,424	75	7,600	b) Feuille officielle		7,600	—	7,600	—
73,749	—	68,700			68,700	—	68,700	—
G. Tagblatt und Gesetzessammlung.								
1. Redaktionskosten:								
11,132	40	9,500	a) Tagblatt		—	10,430	—	10,430
891	—	900	b) Compte rendu		—	900	—	900
2. Druckkosten:								
37,065	30	32,000	a) Tagblatt und Compte rendu . . .		—	40,000	—	40,000
11,952	45	12,000	b) Gesetzessammlungen		—	12,000	—	12,000
62,041	15	54,400			—	63,330	—	63,330
H. Regierungsstatthalter.								
464,321	30	490,000	1. Besoldungen		—	590,000	—	590,000
10,382	85	12,000	2. Entschädigungen der Amtsverweser .		—	12,000	—	12,000
54,199	68	55,000	3. Bureaukosten		—	60,000	—	60,000
34,900	—	35,000	4. Mietzinse		—	35,000	—	35,000
563,803	83	592,000			—	697,000	—	697,000
J. Amtsschreiber.								
651,268	10	665,000	1. Besoldungen		—	860,000	—	860,000
352	80	2,000	2. Entschädigungen der Stellvertreter .		—	2,000	—	2,000
60,000	—	60,000	3. Bureaukosten		—	65,000	—	65,000
34,800	—	34,700	4. Mietzinse		—	34,700	—	34,700
746,420	90	761,700			—	961,700	—	961,700

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
I. Allgemeine Verwaltung.								
230,769	10	145,000	A. Grosser Rat	—	174,000	—	174,000	
149,283	40	150,650	B. Regierungsrat	—	181,820	—	181,820	
116,031	04	76,700	C. Ratskredit	300	127,000	—	126,700	
7,120	—	5,960	D. Ständeräte und Kommissäre	—	6,120	—	6,120	
475,872	30	433,417	E. Staatskanzlei	58,000	529,050	—	471,050	
73,749	—	68,700	F. Amtsblätter	68,700	—	68,700	—	
62,041	15	54,400	G. Tagblatt und Gesetzessammlung	—	63,330	—	63,330	
563,803	83	592,000	H. Regierungsstatthalter	—	697,000	—	697,000	
746,420	90	761,700	J. Amtsschreiber	—	961,700	—	961,700	
2,277,592	72	2,151,127			127,000	2,740,020	—	2,613,020
II. Gerichtsverwaltung.								
A. Obergericht.								
268,027	60	271,200	1. Besoldungen der Oerrichter	—	326,120	—	326,120	
2,543	90	3,800	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	3,880	—	3,880	
270,571	50	275,000			—	330,000	—	330,000
B. Obergerichtskanzlei.								
147,629	75	150,000	1. Besoldungen	—	180,000	—	180,000	
7,994	14	8,000	2. Bureaufkosten	—	8,000	—	8,000	
34,016	22	20,000	3. Bedienung des Obergerichtsgebäudes	—	30,000	—	30,000	
23,000	—	23,000	4. Mietzinse	—	23,000	—	23,000	
1,996	95	2,500	5. Bibliothek	—	2,500	—	2,500	
1,740	45	2,200	6. Anwaltskammer, Entschädigung der Mit- glieder und Bureaufkosten	—	2,200	—	2,200	
—	—	—	7. Inspektionen und Beschwerden	—	2,000	—	2,000	
216,377	51	205,700			—	247,700	—	247,700
C. Amtsgerichte.								
382,793	80	395,500	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten	—	514,300	—	514,300	
20,774	65	15,000	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	15,000	—	15,000	
96,060	95	80,000	3. Entschädigungen der Amtsrichter und Suppleanten	—	100,000	—	100,000	
70,028	57	70,000	4. Bureaufkosten	—	80,000	—	80,000	
52,700	—	52,700	5. Mietzinse	—	53,400	—	53,400	
28,255	55	21,400	6. a. o. Gerichtsbeamte	—	10,500	—	10,500	
650,613	52	634,600			—	773,200	—	773,200

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
II. Gerichtsverwaltung.								
D. Gerichtsschreibereien.								
790,715	70	800,000	1. Besoldungen	—	980,000	—	980,000	—
8,423	—	10,000	2. Entschädigungen der Stellvertreter . .	—	10,000	—	10,000	—
33,933	70	35,000	3. Bureaukosten	—	36,000	—	36,000	—
23,800	—	23,900	4. Mietzinse	—	24,000	—	24,000	—
856,872	40	868,900		—	1,050,000	—	1,050,000	—
E. Staatsanwaltschaft.								
94,619	50	93,800	1. Besoldungen	—	115,800	—	115,800	—
1,200	14	600	2. Bureaukosten des Generalprokurators .	—	2,000	—	2,000	—
9,322	13	9,000	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Prokurators .	—	10,000	—	10,000	—
1,200	—	1,200	4. Mietzins	—	500	—	500	—
106,341	77	104,600		—	128,300	—	128,300	—
F. Geschworenengerichte.								
6,776	70	8,000	1. Entschädigungen der Geschwornen . .	—	8,000	—	8,000	—
3,200	45	3,500	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminal- kammer	—	3,500	—	3,500	—
981	90	1,500	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dol- metscher und Weibel	—	1,500	—	1,500	—
7,961	07	9,000	4. Bureaukosten	—	9,000	—	9,000	—
18,700	—	18,700	5. Mietzinse	—	18,700	—	18,700	—
37,620	12	40,700		—	40,700	—	40,700	—
G. Betreibungs- und Konkursämter.								
1,340	18	1,500	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichts- behörde	—	1,500	—	1,500	—
685,236	70	700,000	2. Besoldungen	—	820,000	—	820,000	—
1,177	30	1,000	3. Entschädigungen der Stellvertreter . .	—	1,000	—	1,000	—
255,553	05	320,000	4. Entschädigungen der Betreibungsgehülfen	—	320,000	—	320,000	—
47,462	81	60,000	5. Bureaukosten	—	60,000	—	60,000	—
19,183	55	30,000	6. Formulare und Kontrollen	—	25,000	—	25,000	—
34,700	—	35,300	7. Mietzinse	—	35,400	—	35,400	—
1,044,653	59	1,147,800		—	1,262,900	—	1,262,900	—

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			III.^a Justiz.					
			A. Verwaltungskosten der Direktion.					
57,019	60	63,850	1. Besoldungen		—	74,400	—	74,400
8,499	49	8,500	2. Bureaukosten		—	8,500	—	8,500
4,000	—	4,700	3. Mietzinse		—	4,000	—	4,000
1,401	65	1,500	4. Notariatskammer u. Notariatsprüfungen		—	1,500	—	1,500
662	80	3,000	5. Gesetzesrevision		—	3,000	—	3,000
—	—	—	6. Ausbildung von Gerichtsbeamten		—	1,000	—	1,000
71,583	54	81,550			—	92,400	—	92,400
			B. Kosten in Justiz-, Polizei- u. Strafsachen.					
303,440	36	230,000	1. Kosten in Strafsachen		—	320,000	—	320,000
454,905	01	342,000	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren		720,000	280,000	440,000	—
406	30	1,000	3. Obergerichtsgebühren in Justizsachen		5,500	5,000	500	—
50,325	60	60,000	4. Rechtskosten in Zivilsachen		—	60,000	—	60,000
856	90	5,000	5. Rechtskosten in Jugendstrafsachen		3,000	6,000	—	3,000
36,485	42	30,000	6. Polizeikosten der Regierungsstatthalter		—	35,000	—	35,000
64,203	03	18,000			728,500	706,000	22,500	—
			C. Inspektorat.					
38,274	85	38,540	1. Besoldungen		—	44,450	—	44,450
7,859	72	7,000	2. Bureau- und Reisekosten		—	8,000	—	8,000
46,134	57	45,540			—	52,450	—	52,450
			D. Jugendamt.					
91,845	10	94,600	1. Besoldungen		—	109,600	—	109,600
18,179	29	20,000	2. Bureau- und Reisekosten		—	20,000	—	20,000
20,000	—	27,000	3. Entschädigungen an die Jugendanwaltschaften der Städte Bern und Biel		—	27,000	—	27,000
7,387	50	7,700	4. Mietzins		—	8,550	—	8,550
—	—	25,000	5. Pflegekinderaufsicht		—	25,000	—	25,000
137,411	89	174,300			—	190,150	—	190,150
71,583	54	81,550	A. Verwaltungskosten der Direktion		—	92,400	—	92,400
64,203	03	18,000	B. Kosten in Justiz-, Polizei- u. Strafsachen		728,500	706,000	22,500	—
46,134	57	45,540	C. Inspektorat		—	52,450	—	52,450
137,411	89	174,300	D. Jugendamt		—	190,150	—	190,150
190,926	97	283,390			728,500	1,041,000	—	312,500

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
III.^b Polizei.								
A. Verwaltungskosten der Direktion.								
226,139	45	224,600	1. Besoldungen	—	320,197	—	320,197	
24,865	74	24,000	2. Bureaukosten	3,000	27,000	—	24,000	
9,200	—	9,200	3. Mietzinse	—	9,200	—	9,200	
1,719	80	3,000	4. Autobetrieb	—	3,000	—	3,000	
1,173	70	1,300	5. Haftpflichtversicherung	—	1,300	—	1,300	
263,098	69	262,100		3,000	360,697	—	357,697	
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.								
90,973	41	60,000	1. Pass- und Fremdenpolizei	—	100,000	—	100,000	
2,727	94	10,000	2. Fahndungs- und Einbringungskosten	—	20,000	—	20,000	
28,687	82	22,000	3. Transportkosten	—	35,000	—	35,000	
122,389	17	92,000		—	155,000	—	155,000	
C. Polizeikorps.								
50,130	25	50,584	1. Besoldungen der Polizeioffiziere	—	66,876	—	66,876	
2,284,735	60	2,372,282	2. Sold der Unteroffiziere und Landjäger	—	2,881,146	—	2,881,146	
135,141	71	88,170	3. Bekleidung	—	53,940	—	53,940	
23,315	60	7,500	4. Bewaffnung und Ausrüstung	—	9,200	—	9,200	
8,831	58	19,050	5. Erkennungsdienst	—	9,000	—	9,000	
14,689	53	12,000	6. Bureaukosten	—	12,000	—	12,000	
211,589	90	223,851	7. Mietzinse	—	233,062	—	233,062	
112,468	25	119,109	8. Wohnungs-, Mobiliar-, Fahrrad- und Schreibmaschinen-Entschädigungen	—	120,990	—	120,990	
10,039	74	10,000	9. Arzt-, Kur- und Beerdigungskosten	—	12,000	—	12,000	
27,762	07	29,772	10. Verschiedene Verwaltungskosten	—	29,452	—	29,452	
21,787	68	19,500	11. Reiseentschädigungen, Umzugs- und Instruktionskosten	—	22,000	—	22,000	
2,900,491	91	2,951,818		—	3,449,666	—	3,449,666	
D. Gefängnisse.								
1. In der Hauptstadt:								
35,182	67	20,000	a) Nahrung der Gefangenen	10,000	45,000	—	35,000	
42,436	09	20,000	b) Verschied. Gefangenschaftskosten	—	20,000	—	20,000	
19,700	—	19,700	c) Mietzinse	—	19,700	—	19,700	
2. In den Bezirken:								
69,306	—	44,000	a) Nahrung der Gefangenen	10,000	70,000	—	60,000	
40,563	09	25,000	b) Verschied. Gefangenschaftskosten	—	25,000	—	25,000	
57,400	—	57,400	c) Mietzinse	—	57,400	—	57,400	
264,587	85	186,100		20,000	237,100	—	217,100	

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
Fr.		Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.					
			III.^b Polizei.					
			E. Straf- und Arbeitsanstalten.					
			1. Strafanstalt Thorberg:					
72,968	28	71,450	a) Verwaltung		—	93,072	—	93,072
16,102	80	16,200	b) Unterricht und Gottesdienst . . .		—	19,200	—	19,200
150,456	28	140,000	c) Nahrung		—	150,000	—	150,000
			d) Allgemeine Unkosten:					
27,275	98	25,000	1. Gebäude-Unterhalt		—	40,000	—	40,000
13,182	35	8,000	2. Hausgeräte		—	10,000	—	10,000
38,175	59	30,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		—	40,000	—	40,000
52,609	06	25,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		—	41,000	—	41,000
9,212	45	5,000	5. Verschiedene Unkosten		—	10,000	—	10,000
182,866	75	164,000	e) Gewerbe		546,500	342,500	204,000	—
29,975	—	30,000	f) Mietzins		800	30,000	—	29,200
30,951	75	45,000	g) Landwirtschaft		219,500	199,110	20,390	—
39,146	65	—	h) Inventarveränderung		—	—	—	—
66,952	75	42,000	i) Kostgelder		60,000	—	60,000	—
168,333	19	99,650			826,800	974,882	—	148,082
			2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins:					
49,922	94	46,760	a) Verwaltung		—	68,450	—	68,450
7,493	69	11,600	b) Unterricht und Gottesdienst . . .		—	11,850	—	11,850
114,086	43	108,600	c) Nahrung		2,200	109,300	—	107,100
			d) Allgemeine Unkosten:					
23,020	—	10,000	1. Gebäude-Unterhalt		—	15,000	—	15,000
22,872	53	10,000	2. Hausgeräte		—	12,000	—	12,000
29,561	54	32,500	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		—	30,500	—	30,500
16,029	59	16,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		—	16,200	—	16,200
14,687	24	7,000	5. Verschiedene Unkosten		—	7,000	—	7,000
40,441	86	30,300	e) Gewerbe		41,700	—	41,700	—
25,446	25	21,240	f) Mietzins		3,500	26,400	—	22,900
214,651	42	230,000	g) Landwirtschaft		523,300	303,500	219,800	—
2,500	70	—	h) Inventarveränderung		—	—	—	—
46,231	20	38,000	i) Kostgelder		42,000	—	42,000	—
6,000	—	6,000	k) Beitrag aus dem Alkoholzehntel . .		6,000	—	6,000	—
1,703	57	40,100			618,700	600,200	18,500	—
			3. Strafanstalt Witzwil:					
88,128	99	68,350	a) Verwaltung		4,600	91,200	—	86,600
77,345	04	89,560	b) Unterricht und Gottesdienst . . .		—	82,900	—	82,900
214,780	86	233,365	c) Nahrung		2,700	237,200	—	234,500
			d) Allgemeine Unkosten:					
292,871	26	221,500	1. Gebäude-Unterhalt		—	185,000	—	185,000
29,333	59	30,000	2. Hausgeräte		—	40,000	—	40,000
161,963	84	128,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		—	155,000	—	155,000
26,677	20	26,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		—	22,000	—	22,000
34,460	20	5,000	5. Verschiedene Unkosten		—	5,000	—	5,000
		30,000	6. Wasserversorgung		—	10,000	—	10,000
111,395	53	69,000	e) Gewerbe		71,100	—	71,100	—
60,079	25	61,000	f) Mietzins		3,500	63,500	—	60,000
1,040,114	58	923,775	g) Landwirtschaft		1,869,600	949,700	919,900	—
10,706	35	—	h) Inventarveränderung		—	—	—	—
120,997	10	100,000	i) Kostgelder		90,000	—	90,000	—
75,000	—	—	k) Beitrag zur Verbesserung des Straf- vollzugs		—	—	—	—
201,160	63	200,000			2,041,500	1,841,500	200,000	—

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			III.^b Polizei.					
			E. Straf- und Arbeitsanstalten.					
			4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg:					
49,707	87	54,700	a) Verwaltung	—	65,500	—	65,500	
32,452	38	31,100	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	17,100	57,200	—	40,100	
106,439	56	90,000	c) Nahrung	1,000	99,100	—	98,100	
			d) Allgemeine Unkosten:					
30,299	28	23,000	1. Gebäude-Unterhalt	—	21,000	—	21,000	
7,873	—	3,900	2. Hausgeräte	—	5,000	—	5,000	
28,984	99	23,600	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	2,000	28,500	—	26,500	
17,629	89	8,900	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	2,100	19,900	—	17,800	
7,778	18	5,500	5. Verschiedene Unkosten	—	7,700	—	7,700	
40,380	54	24,000	e) Gewerbe	90,000	68,000	22,000	—	
32,000	—	31,250	f) Mietzins	1,500	32,100	—	30,600	
80,580	11	88,950	g) Landwirtschaft	236,000	156,200	79,800	—	
15,227	50	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
65,909	85	62,000	i) Kostgelder	84,000	—	84,000	—	
3,523	—	4,000	k) Bundesbeitrag	3,500	—	3,500	—	
137,999	15	93,000		437,200	560,200	—	123,000	
			5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank:					
37,745	24	32,658	a) Verwaltung	13,000	49,260	—	36,260	
10,217	41	12,461	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	—	14,892	—	14,892	
44,405	30	46,850	c) Nahrung	1,900	49,400	—	47,500	
			d) Allgemeine Unkosten:					
10,252	56	9,000	1. Gebäude-Unterhalt	—	6,000	—	6,000	
5,510	33	7,000	2. Hausgeräte	—	6,000	—	6,000	
31,162	34	26,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	31,000	—	31,000	
10,294	92	10,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	11,200	—	11,200	
1,245	82	1,300	5. Verschiedene Unkosten	—	1,250	—	1,250	
53,261	33	26,000	e) Gewerbe	68,000	30,000	38,000	—	
20,661	65	21,300	f) Mietzins	—	20,400	—	20,400	
17,369	60	25,000	g) Landwirtschaft	25,000	—	25,000	—	
13,707	30	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
22,714	60	24,000	i) Kostgelder	18,000	—	18,000	—	
4,000	—	4,000	k) Beitrag aus dem Alkoholzehntel .	4,000	—	4,000	—	
87,857	34	87,569		129,900	219,402	—	89,502	
			6. Mädchenerziehungsanstalt Loryheim, Münsingen:					
20,493	56	21,900	a) Verwaltung	—	26,084	—	26,084	
2,992	90	3,250	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	—	2,750	—	2,750	
17,807	81	17,000	c) Nahrung	—	18,300	—	18,300	
			d) Allgemeine Unkosten:					
510	—	1,500	1. Gebäude-Unterhalt	—	1,000	—	1,000	
1,568	02	1,900	2. Hausgeräte	—	1,900	—	1,900	
3,736	14	4,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	4,000	—	4,000	
3,971	95	6,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	4,000	—	4,000	
2,492	49	2,000	5. Verschiedene Unkosten	—	2,500	—	2,500	
7,074	14	5,000	e) Gewerbe	7,000	—	7,000	—	
5,000	—	5,150	f) Mietzins	—	5,150	—	5,150	
1,959	30	2,000	g) Landwirtschaft	2,000	—	2,000	—	
239	45	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
14,014	45	14,000	i) Kostgelder	14,000	—	14,000	—	
821	—	—	k) Bundesbeiträge	—	—	—	—	
34,943	43	41,700		23,000	65,684	—	42,684	

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
					Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			III.^b Polizei.					
			E. Straf- und Arbeitsanstalten.					
168,333	19	99,650	1. Strafanstalt Thorberg		826,800	974,882	—	148,082
1,703	57	40,100	2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins		618,700	600,200	18,500	—
201,160	63	200,000	3. Strafanstalt Witzwil		2,041,500	1,841,500	200,000	—
137,999	15	93,000	4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg		437,200	560,200	—	123,000
87,857	34	87,569	5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank		129,900	219,402	—	89,502
34,943	43	41,700	6. Loryheim Münsingen		23,000	65,684	—	42,684
226,268	91	81,819			4,077,100	4,261,868	—	184,768
			F. Bekämpfung des Alkoholismus.					
13,000	—	13,000	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel		13,000	—	13,000	—
13,000	—	13,000	2. Beitrag an die Schutzaufsicht		—	13,000	—	13,000
—	—	—			13,000	13,000	—	—
			G. Polizeikosten.					
300	—	300	1. Vergütungen für Gebührenanteile		—	300	—	300
55,388	30	49,000	2. Polizeikosten		5,700	54,700	—	49,000
1,000	—	1,000	3. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde		—	1,000	—	1,000
9,861	77	10,000	4. Einigungsämter		—	10,000	—	10,000
10,385	40	10,000	5. Strafvollzugskosten		—	10,000	—	10,000
103,410	95	100,000	6. Verbesserungen im Strafvollzug		—	100,000	—	100,000
180,346	42	170,300			5,700	176,000	—	170,300
			H. Zivilstandsämter.					
27,369	45	21,000	1. Zivilstandsamt Bern		45,000	98,000	—	53,000
201,416	20	201,300	2. Entschädigungen der Zivilstandsbeamten		—	201,300	—	201,300
3,270	42	5,000	3. Inspektionskosten und Anschaffungen		—	5,000	—	5,000
232,056	07	227,300			45,000	304,300	—	259,300
			J. Kant. Strassenverkehrsamt.					
224,065	30	215,000	1. Besoldungen		—	229,612	—	229,612
24,692	52	18,000	2. Bureau- und Druckkosten		45,000	63,000	—	18,000
6,166	29	5,000	3. Reisekosten		—	5,000	—	5,000
800	—	1,000	4. Expertisen		—	1,000	—	1,000
11,737	—	13,620	5. Mietzinse		5,380	19,000	—	13,620
46,488	11	55,000	6. Strassensignalisation		—	80,000	—	80,000
20,207	45	50,000	7. Unfallbekämpfung		—	50,000	—	50,000
56,300	—	56,300	8. Zuschuss aus dem Gebührenertrag		56,300	—	56,300	—
228,471	63	301,320	9. Zuschuss aus Automobilsteuer		340,932	—	340,932	—
—	—	—			447,612	447,612	—	—
			K. Polizeikommando.					
50,264	20	50,000	1. Autobetrieb		—	50,000	—	50,000
41,810	78	40,000	2. Verkehrspolizei		—	40,000	—	40,000
92,074	98	90,000	3. Zuschuss aus dem Gebührenertrag		90,000	—	90,000	—
—	—	—			90,000	90,000	—	—

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			Laufende Verwaltung.				
			III.^b Polizei.				
			L. Expertenbureau.				
7,356	60	5,270	1. Miete, Licht, Heizung, Reinigung . .	—	5,270	—	5,270
92,832	50	56,030	2. Besoldungen	—	88,696	—	88,696
12,667	10	8,000	3. Bureaukosten	—	8,000	—	8,000
12,584	40	15,000	4. Reisekosten, Autoentschädigungen, Un- fallversicherung	—	15,000	—	15,000
225,913	21	84,300	5. Prüfungsgebühren	121,966	—	121,966	—
100,472	61	—		121,966	116,966	5,000	—
			M. Schutzaufsichtsamt.				
36,627	65	38,600	1. Besoldungen	—	48,386	—	48,386
12,484	50	13,500	2. Bureau- und Reisekosten	—	13,500	—	13,500
3,500	—	3,500	3. Mietzins	—	4,220	—	4,220
52,612	15	55,600		—	66,106	—	66,106
263,098	69	262,100	A. Verwaltungskosten der Direktion . .	3,000	360,697	—	357,697
122,389	17	92,000	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen .	—	155,000	—	155,000
2,900,491	91	2,951,818	C. Polizeikorps	—	3,449,666	—	3,449,666
264,587	85	186,100	D. Gefängnisse	20,000	237,100	—	217,100
226,268	91	81,819	E. Straf- und Arbeitsanstalten	4,077,100	4,261,868	—	184,768
—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	13,000	13,000	—	—
180,346	42	170,300	G. Polizeikosten	5,700	176,000	—	170,300
232,056	07	227,300	H. Zivilstand	45,000	304,300	—	259,300
—	—	—	J. Kant. Strassenverkehrsamt	447,612	447,612	—	—
—	—	—	K. Polizeikommando	90,000	90,000	—	—
100,472	61	—	L. Expertenbureau	121,966	116,966	5,000	—
52,612	15	55,600	M. Schutzaufsichtsamt	—	66,106	—	66,106
4,141,378	56	4,027,037		4,823,378	9,678,315	—	4,854,937
			IV. Militär.				
			A. Verwaltungskosten der Direktion.				
207,297	90	207,490	1. Besoldungen	—	210,480	—	210,480
24,974	85	20,000	2. Bureaukosten und Drucksachen . . .	—	24,000	—	24,000
9,993	20	10,000	3. Mietzinse	—	10,000	—	10,000
10,000	—	4,000	4. Mobilmachungsvorbereitungen	—	4,000	—	4,000
2,821	75	800	5. Unfallversicherung	—	800	—	800
722	75	—	(Ausserordentliche Mobilisationskosten) .	—	—	—	—
255,810	45	242,290		—	249,280	—	249,280

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IV. Militär.								
B. Kantonskriegskommissariat.								
45,682	70	125,000	1. Besoldungen		110,000	195,705	—	85,705
7,835	52	14,000	2. Bureaukosten		—	14,000	—	14,000
6,200	—	6,200	3. Mietzinse		—	6,200	—	6,200
3,271	27	4,500	4. Verschiedene Verwaltungskosten		—	4,500	—	4,500
18,925	—	15,920	5. Kostenanteil der Konfektion, 1/12 (IV. F. 6.)		16,725	—	16,725	—
48,345	—	95,517	6. Kostenanteil der Werkstätten, 1/2 (IV. G. 6.)		50,360	—	50,360	—
323	75	600	7. Unfallversicherung		—	600	—	600
3,956	76	38,863			177,085	221,005	—	43,920
C. Zeughaus in Tavannes.								
8,337	—	8,337	1. Mietzinse		—	—	—	—
8,337	—	8,337			—	—	—	—
D. Kasernenverwaltung.								
17,150	80	17,355	1. Besoldungen		—	20,608	—	20,608
69,518	33	75,000	2. Betriebskosten		55,000	130,000	—	75,000
14,993	70	15,000	3. Neuanschaffungen		—	15,000	—	15,000
114,050	—	114,050	4. Mietzinse		11,100	125,150	—	114,050
171,003	—	171,000	5. Vergütung der Eidgenossenschaft		180,055	—	180,055	—
393	95	400	6. Unfallversicherung		—	400	—	400
45,103	78	50,805			246,155	291,158	—	45,003
E. Kreisverwaltung.								
231,518	15	237,546	1. Besoldungen		—	285,540	—	285,540
205,674	85	206,500	2. Besoldungen der Sektionschefs		—	218,000	—	218,000
4,695	25	10,000	3. Taggelder der Kreiskommandanten		—	10,000	—	10,000
41,339	73	31,000	4. Bureaukosten		—	30,000	—	30,000
16,960	—	16,780	5. Mietzinse		500	17,280	—	16,780
2,950	95	22,000	6. Rekrutenaushebung		—	22,000	—	22,000
503,138	93	523,826			500	582,820	—	582,320

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			IV. Militär.					
			F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.					
2,384,985	46	2,000,000	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . . .	—	2,000,000	—	2,000,000	
191	05	200	2. Unfallversicherung	—	200	—	200	
66,041	—	30,000	3. Zins des Betriebskapitals	—	30,000	—	30,000	
8,430	—	8,430	4. Mietzins	—	8,430	—	8,430	
2,526,691	28	2,089,550	5. Lieferungen	2,090,355	—	2,090,355	—	
18,925	—	15,920	6. Betriebskosten (IV. B. 5.)	—	16,725	—	16,725	
48,118	77	35,000		2,090,355	2,055,355	35,000	—	
			G. Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung.					
9,559	48	35,000	1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung und Ausrüstung	800,000	825,000	—	25,000	
1,745	25	1,500	2. Unfallversicherung	5,500	7,000	—	1,500	
1,195	48	2,000	3. Transporte	4,000	6,000	—	2,000	
1,531	30	1,500	4. Assekuranz	—	1,600	—	1,600	
65,740	—	65,770	5. Mietzinse	500	66,270	—	65,770	
48,345	—	95,517	6. Betriebskosten (IV. B. 6.)	—	50,360	—	50,360	
128,116	51	201,287		810,000	956,230	—	146,230	
			H. Erlös aus Altmaterial.					
626	75	500	1. Erlös aus altem Material	500	—	500	—	
626	75	500		500	—	500	—	
			J. Verschiedene Militärausgaben.					
32,000	—	32,000	1. Schützenwesen	—	32,000	—	32,000	
—	—	1,000	2. Wehrmannsunterstützungen	—	500	—	500	
8,294	95		(Luftschutz)					
51,291	95	55,000	3. Automobilbetrieb der Staatsverwaltung	—	55,000	—	55,000	
			4. Vorunterricht:					
25,436	11	35,000	a) Kurswesen	—	35,000	—	35,000	
14,380	—	14,380	b) Mietzins für Schloss Münchenwiler .	620	15,000	—	14,380	
7,059	94	7,000	c) Betriebskosten	200	7,200	—	7,000	
138,462	95	144,380		820	144,700	—	143,880	

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
					Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IV. Militär.								
255,810	45	242,290	A. Verwaltungskosten der Direktion. .		—	249,280	—	249,280
3,956	76	38,863	B. Kantonskriegskommissariat		177,085	221,005	—	43,920
8,337	—	8,337	C. Zeughaus in Tavannes		—	—	—	—
45,103	78	50,805	D. Kasernenverwaltung		246,155	291,158	—	45,003
503,138	93	523,826	E. Kreisverwaltung		500	582,820	—	582,320
48,118	77	35,000	F. Konfektion der Bekleidung und Aus- rüstung		2,090,355	2,055,355	35,000	—
128,116	51	201,287	G. Unterhalt der Bekleidung und Aus- rüstung		810,000	956,230	—	146,230
626	75	500	H. Erlös von Altmaterial		500	—	500	—
138,462	95	144,380	J. Verschiedene Militärausgaben . . .		820	144,700	—	143,880
1,026,267	34	1,174,288			3,325,415	4,500,548	—	1,175,133
V. Kirchenwesen.								
A. Verwaltungskosten der Direktion.								
2,214	37	1,500	1. Bureaukosten		—	2,500	—	2,500
4,651	75	5,000	2. Besoldungen		—	6,710	—	6,710
6,866	12	6,500			—	9,210	—	9,210
B. Reformierte Kirche.								
2,039,330	30	2,102,215	1. Besoldungen der Geistlichen		—	2,596,537	—	2,596,537
10,178	—	10,500	2. Besoldungszulagen		—	10,500	—	10,500
69,689	55	72,910	3. Wohnungsentschädigungen		—	71,320	—	71,320
81,915	25	83,210	4. Holzentschädigungen		—	102,512	—	102,512
12,414	45	13,755	5. Beiträge an auswärtige Geistliche . .		—	14,600	—	14,600
580	—	580	6. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn		—	580	—	580
289	85	290	7. Beiträge an Pfarrbesoldungen . . .		290	—	290	—
3,093	30	2,800	8. Theologische Prüfungskommission . .		1,500	4,300	—	2,800
251,900	—	251,900	9. Mietzinse		—	252,000	—	252,000
3,300	—	3,300	10. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen		—	3,300	—	3,300
22,500	—	22,500	11. Loskauf Wohnungsentschädigungs- pflicht		—	50,000	—	50,000
2,494,611	—	2,563,380			1,790	3,105,649	—	3,103,859

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
V. Kirchenwesen.								
C. Römischkatholische Kirche.								
535,977	20	539,665	1. Besoldungen der Geistlichen	—	620,564	—	620,564	
1,200	—	1,200	2. Besoldungszulagen	—	1,200	—	1,200	
4,500	—	4,500	3. Wohnungsentschädigungen	—	3,800	—	3,800	
1,800	—	1,800	4. Holzentschädigungen	—	2,190	—	2,190	
37,831	55	40,725	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	37,928	—	37,928	
5,140	95	5,065	6. Beiträge an die Diözesan-Unkosten .	—	6,695	—	6,695	
8,702	80	8,800	7. Besoldungen der bernischen Domherren	—	10,200	—	10,200	
61	80	40	8. Theologische Prüfungskommission . .	240	280	—	40	
595,090	70	601,795		240	682,857	—	682,617	
D. Christkatholische Kirche.								
39,187	75	40,500	1. Besoldungen der Geistlichen	—	49,440	—	49,440	
1,400	—	1,400	2. Besoldungszulagen	—	1,400	—	1,400	
1,300	—	1,300	3. Wohnungsentschädigungen	—	1,300	—	1,300	
1,400	—	1,400	4. Holzentschädigungen	—	1,750	—	1,750	
2,750	—	2,750	5. Beitrag an die Besoldung des Bischofs	—	2,750	—	2,750	
129	60	200	6. Theologische Prüfungskommission . .	80	280	—	200	
46,167	35	47,550		80	56,920	—	56,840	
A. Verwaltungskosten der Direktion . .								
6,866	12	6,500	B. Reformierte Kirche	—	9,210	—	9,210	
2,494,611	—	2,563,380	C. Römischkatholische Kirche	1,790	3,105,649	—	3,103,859	
595,090	70	601,795	D. Christkatholische Kirche	240	682,857	—	682,617	
46,167	35	47,550		80	56,920	—	56,840	
3,142,735	17	3,219,225		2,110	3,854,636	—	3,852,526	
VI. Erziehungswesen.								
A. Verwaltungskosten der Direktion.								
80,114	30	80,560	1. Besoldungen	—	109,060	—	109,060	
15,728	53	16,000	2. Bureaunkosten	—	16,000	—	16,000	
2,000	—	2,000	3. Mietzinse	—	2,000	—	2,000	
25,547	49	18,000	4. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten	14,000	40,000	—	26,000	
123,390	32	116,560		14,000	167,060	—	153,060	

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
					Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VI. Erziehungswesen.					
			B. Hochschule.					
972,863	15	1,001,100	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten		82,500	1,399,200	—	1,316,700
8,609	—	8,000	2. Matrikelgelder		8,000	—	8,000	—
380,471	15	385,000	3. Besoldungen der Assistenten		6,000	700,000	—	694,000
303,278	70	309,800	4. Besoldungen des techn. Hilfspersonals		30,800	452,400	—	421,600
201,939	81	248,000	5. Verwaltungskosten (Mobil., Beheiz. etc.)		60,000	280,000	—	220,000
292,260	—	292,260	6. Mietzinse		15,700	307,960	—	292,260
80,000	—	80,000	7. Beitrag an die Stadtbibliothek		—	80,000	—	80,000
149,612	90	200,000	8. Institute und Kliniken		150,000	350,000	—	200,000
			9. Botanischer Garten:					
			a) Betriebsrechnung		2,300	118,600	}	—
			b) Beitrags d. Alpengart. Schynige Platte		—	500		
120,277	44	113,500	c) Pachtzins		—	19,800		
			d) Beitrag des Burgerrates von Bern		1,600	—		
			e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern		4,000	—		
8,624	11	—	10. Tierspital		100,000	100,000	—	—
			11. Poliklinik:					
			a) Besoldungen		18,200	167,600	}	—
			b) Apparate, Medikamente etc.		—	170,000		
138,481	01	155,600	c) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern		34,900	—		
			d) Betriebseinnahmen		70,000	—		
			12. Zahnärztliches Institut:					
			a) Besoldungen		10,000	132,500	}	—
			b) Betriebsmittel		—	60,000		
87,250	79	82,300	c) Mietzins		—	18,000		
			d) Betriebseinnahmen		75,000	—		
			e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern		6,500	—		
			13. Gerichtlich-medizinisches Institut:					
			a) Besoldungen		3,500	47,000	}	—
			b) Betriebsmittel		—	16,000		
50,310	15	52,530	c) Mietzins		—	13,400		
			d) Betriebseinnahmen		7,500	—		
			14. Beitrag an die Kliniken im Inselspital:					
420,000	—	420,000	a) Beitrag an den Betrieb der klin. Institute		—	420,000	—	420,000
35,664	—	38,000	b) Vergütung von Freibetten in den Kliniken		—	38,000	—	38,000
3,000	—	3,000	c) Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Institutes		—	3,000	—	3,000
10,750	—	10,750	d) Vergütung für Gebäudeunterhalt		—	10,750	—	10,750
15,000	—	20,000	15. Beitrag an das Jennerspital		—	40,000	—	40,000
			16. Psychiatrische Poliklinik:					
			a) Besoldungen		—	2,200	}	—
			b) Betriebsmittel		—	2,300		
1,613	95	2,900	c) Mietzins		—	3,200		
			d) Betriebseinnahmen		1,200	—		
			e) Beitrag d. Einwohnergemeinde Bern		3,600	—		
			17. Forschungsinstitut für Fremdenverkehr:					
			a) Besoldungen		—	10,900	}	—
			b) Betriebsmittel		—	8,000		
2,938	47	3,000	c) Betriebseinnahmen		—	—		
			d) Beiträge		13,900	—		
			18. Hochschulsport:					
			a) Besoldung		6,000	12,100	}	—
			b) Sportplatz und übrige Auslagen		—	17,500		
5,941	88	7,000	c) Beiträge und Zuschüsse		15,600	—		
			d) Ausbildungskurs für Turnlehrer		9,000	10,000		
—	—	—	19. Stipendienkasse d. Universität Bern, Beitrag		—	30,000	—	30,000
3,271,668	51	3,416,740			735,800	5,040,910	—	4,305,110

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Erziehungswesen.								
C. Mittelschulen.								
210,970	--	218,000	1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag . .	13,000	274,000	—	261,000	
902,755	—	900,000	2. Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen	50,000	1,140,000	—	1,090,000	
2,339,538	10	2,345,000	3. Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen der Progymnasien und Sekundarschulen	—	2,870,000	—	2,870,000	
4. Inspektion :								
21,665	80	25,150	a) Besoldungen und Reisevergütungen	—	25,630	—	25,630	
1,918	87	2,000	b) Bureaufkosten	—	2,000	—	2,000	
24,427	40	26,300	5. Pensionen für Mittelschullehrer . . .	—	19,500	—	19,500	
49,930	75	50,000	6. Stipendien	3,800	61,800	—	58,000	
38,534	10	35,000	7. Stellvertretung kranker Lehrkräfte .	—	40,000	—	40,000	
4,377	35	15,000	8. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer	—	15,000	—	15,000	
458,328	80	470,000	9. Beitrag an die Versicherungskasse .	—	790,000	—	790,000	
800	—	4,000	10. Lehrerfortbildungskurse	—	4,000	—	4,000	
12,639	—	15,000	11. Beiträge an Lehrmittel für Schüler .	—	15,000	—	15,000	
—	—	—	12. Weiterbildung der Mittelschullehrer .	—	1,000	—	1,000	
4,065,885	17	4,105,450		66,800	5,257,930	—	5,191,130	
D. Primarschulen.								
8,016,423	55	8,030,000	1. Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen	—	9,400,000	—	9,400,000	
24,948	50	30,000	2. Ausserordentliche Staatsbeiträge . .	45,000	120,000	—	75,000	
194,000	—	194,000	3. Leibgedinge, Beitrag an die Lehrerver- sicherungskasse	57,200	251,200	—	194,000	
756,788	45	773,000	4. Beiträge an die Lehrerversich.-Kasse	100,000	1,700,000	—	1,600,000	
17,758	21	18,000	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken (Allgemeine Bildungsbestrebungen) .	11,250	29,250	—	18,000	
15,443	40	90,000	6. Beiträge an Schulhausbauten	30,000	230,000	—	200,000	
7. Mädchenarbeitsschulen :								
820,231	05	820,000	a) Besoldungen	—	1,020,000	—	1,020,000	
19,300	—	20,000	b) Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen	—	24,000	—	24,000	
8. Turnunterricht :								
20,861	95	22,000	a) Inspektor und Experten, Besoldungen und andere Kosten	—	24,700	—	24,700	
11,496	79	12,000	b) Kurse und Beiträge	24,700	36,700	—	12,000	
9. Schulinspektoren :								
136,148	25	143,350	a) Besoldungen und Reisevergütungen	—	164,150	—	164,150	
5,522	02	6,000	b) Bureaufkosten	—	6,000	—	6,000	
715	—	800	10. Abteilungsweiser Unterricht	—	1,000	—	1,000	
54,768	20	60,000	11. Handfertigkeitsunterricht für Knaben .	7,500	72,500	—	65,000	
57,869	20	58,000	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler .	30,000	88,000	—	58,000	
87,452	12	70,000	13. Fortbildungsschulen für Jünglinge . .	—	110,000	—	110,000	
108,030	65	100,000	14. Stellvertretung kranker Lehrer . . .	—	126,000	—	126,000	
13,436	70	10,000	15. Stellvertret. kranker Arbeitslehrerinnen	—	16,000	—	16,000	
42,363	50	44,000	16. Beiträge an Spezialanstalten u. Klassen für anormale Kinder	31,600	83,600	—	52,000	
17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen :								
318,624	10	380,000	a) Oeffentl. Fortbildungsschulen u. Kurse	—	430,000	—	430,000	
28,004	—	35,000	b) Private Fortbildungsschulen u. Kurse	—	25,000	—	25,000	
740	—	3,000	c) Stipendien	—	—	—	—	
—	—	—	d) Weiterbildung der Haushaltungslehrerinnen	—	2,000	—	2,000	
12,000	—	15,000	e) Beitrag aus dem Alkoholzehntel .	15,000	—	15,000	—	
62,023	30	63,000	18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensionskasse, Beitrag .	74,000	200,000	—	126,000	
9,899	65	20,000	19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer	—	25,000	—	25,000	
—	—	1,000	20. Kommission betr. die Naturalleistungen	—	100	—	100	
70,418	—	75,000	21. Staatsbeitrag an Kindergärten . . .	—	150,000	—	150,000	
16,316	70	—	22. Schulung von Flüchtlingskindern (Rückwandererheime)	—	15,000	—	15,000	
10,897,583	29	11,063,150		426,250	14,350,200	—	13,923,950	

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VI. Erziehungswesen.					
			E. Lehrerbildungsanstalten.					
			1. Lehrerseminar Bern-Hofwil:					
			A. Unterseminar Hofwil.					
24,453	45	24,600	a) Verwaltung	—	31,900	—	31,900	
80,096	35	83,600	b) Unterricht	—	104,600	—	104,600	
29,410	30	27,000	c) Nahrung	—	58,000	—	58,000	
			d) Allgemeine Unkosten:					
2,525	75	4,500	1. Gebäude-Unterhalt	—	5,500	—	5,500	
4,839	—	1,500	2. Hausgeräte	—	4,000	—	4,000	
2,733	20	2,000	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei	—	3,000	—	3,000	
10,536	30	13,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	13,000	—	13,000	
3,073	70	4,000	5. Verschiedene Unkosten	—	4,000	—	4,000	
20,449	85	20,200	e) Mietzins	2,200	22,400	—	20,200	
2,453	45	3,000	f) Landwirtschaft	10,600	4,500	6,100	—	
2,215	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	
28,660	—	26,000	h) Kostgelder	47,000	—	47,000	—	
149,219	45	151,400		59,800	250,900	—	191,100	
			B. Oberseminar Bern.					
			a) Verwaltung:					
544	45	500	1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt	—	500	—	500	
5,219	22	6,800	2. Heizung, Beleuchtung etc.	1,700	8,500	—	6,800	
5,733	25	6,470	3. Personal, Besoldungen	—	8,630	—	8,630	
939	37	800	4. Bureaukosten	—	900	—	900	
968	83	900	5. Gebäude, Unterhalt	—	1,000	—	1,000	
			b) Unterricht:					
91,862	90	88,000	1. Besoldungen	—	104,700	—	104,700	
12,708	85	4,500	2. Lehrmittel, Bibliothek etc.	—	5,000	—	5,000	
16,100	—	16,100	c) Mietzins	—	16,100	—	16,100	
14,494	—	22,000	d) Stipendien	2,000	24,000	—	22,000	
1,445	45	1,500	e) Reiseentschädigungen	—	1,500	—	1,500	
			f) Uebungsschule:					
822	15	830	1. Abwart	4,900	5,870	—	970	
24	55	100	2. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt	—	100	—	100	
1,461	85	1,100	3. Heizung, Beleuchtung, Reinigung	6,500	7,800	—	1,300	
5,390	80	5,400	4. Besoldungen, Uebungslehrer	—	6,000	—	6,000	
290	42	200	5. Lehrmittel, Bibliothek	—	200	—	200	
1,000	—	1,000	6. Abwartwohnung	1,000	—	1,000	—	
157,006	09	154,200		16,100	190,800	—	174,700	
			2. Seminar Pruntrut.					
15,331	90	16,500	a) Verwaltung	—	19,000	—	19,000	
69,367	55	68,500	b) Unterricht	—	77,600	—	77,600	
20,688	20	18,500	c) Nahrung	—	23,000	—	23,000	
			d) Allgemeine Unkosten:					
967	35	1,000	1. Gebäude-Unterhalt	—	1,000	—	1,000	
120	11	1,000	2. Hausgeräte	—	1,000	—	1,000	
		1,200	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei	—	1,000	—	1,000	
6,851	65	7,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	6,500	—	6,500	
2,070	15	2,000	5. Verschiedene Unkosten	—	2,000	—	2,000	
1,056	—	—	e) Inventarveränderung	—	—	—	—	
17,330	—	14,500	f) Kostgelder	19,000	—	19,000	—	
6,680	—	5,500	g) Stipendien für Interne	1,000	7,600	—	6,600	
105,802	91	107,200		20,000	138,700	—	118,700	

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VI. Erziehungswesen.					
			E. Lehrerbildungsanstalten.					
			3. Seminar Thun.					
19,507	45	20,800	a) Verwaltung		—	24,400	—	24,400
87,760	78	93,500	b) Unterricht		—	124,000	—	124,000
			c) Allgemeine Unkosten:					
1,343	07	1,200	1. Gebäude-Unterhalt		—	1,500	—	1,500
1,041	05	700	2. Hausgeräte		—	1,500	—	1,500
—	—	—	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei		—	—	—	—
3,757	20	4,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		—	4,000	—	4,000
2,896	68	2,500	5. Verschiedene Unkosten		—	2,500	—	2,500
12,300	—	12,300	d) Mietzins		—	12,300	—	12,300
4,725	95	—	e) Inventarveränderung		—	—	—	—
4,000	—	4,000	f) Beitrag d. Einwohnergemeinde Thun		4,000	—	4,000	—
18,477	10	20,000	g) Stipendien		2,000	25,000	—	23,000
147,809	28	151,000			6,000	195,200	—	189,200
			4. Seminar Delsberg.					
21,770	86	21,500	a) Verwaltung		—	27,200	—	27,200
57,849	15	59,800	b) Unterricht		—	70,000	—	70,000
21,174	81	19,000	c) Nahrung		—	21,000	—	21,000
			d) Allgemeine Unkosten:					
3,305	33	1,500	1. Gebäude-Unterhalt		—	1,500	—	1,500
809	64	1,000	2. Hausgeräte		—	1,000	—	1,000
358	40	1,000	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei		—	1,000	—	1,000
9,757	90	8,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		—	8,500	—	8,500
3,379	12	2,000	5. Verschiedene Unkosten		—	2,000	—	2,000
18,300	—	18,300	e) Mietzins		—	18,300	—	18,300
569	75	600	f) Garten		1,200	600	600	—
3,118	—	—	g) Inventarveränderung		—	—	—	—
21,125	—	18,000	h) Kostgelder		22,000	—	22,000	—
2,657	30	4,000	i) Stipendien		600	6,100	—	5,500
—	—	—	k) Arbeitslehrerinnenkurs		—	—	—	—
120,785	76	117,500			23,800	157,200	—	133,400
			5. Haushaltsungslehrerinnen-Seminar.					
—	—	—	a) Verwaltung		—	5,600	—	5,600
—	—	—	b) Unterricht		—	67,400	—	67,400
—	—	—	c) Nahrung		—	30,000	—	30,000
			d) Allgemeine Unkosten:					
—	—	—	1. Gebäude-Unterhalt		—	—	—	—
—	—	—	2. Hausgeräte (Mobiliar)		—	2,200	—	2,200
—	—	—	3. Bekleidung, Wäsche, Wäscherei		—	5,000	—	5,000
—	—	—	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		—	6,200	—	6,200
—	—	—	5. Verschiedene Unkosten		—	3,000	—	3,000
—	—	—	e) Mietzins		—	22,200	—	22,200
—	—	—	f) Garten		—	—	—	—
—	—	—	g) Inventarveränderung		—	—	—	—
—	—	—	h) Kostgelder		24,000	—	24,000	—
—	—	—	i) Stipendien		—	7,200	—	7,200
—	—	—	k) Bundesbeitrag		20,200	—	20,200	—
—	—	—			44,200	148,800	—	104,600
			6. Verschiedene Ausgaben.					
1,670	—	1,670	a) Seminarlehrer-Pensionen		1,200	2,870	—	1,670
2,052	26	9,000	b) Wiederholungs- u. Fortbildungskurse		7,500	16,500	—	9,000
18,391	45	20,000	c) Beitrag an die Lehrerversicherungskasse		—	7,200	—	7,200
3,600	—	4,000	d) Studienaufenthalt fremder Lehrkräfte		—	8,000	—	8,000
25,713	71	34,670			8,700	34,570	—	25,870

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VI. Erziehungswesen.					
10,000	—	14,000	7. Berner Schulwarte (Schweiz. Schulmu- seum)		—	14,000	—	14,000
10,000	—	14,000			—	14,000	—	14,000
75,000	—	75,000	8. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)		75,000	—	75,000	—
75,000	—	75,000			75,000	—	75,000	—
			E. Lehrerbildungsanstalten.					
			1. Seminar Bern-Hofwil :					
149,219	45	151,400	A. Unterseminar Hofwil		59,800	250,900	—	191,100
157,006	09	154,200	B. Oberseminar Bern		16,100	190,800	—	174,700
306,225	54	305,600			75,900	441,700	—	365,800
105,802	91	107,200	2. Seminar Pruntrut		20,000	138,700	—	118,700
147,809	28	151,000	3. Seminar Thun		6,000	195,200	—	189,200
120,785	76	117,500	4. Seminar Delsberg		23,800	157,200	—	133,400
—	—	—	5. Haushaltsungslehrerinnenseminar Bern .		44,200	148,800	—	104,600
680,623	49	681,300			169,900	1,081,600	—	911,700
25,713	71	34,670	6. Verschiedene Ausgaben		8,700	34,570	—	25,870
10,000	—	14,000	7. Berner Schulwarte, Beitrag		—	14,000	—	14,000
75,000	—	75,000	8. Beitrag aus der Bundessubvention . .		75,000	—	75,000	—
641,337	20	654,970			253,600	1,130,170	—	876,570
			F. Taubstummenanstalten.					
			1. Kant. Sprachheilschule Münchenbuchsee.					
27,194	70	29,700	a) Verwaltung		—	39,000	—	39,000
29,430	40	32,500	b) Unterricht		—	40,000	—	40,000
50,359	80	45,000	c) Nahrung		—	53,000	—	53,000
			d) Allgemeine Unkosten:					
7,795	55	4,500	1. Gebäude-Unterhalt		—	5,500	—	5,500
6,708	60	4,000	2. Hausgeräte		—	5,000	—	5,000
2,450	25	8,500	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei		—	8,000	—	8,000
11,901	15	12,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		—	12,000	—	12,000
5,220	20	4,500	5. Verschiedene Unkosten		—	5,000	—	5,000
19,200	—	19,200	e) Mietzins		—	19,200	—	19,200
664	40	100	f) Gewerbe		11,800	11,900	—	100
3,359	60	1,000	g) Landwirtschaft		8,000	7,000	1,000	—
—	—	—	h) Inventarveränderung		—	—	—	—
44,826	—	48,000	i) Kostgelder		60,000	—	60,000	—
839	75	1,400	k) Beitrag an die Lehrerversich.-Kasse		—	2,000	—	2,000
118,969	60	112,400			79,800	207,600	—	127,800
24,500	—	49,000	2. Taubstummenanstalt Wabern, Beitrag an die Betriebskosten u. Lehrerbesoldungen		3,000	73,000	—	70,000
24,500	—	49,000			3,000	73,000	—	70,000
2,037	95	2,037	3. Taubstummen-Substitutionsfonds.					
			Zinsertrag		2,037	—	2,037	—
2,037	95	2,037			2,037	—	2,037	—

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
					Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Erziehungswesen.								
F. Taubstummenanstalten.								
118,969	60	112,400	1. Kant. Sprachheilschule Münchenbuchsee		79,800	207,600	—	127,800
24,500	—	49,000	2. Taubstummenanstalt Wabern		3,000	73,000	—	70,000
2,037	95	2,037	3. Taubstummen-Substitutionsfonds		2,037	—	2,037	—
141,431	65	159,363			84,837	280,600	—	195,763
G. Kunst und Wissenschaft.								
250,309	05	296,300	1. Zuschuss aus dem Ertrag der Billetsteuer		342,500	—	342,500	—
40,469	30	39,000	2. Historisches Museum, Beiträge		6,600	48,600	—	42,000
40,000	—	40,000	3. Kunstmuseum, Beitrag		—	45,000	—	45,000
25,830	05	30,000	4. Förderung der bildenden Kunst, Beitrag		—	32,000	—	32,000
16,000	—	35,000	5. Konservatorium Bern und Musikschule Biel, Beiträge		—	38,000	—	38,000
2,000	—	2,000	6. Schweiz. Idiotikon und Glossaire des patois, Beiträge		—	6,500	—	6,500
14,500	—	14,500	7. Naturhistorisches Museum, Beitrag		—	14,500	—	14,500
2,709	70	10,000	8. Erhaltung von Kunstaltertümern		—	20,000	—	20,000
68,000	—	75,000	9. Stadttheater Bern, Beitrag		—	83,000	—	83,000
1,000	—	1,000	10. Alpines Museum, Beitrag		—	1,000	—	1,000
800	—	800	11. Jurass. Museum in Delsberg, Beitrag		—	1,000	—	1,000
3,000	—	3,000	12. Kantonaler Musikverband und Fédér- ation jurassienne de musique, Beiträge		—	3,500	—	3,500
20,000	—	30,000	13. Bern. Orchesterverein, Beitrag		—	40,000	—	40,000
10,000	—	10,000	14. Forschungsstation Jungfrauojoch, Beitrag		—	10,000	—	10,000
6,000	—	6,000	15. Volkshochschule, Beitrag		—	6,000	—	6,000
—	—	—			349,100	349,100	—	—
H. Lehrmittel-Verlag.								
1. Lehrmittel.								
742,146	07	744,600	a) Vorräte auf 1. Januar		—	564,700	—	564,700
177,982	92	317,200	b) Erstellungskosten von Lehrmitteln		—	410,200	—	410,200
332,997	49	318,400	c) Erlös von Lehrmitteln		380,500	—	380,500	—
670,962	—	847,400	d) Vorräte auf 31. Dezember		703,800	—	703,800	—
83,830	50	104,000			1,084,300	974,900	109,400	—
2. Betriebskosten.								
34,220	80	33,400	a) Besoldungen		—	39,800	—	39,800
700	90	900	b) Lohnausgleichskasse		—	900	—	900
11,060	27	10,500	c) Magazin- und Bureaukosten		—	11,500	—	11,500
4,600	—	4,600	d) Mietzins		—	4,600	—	4,600
1,150	76	1,100	e) Frachten und Porti		2,400	3,500	—	1,100
35,038	90	36,600	f) Zins des Betriebskapitals		—	35,000	—	35,000
3,941	08	2,500	g) Freixemplare		—	3,000	—	3,000
90,712	71	89,600			2,400	98,300	—	95,900
3. Betriebsergebnis:								
83,830	50	104,000	Lehrmittel		1,084,300	974,900	109,400	—
90,712	71	89,600	Betriebskosten		2,400	98,300	—	95,900
9,172	48	10,900	Amtliches Schulblatt, Kosten		—	9,200	—	9,200
16,054	69	3,500	Betriebsüberschuss, Einlage in die Reserve		—	4,300	—	4,300
—	—	—			1,086,700	1,068,700	—	—

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Erziehungswesen.								
J. Bundessubvention für die Primarschule.								
546,687	—	546,687	1. Beitrag des Bundes		546,687	—	546,687	—
70,000	—	70,000	2. Verwendung:					
57,400	—	57,200	a) Beitrag an die Versicherung der Primarlehrer (VI. D. 4.)		—	70,000	—	70,000
75,000	—	75,000	b) Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen (VI. D. 3)		—	57,200	—	57,200
15,000	—	30,000	c) Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien (VI. E. 7.)		—	75,000	—	75,000
33,000	—	45,000	d) Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten (VI. D. 6.)		—	30,000	—	30,000
85,000	—	75,000	e) Ausserordentliche Staatsbeiträge an das Primarschulwesen (VI. D. 2.)		—	45,000	—	45,000
25,000	—	30,000	f) Beiträge an die Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler		—	75,000	—	75,000
21,000	—	7,500	g) Beiträge an Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien (VI. D. 12.)		—	30,000	—	30,000
11,500	—	11,250	h) Beiträge an Gemeinden für den Handfertigkeitsunterricht in der Primarschule (VI. D. 11.)		—	7,500	—	7,500
15,200	—	7,500	i) Beiträge zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen im Sinne von Art. 29 des Primarschulgesetzes		—	11,250	—	11,250
30,000	—	30,000	k) Beitrag an die Fortbildungskurse der Primarlehrerschaft (VI. E. 5 b)		—	7,500	—	7,500
74,000	—	74,000	l) Beitrag an die Lehrerversicherungskasse für vorzeitige Pensionierungen (VI. D. 4.)		—	30,000	—	30,000
30,000	—	30,000	m) Beitrag an die Versicherung der Arbeitslehrerinnen (VI. D. 18.)		—	74,000	—	74,000
1,000	—	2,000	n) Beitrag an die Anormalenfürsorge (VI. D. 16.)		—	30,000	—	30,000
3,587	—	2,237	o) Beitrag an den Turnunterricht (VI. D. 8 b)		—	2,000	—	2,000
			p) Beitrag zur Verfügung des Regierungsrates für die Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes		—	2,237	—	2,237
—	—	—			546,687	546,687	—	—

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Erziehungswesen.								
K. Bekämpfung des Alkoholismus.								
500	—	1,000	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . .		1,000	—	1,000	—
500	—	1,000	2. Beiträge an Kinderhorte		—	1,000	—	1,000
—	—	—			1,000	1,000	—	—
123,390	32	116,560	A. Verwaltungskosten der Direktion . .		14,000	167,060	—	153,060
3,271,668	51	3,416,740	B. Hochschule		735,800	5,040,910	—	4,305,110
4,065,885	17	4,105,450	C. Mittelschulen		66,800	5,257,930	—	5,191,130
10,897,583	29	11,063,150	D. Primarschulen		426,250	14,350,200	—	13,923,950
641,337	20	654,970	E. Lehrerbildungsanstalten		253,600	1,130,170	—	876,570
141,431	65	159,363	F. Taubstummenanstalten		84,837	230,600	—	195,763
—	—	—	G. Kunst und Wissenschaft		349,100	349,100	—	—
—	—	—	H. Lehrmittel-Verlag		1,086,700	1,086,700	—	—
—	—	—	J. Bundessubvention für die Primarschule		546,687	546,687	—	—
—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus . . .		1,000	1,000	—	—
19,141,296	14	19,516,233			3,564,774	28,210,357	—	24,645,583
VII. Gemeindewesen.								
A. Verwaltungskosten der Direktion.								
68,727	95	84,224	1. Besoldungen		600	104,697	—	104,097
15,616	53	10,000	2. Bureau- und Reisekosten		—	10,000	—	10,000
5,253	75	5,500	3. Mietzins und Heizung		—	11,000	—	11,000
1,284	55	4,000	4. Wappenbereinigungskommission . . .		—	4,000	—	4,000
90,882	78	103,724			600	129,697	—	129,097
VIII. Armenwesen.								
A. Verwaltungskosten der Direktion.								
334,097	80	333,249	1. Besoldungen		—	432,210	—	432,210
54,430	81	45,000	2. Bureaukosten		—	50,000	—	50,000
21,566	—	22,000	3. Mietzinse		—	22,000	—	22,000
410,094	61	400,249			—	504,210	—	504,210

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
B. Kommission und Inspektorat.								
539	45	450	1. Kantonale Armenkommission	—	450	—	450	
105,608	70	101,515	2. Kantonales Armeninspektorat:					
48,113	06	37,000	a) Besoldungen	—	119,812	—	119,812	
69,846	40	55,000	b) Bureau- und Reisekosten	—	42,000	—	42,000	
			3. Kreis-Armeninspektoren	25,000	80,000	—	55,000	
224,107	61	193,965		25,000	242,262	—	217,262	
C. Armenpflege.								
2,767,079	61	2,650,000	1. Beiträge an Gemeinden:					
2,034,260	69	2,000,000	a) Beiträge für dauernd Unterstützte .	—	2,400,000	—	2,400,000	
			b) Beiträge für vorübergehend Unter- stützte	—	2,000,000	—	2,000,000	
1,349,999	92	1,200,000	2. Auswärtige Armenpflege:					
3,700,000	—	4,500,000	a) Aufwendungen gemäss Konkordat be- treffend wohnörtliche Unterstützung	—	1,200,000	—	1,200,000	
			b) Aufwendungen ausser Konkordat, in- begriffen Kosten gemäss §§ 59, 60 und 113 A. G.	—	5,000,000	—	5,000,000	
200,000	—	200,000	3. Ausserordentl. Beiträge an Gemeinden .	—	200,000	—	200,000	
640	50	5,000	4. Kosten strafrechtlicher Massnahmen . .	—	5,000	—	5,000	
10,051,980	72	10,555,000		—	10,805,000	—	10,805,000	
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs- anstalten, Beiträge.								
42,500	—	42,500	(1. Oberländische Anstalt in Utzigen . . .)					
			2. Seeländische Anstalt in Worben . . .					
			3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg .					
			4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil . .					
			5. Oberrargauische Anstalt in Dettenbühl	—	42,500	—	42,500	
			6. Emmentalische Anstalt in Friesenberg .					
			7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau					
			8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten . .)					
42,500	—	42,500		—	42,500	—	42,500	

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948	Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
VIII. Armenwesen.							
E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.							
250,000	—	350,000	1. Waisenhaus in Saignelégier	—	500,000	—	500,000
			2. Erziehungsanstalt Viktoria Wabern				
			3. Waisenhaus in Belfond				
			4. Waisenhaus in Courtelary				
			5. Waisenhäuser in Delsberg				
			6. Erziehungsanstalt im Steinhölzli				
			7. Anstalt für schwachs. Kinder in Burgdorf				
			8. Anstalt für schwachs. Kinder in Steffisburg				
			9. Anstalt für schwachs. Kinder in Delsberg				
			10. Anstalt für Schwachsinnige, Weissen- heim, Bern				
			11. Knabenerziehungsheim auf der Grube, Niederwangen				
			12. Mädchenerziehungsheim Wartheim, Muri b.B., 13. Mädchenerziehungsheim Morija, Wabern 14. Mädchen-Waisenasyl zur Heimat, Brün- nen, Bümpliz				
			15. Knabenerziehungsheim « Neue Grube », Brünnen, Bümpliz				
			16. Säuglings- und Mütterheim, Hohmaad, Thun				
			17. Erziehungsheim Schloss Köniz				
			18. Erziehungsheim Bächtelen				
			19. Heimstätte Sonnegg, Belp				
			20. Kinderheim « Tabor », Aeschi				
			21. Kinderheim « Petites familles », Tramelan				
			22. Kinderheime Häutligen und Wattenwil				
			23. Erziehungsanstalt in Oberbipp				
			24. Beiträge aus besondern Fonds der Armen- direktion				
—	—	50,000		—	—	—	—
250,000	—	300,000		—	500,000	—	500,000
F. Kantonale Erziehungsheime.							
1. Landorf.							
18,360	03	18,032	a) Verwaltung	—	28,076	—	28,076
14,683	08	13,495	b) Unterricht	—	15,180	—	15,180
34,759	67	33,600	c) Nahrung	—	35,100	—	35,100
d) Allgemeine Unkosten:							
15,809	53	5,000	1. Gebäude-Unterhalt	—	5,000	—	5,000
6,533	88	6,000	2. Hausgeräte	—	6,300	—	6,300
13,229	15	14,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	14,500	—	14,500
8,254	05	6,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	6,000	—	6,000
5,932	76	5,500	5. Verschiedene Unkosten	—	5,900	—	5,900
8,115	—	8,100	e) Mietzinse	1,000	9,100	—	8,100
325	80	—	f) Gewerbe	—	—	—	—
9,797	96	9,821	g) Landwirtschaft	61,800	52,676	9,124	—
2,214	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—
31,060	16	29,000	i) Kostgelder	44,000	—	44,000	—
86,707	23	71,406		106,800	177,832	—	71,032

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VIII. Armenwesen.					
			F. Kantonale Erziehungsheime.					
			2. Aarwangen.					
13,144	20	13,970	a) Verwaltung		—	22,180	—	22,180
17,578	15	14,375	b) Unterricht		—	18,952	—	18,952
35,881	12	33,860	c) Nahrung		—	36,510	—	36,510
			d) Allgemeine Unkosten:					
2,882	15	2,500	1. Gebäude-Unterhalt		—	2,900	—	2,900
4,394	22	3,000	2. Hausgeräte		—	3,700	—	3,700
9,327	59	9,800	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		—	10,000	—	10,000
6,369	43	5,200	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		—	5,800	—	5,800
5,371	93	4,700	5. Verschiedene Unkosten		—	5,500	—	5,500
8,200	—	8,200	e) Mietzinse		—	8,200	—	8,200
9,211	34	7,000	f) Landwirtschaft		34,900	32,067	2,833	—
3,697	—	—	g) Inventarveränderung		—	—	—	—
28,935	—	26,000	h) Kostgelder		40,500	—	40,500	—
61,305	45	62,605			75,400	145,809	—	70,409
			3. Erlach.					
18,599	54	17,914	a) Verwaltung		—	29,168	—	29,168
16,833	40	14,322	b) Unterricht		—	17,780	—	17,780
44,583	47	38,000	c) Nahrung		—	38,000	—	38,000
			d) Allgemeine Unkosten:					
4,224	77	3,000	1. Gebäude-Unterhalt		—	13,000	—	13,000
6,554	15	2,000	2. Hausgeräte		—	3,000	—	3,000
15,375	65	18,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		—	17,000	—	17,000
5,825	90	5,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		—	6,000	—	6,000
7,387	54	6,000	5. Verschiedene Unkosten		—	6,000	—	6,000
14,065	—	14,140	e) Mietzinse		360	14,800	—	14,440
22,102	30	20,000	f) Landwirtschaft		78,500	58,500	20,000	—
77	—	—	g) Inventarveränderung		—	—	—	—
30,195	—	27,380	h) Kostgelder		43,000	—	43,000	—
81,229	12	70,996			121,860	203,248	—	81,388
			4. Kehrsatz.					
20,146	26	19,935	a) Verwaltung		—	32,487	—	32,487
12,934	20	12,066	b) Unterricht		—	14,753	—	14,753
38,260	77	31,200	c) Nahrung		400	35,100	—	34,700
			d) Allgemeine Unkosten:					
4,490	95	2,000	1. Gebäude-Unterhalt		—	3,500	—	3,500
4,180	33	4,000	2. Hausgeräte		—	4,000	—	4,000
9,426	55	10,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		—	9,000	—	9,000
6,857	35	6,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		—	7,500	—	7,500
9,629	98	6,000	5. Verschiedene Unkosten		—	6,000	—	6,000
7,294	—	4,100	e) Mietzinse		—	7,300	—	7,300
15,809	38	15,000	f) Landwirtschaft		63,500	48,172	15,328	—
5,384	—	—	g) Inventarveränderung		—	—	—	—
22,544	60	20,200	h) Kostgelder		36,000	—	36,000	—
80,250	41	60,101			99,900	167,812	—	67,912

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VIII. Armenwesen.					
			F. Kantonale Erziehungsheime.					
			5. Brüttelen.					
15,838	05	15,260	a) Verwaltung		—	20,380	—	20,380
13,319	25	13,840	b) Unterricht		—	20,420	—	20,420
26,651	35	29,000	c) Nahrung		300	30,200	—	29,900
			d) Allgemeine Unkosten:					
3,718	55	1,900	1. Gebäude-Unterhalt		—	2,500	—	2,500
2,747	25	2,700	2. Hausgeräte		—	2,700	—	2,700
4,492	55	5,800	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		—	5,200	—	5,200
14,117	70	9,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		—	13,000	—	13,000
6,765	90	6,000	5. Verschiedene Unkosten		—	6,500	—	6,500
15,600	—	15,900	e) Mietzins		—	15,900	—	15,900
4,308	95	17,000	f) Landwirtschaft		41,400	35,100	6,300	—
4,248	—	—	g) Inventarveränderung		—	—	—	—
18,842	—	19,500	h) Kostgelder		33,000	—	33,000	—
750	—	750	i) Bundesbeitrag		750	—	750	—
75,101	65	62,150			75,450	151,900	—	76,450
			6. Loveresse.					
12,628	85	13,000	a) Verwaltung		—	15,800	—	15,800
10,119	40	9,500	b) Unterricht		—	12,000	—	12,000
27,139	55	24,000	c) Nahrung		—	28,800	—	28,800
			d) Allgemeine Unkosten:					
1,493	60	1,800	1. Gebäude-Unterhalt		—	1,800	—	1,800
4,806	35	4,000	2. Hausgeräte		—	5,000	—	5,000
		6,600	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		—	6,600	—	6,600
3,672	05	4,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		—	5,000	—	5,000
3,260	85	2,600	5. Verschiedene Unkosten		—	2,200	—	2,200
6,400	—	6,400	e) Mietzins		—	6,400	—	6,400
3,279	35	4,000	f) Landwirtschaft		19,000	16,000	3,000	—
1,792	—	—	g) Inventarveränderung		—	—	—	—
18,995	—	19,200	h) Kostgelder		28,800	—	28,800	—
1,740	—	1,800	i) Bundesbeitrag		1,600	—	1,600	—
47,298	30	47,400			49,400	99,600	—	50,200
			7. Oberbipp.					
—	—	—	a) Verwaltung		—	22,896	—	22,896
—	—	—	b) Unterricht		—	9,760	—	9,760
—	—	—	c) Nahrung		—	35,350	—	35,350
			d) Allgemeine Unkosten:					
—	—	—	1. Gebäude-Unterhalt		—	2,000	—	2,000
—	—	—	2. Hausgeräte		—	3,500	—	3,500
—	—	—	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		—	13,000	—	13,000
—	—	—	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		—	5,400	—	5,400
—	—	—	5. Verschiedene Unkosten		—	6,500	—	6,500
—	—	—	e) Mietzinse		—	10,000	—	10,000
—	—	—	f) Landwirtschaft und Gewerbe		48,000	42,270	5,730	—
—	—	—	g) Inventarveränderung		—	—	—	—
—	—	—	h) Kostgelder		40,000	—	40,000	—
—	—	—	i) Einlage in den Erziehungsfonds		—	5,000	—	5,000
—	—	—			88,000	155,676	—	67,676
86,707	23	71,406	1. Landorf		106,800	177,832	—	71,032
61,305	45	62,605	2. Aarwangen		75,400	145,809	—	70,409
81,229	12	70,996	3. Erlach		121,860	203,248	—	81,388
80,250	41	60,101	4. Kehrsatz		99,900	167,812	—	67,912
75,101	65	62,150	5. Brüttelen		75,450	151,900	—	76,450
47,298	30	47,400	6. Loveresse		49,400	99,600	—	50,200
—	—	—	7. Oberbipp		88,000	155,676	—	67,676
431,892	16	374,658			616,810	1,101,877	—	485,067

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
G. Alters- und Hinterlassenenfürsorge.								
580,205	20	1,100,000	1. Zusätzliche Leistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung		—	800,000	—	800,000
Ga. Fürsorge für ältere Arbeitslose.								
110,000	—	1,000,000	1. Bundesbeitrag		—	—	—	—
100,000	—	100,000	2. Kantonsbeiträge:		100,000	—	100,000	—
200,000	—	200,000	a) Beitrag des Fonds für eine kant. Alters- und Invalidenversicherung		200,000	—	200,000	—
431,753	91	1,300,000	b) Beitrag der Direktion des Innern (IXa H. 6. b)		—	300,000	—	300,000
Gb. Kantonale Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge.								
62,775	30	63,332	1. Besoldungen		—	79,832	—	79,832
18,209	10	18,000	2. Bureau- und Verwaltungskosten		—	18,000	—	18,000
2,500	—	2,000	3. Mietzins		—	2,000	—	2,000
83,484	40	83,332	4. Kostendeckung durch den Fonds für eine kant. Alters- und Invalidenversicherung		99,832	—	99,832	—
601,959	11	1,100,000			399,832	1,199,832	—	800,000
H. Verschiedene Unterstützungen.								
4,000	—	4,000	1. Beiträge an Hilfsgesellschaften		—	4,000	—	4,000
20,000	—	20,000	2. Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse		—	20,000	—	20,000
31,712	—	}	(Anormalenhilfe)					
31,712	—							
24,000	—	24,000			—	24,000	—	24,000
J. Bekämpfung des Alkoholismus.								
150,000	—	150,000	1. Zuschuss aus dem Alkoholzehntel		200,000	—	200,000	—
150,000	—	150,000	2. Bekämpfung des Alkoholismus inkl. Naturalverpflegung		—	200,000	—	200,000
—	—	—			200,000	200,000	—	—
K. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.								
195,335	50	—	1. Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten		—	—	—	—
195,335	50	—	2. Beiträge an Armen- u. Krankenanstalten		—	—	—	—
—	—	—			—	—	—	—
L. Nachkriegsfürsorge.								
35,489	85	35,000	1. Verwaltungskosten		—	30,000	—	30,000
949,756	55	950,000	2. Vermittlung der Beiträge des Bundes an die Gemeindeaufwendungen		—	—	—	—
—	—	—	3. Beiträge des Staates zu 50 % an die Notstandsbeihilfen der Gemeinden		—	1,000,000	—	1,000,000
985,246	40	985,000			—	1,030,000	—	1,030,000

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VIII. Armenwesen.					
410,094	61	400,249	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .		—	504,210	—	504,210
224,107	61	193,965	B. Kommission und Inspektorat		25,000	242,262	—	217,262
10,051,980	72	10,555,000	C. Armenpflege		—	10,805,000	—	10,805,000
42,500	—	42,500	D. Bezirks- und Gemeinde- Verpflegungs- anstalten, Beiträge		—	42,500	—	42,500
250,000	—	300,000	E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge		—	500,000	—	500,000
431,892	16	374,658	F. Kantonale Erziehungsheime		616,810	1,101,877	—	485,067
601,959	11	1,100,000	G. Alters- u. Hinterlassenenfürsorge, sowie Fürsorge für ältere Arbeitslose		399,832	1,199,832	—	800,000
24,000	—	24,000	H. Verschiedene Unterstützungen		—	24,000	—	24,000
—	—	—	J. Bekämpfung des Alkoholismus		200,000	200,000	—	—
—	—	—	K. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen		—	—	—	—
985,246	40	985,000	L. Nachkriegsfürsorge		—	1,030,000	—	1,030,000
13,021,780	61	13,975,372			1,241,642	15,649,681	—	14,408,039
			IX.^a Volkswirtschaft.					
			A. Verwaltungskosten der Direktion der Volkswirtschaft.					
58,836	85	67,612	1. Besoldungen		—	84,632	—	84,632
19,439	84	7,000	2. Bureaunkosten		1,500	9,100	—	7,600
2,000	—	2,000	3. Instruktionskurse für Arbeiterschutz		—	2,000	—	2,000
—	—	—	4. Gebühren für Bewilligungen		9,000	—	9,000	—
2,700	—	2,700	5. Mietzinse		—	2,700	—	2,700
82,976	69	79,312			10,500	98,432	—	87,932
			B. Handel und Gewerbe.					
18,994	59	19,500	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen		—	20,000	—	20,000
2,500	—	2,500	2. Genossenschaft der Hotelindustrie, Beitrag		—	2,500	—	2,500
—	—	500	3. Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion		—	500	—	500
1,000	—	1,000	4. Rechtsauskunftsstelle des kant. Gewerk- schaftskartells Beitrag		—	1,000	—	1,000
15,000	—	15,000	5. Bürgschaftsgenossenschaft, Beitrag		—	15,000	—	15,000
—	—	—	6. Kosten für Gutachten, Kommissionen usw.		—	5,000	—	5,000
37,494	59	38,500			—	44,000	—	44,000
			C. Handels- und Gewerbekammer.					
69,700	85	70,154	1. Besoldungen		—	78,534	—	78,534
493	25	1,000	2. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen		—	1,000	—	1,000
10,950	52	11,000	3. Bureau- und Reisekosten, Publikationen		500	12,000	—	11,500
8,325	—	8,325	4. Mietzinse		1,200	9,525	—	8,325
33,945	35	33,200	5. Preiskontrolle		10,000	52,666	—	42,666
5,995	75	8,000	6. Heimarbeit der Uhrenindustrie		—	9,000	—	9,000
19,037	20	19,000	7. Zentralstelle für Einführung neuer Industrien		5,000	26,500	—	21,500
148,447	92	150,679			16,700	189,225	—	172,525

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IX.^a Volkswirtschaft.								
D. Amt für berufliche Ausbildung.								
1. Verwaltung :								
66,720	20	68,256	a) Besoldungen	—	80,813	—	80,813	
7,553	05	7,500	b) Bureaukosten	—	8,000	—	8,000	
3,600	—	5,400	c) Mietzins	—	5,400	—	5,400	
d) Gebühren :								
46,722	94	40,000	1. Ertrag	45,000	—	45,000	—	
6,000	—	5,000	2. Lehrlingsprüfungsfonds	—	5,000	—	5,000	
40,722	94	35,000	3. Beitrag an die Kosten der Berufs- prüfungen	—	40,000	—	40,000	
104,978	33	110,000	2. Lehrlingswesen und Lehrabschlussprü- fungen	80,000	195,000	—	115,000	
3. Berufsschulen :								
194,100	—	800,000	a) Gewerbliche Fachschulen und Kurse	—	880,000	—	880,000	
376,250	—		b) Gewerbeschulen					
44,900	—		c) Handelsschulen					
188,400	—		d) Kaufmännische Schulen					
11,990	50	12,000	e) Weiterbildungskurse	—	12,000	—	12,000	
800	—	5,000	f) Beiträge an Berufsschulbauten . .	—	5,000	—	5,000	
5,024	80	5,000	4. Förderung des Haushaltungslehrwesens	—	6,000	—	6,000	
5. Berufliche Stipendien :								
75,000	—	75,000	a) Berufslehre	—	70,000	—	70,000	
6,000	—	6,000	b) Weiterbildung und Meisterprüfungen	—	6,000	—	6,000	
1,085,316	88	1,094,156		125,000	1,313,213	—	1,188,213	
E. Amt für Gewerbeförderung.								
a) Gewerbemuseum und keramische Fach- schule :								
66,315	50	72,748	1. Besoldungen	—	90,825	—	90,825	
5,556	77	6,000	2. Allgemeine Lehrmittel	—	1,000	—	1,000	
7,854	51	8,000	3. Bibliothek und Sammlung	—	9,000	—	9,000	
2,178	29	5,000	4. Ausstellungen, Kurse, Vorträge . .	—	6,000	—	6,000	
5,175	69	6,500	5. Verwaltungskosten	—	6,500	—	6,500	
4,562	35	5,000	6. Verbrauchsmaterial	—	5,000	—	5,000	
7,400	—	7,400	7. Mietzins	—	7,560	—	7,560	
3,335	44	4,000	8. Mobiliar, Werkzeug	—	4,000	—	4,000	
11,806	67	10,000	9. Heizung, Licht, Kraft, Reinigung .	—	12,000	—	12,000	
326	75	300	10. Verschiedenes	—	300	—	300	
1,100	—	500	11. Schulgelder	1,000	—	1,000	—	
6,801	80	6,000	12. Erlös aus Arbeiten	6,000	—	6,000	—	
29,677	—	33,365	13. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	45,400	7,291	38,109	—	
1,600	—	1,600	14. Beitrag der Burgergemeinde Bern .	1,600	—	1,600	—	
2,045	—	1,500	15. Beiträge von Privaten	1,500	—	1,500	—	
17,596	10	18,755	16. Bundesbeitrag	22,991	2,104	20,887	—	
55,692	07	63,228		78,491	151,580	—	73,089	

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948	Roh-		Rein-	
Fr.		Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
IX.^a Volkswirtschaft.							
E. Amt für Gewerbeförderung.							
b) Schnitzlerschule Brienz:							
22,858	15	24,357	1. Besoldungen	—	32,336	—	32,336
1,899	64	2,000	2. Allgemeine Lehrmittel	—	2,500	—	2,500
2,885	20	3,000	3. Verwaltungskosten	—	3,000	—	3,000
3,023	—	3,500	4. Lehrmittel für die Schüler	—	3,500	—	3,500
15,488	21	6,500	5. Verbrauchsmaterial, Holz etc.	—	7,500	—	7,500
2,483	—	2,000	6. Mietzins	—	2,000	—	2,000
610	25	1,000	7. Mobiliar, Anschaffung und Unterhalt	—	1,000	—	1,000
2,234	61	3,000	8. Heizung, Licht, Reinigung	—	3,000	—	3,000
546	55	550	9. Verschiedenes	—	550	—	550
83	60	100	10. Schul- und Eintrittsgelder	100	—	100	—
16,015	40	6,500	11. Erlös aus Arbeiten	6,500	—	6,500	—
4,000	—	4,000	12. Beitrag d. Einwohnergemeinde Brienz	4,000	—	4,000	—
7,510	—	7,142	13. Bundesbeitrag	9,605	1,038	8,567	—
24,419	61	28,165		20,205	56,424	—	36,219
55,692	07	63,228	a) Gewerbemuseum und keramische Fach- schule	78,491	151,580	—	73,089
24,419	61	28,165	b) Schnitzlerschule Brienz	20,205	56,424	—	36,219
80,111	68	91,393		98,696	208,004	—	109,308
F. Technikum Burgdorf.							
1. Unterricht:							
300,024	50	370,000	a) Lehrerbesoldungen	—	390,000	—	390,000
36,756	48	31,700	b) Lehrmittel	—	31,800	—	31,800
2. Verwaltung:							
1,629	60	2,500	a) Aufsichts- und Prüfungskommission	—	2,900	—	2,900
15,096	79	18,600	b) Bureau-, Reise- und Druckkosten	—	21,500	—	21,500
32,633	01	51,000	c) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	40,600	—	40,600
14,500	85	18,100	d) Abwart und Laborant	—	22,100	—	22,100
48,200	—	48,200	3. Mietzins	—	48,200	—	48,200
2,830	—	45,000	4. Schulgelder	60,000	—	60,000	—
63,170	—	118,500	5. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	115,890	—	115,890	—
84,825	—	96,400	6. Beitrag des Bundes	101,230	—	101,230	—
82,996	—	3,000	7. Stipendien	—	3,000	—	3,000
220,680	23	283,200		277,120	560,100	—	282,980

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
Fr.		Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.					
			IX.^a Volkswirtschaft.					
			G. Technikum Biel.					
			I. Technikum					
			1. Unterricht:					
224,524	10	208,305	{	a) Lehrerbesoldungen	—	237,953	—	237,953
43,013	95	35,800		b) Teuerungszulagen	—	30,420	—	30,420
42,395	67	42,380		c) Lehrmittel	—	47,038	—	47,038
10,395	16	600		d) Betriebsmittel	—	600	—	600
			2. Verwaltung:					
1,034	95	2,150			—	3,000	—	3,000
5,035	30	5,900			—	6,950	—	6,950
12,067	66	14,600			—	16,500	—	16,500
40,381	60	38,692			—	41,840	—	41,840
5,689	80	7,000			—	3,600	—	3,600
500	—	500			—	250	—	250
5,333	15	7,200			—	7,200	—	7,200
34,400	—	34,400			—	34,400	—	34,400
660	—	3,500			—	3,500	—	3,500
53,295	—	35,000			50,000	—	50,000	—
300	—	300			300	—	300	—
14,125	30	4,000			4,000	—	4,000	—
80,830	—	91,690			90,984	—	90,984	—
80,159	—	68,756			75,698	—	75,698	—
196,722	04	201,281			220,982	433,251	—	212,269
			II. Angegliederte Fachschulen					
			1. Unterricht:					
256,107	45	310,130			—	380,909	—	380,909
101,344	07	116,640			—	124,801	—	124,801
34,415	82	18,200			—	20,500	—	20,500
15,656	76	18,000			—	13,300	—	13,300
—	—	14,500			—	21,500	—	21,500
			2. Verwaltung:					
1,000	—	2,100			—	3,150	—	3,150
5,000	—	6,200			—	6,950	—	6,950
12,171	69	12,300			—	13,650	—	13,650
28,701	45	26,000			—	21,565	—	21,565
4,260	—	8,100			—	7,200	—	7,200
500	—	500			—	250	—	250
—	—	3,500			—	3,500	—	3,500
25,500	—	25,500			—	25,500	—	25,500
3,120	—	3,500			—	3,500	—	3,500
22,655	—	20,000			20,000	—	20,000	—
721	90	800			800	—	800	—
—	—	1,800			1,800	—	1,800	—
71,631	95	22,000			62,000	—	62,000	—
52,830	90	43,000			43,000	—	43,000	—
73,464	—	120,743			120,759	—	120,759	—
90,928	—	104,042			121,370	—	121,370	—
175,545	49	252,785			369,729	646,275	—	276,546
			I. Technikum					
196,722	04	201,281			220,982	433,251	—	212,269
175,545	49	252,785			369,729	646,275	—	276,546
372,267	53	454,066			590,711	1,079,526	—	488,815

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
					Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IX.^a Volkswirtschaft.								
H. Arbeitsamt.								
275,025	15	289,033	1. Besoldungen	—	326,904	—	326,904	
54,600	—	54,600	2. Bureau- und Druckkosten	850	55,450	—	54,600	
7,800	—	7,800	3. Mietzins	—	7,800	—	7,800	
28,890	90	32,844	4. Beitrag d. Bundes für den Arbeitsnachweis	34,000	—	34,000	—	
5. Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit:								
338,675	98	500,000	a) Beiträge an Arbeitslosenkassen . . .	—	350,000	—	350,000	
200,000	—	200,000	b) Beiträge an die Fürsorgeleistung für ältere Arbeitslose	—	200,000	—	200,000	
333	46	20,000	c) Nothilfe für Arbeitslose	—	10,000	—	10,000	
10,210	90	—	d) Hilfsaktion für das bern. Kleinergewerbe	—	—	—	—	
837,332	79	1,038,589		34,850	950,154	—	915,304	
J. Lebensmittelpolizei.								
1. Chemisches Laboratorium:								
82,548	05	83,162	a) Besoldungen	—	102,080	—	102,080	
17,400	—	17,400	b) Mietzins	—	17,400	—	17,400	
14,699	14	17,000	c) Chemikalien, Literatur, Beleuchtung etc.	—	17,000	—	17,000	
18,747	31	14,000	d) Analysekosten	14,000	—	14,000	—	
2. Nachschauen:								
10,949	50	11,000	a) Reisevergütungen an Inspektoren . .	—	11,000	—	11,000	
178	—	3,000	b) Instruktionkurse	—	3,000	—	3,000	
224	87	500	3. Bureau- und Druckkosten	—	500	—	500	
22,298	—	24,466	4. Bundesbeitrag	33,070	3,875	29,195	—	
84,954	25	93,596		47,070	154,855	—	107,785	
K. Mass und Gewicht.								
2,226	45	5,530	1. Besoldungen	—	5,784	—	5,784	
794	20	1,000	2. Bureau- und Reisekosten des Inspektors	—	1,000	—	1,000	
15,672	20	12,200	3. Inspektionskosten der Eichmeister . .	—	13,200	—	13,200	
4,240	34	1,400	4. Masse, Gewichte und Apparate . . .	—	2,000	—	2,000	
1,000	—	1,000	5. Mietzins	—	1,000	—	1,000	
23,933	19	21,130		—	22,984	—	22,984	
L. Feuerpolizei.								
277	85	1,000	1. Feuerlöschwesen	—	1,000	—	1,000	
16,228	15	14,000	2. Feuerpolizei	—	20,000	—	20,000	
16,506	—	15,000		—	21,000	—	21,000	
M. Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung.								
52,603	60	55,650	1. Beiträge	—	78,530	—	78,530	
52,603	60	55,650		—	78,530	—	78,530	

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
					Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IX.^a Volkswirtschaft.								
N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft.								
493,779	65	350,000	1. Besoldungen	—	300,000	—	300,000	
15,100	—	300	2. Verwaltungskosten	100	2,000	—	1,900	
10,400	—	10,400	3. Mietzins	—	10,400	—	10,400	
—	—	—	4. Mobiliar	—	—	—	—	
94,069	76	60,000	5. Erhebungs- und Materialkosten . . .	15,000	70,000	—	55,000	
2,001	89	—	6. Arbeitsgemeinschaft im Autotransportwesen	—	—	—	—	
581,147	52	420,100			15,100	382,400	—	367,300
O. Kant. Versicherungsamt Bern.								
472,698	62	546,000	1. Personalkosten	—	555,000	—	555,000	
472,698	62		2. Bureaunkosten	—	90,000	—	90,000	
77,884	02	74,000	3. Sonstige Kosten	—	65,000	—	65,000	
77,884	02		4. Arbeitgeberbeiträge aus Lohnersatzord-	710,000	—	710,000	—	
41,804	38	nung						
41,804	38	5. Arbeitgeberbeiträge aus Verdienstersatz-						
—	—	ordnung						
—	—	300,000	6. Beitrag des zentralen Ausgleichsfonds .	710,000	710,000	—	—	
—	—	100,000			710,000	710,000	—	—
—	—	260,000						
P. Krankenversicherung.								
—	—	—	1. Beitrag des Staates	—	700,000	—	700,000	
—	—	—			—	700,000	—	700,000
A. Verwaltungskosten der Direktion der Volkswirtschaft								
82,976	69	79,312	B. Handel und Gewerbe	10,500	98,432	—	87,932	
37,494	59	38,500	C. Handels- und Gewerbekammer . . .	—	44,000	—	44,000	
148,447	92	150,679	D. Amt für berufliche Ausbildung . . .	16,700	189,225	—	172,525	
1,085,316	88	1,094,156	E. Amt für Gewerbeförderung	125,000	1,313,213	—	1,188,213	
80,111	68	91,393	F. Technikum Burgdorf	98,696	208,004	—	109,308	
220,680	23	283,200	G. Technikum Biel	277,120	560,100	—	282,980	
372,267	53	454,066	H. Arbeitsamt	590,711	1,079,526	—	488,815	
837,332	79	1,038,589	J. Lebensmittelpolizei	34,850	950,154	—	915,304	
84,954	25	93,596	K. Mass und Gewicht	47,070	154,855	—	107,785	
23,933	19	21,130	L. Feuerpolizei	—	22,984	—	22,984	
16,506	—	15,000	M. Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung	—	21,000	—	21,000	
52,603	60	55,650	N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft .	—	78,530	—	78,530	
581,147	52	420,100	O. Kant. Versicherungsamt	15,100	382,400	—	367,300	
—	—	—	P. Krankenversicherung	710,000	710,000	—	—	
—	—	—			—	700,000	—	700,000
3,623,772	87	3,835,371			1,925,747	6,512,423	—	4,586,676
IX.^b Gesundheitswesen.								
A. Verwaltungskosten der Direktion.								
4,210	40	3,000	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen	—	4,000	—	4,000	
39,322	90	41,875	2. Besoldungen	—	60,400	—	60,400	
6,930	52	4,500	3. Bureaunkosten	—	5,200	—	5,200	
6,093	75	6,440	4. Mietzinse	—	6,850	—	6,850	
56,557	57	55,815			—	76,450	—	76,450

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			IX.^b Gesundheitswesen.					
			B. Gesundheitswesen im allgemeinen.					
25,817	85	30,400	1. Allgemeine Sanitätsvorkehren		—	41,900	—	41,900
14,779	45	25,000	2. Impfwesen		3,000	15,000	—	12,000
644,955	—	843,874	3. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten		58,689	944,563	—	885,874
43,000	—	43,000	4. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke		—	65,000	—	65,000
332,420	60	368,867	5. Beiträge an das Inselspital		—	368,867	—	368,867
150,000	—	150,000	6. Erweiterung der Irrenpflege		—	150,000	—	150,000
401,843	—	301,383	7. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose		—	828,669	—	828,669
—	—	—	8. Inselspital, Hülfeleistung		—	—	—	—
3,500	—	3,500	9. Beitrag an den kant. Samariterverband		—	3,500	—	3,500
—	—	10,000	10. Säuglingspflege und Mütterberatung		—	30,000	—	30,000
—	—	—	11. Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirks- krankenanstalten		—	300,000	—	300,000
1,564,680	20	1,776,024			61,689	2,747,499	—	2,685,810
			C. Frauenspital.					
226,403	70	248,634	1. Verwaltung		3,500	362,253	—	358,753
5,217	45	5,000	2. Unterricht		—	5,200	—	5,200
270,420	65	280,473	3. Nahrung		6,100	291,822	—	285,722
			4. Allgemeine Unkosten:					
24,771	45	30,300	a) Gebäude-Unterhalt		—	34,800	—	34,800
25,764	50	20,600	b) Hausgeräte		—	23,800	—	23,800
34,304	95	32,000	c) Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		—	35,000	—	35,000
76,235	75	89,720	d) Heizung, Licht und elektr. Kraft		—	78,520	—	78,520
88,995	75	85,000	e) Verschiedene Unkosten		33,000	140,000	—	107,000
—	—	—	5. Röntgen-Laboratorium		15,000	15,000	—	—
3,179	50	3,700	6. Gynäkologische Poliklinik		—	3,500	—	3,500
113,345	—	117,600	7. Mietzins		—	117,600	—	117,600
307,754	55	290,000	8. Kostgelder von Patienten		320,000	—	320,000	—
10,530	—	12,000	9. Kostgelder von Hebammenschülerinnen		10,500	—	10,500	—
5,850	—	7,000	10. Kostgelder von Wärterschülerinnen		6,000	—	6,000	—
1,994	—	—	11. Inventarveränderung		—	—	—	—
542,510	15	604,027			394,100	1,107,495	—	713,395
			D. Hebammenkurse.					
2,295	75	2,500	1. Kost- und Reiseentschädigungen		—	2,500	—	2,500
2,295	75	2,500			—	2,500	—	2,500
			E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau.					
1,041,054	14	1,090,900	1. Verwaltung		—	1,448,800	—	1,448,800
6,520	32	6,020	2. Unterricht und Gottesdienst		—	6,500	—	6,500
692,016	71	637,800	3. Nahrung		18,000	739,000	—	721,000
			4. Allgemeine Unkosten:					
78,226	86	70,000	a) Gebäude-Unterhalt		—	116,500	—	116,500
73,000	88	60,000	b) Hausgeräte		—	72,000	—	72,000
105,624	86	90,000	c) Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		—	129,900	—	129,900
265,449	65	185,900	d) Heizung, Licht und elektr. Kraft		—	220,800	—	220,800
67,804	19	40,000	e) Verschiedene Unkosten		—	71,200	—	71,200
55,592	10	60,185	5. Mietzinse		16,000	76,185	—	60,185
40,800	97	35,000	6. Gewerbe		259,500	219,500	40,000	—
115,854	10	110,000	7. Landwirtschaft		485,000	370,000	115,000	—
18,967	09	—	8. Inventarveränderung		—	—	—	—
1,348,372	23	1,327,500	9. Kostgelder		1,707,082	132,000	1,575,082	—
42,382	10	42,168	10. Beitrag des Waldaufonds		42,000	—	42,000	—
818,913	22	726,137			2,527,582	3,602,385	—	1,074,803

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948	Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
IX.^b Gesundheitswesen.							
F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen.							
1,004,312	10	1,061,206	1. Verwaltung	—	1,480,412	—	1,480,412
4,163	95	5,320	2. Unterricht und Gottesdienst	—	5,350	—	5,350
689,727	25	661,785	3. Nahrung	47,800	814,583	—	766,783
92,421	40	85,000	4. Allgemeine Unkosten:				
87,379	83	65,000	a) Gebäude-Unterhalt	—	108,900	—	108,900
134,639	65	100,000	b) Hausgeräte	—	92,790	—	92,790
228,620	90	189,000	c) Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	127,735	—	127,735
81,532	30	45,000	d) Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	201,350	—	201,350
187,050	—	188,000	e) Verschiedene Unkosten	—	71,100	—	71,100
45,268	47	30,920	5. Mietzins	3,800	191,800	—	188,000
127,310	90	120,000	6. Gewerbe	444,030	403,172	40,858	—
32,486	80	—	7. Landwirtschaft	344,000	259,000	85,000	—
1,707,890	—	1,620,000	8. Inventarveränderung	—	—	—	—
109,250	90	105,000	9. Kostgelder	2,007,547	—	2,007,547	—
255,142	30	255,000	10. Kosten für Privatpflege und Rückerstat- tungen	—	142,350	—	142,350
			11. Vergütung an die Privatheilanstalt Mei- ringen	—	310,797	—	310,797
1,026,258	01	989,391		2,847,177	4,209,339	—	1,362,162
G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay.							
337,380	41	411,555	1. Verwaltung	5,150	577,290	—	572,140
2,384	97	3,370	2. Unterricht und Gottesdienst	—	3,870	—	3,870
380,747	59	365,700	3. Nahrung	42,200	421,580	—	379,380
35,208	18	54,000	4. Allgemeine Unkosten:				
37,366	89	40,000	a) Gebäude-Unterhalt	400	72,900	—	72,500
91,339	51	80,000	b) Hausgeräte	1,500	42,500	—	41,000
154,436	85	110,000	c) Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	8,500	93,500	—	85,000
27,764	17	30,000	d) Heizung, Licht und elektr. Kraft	3,500	141,340	—	137,840
63,562	50	64,000	e) Verschiedene Unkosten	10,000	40,000	—	30,000
20,112	07	30,000	5. Mietzins	9,200	72,800	—	63,600
16,695	67	38,000	6. Gewerbe	230,000	205,000	25,000	—
10,444	40	—	7. Landwirtschaft	309,500	299,000	10,500	—
536,609	35	545,000	8. Inventarveränderung	—	—	—	—
			9. Kostgelder	667,858	47,000	620,858	—
600,609	72	545,625		1,287,808	2,016,780	—	728,972
56,557	57	55,815	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	76,450	—	76,450
1,564,680	20	1,776,024	B. Gesundheitswesen im allgemeinen	61,689	2,747,499	—	2,685,810
542,510	15	604,027	C. Frauenspital	394,100	1,107,495	—	713,395
2,295	75	2,500	D. Hebammenkurse	—	2,500	—	2,500
818,913	22	726,137	E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau	2,527,582	3,602,385	—	1,074,803
1,026,258	01	989,391	F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen	2,847,177	4,209,339	—	1,362,162
600,609	72	545,625	G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay	1,287,808	2,016,780	—	728,972
4,611,824	62	4,699,519		7,118,356	13,762,448	—	6,644,092

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
X.^a Bauwesen.								
A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung und des Hochbauamtes.								
1. Zentralverwaltung:								
184,244	45	196,855	a) Besoldungen	—	229,608	—	229,608	
18,010	70	18,000	b) Bureau- und Reisekosten	—	13,000	—	13,000	
7,030	—	7,030	c) Mietzinse	—	7,030	—	7,030	
7,290	—	7,500	d) Schweiz. Vereinigung für Landes- planung, Beitrag	—	7,500	—	7,500	
2. Hochbauamt:								
4,123	70	5,000	a) Bureau- und Reisekosten	—	5,000	—	5,000	
4,341	50	10,000	b) Kosten für gesetzgeberische Arbeiten	—	10,000	—	10,000	
225,040	35	244,385			—	272,138	—	272,138
B. Kreisverwaltung.								
203,919	65	205,498	1. Besoldungen	—	247,300	—	247,300	
20,930	52	20,000	2. Bureau- und Reisekosten	—	20,000	—	20,000	
10,200	—	10,200	3. Mietzinse	—	10,200	—	10,200	
235,050	17	235,698			—	277,500	—	277,500
C. Unterhalt der Staatsgebäude.								
359,845	20	468,000	1. Amtsgebäude	—	500,000	—	500,000	
126,138	30	164,000	2. Pfarrgebäude	—	167,000	—	167,000	
4,119	65	6,500	3. Kirchengebäude	—	6,500	—	6,500	
2,760	20	5,800	4. Oeffentliche Plätze	—	4,500	—	4,500	
21,752	30	29,000	5. Wirtschaftsgebäude	—	29,000	—	29,000	
—	—	—	6. Pfrund- und Kirchenchorloskäufe . . .	—	—	—	—	
514,615	65	673,300			—	707,000	—	707,000
D. Neue Hochbauten.								
747,951	85	500,000	1. Neu- und Umbauten, ohne Heil- und Pflegeanstalten	—	2,000,000	—	2,000,000	
82,820	10	—	2. Heil- und Pflegeanstalten	150,000	150,000	—	—	
82,820	10							
747,951	85	500,000			150,000	2,150,000	—	2,000,000

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
X. ^a Bauwesen.								
E. Unterhalt der Strassen.								
2,293,052	30	2,232,000	1. Wegmeisterbesoldungen	—	2,906,000	—	2,906,000	
1,169,487	65	1,670,000	2. Strassenunterhalt	—	1,700,000	—	1,700,000	
1,664,105	60	350,000	3. Wasserschaden und Schwellenbauten	—	350,000	—	350,000	
2,865	96	3,000	4. Brandversicherungskosten	—	3,000	—	3,000	
4,002,610	25	—	5. Automobilsteuer	4,750,000	4,750,000	—	—	
4,121,988	46		6. Benzinzollanteil	1,300,000	1,300,000	—	—	
194,467	05							
615,282	67	—	(Vortrag des Mehraufwandes über den Autosteuerertrag.)					
119,378	21		(Vortrag des Mehraufwandes über den Benzinzollertragsanteil.)					
420,815	62							
5,129,511	51	4,255,000		6,050,000	11,009,000	—	4,959,000	
F. Neue Strassen- und Brückenbauten.								
111,598	10	125,000	1. Neue Strassen- und Brückenbauten	—	—	—	—	
111,598	10	125,000		—	—	—	—	
G. Wasserbauten.								
849,999	46	867,000	1. Wasserbauten	—	850,000	—	850,000	
13,694	80	9,000	2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister	—	9,000	—	9,000	
86,048	66	—	3. Juragewässerkorrektur, Unterhalt	67,500	67,500	—	—	
86,048	66		4. Juragewässerkorrektur, Schwellenfonds, Aeufnung	—	60,000	—	60,000	
60,000	—	60,000		67,500	986,500	—	919,000	
923,694	26	936,000						
H. Wasserrechtswesen.								
35,485	60	35,791	1. Besoldungen	—	41,716	—	41,716	
7,896	10	16,000	2. Bureau- und Reisekosten	1,000	9,600	—	8,600	
2,250	—	2,250	3. Mietzins	—	2,250	—	2,250	
12,297	—	500	4. Gebühren	45,000	—	45,000	—	
1,229	70	50	5. Einlage in den Naturschadenfonds	—	4,500	—	4,500	
—	—	—	6. Wasserwirtschaftsplan der Aare	—	10,000	—	10,000	
34,564	40	53,591		46,000	68,066	—	22,066	

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
X.^a Bauwesen.								
J. Vermessungswesen.								
100,558	40	102,031	1. Besoldungen	—	—	125,684	—	125,684
15,057	36	17,000	2. Bureau- und Reisekosten	—	—	15,000	—	15,000
6,780	—	6,780	3. Mietzins	—	—	6,780	—	6,780
153,000	—	100,000	4. Triangulationen und Förderung des Ver-	—	—	127,000	—	127,000
			messungswesens	—	—	1,000	—	1,000
1,000	—	1,000	5. Versicherung der Vermessungswerke .	—	—	—	—	—
1,778	94		(Erhebung der Schreibweise der Lokal-					
			namen bei Grundbuchvermessungen)					
278,174	70	226,811			—	275,464	—	275,464
225,040	35	244,385	A. Verwaltungskosten der zentralen Bau-	—	—	272,138	—	272,138
			verwaltung und des Hochbauamtes .	—	—	277,500	—	277,500
235,050	17	235,698	B. Kreisverwaltung	—	—	707,000	—	707,000
514,615	65	673,300	C. Unterhalt der Staatsgebäude	150,000	2,150,000	—	—	2,000,000
747,951	85	500,000	D. Neue Hochbauten	6,050,000	11,009,000	—	—	4,959,000
5,129,511	51	4,255,000	E. Unterhalt der Strassen	—	—	—	—	—
111,598	10	125,000	F. Neue Strassen- und Brückenbauten .	67,500	986,500	—	—	919,000
923,694	26	936,000	G. Wasserbauten	46,000	68,066	—	—	22,066
34,564	40	53,591	H. Wasserrechtswesen	—	275,464	—	—	275,464
278,174	70	226,811	J. Vermessungswesen					
8,200,200	99	7,249,785		6,313,500	15,745,668	—	9,432,168	
X.^b Eisenbahn-, Schifffahrts-								
und Flugwesen.								
17,658	55	17,807	1. Besoldungen	—	20,356	—	20,356	
2,396	40	2,700	2. Bureau- und Reisekosten	—	2,700	—	2,700	
500	—	500	3. Mietzins	—	500	—	500	
8,905	85	11,000	4. Verwaltungs- und Inspektionskosten für	—	18,000	—	18,000	
			Schifffahrtspolizei	20,000	—	20,000	—	
23,095	90	12,000	5. Konzessionsgebühren	—	200	—	200	
—	—	200	6. Subvent. für Schifffahrtsunternehmungen	—	30,000	—	30,000	
30,000	—	30,000	7. Beiträge an das bern. Flugwesen . .	1,000	2,500	—	1,500	
998	30	1,500	8. Sonstige Verkehrssubventionen und	—	60,000	—	60,000	
			Projektstudien	—	5,000	—	5,000	
55,000	—	60,000	9. Beitrag an die bern. Verkehrsvereine	—	10,000	—	10,000	
5,000	—	5,000	10. Schweiz. Verkehrszentrale, Beitrag . .	—	—	—	—	
—	—	10,000	11. Expertise Bahnhof Bern					
97,363	20	126,707		21,000	149,256	—	128,256	

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XI. Anleihen.					
			A. Rückzahlung und Verzinsung.					
			1. Rückzahlung :					
1,632,500	—	1,681,500	a) Anleih. von 1895, Fr. 5,353,500, 3 %		—	1,732,000	—	4,563,500
509,000	—	527,000	b) Anleih. von 1900, Fr. 8,784,000, 3 1/2 %		—	545,000		
414,000	—	428,500	c) Anleih. von 1906, Fr. 11,248,000, 3 1/2 %		—	443,500		
980,000	—	1,015,000	f) Anleih. von 1937, Fr. 19,209,000, 3 1/2 %		—	1,050,000		
740,000	—	766,000	g) Anleih. von 1937, Fr. 22,421,000, 3 1/2 %		—	793,000		
			2. Verzinsung :					
260,025	—	211,050	a) Anleih. von 1895, Fr. 5,353,500, 3 %		—	160,605	—	9,002,873
334,792	50	316,663	b) Anleih. von 1900, Fr. 8,784,000, 3 1/2 %		—	297,903		
431,445	—	416,701	c) Anleih. von 1906, Fr. 11,248,000, 3 1/2 %		—	401,440		
780,000	—	—	(Anleih. von 1931, Fr. 39,000,000, 4 %)		—	—		
490,000	—	490,000	d) Anleih. v. 1933, Fr. 14,000,000, 3 1/2 %		—	245,000		
800,000	—	800,000	e) Anleih. von 1934, Fr. 20,000,000, 4 %		—	800,000		
112,500	—	—	(Anleih. v. 1936, Fr. 5,000,000, 4 1/2 %)		—	—		
761,740	—	726,827	f) Anleih. v. 1937, Fr. 19,209,000, 3 1/2 %		—	690,690		
837,445	—	811,545	g) Anleih. v. 1937, Fr. 22,421,000, 3 1/2 %		—	784,735		
570,000	—	570,000	h) Anleih. von 1938, Fr. 19,000,000, 3 %		—	570,000		
450,000	—	450,000	i) Anleih. von 1938, Fr. 15,000,000, 3 %		—	450,000		
600,000	—	600,000	k) Anleih. v. 1941, Fr. 16,000,000, 3 3/4 %		—	300,000		
525,000	—	525,000	l) Anleih. v. 1941, Fr. 15,000,000, 3 1/2 %		—	525,000		
942,500	—	942,500	m) Anleih. v. 1942, Fr. 29,000,000, 3 1/4 %		—	942,500		
260,000	—	260,000	n) Anleih. v. 1945, Fr. 8,000,000, 3 1/4 %		—	260,000		
560,000	—	560,000	o) Anleih. v. 1945, Fr. 16,000,000, 3 1/2 %		—	560,000		
97,500	—	97,500	p) Anleih. v. 1945, Fr. 3,000,000, 3 1/4 %		—	97,500		
650,000	—	1,300,000	q) Anleih. v. 1946, Fr. 40,000,000, 3 1/4 %		—	1,300,000		
65,000	—	130,000	r) Anleih. v. 1946, Fr. 4,000,000, 3 1/4 %		—	130,000		
—	—	—	s) Anleih. v. 1948, Fr. 30,000,000, 3 1/4 %		—	487,500		
13,803,447	—	13,625,786			—	13,566,373	—	13,566,373
			B. Anleihenskosten.					
67,234	41	90,000	1. Provisionen, Transportkosten		—	90,000	—	90,000
9,049	—	20,000	2. Druckkosten, Publikationskosten		—	19,500	—	19,500
673,993	65	290,000	3. Kosten der Anleihen		—	150,000	—	150,000
750,277	06	400,000			—	259,500	—	259,500
13,803,447	50	13,625,786	A. Rückzahlung und Verzinsung		—	13,566,373	—	13,566,373
750,277	06	400,000	B. Anleihenskosten		—	259,500	—	259,500
14,553,724	56	14,025,786			—	13,825,873	—	13,825,873
			XII. Finanzwesen.					
			A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion und Domänenndirektion.					
40,119	55	40,997	1. Besoldungen		—	63,012	—	63,012
8,296	14	4,500	2. Bureau- und Reisekosten		—	4,500	—	4,500
6,000	—	6,000	3. Mietzinse		—	6,000	—	6,000
2,638	—	2,000	4. Rechtskosten		—	2,000	—	2,000
22,951	45	25,000	5a. Bedienung des Gebäudes Münsterplatz 12		—	25,000	—	25,000
35,102	75	36,000	5b. Telephonegebühren der Zentralverwaltung		—	36,000	—	36,000
357	—	2,000	6. Personalausbildung		—	1,000	—	1,000
115,464	89	116,497			—	137,512	—	137,512

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
Fr.		Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XII. Finanzwesen.								
B. Kantonsbuchhalterei.								
73,832	25		73,955	1. Besoldungen	—	85,480	—	85,480
2,030	71		3,000	2. Bureau- und Reisekosten	—	3,000	—	3,000
5,588	30		7,500	3. Druck- und Buchbinderkosten	—	7,500	—	7,500
35,420	60		40,000	4. Kosten des Postcheckverkehrs	—	40,000	—	40,000
2,000	—		2,000	5. Mietzins	—	2,000	—	2,000
118,871	86		126,455		—	137,980	—	137,980
C. Finanzinspektorat.								
90,362	15		92,284	1. Besoldungen	—	98,632	—	98,632
8,821	80		10,000	2. Reisekosten	—	10,000	—	10,000
9,984	14		10,000	3. Bureau-, Druck- und Buchbinderkosten	—	10,000	—	10,000
3,000	—		3,000	4. Mietzins	—	3,000	—	3,000
112,168	09		115,284		—	121,632	—	121,632
D. Statistik.								
46,864	70		78,000	1. Besoldungen	—	84,500	—	84,500
24,790	99		27,000	2. Bureau- und Druckkosten	—	36,000	—	36,000
3,200	—		3,900	3. Mietzins	—	3,900	—	3,900
74,855	69		108,900		—	124,400	—	124,400
E. Amtsschaffnereien.								
482,706	45		483,945	1. Besoldungen	—	534,350	—	534,350
119,640	33		90,000	2. Bureaukosten	—	110,000	—	110,000
10,726	—		11,300	3. Mietzinse	—	11,390	—	11,390
613,072	78		585,245		—	655,740	—	655,740
F. Hilfskasse.								
3,478,563	10		3,940,000	1. Beitrag des Staates an die Invalidenkassen	—	4,806,000	—	4,806,000
151,445	50		220,000	2. Beitrag des Staates an die Sparkasse des Aushilfspersonals	—	200,000	—	200,000
3,630,008	60		4,160,000		—	5,006,000	—	5,006,000
G. Personalamt.								
42,349	05		47,843	1. Besoldungen	—	68,716	—	68,716
19,949	51		6,000	2. Bureaukosten	—	6,000	—	6,000
3,190	—		5,000	3. Mietzins	—	5,000	—	5,000
65,488	56		58,843		—	79,716	—	79,716
H. Mobiliarversicherung.								
4,214	05		5,000	1. Prämien	—	5,000	—	5,000
4,214	05		5,000		—	5,000	—	5,000
J. Ausgleichskasse für das Staatspersonal und die Staatsanstalten.								
23	25		—	1. Verwaltungskosten	40,000	40,000	—	—
634,421	62		1,160,000	2. Arbeitgeberbeitrag, 20%	—	1,000,000	—	1,000,000
634,398	37		1,160,000		40,000	1,040,000	—	1,000,000
K. Alters- und Hinterlassenenversicherung.								
—	—		—	1. Beiträge des Staates	—	8,800,000	—	8,800,000
—	—		—	2. Beiträge der Gemeinden, 33 1/3 %	2,933,333	—	2,933,333	—
—	—		—		2,933,333	8,800,000	—	5,866,667

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XII. Finanzwesen.				
115,464	89	116,497	A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion und Domänendirektion	—	137,512	—	137,512
118,871	86	126,455	B. Kantonsbuchhalterei	—	137,980	—	137,980
112,168	09	115,284	C. Finanzinspektorat	—	121,632	—	121,632
74,855	69	108,900	D. Statistik	—	124,400	—	124,400
613,072	78	585,245	E. Amtsschaffnereien	—	655,740	—	655,740
3,630,008	60	4,160,000	F. Hülfskasse	—	5,006,000	—	5,006,000
65,488	56	58,843	G. Personalamt	—	79,716	—	79,716
4,214	05	5,000	H. Mobiliarversicherung	—	5,000	—	5,000
634,398	37	1,160,000	J. Ausgleichskasse für das Staatspersonal und die Staatsanstalten	40,000	1,040,000	—	1,000,000
—	—	—	K. Alters- und Hinterlassenenversicherung	2,933,333	8,800,000	—	5,866,667
5,368,542	89	6,436,224		2,973,333	16,107,980	—	13,134,647
			XIII. Landwirtschaft.				
			A. Verwaltungskosten der Direktion.				
93,482	25	113,735	1. Besoldungen	2,000	139,770	—	137,770
6,601	83	6,000	2. Bureau- und Reisekosten	6,500	12,500	—	6,000
			3. Kantonstierarzt:				
6,777	50	6,800	a) Besoldung	7,700	15,400	—	7,700
4,215	76	4,000	b) Bureau- und Reisekosten	—	4,000	—	4,000
4,100	—	6,105	4. Mietzins	—	6,105	—	6,105
115,177	34	136,640		16,200	177,775	—	161,575
			B. Landwirtschaft.				
			1. Förderung der Landwirtschaft:				
72,907	75	85,875	a) Förderung im allgemeinen	129,550	247,350	—	117,800
25,180	35	25,000	b) Förderung des Weinbaues	25,000	50,000	—	25,000
28,029	55	30,000	c) Bekämpf. landwirtschaftl. Schädlinge	10,000	50,000	—	40,000
			2. Landwirtschaftliche Meliorationen:				
53,792	40	54,660	a) Besoldungen	20,475	110,475	—	90,000
8,000	—	10,000	b) Bureau- und Reisekosten	13,000	23,000	—	10,000
2,000	—	2,000	c) Mietzins	—	2,000	—	2,000
449,916	15	450,000	d) Bodenverbesserungen und Bergweg- anlagen	—	500,000	—	500,000
72,091	65	68,000	3. Förderung der Pferdezeit	—	75,000	—	75,000
249,999	03	250,000	4. Förderung der Rindviehzucht	—	325,000	—	325,000
68,335	87	68,000	5. Förderung der Kleinviehzucht	—	70,000	—	70,000
—	—	—	6. Prämienrückerstattungen	—	—	—	—
211,133	70	190,000	7. Hagelversicherung	155,000	355,000	—	200,000
			8. Viehversicherung:				
856,022	35		a) Staatsbeiträge	—	794,665		
17,064	53		b) Beitrag des Viehversicherungsfonds	17,050	—		
348,790	60		c) Bundesbeiträge	296,475	—		
185,165	85	349,820	d) Viehhandelspatent-Gebühren	180,000	—		320,760
13,348	05		e) Besoldungen der Angestellten	—	16,620		
2,432	01		f) Bureau- und Reisekosten	—	3,000		
			9. Kantonale Hufbeschlagschule:				
13,895	82	14,200	a) Kurse	11,426	27,441	—	16,015
2,500	—	2,500	b) Mietzinse	—	2,500	—	2,500
1,578,563	70	1,600,055		857,976	2,652,051	—	1,794,075

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948	Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XIII. Landwirtschaft.							
C. Landwirtschaftliche Schule Rütli.							
1. Landwirtschaftliche Schule:							
58,797	85	62,434	a) Unterricht	2,600	69,294	—	66,694
2,520	65	1,200	b) Landwirtschaftliche Versuche . . .	—	1,200	—	1,200
29,486	10	30,000	c) Verwaltung	36,000	69,900	—	33,900
43,878	50	49,500	d) Nahrung	82,500	127,500	—	45,000
e) Allgemeine Unkosten:							
23,624	65	15,000	1. Gebäude-Unterhalt	15,000	29,500	—	14,500
9,269	25	5,000	2. Hausgeräte	4,000	9,000	—	5,000
14,227	—	10,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	8,000	18,000	—	10,000
1,556	25	15,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	11,000	25,000	—	14,000
12,800	—	1,500	5. Verschiedene Unkosten	—	1,000	—	1,000
8,400	—	12,800	f) Mietzins	—	12,800	—	12,800
4,723	—	8,000	g) Arbeiten der Schüler	8,000	—	8,000	—
19,070	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—
400	—	24,800	i) Kostgelder	18,000	—	18,000	—
23,877	80	800	k) Stipendien	—	500	—	500
		20,500	l) Bundesbeitrag	18,000	—	18,000	—
137,376	95	149,934		203,100	363,694	—	160,594
32,835	29	45,000	m) Gutswirtschaft	164,700	134,500	30,200	—
104,541	66	104,934		367,800	498,194	—	130,394
D. Molkereischule Rütli.							
1. Molkereischule:							
98,681	57	98,800	a) Unterricht	—	107,360	—	107,360
6,099	30	3,000	b) Milchwirtschaftliche Versuche . . .	6,000	3,000	3,000	—
23,375	36	21,700	c) Verwaltung	—	24,200	—	24,200
43,408	24	36,100	d) Nahrung	2,800	45,000	—	42,200
e) Allgemeine Unkosten:							
3,264	50	5,000	1. Gebäude-Unterhalt	—	5,000	—	5,000
3,562	54	1,500	2. Hausgeräte	—	2,500	—	2,500
2,407	10	3,500	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	2,500	—	2,500
5,791	50	7,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	7,000	—	7,000
6,545	53	6,000	5. Verschiedene Unkosten	2,800	8,800	—	6,000
15,000	—	15,000	f) Mietzins	—	15,000	—	15,000
2,371	50	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—
51,089	—	45,000	h) Kostgelder	46,000	—	46,000	—
—	—	500	i) Stipendien	—	500	—	500
39,037	40	30,000	k) Bundesbeitrag	35,000	—	35,000	—
108,182	14	117,100		92,600	220,860	—	128,260

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
					Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.					
			XIII. Landwirtschaft.					
			D. Molkereischule Rütli.					
			2. Molkerei:					
506,741	73	510,000	a) Produkte		530,000	—	530,000	—
29,786	90	15,000	b) Schweine		26,260	—	26,260	—
16,056	23	16,000	c) Verschiedene Betriebskosten		—	16,000	—	16,000
450,988	75	440,000	d) Milchankauf		—	460,000	—	460,000
9,415	15	10,000	e) Pachtzinse und Steuern		—	10,000	—	10,000
5,234	30	8,000	f) Unterhalt der Gebäude		—	6,000	—	6,000
14,599	40	7,000	g) Geräte und Maschinen		—	7,000	—	7,000
18,459	77	15,000	h) Brennmaterial und Beleuchtung		—	18,000	—	18,000
7,353	90	8,000	i) Arbeitslöhne		—	20,000	—	20,000
8,454	55	7,000	k) Automobilbetrieb		—	9,000	—	9,000
2,389	—	—	l) Inventarveränderung		—	—	—	—
8,355	58	14,000			556,260	546,000	10,260	—
108,182	14	117,100	1. Molkereischule		92,600	220,860	—	128,260
8,355	58	14,000	2. Molkerei		556,260	546,000	10,260	—
99,826	56	103,100			648,860	766,860	—	118,000
			E. Landwirtschaftliche Winterschulen.					
			1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli:					
73,080	45	70,197	a) Unterricht		—	85,062	—	85,062
29,500	—	30,000	b) Verwaltung		—	35,000	—	35,000
56,580	—	62,000	c) Nahrung		—	63,000	—	63,000
			d) Allgemeine Unkosten:					
10,000	—	10,000	1. Gebäude-Unterhalt		—	10,000	—	10,000
7,500	—	4,000	2. Hausgeräte		—	2,000	—	2,000
14,000	—	8,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		—	6,000	—	6,000
4,200	—	11,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		—	11,000	—	11,000
12,000	—	5,000	5. Verschiedene Unkosten		—	4,000	—	4,000
12,000	—	12,000	e) Mietzins		—	12,000	—	12,000
97,953	85	92,000	f) Kostgelder		100,000	—	100,000	—
3,875	—	—	g) Stipendien		—	4,000	—	4,000
26,328	45	22,500	h) Bundesbeitrag		21,000	—	21,000	—
3,999	75	—	i) Winterschulfiliale Ins		7,600	26,538	—	18,938
90,452	90	97,697			128,600	258,600	—	130,000
			2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand- Münsingen:					
99,528	38	100,650	a) Unterricht		—	117,800	—	117,800
104	50	500	b) Landwirtschaftliche Versuche		—	500	—	500
49,514	78	52,000	c) Verwaltung		—	68,300	—	68,300
28,443	36	33,700	d) Nahrung		60,400	90,000	—	29,600
			e) Allgemeine Unkosten:					
16,166	30	7,000	1. Gebäude-Unterhalt		—	10,000	—	10,000
8,777	60	5,500	2. Hausgeräte		—	6,000	—	6,000
4,073	35	18,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		—	9,000	—	9,000
1,797	65	1,700	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		—	—	—	—
19,200	—	19,200	5. Verschiedene Unkosten		10,210	7,810	2,400	—
2,762	—	2,800	f) Mietzins		—	19,200	—	19,200
17,847	—	—	g) Arbeiten der Praktikanten		2,000	—	2,000	—
60,458	—	60,000	h) Inventarveränderung		—	—	—	—
1,450	—	2,000	i) Kostgelder		60,000	—	60,000	—
41,914	50	40,000	k) Stipendien		—	2,000	—	2,000
			l) Bundesbeitrag		42,000	—	42,000	—
138,173	12	134,050			174,610	330,610	—	156,000
16,301	40	21,000	m) Gutswirtschaft		181,500	162,000	19,500	—
121,871	72	113,050			356,110	492,610	—	136,500

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XIII. Landwirtschaft.					
			E. Landwirtschaftliche Winterschulen.					
			3. Landwirtsch. Winterschule Langenthal:					
67,877	95	68,429	a) Unterricht		—	80,000	—	80,000
1,000	—	800	b) Landwirtschaftliche Versuche		—	800	—	800
30,088	60	35,950	c) Verwaltung		—	40,432	—	40,432
27,665	91	29,250	d) Nahrung		18,775	49,979	—	31,204
			e) Allgemeine Unkosten:					
2,151	40	3,000	1. Gebäude-Unterhalt		—	2,800	—	2,800
9,679	96	5,000	2. Hausgeräte		—	7,000	—	7,000
18,296	12	16,500	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		—	17,300	—	17,300
4,052	76	490	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		5,885	6,550	—	665
20,400	—	20,400	5. Verschiedene Unkosten		—	20,400	—	20,400
—	—	—	f) Mietzins		—	—	—	—
779	79	—	g) Arbeiten der Praktikanten		—	—	—	—
38,346	—	40,000	h) Inventarveränderung		—	—	—	—
1,800	—	1,200	i) Kostgelder		44,000	—	44,000	—
29,200	35	27,644	k) Stipendien		—	1,320	—	1,320
			l) Bundesbeitrag		31,087	—	31,087	—
116,246	14	113,375			99,747	226,581	—	126,834
16,263	—	10,000	m) Gutswirtschaft		86,700	74,396	12,304	—
99,983	14	103,375			186,447	300,977	—	114,530
			4. Landwirtsch. Winterschule Courtemelon:					
48,496	23	48,950	a) Unterricht		1,500	56,504	—	55,004
82	57	600	b) Landw. Versuche		—	600	—	600
30,212	70	28,700	c) Verwaltung		1,900	37,616	—	35,716
19,012	82	20,490	d) Nahrung		23,720	43,700	—	19,980
			e) Allgemeine Unkosten:					
5,426	15	3,500	1. Gebäude-Unterhalt		500	4,500	—	4,000
4,959	75	1,000	2. Hausgeräte		500	1,500	—	1,000
		2,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		1,000	3,000	—	2,000
14,913	80	13,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		—	15,000	—	15,000
3,322	27	7,000	5. Verschiedene Unkosten		2,500	9,500	—	7,000
10,118	75	10,950	f) Mietzins		6,040	17,000	—	10,960
—	—	—	g) Arbeiten der Praktikanten		—	—	—	—
4,403	70	—	h) Inventarveränderungen		—	—	—	—
24,402	50	24,000	i) Kostgelder		24,000	—	24,000	—
700	—	1,500	k) Stipendien		—	1,500	—	1,500
25,570	75	18,000	l) Bundesbeitrag		18,000	—	18,000	—
91,675	49	95,690			79,660	190,420	—	110,760
3,611	77	12,000	m) Gutswirtschaft		99,000	91,932	7,068	—
88,063	72	83,690			178,660	282,352	—	103,692
			1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli		128,600	258,600	—	130,000
90,452	90	97,697	2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand-		356,110	492,610	—	136,500
121,871	72	113,050	Münsingen		186,447	300,977	—	114,530
99,983	14	103,375	3. Landwirtschaftl. Winterschule Langenthal		178,660	282,352	—	103,692
88,063	72	83,690	4. Landwirtsch. Winterschule Courtemelon					
400,371	48	397,812			849,817	1,334,539	—	484,722

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
					Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz.								
33,904	67	33,419	a) Unterricht		1,500	41,708	—	40,208
1,782	60	2,100	b) Landwirtschaftliche Versuche . . .		1,500	3,600	—	2,100
11,366	20	12,435	c) Verwaltung		—	15,141	—	15,141
20,641	63	15,935	d) Nahrung		12,370	29,450	—	17,080
			e) Allgemeine Unkosten:					
1,386	45	2,200	1. Gebäude-Unterhalt		—	2,200	—	2,200
3,222	24	7,800	2. Hausgeräte	{	—	5,500	—	5,500
4,138	70	4,600	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		—	4,000	—	4,000
1,295	31	525	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		2,445	2,600	—	155
3,500	—	3,500	5. Verschiedene Unkosten		—	3,500	—	3,500
886	50	285	f) Mietzins		—	285	—	285
1,401	95	—	g) Alpennenkurs		—	—	—	—
12,400	—	12,000	h) Inventarveränderung		12,000	—	12,000	—
175	—	875	i) Kostgelder		—	875	—	875
12,691	50	15,000	k) Stipendien		15,000	—	15,000	—
452	93	1,035	l) Bundesbeitrag		19,900	21,799	—	1,899
57,289	68	57,709	m) Molkerei		64,715	130,658	—	65,943
G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg.								
57,812	66	62,413	a) Unterricht		—	63,780	—	63,780
10	50	500	b) Versuche		—	500	—	500
23,975	48	22,910	c) Verwaltung		—	29,030	—	29,030
29,378	20	25,250	d) Nahrung		9,320	34,800	—	25,480
			e) Allgemeine Unkosten:					
379	50	2,000	1. Gebäude-Unterhalt		—	2,000	—	2,000
6,975	74	2,000	2. Hausgeräte	{	—	3,000	—	3,000
11,421	92	8,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		—	9,000	—	9,000
8,181	15	5,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		1,500	6,500	—	5,000
20,600	—	20,600	5. Verschiedene Unkosten		—	20,600	—	20,600
1,000	—	—	f) Mietzins		—	—	—	—
546	35	—	g) Arbeiten der Schüler		—	—	—	—
37,230	—	34,600	h) Inventarveränderung		—	—	—	—
600	—	1,200	i) Kostgelder		34,600	—	34,600	—
21,134	15	23,404	k) Stipendien		—	1,000	—	1,000
4,411	72	2,200	l) Bundesbeitrag		22,323	—	22,323	—
10,167	09	10,000	m) Schulgarten		18,200	16,000	2,200	—
			n) Zentralstelle für Obstbau und Obst- verwertung		7,550	22,450	—	14,900
3,002	81	1,500	o) Zentralstelle für Gemüsebau . . .		—	1,500	—	1,500
102,177	21	101,169			93,493	210,160	—	116,667
3,989	—	6,300	p) Gutswirtschaft		67,500	58,800	8,700	—
98,188	21	94,869			160,993	268,960	—	107,967

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- EinnahmenAusgaben		Rein- EinnahmenAusgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
H. Hauswirtschaftliche Schulen.								
1. Schwand-Münsingen.								
29,451	30	32,107	a) Unterricht	—	34,500	—	34,500	—
3,354	65	2,758	b) Verwaltung	—	3,250	—	3,250	—
22,581	—	22,035	c) Nahrung	—	24,000	—	24,000	—
			d) Allgemeine Unkosten:					
		—	1. Gebäude-Unterhalt	—	—	—	—	—
		800	2. Hausgeräte	—	700	—	700	—
7,900	—	5,200	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	6,000	—	6,000	—
		800	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	800	—	800	—
7,500	—	7,500	5. Verschiedene Unkosten	—	7,500	—	7,500	—
800	—	800	e) Mietzins	800	—	800	—	—
28,150	—	26,600	f) Arbeiten der Schülerinnen	32,000	—	32,000	—	—
325	—	600	g) Kostgelder	—	600	—	600	—
9,375	75	8,500	h) Stipendien	9,000	—	9,000	—	—
			i) Bundesbeitrag	41,800	77,350	—	35,550	—
32,786	20	35,900						
2. Brienz.								
10,182	29	11,266	a) Unterricht	—	10,865	—	10,865	—
3,656	95	1,950	b) Verwaltung	—	3,700	—	3,700	—
3,770	—	6,090	c) Nahrung	—	4,785	—	4,785	—
			d) Allgemeine Unkosten:					
		—	1. Gebäude-Unterhalt	—	—	—	—	—
		1,000	2. Hausgeräte	—	1,000	—	1,000	—
2,680	—	—	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	—	—	—	—
		1,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	1,500	—	1,500	—
		600	5. Verschiedene Unkosten	—	600	—	600	—
3,500	—	3,500	e) Mietzins	—	3,500	—	3,500	—
300	—	500	f) Arbeiten der Schülerinnen	300	—	300	—	—
4,443	25	7,000	g) Kostgelder	6,000	—	6,000	—	—
275	—	525	h) Stipendien	—	525	—	525	—
2,800	—	2,500	i) Bundesbeitrag	2,500	—	2,500	—	—
16,520	99	16,431						
3. Langenthal.								
18,407	96	17,461	a) Unterricht	—	20,922	—	20,922	—
3,660	50	4,396	b) Verwaltung	—	4,469	—	4,469	—
15,635	—	11,935	c) Nahrung	4,440	16,758	—	12,318	—
			d) Allgemeine Unkosten:					
		900	1. Gebäude-Unterhalt	—	900	—	900	—
		700	2. Hausgeräte	—	900	—	900	—
6,050	—	—	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	—	—	—	—
		3,300	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	4,500	—	4,500	—
		1,150	5. Verschiedene Unkosten	—	1,350	—	1,350	—
6,000	—	6,000	e) Mietzins	—	6,000	—	6,000	—
400	—	400	f) Arbeiten der Schülerinnen	400	—	400	—	—
18,658	05	16,600	g) Kostgelder	17,800	—	17,800	—	—
175	—	700	h) Stipendien	—	900	—	900	—
5,002	50	5,538	i) Bundesbeitrag	6,459	—	6,459	—	—
25,867	91	24,004						

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
					Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
H. Hauswirtschaftliche Schulen.								
4. Courtemelon.								
8,419	15	7,600	a) Unterricht	—	9,832	—	9,832	
4,193	75	3,560	b) Verwaltung	—	4,224	—	4,224	
6,400	—	8,300	c) Nahrung	—	7,700	—	7,700	
d) Allgemeine Unkosten:								
		500	1. Gebäude-Unterhalt	—	500	—	500	
3,020	—	1,000	2. Hausgeräte	—	1,000	—	1,000	
		2,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	1,500	—	1,500	
		1,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	1,000	—	1,000	
2,500	—	2,500	5. Verschiedene Unkosten	—	2,500	—	2,500	
—	—	—	e) Mietzins	—	—	—	—	
6,880	—	8,800	f) Arbeiten der Schüler	—	—	—	—	
—	—	500	g) Kostgelder	8,000	—	8,000	—	
2,360	15	2,500	h) Stipendien	—	500	—	500	
			i) Bundesbeitrag	2,500	—	2,500	—	
15,292	75	16,160		10,500	28,756	—	18,256	
32,786	20	35,900	1. Schwand-Münsingen	41,800	77,350	—	35,550	
16,520	99	16,431	2. Brienz	8,800	26,475	—	17,675	
25,867	91	24,004	3. Langenthal	29,099	56,699	—	27,600	
15,292	75	16,160	4. Courtemelon	10,500	28,756	—	18,256	
90,467	85	92,495		90,199	189,280	—	99,081	
J. Fleischschau.								
1,388	—	2,000	1. Instruktionskurse	1,200	3,200	—	2,000	
1,971	85	3,000	2. Verschiedene Kosten	500	2,500	—	2,000	
3,359	85	5,000		1,700	5,700	—	4,000	
115,177	34	136,640	A. Verwaltungskosten der Direktion	16,200	177,775	—	161,575	
1,578,563	70	1,600,055	B. Landwirtschaft	857,976	2,652,051	—	1,794,075	
104,541	66	104,934	C. Landwirtschaftliche Schule Rütli	367,800	498,194	—	130,394	
99,826	56	103,100	D. Molkereischule Rütli	648,860	766,860	—	118,000	
400,371	48	397,812	E. Landwirtschaftliche Winterschulen	849,817	1,334,539	—	484,722	
57,289	68	57,709	F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz	64,715	130,658	—	65,943	
98,188	21	94,869	G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg	160,993	268,960	—	107,967	
90,467	85	92,495	H. Hauswirtschaftliche Schulen	90,199	189,280	—	99,081	
3,359	85	5,000	J. Fleischschau	1,700	5,700	—	4,000	
2,547,786	33	2,592,614		3,058,260	6,024,017	—	2,965,757	

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XIV. Forstwesen u. Bergbau.					
			A. Verwaltungskosten der zentralen Forst-Verwaltung.					
29,873	65	26,157	1. Besoldungen		7,000	52,000	—	45,000
13,000	—	15,000	2. Bureau- und Reisekosten		3,500	18,500	—	15,000
1,420	—	1,420	3. Mietzinse		—	1,420	—	1,420
44,293	65	42,577			10,500	71,920	—	61,420
			B. Forstpolizei.					
			1. Forstmeister:					
28,090	10	27,320	a) Besoldungen der Forstmeister . . .		15,330	47,160	—	31,830
1,794	05	2,300	b) Bureaukosten		—	2,300	—	2,300
6,679	60	6,000	c) Reisekosten		100	7,000	—	6,900
2,230	—	2,080	d) Mietzinse		—	2,280	—	2,280
			2. Kreisoberförster:					
165,523	20	163,000	a) Besoldungen der Kreisoberförster .		44,250	237,468	—	193,218
11,974	42	16,000	b) Bureaukosten		—	16,000	—	16,000
49,175	75	50,000	c) Reisekosten		100	50,100	—	50,000
10,200	45	10,670	d) Mietzinse		—	10,800	—	10,800
137,066	75	137,150	3. Unterförster und Waldaufseher . . .		12,200	175,500	—	163,300
78,957	95	79,890	4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster		90,000	—	90,000	—
4,000	—	4,000	5. Unfallversicherung		—	4,000	—	4,000
337,776	37	338,630			161,980	552,608	—	390,628
			C. Förderung des Forstwesens.					
13,331	85	18,000	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen		—	18,000	—	18,000
80,000	—	80,000	2. Verbauungen von Wildbächen, Bodenverbesserungen und Aufforstungen . .		—	70,000	—	70,000
83,235	35	75,000	3. Kantonsbeiträge an die vom Bund subventionierten Wegebauten gem. Art. 42, B. G.		—	60,000	—	60,000
110,000	—	30,000	4. Kant. Zentralstelle für Holzversorgung		—	—	—	—
66,567	20	143,000			—	148,000	—	148,000
			D. Bergbau.					
1,260	—	1,260	1. Besoldungen der Mineninspektoren . .		—	—	—	—
25,817	70	10,000	2. Konzessionsgebühren für Steinbrüche, Kohlen, Schieferausbeutungen usw. . .		5,000	—	5,000	—
24,557	70	8,740			5,000	—	5,000	—
			A. Verwaltungskosten der zentralen Forst-Verwaltung		10,500	71,920	—	61,420
			B. Forstpolizei		161,980	552,608	—	390,628
			C. Förderung des Forstwesens		—	148,000	—	148,000
			D. Bergbau		5,000	—	5,000	—
424,079	52	515,467			177,480	772,528	—	595,048

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XV. Staatswaldungen.								
A. Haupt- und Zwischennutzungen.								
6,203,607	73	2,500,000	1. Haupt- und Zwischennutzungen		2,850,000	—	2,850,000	—
6,203,607	73	2,500,000			2,850,000	—	2,850,000	—
B. Nebennutzungen.								
117	—	1,000	1. Stocklosungen		—	—	—	—
9,641	80	5,000	2. Grubenlosungen		6,000	—	6,000	—
65,148	70	60,000	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischen- raub		65,000	—	65,000	—
74,907	50	66,000			71,000	—	71,000	—
C. Wirtschaftskosten.								
84,382	72	150,000	1. Waldkulturen		120,000	270,000	—	150,000
250,000	—	250,000	2. Weganlagen		—	280,000	—	280,000
88,783	30	86,300	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne)		8,700	119,300	—	110,600
2,297,444	97	850,000	4. Rüstlöhne		—	900,000	—	900,000
2,706	55	2,000	5. Marchungen, Vermessungen		—	2,000	—	2,000
10,032	—	10,000	6. Steigerungs- und Verkaufskosten		—	10,000	—	10,000
1,016	35	500	7. Rechtskosten		—	500	—	500
27,708	31	35,000	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutsch- halden		—	75,000	—	75,000
42,000	—	40,000	9. Gebäudereparaturen		—	50,000	—	50,000
2,804,074	20	1,423,800			128,700	1,706,800	—	1,578,100
D. Steuern.								
65,329	58	62,000	1. Gemeindesteuern		—	67,000	—	67,000
145	54		(Staatssteuern)					
65,475	12	62,000			—	67,000	—	67,000
E. Verwaltungskosten.								
78,957	95	79,890	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster		—	90,000	—	90,000
60,000	—	65,000	2. Unfallversicherung		—	65,000	—	65,000
138,957	95	144,890			—	155,000	—	155,000
F. Reservefonds.								
507,652	30	81,500	1. Einlage		—	82,000	—	82,000
507,652	30	81,500			—	82,000	—	82,000

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XV. Staatswaldungen.								
6,203,607	73	2,500,000	A. Haupt- und Zwischennutzungen		2,850,000	—	2,850,000	—
74,907	50	66,000	B. Nebennutzungen		71,000	—	71,000	—
2,804,074	20	1,423,800	C. Wirtschaftskosten		128,700	1,706,800	—	1,578,100
65,475	12	62,000	D. Steuern		—	67,000	—	67,000
138,957	95	144,890	E. Verwaltungskosten		—	155,000	—	155,000
507,652	30	81,500	F. Reservefonds		—	82,000	—	82,000
2,762,355	66	853,810			3,049,700	2,010,800	1,038,900	—
XVI. Domänen.								
A. Miet- und Pachtzinse.								
551,162	05	525,000	1. Pachtzinse von Zivildomänen		545,132	12,315	532,817	—
14,387	90	14,600	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen		14,600	—	14,600	—
11,700	—	11,700	3. Mietzinse von Kirchengebäuden		11,700	—	11,700	—
2,168,684	75	2,175,000	4. Mietzinse von Amtsgebäuden		2,232,550	52,550	2,180,000	—
253,250	—	238,250	5. Mietzinse von Militärgebäuden		239,850	—	239,850	—
2,387	45	400	6. Erlös von Produkten		400	—	400	—
3,285	45	2,000	7. Verschiedene Einnahmen		2,000	—	2,000	—
3,004,857	60	2,966,950			3,046,232	64,865	2,981,367	—
B. Wirtschaftskosten.								
8,075	96	10,000	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen		—	10,000	—	10,000
105	90	300	2. Marchungen, Vermessungen		—	300	—	300
93	85	200	3. Aufsichtskosten		—	200	—	200
2,551	05	2,000	4. Kaufs- und Verpachtungskosten		—	2,000	—	2,000
92,291	20	95,000	5. Brandversicherungskosten		—	95,000	—	95,000
4,535	30	15,000	6. Renovationen		—	15,000	—	15,000
107,653	26	122,500			—	122,500	—	122,500
C. Abgaben.								
54,029	08	60,000	1. Gemeindesteuern		—	60,000	—	60,000
5,977	—	8,000	2. Licht- und Wasserzinse		—	8,000	—	8,000
60,006	08	68,000			—	68,000	—	68,000
A. Ertrag								
3,004,857	60	2,966,950	A. Ertrag		3,046,232	64,865	2,981,367	—
107,653	26	122,500	B. Wirtschaftskosten		—	122,500	—	122,500
60,006	08	68,000	C. Abgaben		—	68,000	—	68,000
2,837,198	26	2,776,450			3,046,232	255,365	2,790,867	—

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XVII. Domänenkasse.								
787	—	720	A. Zinse von Guthaben		700	—	700	—
370,628	70	373,750	B. Zinse für Kaufschulden		—	193,750	—	193,750
369,841	70	373,030			700	193,750	—	193,050
XVIII. Hypothekarkasse.								
A. Rohertrag.								
18,532,111	70	18,370,000	1. Zinse von Hypothekar-Darlehen . .		18,245,000	—	18,245,000	—
243,392	55	224,350	2. Zinse von Darlehen an Gemeinden und Flurgenossenschaften		185,850	—	185,850	—
5,651	05	7,000	3. Zinse von Darlehen, verbürgt durch die Stiftung « Bauernhilfe »		8,750	—	8,750	—
1,599,366	50	1,925,000	4. Zinse von Wertschriften		1,730,000	—	1,730,000	—
285,424	64	236,400	5. Zinse von Korrespondenten		231,250	6,995	224,255	—
25,765	—	20,000	6. Ertrag des Bankgebäudes		36,000	16,000	20,000	—
21,826	60	20,000	7. Ertrag der Provisionen		5,000	25,000	—	20,000
5,461,899	65	5,385,250	8. Verzinsung der Anleihen und der Pfand- briefdarlehen		—	4,869,155	—	4,869,155
2,477,827	—	2,485,000	9. Zinse der Kassascheine u. Obligationen		—	1,992,700	—	1,992,700
2,905,767	74	3,000,000	10. Zinse der Spareinlagen		—	3,031,500	—	3,031,500
5,990,752	63	6,252,500	11. Zinse der Spezialfonds		157,500	6,900,000	—	6,742,500
157,183	06	170,000	12. Zinse der Depositen in Kontokorrent		—	195,000	—	195,000
1,200,000	—	1,200,000	13. Verzinsung des Stammkapitals . . .		—	1,200,000	—	1,200,000
350,000	—	300,000	14. Einlage in den Reservefonds . . .		—	300,000	—	300,000
24,342	76	40,000	15. Einlösungskosten der Anlehens-Cou- pons und Obligationen		—	40,000	—	40,000
300,000	—	300,000	16. Amortisation von Anleihenskosten und Kursverlusten		—	300,000	—	300,000
7,794	45	10,000	17. Abschreibung auf Mobiliar		—	10,000	—	10,000
—	—	—	18. Umbau und Renovationskosten . . .		—	30,000	—	30,000
617,950	20	625,000	19. Staats- und Gemeindesteuern . . .		—	643,000	—	643,000
83,052	25	50,000	20. Eidg. und kant. Abgaben		—	100,000	—	100,000
250,000	—	50,000	21. Sanierungsnachlässe u. Zwangsabstriche (Wertschriften, Kursgewinn) (Vermittlungsprovision auf Neuanlagen und Konversionen) (Vergabungen) (Lohnausgleichskasse)		—	—	—	—
22	95							
5,757	—							
2,800	—							
14,070	50							
864,363	75	895,000			20,599,350	19,659,350	940,000	—

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XVIII. Hypothekarkasse.								
B. Verwaltungskosten.								
26,179	05	23,000	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden .	—	23,000	—	23,000	
554,729	10	600,000	2. Besoldungen der Beamten und Ange- stellten	—	640,000	—	640,000	
48,288	90	47,000	3. Beitrag an die Pensionskasse . . .	—	52,000	—	52,000	
20,000	—	20,000	4. Mietzinse	—	20,000	—	20,000	
54,118	84	65,000	5. Bureaunkosten	45,000	110,000	—	65,000	
7,736	75	10,000	6. Rechts- und Betreibungskosten . . .	22,000	12,000	10,000	—	
18,549	95		(Kosten d. Generalversammlung schweiz. Kantonalbanken)					
714,129	09	745,000		67,000	857,000	—	790,000	
1,200,000	—	1,200,000	C. Zins des Stammkapitals	1,200,000	—	1,200,000	—	
1,200,000	—	1,200,000		1,200,000	—	1,200,000	—	
864,363	75	895,000	A. Rohertrag	20,599,350	19,659,350	940,000	—	
714,129	09	745,000	B. Verwaltungskosten	67,000	857,000	—	790,000	
1,200,000	—	1,200,000	C. Zins des Stammkapitals	1,200,000	—	1,200,000	—	
1,350,234	66	1,350,000		21,866,350	20,516,350	1,350,000	—	
XIX. Kantonalbank.								
3,283,408	97	1,800,000	A. Betriebsertrag	1,800,000	—	1,800,000	—	
1,683,408	97	200,000	B. Zuweisungen an die Reserven . . .	—	200,000	—	200,000	
1,600,000	—	1,600,000		1,800,000	200,000	1,600,000	—	

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948	Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XX. Staatskasse.							
A. Zinse von Guthaben.							
1,647,257	85	965,240	1. Zinse von Geldanlagen:				
2,714,140	—	2,719,488	a) Obligationen	1,670,650	—	1,670,650	—
			b) Aktien	2,683,643	—	2,683,643	—
130,014	07	96,000	2. Zinse von Vorschüssen:				
560	—	500	a) Spezialverwaltungen	96,000	—	96,000	—
54,832	10	41,750	b) Oeffentliche Unternehmen	500	—	500	—
214,738	89	200,000	3. Zinse von Darlehen für Wohnungsbauten	117,000	73,000	44,000	—
95,614	62	100,000	4. Verspätungszinse von Steuern	200,000	—	200,000	—
50,322	65	50,000	5. Verschiedene Einnahmen	90,000	—	90,000	—
162,085	50	170,000	6. Depotgebühren	—	50,000	—	50,000
95,365	—	—	7. Eidgen. Couponssteuer	—	165,000	—	165,000
			8. Kursgewinne	—	—	—	—
4,740,114	38	3,902,978		4,857,793	288,000	4,569,793	—
B. Zinse für Schulden.							
2,271,677	30	1,300,000	1. Zinse für Depots:				
7,690	97	12,000	a) Spezialverwaltungen	—	1,400,000	—	1,400,000
11,055	60	—	b) Gerichtliche Geldhinterlagen	—	10,000	—	10,000
234,468	35	215,000	c) Spezialfonds	—	—	—	—
76,708	01	60,000	d) Verschiedene Depots	—	250,000	—	250,000
			2. Skonti für Barzahlungen	—	60,000	—	60,000
2,579,489	03	1,587,000		—	1,720,000	—	1,720,000
4,740,114	38	3,902,978	A. Zinse von Guthaben	4,857,793	288,000	4,569,793	—
2,579,489	03	1,587,000	B. Zinse für Schulden	—	1,720,000	—	1,720,000
2,160,625	35	2,315,978		4,857,793	2,008,000	2,849,793	—

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXI. Bussen und Konfiskationen.								
A. Bussen.								
417,352	80	383,400	1. Gerichtliche Bussen		433,400	—	433,400	—
24,017	15	50,000	2. Umgewandelte und verjährte Bussen .		—	50,000	—	50,000
3,156	25	2,500	3. Administrativbussen		2,500	—	2,500	—
13,163	52	2,500	4. Anteile an eidgenössischen Bussen . .		2,500	—	2,500	—
409,655	42	338,400			438,400	50,000	388,400	—
B. Bussenverwendung.								
22,639	55	21,000	1. Bezugskosten		—	21,000	—	21,000
21,373	75	18,000	2. Belohnungen an Gemeindepolizisten und Private		—	18,000	—	18,000
—	—	4,000	3. Verschiedene Bussenanteile		—	4,000	—	4,000
44,013	30	43,000			—	43,000	—	43,000
C. Ersatz und Konfiskationen.								
19,871	75	4,500	1. Ersatz		4,500	—	4,500	—
335	—	100	2. Konfiskationen		100	—	100	—
20,206	75	4,600			4,600	—	4,600	—
A. Bussen 438,400 50,000 388,400 —								
B. Bussenverwendung — 43,000 — 43,000								
C. Ersatz und Konfiskationen 4,600 — 4,600 —								
385,848 87 300,000 443,000 93,000 350,000 —								

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947		Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.					
				XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz.					
				A. Jagd.					
293,873	20	277,450	1. Herbstjagdpatentgebühren	323,000	23,000	300,000	—		
32,910	—	42,000	2. Winterjagdpatentgebühren	32,000	—	32,000	—		
18,954	67	14,000	3. Wildverwertung, Wertersatz	18,000	—	18,000	—		
10,615	60	10,700	4. Bundessubventionen	10,500	—	10,500	—		
				5. Verwaltungskosten:					
				a) Besoldungen	—	14,000	—		
				b) Bureau- und Reisekosten	—	20,800	—		
				6. Wildhut:					
				a) hauptamtliche Wildhüter:					
142,380	91	46,500	1. Besoldungen	—	59,500	—	59,500		
		11,300	2. Bureau- und Reisekosten	—	11,000	—	11,000		
				b) nebenamtliche Wildhüter:					
				1. Besoldungen	—	73,000	—		
				2. Bureau- und Reisekosten	—	7,000	—		
13,000	—	13,200	7. Hebung der Jagd	—	15,200	—	15,200		
80,439	—	65,800	8. Gemeindeanteile	—	80,500	—	80,500		
26,813	—		(Jagdaufsichtzuschläge)						
147,346	56	93,750		383,500	304,000	79,500	—		
				B. Fischerei.					
168,512	75	159,430	1. Patentgebühren und andere Einnahmen	214,700	—	214,700	—		
15,241	80	13,200	2. Bundessubventionen	15,000	—	15,000	—		
27,006	50	10,300	3. Beiträge und Schadenersatzleistungen	23,000	—	23,000	—		
36,433	60	61,000	4. Hebung der Fischerei	—	62,000	—	62,000		
				5. Verwaltungskosten:					
				a) Besoldungen	—	20,000	—		
22,354	20	16,400	b) Bureau- und Reisekosten	—	9,200	—	9,200		
		9,600	6. Fischereiaufsicht:						
				a) Besoldungen	—	66,000	—		
69,861	63	55,000	b) Bureau- und Reisekosten	—	24,000	—	24,000		
		19,100	7. Einnahmen-Ueberschuss	—	71,500	—	71,500		
82,111	62	21,830							
—	—	—		252,700	252,700	—	—		
				C. Fischzuchtanstalten.					
4,286	—	—	1. Besoldungen	—	8,700	—	8,700		
5,030	60	—	2. Verwaltungskosten	—	5,000	—	5,000		
5,888	—	—	3. Unterhalt von Gebäuden und Anlagen	—	5,000	—	5,000		
1,773	20	—	4. Produzierte Brut und Sömmerlinge	2,000	—	2,000	—		
—	—	—	5. Bundesbeiträge	1,000	—	1,000	—		
—	—	—	6. Amortisation Fischzuchtanstalt	—	20,000	—	20,000		
13,431	40	—	7. Zuschuss aus Fischereieinnahmen	35,700	—	35,700	—		
—	—	—		38,700	38,700	—	—		
				D. Naturschutz.					
12,206	20	8,200	1. Besoldungen	—	6,000	—	6,000		
		4,500	2. Verwaltungskosten	—	5,200	—	5,200		
550	—	600	3. Aufsicht	—	1,000	—	1,000		
256	95	200	4. Naturdenkmäler	—	200	—	200		
13,013	15	13,500		—	12,400	—	12,400		
				A. Jagd	383,500	304,000	79,500		
147,346	56	93,750	B. Fischerei	252,700	252,700	—	—		
—	—	—	C. Fischzuchtanstalten	38,700	38,700	—	—		
13,013	15	13,500	D. Naturschutz	—	12,400	—	12,400		
134,333	41	80,250		674,900	607,800	67,100	—		

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
					Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXIII. Salzhandlung.								
A. Salzverkauf.								
166,617	55	—	1. Salzvorräte auf 1. Januar	—	—	—	—	—
480,080	75	400,000	2. Gewöhnliches Kochsalz	700,000	182,000	518,000	—	—
1,149,199	—	1,040,000	3. Jodiertes Kochsalz, offen	1,595,000	414,700	1,180,300	—	—
44,140	—	28,050	4. Jodiertes Kochsalz, in Paketen	100,000	60,000	40,000	—	—
45,568	50	14,000	5. Tafelsalz	96,900	59,500	37,400	—	—
497	50	400	6. Tafelsalz « Grésil »	1,300	800	500	—	—
7,327	—	3,600	7. Meersalz	11,600	4,400	7,200	—	—
115,140	30	108,000	8. Gewerbesalz	191,250	88,500	102,750	—	—
3,201	60	2,210	9. Vergoldersalz	3,870	1,086	2,784	—	—
48	25	5	10. Pfannensteinsalz	10	8	2	—	—
13,090	50	9,750	11. Nitritpökelsalz	17,160	5,460	11,700	—	—
169,679	10	—	12. Frachten und Stempel	—	200,000	—	—	200,000
119,074	05	—	13. Salzvorräte auf 31. Dezember	—	—	—	—	—
1,641,070	80	1,606,015			2,717,090	1,016,454	1,700,636	—
B. Betriebskosten.								
24,000	—	24,000	1. Zins des Betriebskapitals	—	24,000	—	24,000	—
97,182	40	105,000	2. Transportkosten	—	100,000	—	100,000	—
247,140	55	340,000	3. Auswägerlöhne	—	330,000	—	330,000	—
32,280	90	35,000	4. Magazinerlöhne	—	35,000	—	35,000	—
125,879	60	150,000	5. Salzsäcke	—	150,000	—	150,000	—
3,837	67	5,000	6. Verschiedene Betriebskosten	—	5,000	—	5,000	—
79	70	100	7. Verschiedene Einnahmen	100	—	100	—	—
16,910	—	—	(Bundesbeitrag f. Salzlagerung 1939/45)					
513,331	42	658,900			100	644,000	—	643,900
C. Verwaltungskosten.								
15,664	35	15,700	1. Besoldungen der Beamten	—	17,575	—	17,575	—
5,026	57	5,000	2. Bureaunkosten	—	5,000	—	5,000	—
13,492	10	18,000	3. Mietzinse	—	15,000	—	15,000	—
344	20	500	4. Unfallversicherung	—	500	—	500	—
6,787	46	7,000	5. Warenumsatzsteuer	—	800	—	800	—
41,314	68	46,200			—	38,875	—	38,875
D. Ertragsverwendung.								
200,000	—	200,000	1. Beitrag an die Altersbeihilfe gemäss Ge- setz vom 11. Juli 1943	—	—	—	—	—
200,000	—	200,000			—	—	—	—
1,641,070	80	1,606,015	A. Salzverkauf	2,717,090	1,016,454	1,700,636	—	—
513,331	42	658,900	B. Betriebskosten	100	644,000	—	643,900	—
41,314	68	46,200	C. Verwaltungskosten	—	38,875	—	38,875	—
200,000	—	200,000	D. Ertragsverwendung	—	—	—	—	—
886,424	70	700,915			2,717,190	1,699,329	1,017,861	—

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947		Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.					
				XXIV. Stempel-Steuer.					
				A. Stempelsteuer.					
148,239	70	100,000		1. Stempelpapier	110,000	—	110,000	—	
1,410,716	15	1,270,000		2. Stempelmarken	1,400,000	—	1,400,000	—	
48,766	—	45,000		3. Spielkarten-Stempel	40,000	—	40,000	—	
1,607,721	85	1,415,000			1,550,000	—	1,550,000	—	
2,827,139	75	2,650,000		4. Anteil an den eidg. Stempelabgaben .	2,850,000	—	2,850,000	—	
43,103	34	30,000		5. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte	—	40,000	—	40,000	
58,512	90	55,000		6. Provisionen der Stempelbezüger . . .	—	60,000	—	60,000	
4,333,245	36	3,980,000			4,400,000	100,000	4,300,000	—	
				B. Billetsteuer.					
456,840	31	330,000		1. Ertrag der Billetsteuer	500,000	—	500,000	—	
250,308	55	296,300		2. Beiträge für Kunst u. Wissenschaft (VI G)	—	342,500	—	342,500	
570	10	1,000		3. Druckkosten	—	1,000	—	1,000	
205,961	66	32,700			500,000	343,500	156,500	—	
				C. Verwaltungskosten.					
27,767	65	27,980		1. Besoldungen	—	33,252	—	33,252	
7,219	07	8,000		2. Bureaunkosten	—	8,000	—	8,000	
1,000	—	1,000		3. Mietzinse	—	1,000	—	1,000	
35,986	72	36,980			—	42,252	—	42,252	
4,333,245	36	3,980,000		A. Stempelsteuer	4,400,000	100,000	4,300,000	—	
205,961	66	32,700		B. Billetsteuer	500,000	343,500	156,500	—	
35,986	72	36,980		C. Verwaltungskosten	—	42,252	—	42,252	
4,503,220	30	3,975,720			4,900,000	485,752	4,414,248	—	

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXV. Gebühren.								
A. Amts- und Gerichtsschreibereien und Betreibungs- und Konkursämter.								
3,970,036	97	3,000,000	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber (Hand- änderungs- und Pfandrechtsabgaben) .		3,500,000	—	3,500,000	—
366,815	—	250,000	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . .		350,000	—	350,000	—
490,091	15	300,000	3. Gebühren der Regierungsstatthalterämter		480,000	—	480,000	—
215,442	54	160,000	4. Gebühren der Gerichtsschreibereien . .		220,000	—	220,000	—
639,335	20	600,000	5. Gebühren der Betreibungs- und Konkurs- ämter		600,000	—	600,000	—
5,681,720	86	4,310,000			5,150,000	—	5,150,000	—
B. Staatskanzlei.								
146,683	40	140,000	1. Gebühren, Patentgebühren und Natu- ralisationsgebühren		140,000	—	140,000	—
146,683	40	140,000			140,000	—	140,000	—
C. Gerichtskanzleien.								
52,000	—	35,000	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren		45,000	—	45,000	—
4,400	—	6,000	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes .		4,000	—	4,000	—
9,460	—	8,000	3. Gebühren des Handelsgerichtes . . .		8,000	—	8,000	—
			(Gebühr. in Strafsachen, siehe III ^a B. 2.)					
450	—	500	4. Gebühren der Anwaltskammer . . .		500	—	500	—
1,350	—	500	5. Gebühren des Versicherungsgerichtes .		500	—	500	—
67,660	—	50,000			58,000	—	58,000	—
D. Polizei.								
416,182	50	300,000	1. Gebühren der Polizeidirektion . . .		600,000	—	600,000	—
164,672	85	140,000	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente		140,000	—	140,000	—
276,780	—	200,000	3. Patenttaxen der Handelsreisenden . .		200,000	—	200,000	—
719,242	35	450,000	4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen .		500,000	—	500,000	—
240,293	56	250,000	5. Anteil an den Autogebühren		300,000	—	300,000	—
21,202	—	18,000	6. Gebühren der Lichtspielkontrolle . .		20,000	—	20,000	—
1,838,373	26	1,358,000			1,760,000	—	1,760,000	—

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
					Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXV. Gebühren.								
E. Direktion der Volkswirtschaft.								
22,691	—	20,000	1. Gewerbescheingebühren		25,000	—	20,000	—
59,700	—	40,000	2. Gebühren der Handels-u. Gewerbekammer		50,000	—	50,000	—
7,031	25	1,000	3. Gebühren von Ausverkäufen		2,000	—	2,000	—
857	80	100	4. Gebühren der Liegenschaftsvermittler .		100	—	100	—
5,234	—	100	5. Gebühren aus Weinhandelsbewilligungen		100	—	100	—
95,514	05	61,200			77,200	—	77,200	—
F. Finanzdirektion.								
400	—	100	1. Gebühren und Salzauswägerpatente : .		100	—	100	—
40,125	45	80,000	2. Gebühren der Rekurskommission . .		30,000	—	30,000	—
2,028	82	2,000	3. Konzessionsgebühren		2,000	—	2,000	—
42,554	27	82,100			32,100	—	32,100	—
G. Sanitätsdirektion.								
8,350	—	5,000	1. Gebühren der Sanitätsdirektion . . .		5,000	—	5,000	—
8,350	—	5,000			5,000	—	5,000	—
A. Amts- und Gerichtsschreibereien und Betreibungs- und Konkursämter . . .								
5,681,720	86	4,310,000			5,150,000	—	5,150,000	—
146,683	40	140,000	B. Staatskanzlei		140,000	—	140,000	—
67,660	—	50,000	C. Gerichtskanzleien		58,000	—	58,000	—
1,838,373	26	1,358,000	D. Polizei		1,760,000	—	1,760,000	—
95,514	05	61,200	E. Direktion der Volkswirtschaft . . .		77,200	—	77,200	—
42,554	27	82,100	F. Finanzdirektion		32,100	—	32,100	—
8,350	—	5,000	G. Sanitätsdirektion		5,000	—	5,000	—
7,880,855	84	6,006,300			7,222,300	—	7,222,300	—

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXVIII. Gastwirtschafts- betriebe, Klein- und Mittel- handelsstellen und Tanzbetriebe.								
A. Gastwirtschaftsbetriebe.								
1,209,123	05	1,150,000	1. Patentgebühren		1,180,000	—	1,180,000	—
60,455	50	57,500	2. Zweckvermögen, 5 %		—	59,000	—	59,000
116,626	75	115,000	3. Anteil der Gemeinden, 10 %		—	118,000	—	118,000
1,032,040	80	977,500			1,180,000	177,000	1,003,000	—
B. Klein- und Mittelhandelsstellen.								
75,726	50	65,000	1. Kleinhandels-Patentgebühren		70,000	—	70,000	—
111,367	—	100,000	2. Mittelhandels-Patentgebühren		110,000	—	110,000	—
90,093	50	82,500	3. Anteil der Gemeinden, 50 %		—	90,000	—	90,000
97,000	—	82,500			180,000	90,000	90,000	—
C. Tanzbetriebe.								
32,112	—	27,000	1. Patentgebühren		30,000	—	30,000	—
32,112	—	27,000			30,000	—	30,000	—
D. Bezugskosten.								
12,337	85	5,000	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten		—	5,000	—	5,000
12,337	85	5,000			—	5,000	—	5,000
A. Gastwirtschaftsbetriebe								
1,032,040	80	977,500	B. Klein- und Mittelhandelsstellen		1,180,000	177,000	1,003,000	—
97,000	—	82,500	C. Tanzbetriebe		180,000	90,000	90,000	—
32,112	—	27,000	D. Bezugskosten		30,000	—	30,000	—
12,337	85	5,000			—	5,000	—	5,000
1,148,814	95	1,082,000			1,390,000	272,000	1,118,000	—

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
Fr.		Ct	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XXXI. Militärsteuer.					
			A. Militärsteuer.					
1,856,074	10	1,500,000	1. Landesanswesende Ersatzpflichtige . .	1,500,000	—	1,500,000	—	
436,523	26	150,000	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige . .	150,000	—	150,000	—	
172,677	75	60,000	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner	60,000	—	60,000	—	
433,938	86	80,000	4. Rückstände	80,000	—	80,000	—	
1,449,606	98	895,000	5. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 % .	—	895,000	—	895,000	
1,449,606	99	895,000		1,790,000	895,000	895,000	—	
			B. Taxations- und Bezugskosten.					
102,361	10	96,576	1. Besoldungen	—	115,236	—	115,236	
9,765	40	10,000	2. Taxationskosten	—	10,000	—	10,000	
115,057	72	90,000	3. Bezugs-, Druck- und Rechtskosten . .	—	90,000	—	90,000	
—	—	4,000	4. Anteil an der Besoldung des Kantons- Kriegskommissärs	—	4,000	—	4,000	
115,968	55	71,600	5. Anteil des Bundes	71,600	—	71,600	—	
3,000	—	3,000	6. Mietzins	—	3,000	—	3,000	
114,215	67	131,976		71,600	222,236	—	150,636	
1,449,606	99	895,000	A. Militärsteuer	1,790,000	895,000	895,000	—	
114,215	67	131,976	B. Taxations- und Bezugskosten . . .	71,600	222,236	—	150,636	
1,335,391	32	763,024		1,861,600	1,117,236	744,364	—	
			XXXII. Direkte Steuern.					
			(Steueranlage 2,1 nach Art. 3, Steuergesetz vom 29. Oktober 1944, sowie Art. 26, Ziffer 8, und 91, Abs. 3 Staatsverfassung.)					
			A. Natürliche Personen.					
49,268,904	74	48,140,000	1. Einkommenssteuer	56,640,000	—	56,640,000	—	
10,496,880	67	11,600,000	2. Vermögenssteuer	12,000,000	—	12,000,000	—	
59,765,785	41	59,740,000		68,640,000	—	68,640,000	—	
			B. Juristische Personen.					
			Erwerbsgesellschaften u. Genossenschaften:					
9,749,540	50	10,000,000	1. Gewinnsteuer	10,500,000	—	10,500,000	—	
2,916,966	40	3,000,000	2. Kapitalsteuer	2,900,000	—	2,900,000	—	
16,394	85	15,000	3. Holdingsteuer	15,000	—	15,000	—	
			Selbsthilfegenossenschaften:					
647,806	30	1,000,000	4. Ertragsteuer	700,000	—	700,000	—	
418,029	70	700,000	5. Vermögenssteuer	500,000	—	500,000	—	
			Uebrige juristische Personen:					
974,592	45	1,100,000	6. Einkommenssteuer	1,100,000	—	1,100,000	—	
610,714	85	700,000	7. Vermögenssteuer	400,000	—	400,000	—	
15,334,045	05	16,515,000		16,115,000	—	16,115,000	—	
			C. Vermögensgewinnsteuer.					
1,708,371	10	1,000,000	1. Ertrag	1,500,000	—	1,500,000	—	
1,708,371	10	1,000,000		1,500,000	—	1,500,000	—	

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Rein- EinnahmenAusgaben		Roh- EinnahmenAusgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXXII. Direkte Steuern.								
D. Nach- und Strafsteuern.								
1,200,745	72	300,000	1. Ertrag	800,000	—	800,000	—	
104	—	—	2. Bussen	—	—	—	—	
1,200,849	72	300,000		800,000	—	800,000	—	
E. Bussen im Veranlagungsverfahren.								
—	—	500	1. Ertrag	500	—	500	—	
—	—	500		500	—	500	—	
F. Kosten für Verwaltung, Veranlagung und Bezug.								
1. Steuerverwaltung und Veranlagung:								
1,890,956	65	1,800,000	a) Besoldungen	—	2,514,947	—	2,514,947	
299,805	86	300,000	b) Bureau- und Reisekosten	—	300,000	—	300,000	
176,106	47	200,000	c) Druckkosten	—	80,000	—	80,000	
19,128	—	50,000	d) Rekurskosten	—	50,000	—	50,000	
60,084	—	60,000	e) Mietzinse	—	65,904	—	65,904	
45,480	15	20,000	f) Entschädig. an die Mitglieder der V.B.	—	45,000	—	45,000	
537,581	57	1,000,000	g) Kosten der amtlichen Bewertung	—	1,200,000	—	1,200,000	
2. Kantonale Rekurskommission:								
174,200	10	176,000	a) Besoldungen	—	158,500	—	158,500	
16,075	08	40,000	b) Bureau- und Reisekosten	—	30,000	—	30,000	
10,320	—	13,520	c) Mietzinse	—	10,020	—	10,020	
8,117	85	10,000	d) Entschädigung an die Mitglieder	—	10,000	—	10,000	
3. Bezug:								
2,192,927	75	1,900,000	a) Bezugsprovision	—	2,300,000	—	2,300,000	
15,092	74	25,000	b) Verschiedene Bezugskosten	—	25,000	—	25,000	
90,092	90	5,000	4. Mobilien-Anschaffungen	—	80,000	—	80,000	
5,535,969	12	5,599,520		—	6,869,371	—	6,869,371	
G. Besondere Verwendungen.								
1,800,000	—	1,800,000	1. Zuweisung an die Reserve für Eliminationen	—	1,800,000	—	1,800,000	
3,050,000	—	3,338,300	2. Zuwendung gemäss Volksbeschluss vom 13. Februar 1944	—	3,338,300	—	3,338,300	
613,167	89	—	3. Zuwendung an Vorschuss betr. Arbeitslosenversicherung	—	—	—	—	
5,463,167	89	5,138,300		—	5,138,300	—	5,138,300	
A. Natürliche Personen								
59,765,785	41	59,740,000	B. Juristische Personen	68,640,000	—	68,640,000	—	
15,334,045	05	16,515,000	C. Vermögensgewinnsteuer	16,115,000	—	16,115,000	—	
1,708,371	10	1,000,000	D. Nach- und Strafsteuern	1,500,000	—	1,500,000	—	
1,200,849	72	300,000	E. Bussen im Veranlagungsverfahren	800,000	—	800,000	—	
—	—	500	F. Kosten für Verwaltung, Veranlagung und Bezug	500	—	500	—	
5,535,969	12	5,599,520	G. Besondere Verwendungen	—	6,869,371	—	6,869,371	
5,463,167	89	5,138,300		—	5,138,300	—	5,138,300	
67,009,914	27	66,817,680		87,055,500	12,007,671	75,047,829	—	

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXXIII. Anteile an eidg. Abgaben.								
A. Anteile.								
5,200,000	—	10,000,000	1. Anteil an der eidg. Wehrsteuer, IV. Per.	8,500,000	—	8,500,000	—	
4,000,000	—	3,300,000	2. Anteil am eidg. Wehropfer, III. Quote .	—	—	—	—	
1,091,260	16	—	3. Anteil an der eidg. Kriegsgewinnsteuer	500,000	—	500,000	—	
—	—	—	4. Zusätzliche Wehrsteuer	300,000	—	300,000	—	
300,000	—	300,000	5. Nachbezüge	300,000	—	300,000	—	
10,591,260	16	13,600,000		9,600,000	—	9,600,000	—	
B. Kosten.								
105,296	90	130,000	1. Besoldungen	—	133,655	—	133,655	
33,196	44	43,000	2. Bureau- und Reisekosten	—	30,000	—	30,000	
51,776	36	27,000	3. Druckkosten	—	12,000	—	12,000	
199,314	—	—	4. Beiträge an die Gemeinden	—	300,000	—	300,000	
3,120	—	3,420	5. Mietzinse	—	3,420	—	3,420	
392,703	70	203,420		—	479,075	—	479,075	
10,591,260	16	13,600,000	A. Anteile	9,600,000	—	9,600,000	—	
392,703	70	203,420	B. Kosten	—	479,075	—	479,075	
10,198,558	46	13,396,580		9,600,000	479,075	9,120,925	—	
XXXIV. Verschiedenes.								
A. Vorübergehendes.								
8,575,553	30	5,120,000	1. Teuerungszulagen:					
4,137,845	50	3,030,000	a) Staatspersonal	—	8,580,000	—	8,580,000	
795,670	20	1,005,000	b) Lehrerschaft	—	4,810,000	—	4,810,000	
684,364	30	900,000	c) Rentner, Staatspersonal	—	1,280,000	—	1,280,000	
545,880	—	—	d) Rentner, Lehrerschaft	—	1,140,000	—	1,140,000	
			(Einlage in die Beitragsreserve für das Staatspersonal)					
300,000	—	300,000	e) Einlage in die Beitragsreserve für die Lehrerversicherungskasse	—	300,000	—	300,000	
—	—	—	2. Kosten der ärztlichen Untersuchung des Staatspersonals im Schirmbildverfahren	—	14,000	—	14,000	
—	—	—	3. Zuwendung an den Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten . .	—	100,000	—	100,000	
15,039,313	30	10,355,000	Uebertrag	—	16,224,000	—	16,224,000	

Rechnung 1946		Vor- anschlag 1947	Voranschlag für das Jahr 1948		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			Laufende Verwaltung.					
			XXXIV. Verschiedenes.					
15,039,313	30	10,355,000	Uebertrag		—	16,224,000	—	16,224,000
			4. Besoldungsrevision:					
			A. Staatspersonal:					
—	—	5,600,000	a) Ueberführung eines Teiles der Teuerungszulagen in die ordentlichen Besoldungen		—	—	—	—
—	—	500,000	b) Aufrundung auf die nächste Dienstaltersstufe und Besitzstandgarantie		—	—	—	—
—	—	1,800,000	c) Hilfskasse à conto Monatsbeträge		—	—	—	—
—	—	420,000	d) Hilfskasse, ordentlicher Beitrag		—	—	—	—
—	—	50,000	e) Beitrag von 9 % an die Sparkasse des Aushilfspersonals		—	—	—	—
—	—	100,000	f) Beitrag an die Ausgleichskasse		—	—	—	—
—	—	2,200,000	B. Lehrerschaft:					
—	—		a) Ueberführung eines Teils der Teuerungszulagen in die ordentlichen Besoldungen gemäss Gesetz vom 22. September 1946, Staatsanteil		—	—	—	—
—	—	150,000	b) Beitrag an die Lehrerversicherungskasse		—	—	—	—
—	—	60,000	c) Beitrag an die Ausgleichskasse		—	—	—	—
—	—	800,000	5. Beitrag von 10 % an die Uebergangsordnung der AHV		—	—	—	—
—	—	100,500	6. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose		—	—	—	—
1,323,026	85	2,500,000	7. Beitrag an den zentralen Ausgleichsfonds des Bundes		—	—	—	—
16,362,340	15	24,635,500			—	16,224,000	—	16,224,000
			B. Unvorhergesehenes.					
1,286	70	—	1. Erbloser Nachlass		—	—	—	—
23,058	54	100,000	2. Verschiedenes		—	100,000	—	100,000
—	—	3,000,000	3. Zins u. Amortisation, Schuldschein Kantonalbank		—	3,000,000	—	3,000,000
—	—	—	4. Amortisation auf der Bauschuld der bern. Heilstätte für Tuberkulose in Montana (Rückstellungen und Abschreibungen)		—	430,000	—	430,000
7,300,000	—				—	3,530,000	—	3,530,000
7,278,228	16	3,100,000						
			A. Vorübergehendes		—	16,224,000	—	16,224,000
16,362,340	15	24,635,500	B. Unvorhergesehenes		—	3,530,000	—	3,530,000
7,278,228	16	3,100,000			—	19,754,000	—	19,754,000
23,640,568	31	27,735,500						

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den

Voranschlag für das Jahr 1948.

(Oktober 1947.)

Das Budget 1948 ist gekennzeichnet durch die Fortsetzung einer hinlänglich bekannten Entwicklung: Weitere Auswirkungen der Teuerung auf der Einnahmen- und der Ausgabenseite. Allerdings wird die Ausgabenseite wesentlich empfindlicher betroffen, so dass mit dem Jahr 1947 die Periode aktiver Rechnungsabschlüsse beendet sein dürfte.

Folgende Zahlen erhärten diese Feststellung:

		Netto-	
	Einnahmen	Ausgaben	
Rechnung 1945 . .	105,8 Mio.	105,3 Mio.	
Rechnung 1946 . .	109,9 Mio.	109,8 Mio.	
Budget 1947 . . .	106,8 Mio.	116,7 Mio.	
Budget 1948 . . .	115,3 Mio.	127,2 Mio.	

Schon beim Budget 1947 mussten wir feststellen, dass die Einnahmen bis an die Grenze des Verantwortbaren eingesetzt worden seien. Wir gaben dabei aber der Hoffnung Ausdruck, dass doch noch etwelche Reserven vorhanden sein dürften. Für 1948 mussten die Einnahmen noch stärker herangezogen werden, weil über eine weitere Ausgaben-senkung eine Verständigung nicht erzielt werden konnte.

Wenn auf der Einnahmenseite gegenüber der Rechnung 1945 knapp 10 Millionen Franken im Budget 1948 Platz gefunden haben, so haben wir andererseits auf der Ausgabenseite eine Mehrbelastung von vollen 22 Millionen Franken in Kauf nehmen müssen.

Das ausgewiesene Budgetdefizit von 11,9 Millionen Franken konnte nur durch schärfere Erfassung der Einnahmen und durch Herabsetzung der Ausgaben gegenüber den Anträgen der Direktionen um volle 10 Millionen Franken erreicht werden. Dabei ist festzustellen, dass das Budget jegliche Elastizität verloren hat. Es ist dies ein Zustand, der nicht ohne Bedenken hingenommen werden konnte. Andererseits wäre es aber sinnlos, auf der Ausgabenseite nur zur Konstruktion eines besseren Budgets Abstriche in grösserem Ausmass vorzunehmen, da die Erfahrungen lehren, dass ungenügende Budgetposten durch Nachkredite ergänzt werden müssen. Eine gewisse Ausgabenfreudigkeit ist eben als Folge guter Rechnungsjahre nun einmal heute vorhanden.

Wir verkennen keineswegs, dass das Budget 1948 nicht zu befriedigen vermag. Trotz eines Defizits von 11,9 Millionen Franken enthält es keine Mittel für

- a) die Förderung des Wohnungsbaues,
- b) die Trockenheitsschäden der Landwirtschaft,
- c) zusätzlichen Strassenbau,
- d) die volle Finanzierung des geplanten Hochbauprogramms,
- e) die Verzinsung des versicherungstechnischen Defizits der Hilfskasse,
- f) Reserven für ausserordentliche Ereignisse, die im Verlaufe des Jahres eintreten können.

Für alle diese Zwecke wird ein Betrag von 14 bis 15 Millionen Franken im Minimum zur Verfügung zu stellen sein.

Vergleichen wir das Budgetdefizit von 1948 mit demjenigen von 1947, so stellen wir folgendes fest:

Im gedruckten Voranschlag 1947 figuriert ein Defizit von 8,6 Millionen Franken. Dazu kommen 1,3 Millionen Franken für die in der November-session 1946 beschlossene Sanierung der Lehrerversicherungskasse. Weiter gehören dazu die in der Septembersession 1947 beschlossenen ergänzenden Teuerungszulagen im Betrage von 4,76 Millionen Franken. Das effektive Defizit würde also 14,66 Millionen Franken erreichen.

Pro 1948 beträgt das ausgewiesene Defizit 11,9 Millionen Franken. Darin ist neu enthalten ein ungedeckter Betrag für die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung von 3,7 Millionen Franken. Das vergleichbare Defizit beträgt also 8,2 Millionen Franken. Darin sind insgesamt 6,6 Millionen Franken an Tilgungen enthalten. Dieser Betrag übersteigt denjenigen pro 1947 um weniges.

Wir sehen, dass im Budget 1948 vermehrte Ausgaben hätten untergebracht werden können, ohne dass eine Verschlechterung gegenüber 1947 vorhanden gewesen wäre. Unter keinen Umständen hätte jedoch der volle Betrag für die ausserordentlichen Leistungen für Wohnungsbau, Trockenheitsschäden usw. Aufnahme finden können.

Wenn wir weiter berücksichtigen, dass das Jahr 1947 durch ausserordentliche Aufwendungen für den

Entwicklung der Reineinnahmen und Reinausgaben zwischen 1910 und 1947.

(Die Ausgaben sind mit stehenden, die Einnahmen mit *Kursivzahlen* angegeben.)

	Rechnung 1910	Rechnung 1930	Rechnung 1946	Budget 1948
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Allgemeine Verwaltung .	891 751. 47	1 871 386. 90	2 277 592. 72	2 613 020. —
II. Gerichtsverwaltung . .	1 292 861. 67	2 919 752. 65	3 307 140. 35	3 995 500. —
III ^a . Justiz	33 405. 10	159 903. 50	190 926. 97	312 500. —
III ^b . Polizei	1 453 800. 43	2 855 029. 13	4 141 378. 56	4 854 937. —
IV. Militär	319 490. 32	674 349. 60	1 026 267. 34	1 175 133. —
V. Kirchenwesen	1 254 516. 20	2 654 651. 65	3 142 735. 17	3 852 526. —
VI. Erziehungswesen . . .	5 286 865. 63	17 243 544. 69	19 141 296. 14	24 645 583. —
VII. Gemeindewesen . . .	10 935. 25	51 905. 75	90 882. 78	129 097. —
VIII. Armenwesen	2 781 958. 52	8 289 994. 07	13 021 780. 61	14 408 039. —
IX ^a . Volkswirtschaft	660 572. 57	1 996 789. 77	3 623 772. 87	4 586 676. —
IX ^b . Gesundheitswesen . . .	1 206 435. 76	2 070 651. 33	4 611 824. 62	6 644 092. —
X ^a . Bauwesen	2 448 216. 46	7 745 568. 13	8 200 200. 99	9 432 168. —
X ^b . Eisenbahn, Schifffahrt und Flugwesen	—	—	97 363. 20	128 256. —
XI. Anleihen	3 603 314. 82	12 298 934. 90	14 553 724. 56	13 825 873. —
XII. Finanzwesen	156 086. —	1 963 515. 43	5 368 542. 89	13 134 647. —
XIII. Landwirtschaft	590 264. 59	1 941 660. 09	2 547 786. 33	2 965 757. —
XIV. Forstwesen und Bergbau	151 109. 85	314 297. 93	424 079. 52	595 048. —
XV. Staatswaldungen	647 261. 32	899 392. 12	2 762 355. 66	1 038 900. —
XVI. Domänen	1 218 334. 80	2 391 631. 10	2 837 198. 26	2 790 867. —
XVII. Domänenkasse	11 578. 52	251 937. 75	369 841. 70	193 050. —
XVIII. Hypothekarkasse . . .	1 502 988. 19	1 792 066. 76	1 350 234. 66	1 350 000. —
XIX. Kantonalbank	1 100 000. —	2 400 000. —	1 600 000. —	1 600 000. —
XX. Staatskasse	448 081. 89	3 167 975. 10	2 160 625. 35	2 849 793. —
XXI. Bussen und Konfiskatio- nen	3 901. 69	10 555. 50	385 848. 87	350 000. —
XXII. Jagd, Fischerei und Na- turschutz	60 306. 90	112 300. 77	134 333. 41	67 100. —
XXIII. Salzhandlung	898 535. 10	1 069 447. 65	886 424. 70	1 017 861. —
XXIV. Stempelsteuer	723 454. 75	3 580 488. 75	4 503 220. 30	4 414 248. —
XXV. Gebühren	2 364 840. 15	5 289 561. 70	7 880 855. 84	7 222 300. —
XXVI. Erbschafts- und Schen- kungssteuer	577 143. 99	2 227 694. 35	3 332 725. 63	4 713 000. —
XXVII. Wasserrechtsabgaben . .	84 939. 65	227 191. —	461 815. 75	450 000. —
XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe Gebühren usw.	1 053 069. 23	1 079 561. 68	1 148 814. 95	1 118 000. —
XXIX. Anteil am Ertrage des Al- koholmonopols	1 010 462. 95	1 065 942. 92	1 316 523. —	864 374. —
XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank . .	272 173. 85	795 204. 45	583 132. 80	573 132. —
XXXI. Militärsteuer	364 455. 15	954 442. 78	1 335 391. 32	744 364. —
XXXII. Direkte Steuern	9 447 392. 63	38 024 665. 60	67 009 914. 27	75 047 829. —
XXXIII. Anteile an eidg. Abgaben	—	500 000. —	10 198 556. 46	9 120 925. —
XXXIV. Unvorhergesehenes . .	149 281. 75	130 122. 86	23 640 568. 31	19 754 000. —
Summa Einnahmen . . .	21 788 920. 76	65 588 122. 23	109 887 971. 23	115 342 693. —
Summa Ausgaben. . . .	22 290 866. 39	65 433 996. 13	109 777 705. 63	127 245 902. —
Überschuss der Einnahmen	—	154 126. 10	110 265. 60	—
Überschuss der Ausgaben .	501 945. 63	—	—	11 903 209. —

Wohnungsbau belastet wird und dieser Betrag auf dem Kreditweg zur Verfügung gestellt werden muss, dann sehen wir, dass schon die Rechnung für das Jahr 1947 unter den besondern Verhältnissen der heutigen Zeit stark leidet. Aber schliesslich dürfen wir nicht vergessen, dass bereits im Februar 1944 durch einen Volksbeschluss ein 35-Millionen-Kredit zur Verfügung gestellt wurde, der zur Finanzierung verschiedener ausserordentlicher Massnahmen Verwendung zu finden hat.

Wir dürfen daraus die Schlussfolgerung ableiten, dass auch der Kanton Bern nicht darum herum kommt, grössere Aufwendungen auf dem Kreditweg zu finanzieren, wobei aber ganz selbstverständlich die Deckung sichergestellt sein muss. In der ordentlichen Betriebsrechnung lassen sich diese Millionenbeträge mit dem besten Willen nicht unterbringen, wohl aber die entsprechenden Quoten für Verzinsung und rasche Amortisation.

Zwar haben wir bis heute den kategorischen Standpunkt eingenommen, dass in Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur und guter Steuereinnahmen unter keinen Umständen Anleihen aufgenommen werden dürften, um ausserordentliche Aktionen zu finanzieren. Nun liegen aber die Verhältnisse heute so, dass auch als dringend notwendig erkannte Aufgaben auf unbestimmte Zeit zurückgestellt werden müssten, wenn dieser Grundsatz starr befolgt werden wollte. Wir stehen also vor der Alternative, entweder keine besondern Massnahmen mehr durchzuführen oder aber den Kreditweg zu beschreiten. So wie die Verhältnisse heute liegen, glauben wir es nicht verantworten zu dürfen, kategorisch an unserer bisherigen Auffassung festzuhalten; denn sowohl die Förderung des Wohnungsbaues wie die Trockenheitsschäden und ein gewisses minimales Hoch- und Strassenbauprogramm fordern Aufwendungen, die nicht vermieden werden können.

Allerdings wird über das Ausmass in jedem einzelnen Fall zu reden sein. Muss schon der Grundsatz, keine Anleihen aufzunehmen, aufgegeben werden, so soll wenigstens die Tendenz durch Beschränkung auf das absolute Mindestmass mit allem Nachdruck unterstrichen werden. Es läge im Interesse der Staatsfinanzen, wenn der Grosse Rat diesen Willen tatkräftig unterstützen würde.

Die Jahre 1940/46 haben dem Staate Bern eine Verbesserung seiner Vermögensrechnung um 67 Millionen Franken gebracht. Leider handelt es sich dabei nur zum Teil um effektive Schuldentilgung, während annähernd $\frac{5}{7}$ dieses Betrages für Abschreibungen aller Art zur Konsolidierung der Vermögensrechnung Verwendung finden mussten. Diesen 67 Millionen Franken steht das Defizit der Rechnung der Sonderkonten von 6,5 Millionen Franken per Ende 1946 gegenüber.

Wie wir weiter oben ausgeführt haben, verschlimmert sich nun die Lage zusehends und zwar in einem Ausmass, das zu ernsthaften Bedenken Anlass gibt.

Wir werden alles daran setzen müssen, um die Betriebsrechnung so zu gestalten, dass bei rund 115 Millionen Franken Nettoeinnahmen die nötigen Mittel für besondere Zwecke freigemacht werden können. Wir verkennen keineswegs, dass die zu überwindenden Schwierigkeiten gewaltig sein werden. Wir haben aber nur die Wahl, entweder den Kanton Bern in eine neue Schuldenwirtschaft hineinzuführen oder aber konsequente Sparmassnahmen in Aussicht zu nehmen. Wir verzichten darauf, im Zusammenhang mit dem diesjährigen Voranschlag weitere Ausführungen über die erkennbaren Möglichkeiten zu machen, möchten aber dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck geben, dass der Grosse Rat für diese Notwendigkeiten Verständnis aufbringen möge.

Der vom Regierungsrat für das Jahr 1948 aufgestellte Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern sieht einen Ueberschuss der Ausgaben von Fr. 11 903 209.— vor. Die Umsätze und deren Saldi zeigen folgendes Bild:

Rohausgaben	Fr. 205 966 075
Roheinnahmen	» 194 062 866
Ueberschuss der Ausgaben	Fr. 11 903 209
Reinausgaben	Fr. 127 245 902
Reineinnahmen	» 115 342 693
Ueberschuss der Ausgaben	Fr. 11 903 209

Gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1947, der mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 8 604 332.— abschliesst, ergeben sich:

Mehrausgaben	Fr. 11 799 357
Mehreinnahmen	» 8 500 840
woraus sich eine Verschlechterung von	Fr. 3 298 877 ergibt.

Eine Gegenüberstellung des Voranschlages 1948 zum Voranschlag 1947 zeigt im einzelnen folgende Abweichungen:

Mehrausgaben:

I. Allgemeine Verwaltung	Fr. 461 893
II. Gerichtsverwaltung	» 589 354
III ^a . Justiz	» 29 110
III ^b . Polizei	» 827 900
IV. Militär	» 845
V. Kirchenwesen	» 633 301
VI. Erziehungswesen	» 5 129 350
VII. Gemeindewesen	» 25 373
VIII. Armenwesen	» 432 667
IX ^a . Volkswirtschaft	» 751 305
IX ^b . Gesundheitswesen	» 1 944 573
X ^a . Bauwesen	» 2 182 383
X ^b . Eisenbahn-Schiffahrts- und Flugwesen	» 1 549
XII. Finanzwesen	» 6 698 423
XIII. Landwirtschaft	» 373 143
XIV. Forstwesen und Bergbau	» 79 581
Summe der Mehrausgaben	Fr. 20 160 750

Minderausgaben:

XI. Anleihen	Fr. 199 913
XVII. Domänenkasse	» 179 980
XXXIV. Verschiedenes	» 7 981 500
Summe der Minderausgaben	Fr. 8 361 393

Mehreinnahmen:

XV. Staatswaldungen	Fr. 185 090
XVI. Domänen	» 14 417
XX. Staatskasse	» 533 815
XXI. Bussen und Konfiskationen	» 50 000
XXIII. Salzhandlung	» 316 946
XXIV. Stempelsteuer	» 438 528
XXV. Gebühren	» 1 216 000
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	» 1 837 000
XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe - Gebühren	» 36 000
XXXII. Direkte Steuern	» 8 230 149
Summe der Mehreinnahmen	<u>Fr. 12 857 945</u>

Mindereinnahmen:

XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz	Fr. 13 150
XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	» 50 000
XXXI. Militärsteuer	» 18 660
XXXIII. Anteile an eidg. Abgaben	» 4 275 655
Summe der Mindereinnahmen	<u>Fr. 4 357 465</u>

Diese Veränderungen verteilen sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt:

I. Allgemeine Verwaltung.*Mehrausgaben:*

A. Grosser Rat	Fr. 29 000
B. Regierungsrat	» 31 170
C. Ratskredit	» 50 000
D. Ständeräte und Kommissäre	» 160
E. Staatskanzlei	» 37 633
G. Tagblatt und Gesetzessammlung	» 8 930
H. Regierungsstatthalterämter	» 105 000
J. Amtsschreibereien	» 200 000
Zusammen	<u>Fr. 461 893</u>

Grosser Rat. Den Kosten für ausserordentliche Sitzungen Rechnung tragend.

Regierungsrat. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946.

Ratskredit. Erhöhung der Dienstaltersgeschenke mit Dekret vom 26. November 1946.

Ständeräte und Kommissäre. Erhöhte Reiseentschädigungen.

Staatskanzlei. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946, sowie Preissteigerungen auf Bureauaterial.

Tagblatt und Gesetzessammlung. Mehrkosten für die Stenographen und Preisaufschläge auf den Druckkosten.

Regierungsstatthalterämter. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Zuschlag auf den in den Bureaukosten enthaltenen Abwärtlöhnen.

Amtsschreiberein. Gleiche Begründung wie hievor.

II. Gerichtsverwaltung.*Mehrausgaben:*

A. Obergericht	Fr. 55 000
B. Obergerichtskanzlei	» 42 000
C. Amtsgerichte	» 138 600
D. Gerichtsschreibereien	» 181 100
E. Staatsanwaltschaft	» 23 700
G. Betreibungs- und Konkursämter	» 115 100
H. Gewerbegerichte	» 3 000
J. Verwaltungsgericht	» 8 484
K. Handelsgericht	» 2 370
L. Justizverwaltung, Möblierung	» 20 000
Zusammen	<u>Fr. 589 354</u>

Obergericht. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946.

Obergerichtskanzlei. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946. Anpassung der Kosten für die Bedienung des Obergerichtsgebäudes (Heizung) an die wirklichen Ausgaben und erstmaliger Kredit für Inspektionen und Beschwerden des Obergerichts, als Aufsichtsbehörde über die übrigen Gerichtsbehörden für Inspektionen und Feststellungen an Ort und Stelle.

Amtsgerichte. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Vermehrung der Gerichtspräsidenten in Bern und Biel, Erhöhung der Entschädigungen und Teuerungszulagen an die Amtsrichter und Suppleanten und vermehrte Bureaukosten infolge Schaffung neuer Stellen.

Gerichtsschreibereien. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946, sowie Mehrkosten infolge Aenderung der Abwart-schaften in Courtelary und Laufen.

Staatsanwaltschaft. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946, Kosten für die neuen Kanzleien des Generalprokurators und der Staatsanwaltschaft, sowie erhöhte Bureauentschädigungen an die Staatsanwälte des Oberlandes und des Seelandes.

Betreibungs- und Konkursämter. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946.

Gewerbegerichte. Erhöhte Personalkosten bedingen die vermehrten Kostenanteile des Staates.

Verwaltungsgericht. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946.

Handelsgericht. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Erhöhung der Entschädigungen an die Mitglieder.

Justizverwaltung, Möblierung. Nachholebedarf für die Erneuerung der 530 in Betrieb stehenden Schreibmaschinen.

III a. Justiz.*Mehrausgaben:*

A. Verwaltungskosten	Fr. 10 850
C. Inspektorat	» 6 910
D. Jugendamt	» 15 850
Zusammen	<u>Fr. 33 610</u>

Mehreinnahmen:

<i>B. Kosten in Justiz-, Polizei und Strafsachen</i>	Fr. 4 500
<i>Reine Mehrausgaben</i>	<u>Fr. 29 110</u>

Verwaltungskosten. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und erstmaliger Kredit für die Ausbildung von Gerichtsbeamten.

Inspektorat. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Anpassung des Bureau- und Reisekostenkredites an die wirklichen Ausgaben.

Jugendamt. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und erhöhte Mietzinse für Bern und die Jugendanwaltschaft in Moutier.

III b. Polizei.**Mehrausgaben:**

<i>A. Verwaltungskosten</i>	Fr. 95 597
<i>B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen</i> »	63 000
<i>C. Polizeikorps</i>	» 497 848
<i>D. Gefängnisse</i>	» 31 000
<i>E. Straf- und Arbeitsanstalten</i>	» 102 949
<i>H. Zivilstandsämter</i>	» 32 000
<i>M. Schutzaufsichtsamt</i>	» 10 506
Zusammen	<u>Fr. 832 900</u>

Mehreinnahmen:

<i>L. Expertenbureau</i>	Fr. 5 000
<i>Reine Mehrausgaben</i>	<u>Fr. 827 900</u>

Verwaltungskosten. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und vermehrte Personaleinstellungen.

Fremdenpolizei- und Fahndungswesen. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Einstellung von Personal, infolge ständiger Zunahme der Arbeiten auf dem Passbureau und der Fremdenpolizei, dagegen Verminderung der Einnahmen auf der Rubrik Fahndungs- und Einbringungskosten für Kostenanteile in kriegswirtschaftlichen Strafverfahren, sowie Zunahme der Polizeitransporte.

Polizeikorps. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und weitere Vermehrung des Mannschaftsbestandes, Anschaffung von Reservepistolen, von der kantonalen Preiskontrollstelle bewilligte Mietzinserhöhungen und Anpassung der Arzt-, Kur- und Beerdigungskosten und der Reiseentschädigungen, Umzugs- und Instruktionskosten an die wirklichen Ausgaben.

Gefängnisse. Mehrkosten für die Nahrung der Gefangenen infolge Preissteigerungen auf den Lebensmitteln und erhöhte Frequenz.

Straf- und Arbeitsanstalten. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und vermehrte Kosten für Nahrung und Bekleidung.

Zivilstandsämter. Neuordnung der Besoldungen beim Zivilstandsamt Bern, gemäss Dekret vom

26. November 1946 und Erhöhung der allgemeinen Ausgaben.

Schutzaufsichtsamt. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Zumietung eines Zimmers infolge Platzmangels.

IV. Militär.**Mehrausgaben:**

<i>A. Verwaltungskosten</i>	Fr. 6 990
<i>B. Kantonskriegskommissariat</i>	» 5 057
<i>E. Kreisverwaltung</i>	» 58 494
Zusammen	<u>Fr. 70 541</u>

Minderausgaben:

<i>C. Zeughaus in Tavannes</i>	Fr. 8 337
<i>D. Kasernenverwaltung</i>	» 5 802
<i>G. Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung</i>	» 55 057
<i>J. Verschiedene Militärausgaben</i>	» 500
Zusammen	<u>Fr. 69 696</u>
<i>Reine Mehrausgaben</i>	<u>Fr. 845</u>

Verwaltungskosten. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und erhöhte Bureaukosten für Plakate und Meldeformulare infolge der Wiedereinführung der Waffen- und Kleiderinspektionen.

Kantonskriegskommissariat. Den Einsparungen von Aushilfspersonal stehen noch höhere Mindereinnahmen auf dem Kostenanteil der Werkstätten gegenüber.

Kreisverwaltung. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946.

V. Kirchenwesen.**Mehrausgaben:**

<i>A. Verwaltungskosten</i>	Fr. 2 710
<i>B. Reformierte Kirche</i>	» 540 479
<i>C. Römischkatholische Kirche</i>	» 80 822
<i>D. Christkatholische Kirche</i>	» 9 290
<i>Reine Mehrausgaben</i>	<u>Fr. 633 301</u>

Verwaltungskosten. Neueinrichtung eines Bureaus für die Kirchendirektion und Uebernahme eines Kostenanteils für eine Kanzlistin.

Reformierte Kirche. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und die Schaffung neuer Pfarrstellen in Eriswil, an der Johannes- und Petrusgemeinde in Bern und einer 3. Pfarrstelle in Burgdorf, Erhöhung der Holzentschädigungen und Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht in den Gemeinden Köniz, Meiringen, Saanen und Tavannes.

Römischkatholische Kirche. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Erhöhung der Holzentschädigungen.

Christkatholische Kirche. Gleiche Begründung wie hievor.

VI. Erziehungswesen.*Mehrausgaben:*

A. Verwaltungskosten	Fr. 36 500
B. Hochschule	» 888 370
C. Mittelschulen	» 1 085 680
D. Primarschulen	» 2 860 800
E. Lehrerbildungsanstalten	» 221 600
F. Taubstummenanstalten	» 36 400
Reine Mehrausgaben	<u>Fr. 5 129 350</u>

Verwaltungskosten. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Anpassung des Kredites für Prüfungskosten, Experten und Reisekosten an die wirklichen Ausgaben, infolge vermehrter Kommissionen und erhöhter Taggelder.

Hochschule. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 zunehmende Beanspruchung der Poliklinik und des zahnärztlichen Institutes und Gründung einer Stipendienkasse der Universität.

Mittelschulen. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Gesetz vom 22. September 1946 und Neuaufnahme eines Kredites für die Weiterbildung von Mittelschullehrern.

Primarschulen. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Gesetz vom 22. September 1946, Erhöhung der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge an Schulhausbauten infolge Zunahme der Schulklassen, Erhöhung des Staatsbeitrages an Kindergärten, gemäss Dekret vom 19. Mai 1947, sowie Neuaufnahme eines Kredites für die Schulung von Flüchtlingskindern in Rückwandererheimen.

Lehrerbildungsanstalten. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946. Erhöhung der Kosten für Nahrung infolge Preissteigerungen, sowie Neuaufnahme eines Kredites für das Haushaltungslehrerinnenseminar.

Taubstummenanstalten. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946, Mehrkosten für Nahrung und Erhöhung des Beitrages an die Taubstummenanstalt Wabern.

VII. Gemeindewesen.*Mehrausgaben*

A. Verwaltungskosten	<u>Fr. 25 373</u>
--------------------------------	-------------------

Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Erweiterung der Bureauräumlichkeiten durch Beanspruchung der gesamten Lokalitäten am Münzgraben infolge des Umzuges der Sanitätsdirektion an die Metzgergasse.

VIII. Armenwesen.*Mehrausgaben:*

A. Verwaltungskosten	Fr. 103 961
B. Kommission und Inspektorat	» 23 297
C. Armenpflege	» 250 000
E. Bezirks- u. Privaterziehungsanstalten Beiträge	» 200 000
F. Kantonale Erziehungsheime	» 110 409
L. Nachkriegsfürsorge	» 45 000
Zusammen	<u>Fr. 732 667</u>

Minderausgaben:

G. Alters- und Hinterlassenenfürsorge, sowie Fürsorge für ältere Arbeitslose	<u>Fr. 300 000</u>
Reine Mehrausgaben	<u>Fr. 432 667</u>

Verwaltungskosten. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Erhöhung der Bureaustkosten infolge Anschaffung von Schreib- und Rechenmaschinen.

Kommission und Inspektorat. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Anpassung der Bureau- und Reisekosten an die wirklichen Ausgaben.

Armenpflege. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird auf den 4 Rubriken der Armenpflege Entlastungen bringen, die aber durch Unterstützungserhöhungen und höhere Kostgelder an Anstalten wieder ausgeglichen werden. Die Erhöhung auf der auswärtigen Armenpflege ausser Konkordat betrifft die Kosten für heimgekehrte Auslandsberner, für die der Heimatkanton in grösserem Masse aufzukommen hat, als erwartet wurde.

Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge. Weitere Erhöhung der Fürsorgebeiträge.

Kantonale Erziehungsheime. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946, Erhöhung der Kosten für Nahrung infolge Preissteigerungen, sowie Neuaufnahme eines Kredites für das Erziehungsheim Oberbipp.

Nachkriegsfürsorge. Erhöhung des Staatsbeitrages, gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 19. Februar 1947.

IX a. Volkswirtschaft.*Mehrausgaben:*

A. Verwaltungskosten	Fr. 8 620
B. Handel und Gewerbe	» 5 500
C. Handels- und Gewerbekammer	» 21 846
D. Amt für berufliche Ausbildung	» 94 057
E. Amt für Gewerbeförderung	» 17 915
G. Technikum Biel	» 34 749
J. Lebensmittelpolizei	» 14 189
K. Mass und Gewicht	» 1 854
L. Feuerpolizei	» 6 000
M. Lehrlingsfürsorge u. Berufsberatung	» 22 880
P. Krankenversicherung	» 700 000
Zusammen	<u>Fr. 927 610</u>

Minderausgaben:

F. Technikum Burgdorf	Fr. 220
H. Arbeitsamt	» 123 285
N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft	» 52 800
Zusammen	<u>Fr. 176 305</u>
Reine Mehrausgaben	<u>Fr. 751 305</u>

Verwaltungskosten. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946, abzüglich der neu errichteten Einnahmenrubrik «Gebühren für Bewilligungen» der Fabrikpolizei.

Handel und Gewerbe. Neuaufnahme eines Kredites für Kosten für Gutachten, Kommissionen usw.

Handels- und Gewerbekammer. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946. Gleiche Begründung für die Rubriken: Preiskontrolle, Heimarbeit der Uhrenindustrie und Zentralstelle für Einführung neuer Industrien.

Amt für berufliche Ausbildung. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946, ständige Zunahme der Zahl der Lehrlinge und erhöhte Beiträge an die Berufsschulen infolge der steigenden Kosten.

Amt für Gewerbebeförderung. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Mehrkosten infolge der allgemeinen Preisaufschläge.

Technikum Biel. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und erhöhte Kredite für Lehrmittel infolge Preisaufschlägen.

Lebensmittelpolizei. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946, dagegen entsprechende Mehrleistung des Bundes.

Mass und Gewicht. Mehrkosten für Inspektionskosten in Anpassung an die wirklichen Ausgaben und Preiserhöhungen auf den Anschaffungskosten für Masse, Gewichte und Apparate.

Feuerpolizei. Erhöhung des Beitrages an die kantonale Brandversicherungsanstalt.

Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung. Der erhöhte Staatsbeitrag ist auf vermehrte Unkosten und Teuerungszulagen, sowie auf die Neugründung der Berufsberatungsstellen in Laupen und Seftigen und die Berufsberatungsstelle Jura zurückzuführen.

Krankenversicherung. Dem voraussichtlichen Beitrag des Staates betreffend das im Wurfe liegende Gesetz über die freiwillige Krankenversicherung Rechnung tragend.

IX b. Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 20 635
B. Gesundheitswesen im allgemeinen »	909 786
C. Frauenspital	» 109 368
E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau .	» 348 666
F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen	» 372 771
G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay .	» 183 347
Reine Mehrausgaben	Fr. 1 944 573

Verwaltungskosten. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946, vermehrte Prüfungen und Inspektionen der Spitäler, Apotheken und Drogerien, sowie durch den Umzug an die Metzgergasse verursachten Mehraufwand für Bureaunkosten und Mietzinse.

Gesundheitswesen im allgemeinen. Position 1. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen: Mehrkosten für die Epidemienbekämpfung und Staatsbeiträge für die Invalidenfürsorge und die Behandlung der Kinderlähmung. Position 3. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten: Erstmaler Beitrag an das Tiefenaspital. Position 4. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke: Erhöhung der Beiträge an die Anstalt Bethesda in Tschugg und an das Jennerspital. Position 7. Verhütung und Bekämpfung der Tuber-

kulose: Erhöhung des Kredites, gemäss dem im Wurfe liegenden Gesetzesentwurf über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose. Position 10. Säuglingspflege und Mütterberatung: Erstmaler Beitrag an das kantonale Säuglings- und Mütterheim in der Elfenau. Position 11. Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten: Erstmalige Budgetierung gemäss Dekret des Grossen Rates vom September 1947.

Frauenspital. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946, erhöhte Besoldungen an die Assistenten und Engeriedschwestern, Anstellung von 3 weiteren Säuglings-schwestern, sowie Mehraufwand für Nahrung und allgemeine Unkosten entsprechend den Preissteigerungen.

Heil- und Pflegeanstalt, Waldau;

Heil- und Pflegeanstalt, Münsingen;

Heil- und Pflegeanstalt, Bellelay;

Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946, vermehrte Anstellung von Personal infolge der Herabsetzung der Arbeitszeit des Pflegepersonals, Erhöhung der Besoldungen der Assistenzärzte, Mehraufwand für Nahrung und allgemeine Unkosten entsprechend den Preissteigerungen und einem gewissen Nachholebedarf für Bekleidung, Wäsche, Lingen und Geräten.

X a. Bauwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 27 753
B. Kreisverwaltung	» 41 802
C. Unterhalt der Staatsgebäude . . .	» 33 700
D. Neue Hochbauten	» 1 500 000
E. Unterhalt der Strassen	» 704 000
J. Vermessungswesen	» 48 653
Zusammen	Fr. 2 355 908

Minderausgaben:

F. Neue Strassen- und Brückenbauten .	Fr. 125 000
G. Wasserbauten	» 17 000
H. Wasserrechtswesen	» 31 525
Zusammen	Fr. 173 525
Reine Mehrausgaben	Fr. 2 182 383

Verwaltungskosten. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946.

Kreisverwaltung. Gleiche Begründung wie hievior.

Unterhalt der Staatsgebäude. Zunahme der Bau-begehren und Preis- und Lohnsteigerungen.

Neue Hochbauten. Verwirklichung von aufgeschobenen Bauprojekten und Preissteigerungen.

Unterhalt der Strassen. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946, sowie Einbezug der nun aufgehobenen Hauptrubrik F. 1. «Neue Strassen- und Brückenbauten» in die Rubrik «Strassenunterhalt».

Vermessungswesen. Zunahme der staatseigenen Aufgaben, infolge Vermarchung im Oberland, Mehrkosten für Uebersichtspläne, Reproduktionen und die Anschaffung eines Bussolen-Theodoliten.

X b. Eisenbahn-, Schifffahrts- und Flugwesen.

Die Mehrausgaben von Fr. 1 549

betreffen die Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946.

XI. Anleihen.

Die Minderausgaben von Fr. 199 913

sind auf die in 1947 durchgeführte Konversion des 3 1/2 % - Anleihens 1933 von Fr. 14 000 000. — und des 3 3/4 % - Anleihens 1941 von Fr. 16 000 000. —, sowie auf die Herabsetzung der Anleihenskosten zurückzuführen.

XII. Finanzwesen.*Mehrausgaben:*

<i>A. Verwaltungskosten</i>	Fr. 21 015
<i>B. Kantonsbuchhalterei</i>	» 11 525
<i>C. Finanzinspektorat</i>	» 6 348
<i>D. Statistik</i>	» 15 500
<i>E. Amtsschaffnereien</i>	» 70 495
<i>F. Hilfskasse</i>	» 846 000
<i>G. Personalamt</i>	» 20 873
<i>K. Alters- und Hinterlassenenversicherung</i>	» 5 866 667

Zusammen Fr. 6 858 423

Minderausgaben:

J. Ausgleichskasse für das Staatspersonal und die Staatsanstalten . . Fr. 160 000

Reine Mehrausgaben Fr. 6 698 423

Verwaltungskosten;
Kantonsbuchhalterei;
Finanzinspektorat;

Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946.

Statistik. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und vermehrte Bureau- und Druckkosten, infolge Ausdehnung des Aufgabenkreises, sowie Preissteigerungen.

Amtsschaffnereien. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Anpassung der Bureaukosten an die wirklichen Ausgaben.

Hilfskasse. Vermehrte Leistungen des Staates infolge Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946.

Personalamt. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Vermehrung des Personalbestandes.

Alters- und Hinterlassenenversicherung. Anteil des Staates an die Finanzierung, gemäss Gesetz vom 6. Juli 1947.

XIII. Landwirtschaft.*Mehrausgaben:*

<i>A. Verwaltungskosten</i>	Fr. 24 935
<i>B. Landwirtschaft</i>	» 194 020
<i>C. Landwirtschaftliche Schule Rütli</i>	» 25 460

Uebertrag Fr. 244 415

Uebertrag Fr. 244 415

D. Molkereischule Rütli » 14 900

E. Landwirtschaftliche Winterschulen . . » 86 910

F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz . . » 8 234

G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg » 13 098

H. Hauswirtschaftliche Schulen » 6 586

Zusammen Fr. 374 143

Minderausgaben:

J. Fleischschau Fr. 1 000

Reine Mehrausgaben Fr. 373 143

Verwaltungskosten. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946.

Landwirtschaft. Position 1. Förderung der Landwirtschaft: Vermehrte Kosten für Käse- und Stallinspektionen, erstmalige Budgetierung von Kosten für die Förderung des Ackerbaues und Erhöhung des Kredites für die Bekämpfung landwirtschaftlicher Schädlinge, infolge Berner Flugjahr der Maikäfer. Position 2. Landwirtschaftliche Meliorationen: Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Erhöhung des Kredites für Bodenverbesserungen und Bergweganlagen zur teilweisen Amortisation der ausserordentlichen Meliorationen. Positionen 3, 4 und 5. Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht: Ständige Zunahme der Zuchtbestände. Position 7. Hagelversicherung: Anpassung des Kredites an die wirklichen Ausgaben, infolge Zunahme der versicherten Kulturen. Position 9. Kantonale Hufbeschlagsschule: Erhöhung der Entschädigungen an die Kursleiter und Anpassung der Unkosten an die wirklichen Ausgaben.

Landwirtschaftliche Schule Rütli. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946. Mindereinnahmen von Kostgeldern infolge Rückgang der Schülerzahl, Reduktion des Bundesbeitrages und Abnahme des Ueberschusses aus der Gutswirtschaft.

Molkereischule Rütli. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Berücksichtigung der Preissteigerungen auf den allgemeinen Unkosten, als auch auf dem An- und Verkauf der Produkte.

Landwirtschaftliche Winterschulen. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946, Errichtung einer Winterschulfiliale in Ins, als Erweiterung der Winterschule Rütli, sowie Minderertrag der Gutswirtschaft bei Schwand-Münsingen und Courtemelon.

Alpwirtschaftliche Schule Brienz. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Mehrkosten für die Molkerei infolge der Preissteigerungen.

Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Erhöhung des Kredites für die Zentralstelle für Obstbau und Obstverwertung infolge der Uebernahme neuer Aufgaben.

Hauswirtschaftliche Schulen. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Anpassung der Kredite an die wirklichen Einnahmen und Ausgaben.

XIV. Forstwesen und Bergbau.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 18 843
B. Forstpolizei	» 51 998
C. Förderung des Forstwesens	» 5 000
D. Bergbau (Mindereinnahmen)	» 3 740
Reine Mehrausgaben	<u>Fr. 79 581</u>

Verwaltungskosten. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Uebernahme von zwei Angestellten von der Zentralstelle für Holzversorgung.

Forstpolizei. Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946.

Förderung des Forstwesens. Wegfall der Gebühren der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung infolge Aufhebung der Holzrationierung.

Bergbau. Mindereinnahmen von Konzessionsgebühren für Steinbrüche, Kohlen, Schieferausbeutungen usw. infolge Schliessung der meisten Kohlengruben. Die Besoldungen der Mineninspektoren sind erstmals in den Forstmeister-Besoldungen inbegriffen.

XV. Staatswaldungen.

Mehreinnahmen	<u>Fr. 185 090</u>
-------------------------	--------------------

Dem Mehrertrag der Haupt- und Zwischennutzungen und der Nebennutzungen stehen auch zwangsläufig erhöhte Ausgaben für Rüstlöhne gegenüber. Die Mehrkosten für Hutlöhne (Bannwartlöhne) und der Anteil der Staatswaldungen ist auf die Neuordnung der Besoldungen zurückzuführen. Die Krediterhöhungen für Weganlagen, Verbauungen von Bachläufen und Rutschhalden und Gebäudereparaturen entspringen einem Nachholebedürfnis für zurückgesetzte Arbeiten.

XVI. Domänen.

Mehreinnahmen	<u>Fr. 14 417</u>
-------------------------	-------------------

Dieser Mehrertrag ist auf die Zunahme der Liegenschaftskäufe zurückzuführen.

XVII. Domänenkasse.

Minderausgaben	<u>Fr. 179 980</u>
--------------------------	--------------------

Abnahme der Zinse für Kaufschulden, infolge Rückzahlung auf der Domänenschuld bei der Hypothekarkasse aus dem Betriebsergebnis 1946.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Reinertrag mit Fr. 1 350 000.—, gleich einer Verzinsung des Dotationskapitals zu 4,5 %, hat gegenüber dem Vorjahr keine Aenderung erfahren.

XIX. Kantonalbank.

Auch dieses Staatsinstitut verzeigt, mit einem Reinertrag von Fr. 1 600 000.—, gleich einer Verzinsung des Dotationskapitals zu 4 %, gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung.

XX. Staatskasse.

Mehreinnahmen	<u>Fr. 533 815</u>
-------------------------	--------------------

Zinse von Guthaben. Infolge des Wiedereinsatzens des Güterverkehrs im Transit verzeigt die B. L. S. bedeutend bessere Betriebsüberschüsse, so dass mit einer vollen Verzinsung zu 4 % der II. Hypothek von Fr. 24 250 000.— gerechnet werden kann.

Zinse für Schulden. Die Erhöhung der Zinse für Spezialverwaltungen trägt Rechnung der gesteigerten Beanspruchung unseres Kontokorrentes bei der Kantonalbank.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Mehreinnahmen	<u>Fr. 50 000</u>
-------------------------	-------------------

Ständige Zunahme der von den Richterämtern gesprochenen Bussen.

XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz.

Mindereinnahmen	<u>Fr. 13 150</u>
---------------------------	-------------------

Die leicht erhöhten Bruttoeinnahmen aus der Jagd werden mehr als kompensiert durch die Neuordnung der Besoldungen, gemäss Dekret vom 26. November 1946.

XXIII. Salzhandlung.

Mehreinnahmen	<u>Fr. 316 916</u>
-------------------------	--------------------

Wegfall des Staatsbeitrages an die Altersbeihilfe, infolge Annahme des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Anpassung der Einnahmen aus Salzverkauf an den wirklichen Vertrieb. Erstmalige Ausscheidung in eine eigene Ausgabenrubrik der Frachten und Stempel, welche bisher dem Salzankauf belastet worden sind.

XXIV. Stempel-Steuer.

Mehreinnahmen	<u>Fr. 438 528</u>
-------------------------	--------------------

Der Umsatzentwicklung wurde Rechnung getragen durch die Erhöhung der Einnahmen aus den kantonalen Stempelsteuern um Fr. 135 000.—, dem Anteil an den eidgenössischen Stempelabgaben um Fr. 200 000.— und der Billetsteuer um Fr. 170 000.—. Den erhöhten Einnahmen entsprechend erforderten Mehrausgaben: Rohmaterial und Unterhalt der Geräte Fr. 10 000.—, Provisionen der Stempelbezüger Fr. 5000.—, die Beiträge für Kunst und Wissenschaft Fr. 46 200.— und die Besoldungen Fr. 5272.—, infolge Neuordnung, gemäss Dekret vom 26. November 1946.

XXV. Gebühren.

Mehreinnahmen	<u>Fr. 1 216 000</u>
-------------------------	----------------------

An diesem Mehrertrag sind beteiligt:

A. 1. Prozentgebühren d. Amtsschreiber (Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben)	Fr. 500 000
A. 2. Fixe Gebühren d. Amtsschreiber	» 100 000
A. 3. Gebühren der Registrarsstatthalter	» 180 000
Uebertrag	<u>Fr. 780 000</u>

	Uebertrag	Fr. 780 000
A. 4. <i>Gebührend. Gerichtsschreibereien</i>	»	60 000
C. 1. <i>Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren</i>	»	10 000
D. 1. <i>Gebühren der Polizeidirektion (Passbureau)</i>	»	300 000
D. 4. <i>Gebühren für Radfahrerbewilligungen</i>	»	50 000
D. 5. <i>Anteil an den Autogebühren</i>	»	50 000
D. 6. <i>Gebühren der Lichtspielkontrolle</i>	»	2 000
E. 1. <i>Gewerbescheingebühren</i>	»	5 000
E. 2. <i>Gebühren der Handels- und Gewerbekammer</i>	»	10 000
E. 3. <i>Gebühren von Ausverkäufen</i>	»	1000
Zusammen		<u>Fr. 1 268 000</u>

Minderertrag:

C. 2. <i>Gebühren des Verwaltungsgerichts</i>	Fr. 2 000
F. 2. <i>Gebühren der Rekurskommission</i>	» 50 000
Zusammen	<u>Fr. 52 000</u>

Reine Mehreinnahmen Fr. 1 216 000

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Mehreinnahmen Fr. 1 837 000

Den erhöhten Abgaben von Fr. 2 300 000. —, die auf das im Wurf liegende Einführungsgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung basieren, steht der erhöhte Anteil der Gemeinden mit Fr. 460 000. — gegenüber.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Der Reinertrag wird unverändert, wie im Vorjahre, mit Fr. 450 000. — ausgewiesen.

XXVIII. Gastwirtschaftspatentgebühren, etc.

Mehreinnahmen Fr. 36 000

Leichte Erhöhung sämtlicher Patentgebühren in Anpassung an die stabilen Einnahmen der letzten Jahre, dagegen entsprechende Erhöhungen der Ausgaben für das Zweckvermögen und für den Anteil der Gemeinden.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Mindereinnahmen Fr. 50 000

Gleiche Bemessung des Kantonsanteils mit Fr. 1.50 pro Kopf der Wohnbevölkerung wie letztes Jahr, dagegen sind der Armendirektion Fr. 50 000. — mehr für die Bekämpfung des Alkoholismus zugebilligt worden.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Der Reinertrag wird unverändert, wie im Vorjahre mit Fr. 583 132. — oder 80 cts. pro Kopf der Wohnbevölkerung ausgewiesen.

XXXI. Militärsteuer.

Mindereinnahmen Fr. 18 660

Den unveränderten Einnahmen im Vergleich zum Vorjahr stehen erhöhte Ausgaben auf den Besoldungen, infolge Neuordnung gemäss Dekret vom 26. November 1946, gegenüber.

XXXII. Direkte Steuern.

Mehreinnahmen Fr. 8 230 149

Eine Verbesserung verzeigen:

durch Mehreinnahmen:

A. 1. <i>Einkommensteuern</i>	Fr. 8 500 000
A. 2. <i>Vermögenssteuer</i>	» 400 000
B. 1. <i>Gewinnsteuer</i>	» 500 000
C. 1. <i>Vermögensgewinnsteuer</i>	» 500 000
D. 1. <i>Nach- und Strafsteuern</i>	» 500 000

Zusammen Fr. 10 400 000

durch Minderausgaben:

F. 1. c. <i>Druckkosten</i>	Fr. 120 000
<i>Kantonale Rekurskommission:</i>	
F. 2. a. <i>Besoldungen</i>	» 17 500
F. 2. b. <i>Bureau- und Reisekosten</i>	» 10 000
F. 2. c. <i>Mietzinse</i>	» 3 500

Zusammen Fr. 151 000

Gesamtverbesserungen Fr. 10 551 000

Diesen stehen an Verschlechterungen gegenüber:

durch Mindereinnahmen:

B. 2. <i>Kapitalsteuer</i>	Fr. 100 000
B. 4. <i>Ertragssteuer</i>	» 300 000
B. 5. <i>Vermögenssteuer, Selbsthilfegenossenschaften</i>	» 200 000
B. 7. <i>Vermögenssteuer, übrige juristische Personen</i>	» 300 000

Zusammen Fr. 900 000

durch Mehrausgaben:

F. 1. a. <i>Besoldungen</i>	Fr. 714 947
F. 1. e. <i>Mietzinse</i>	» 5 904
F. 1. f. <i>Entschädigung an die Mitglieder der V.B.</i>	» 25 000
F. 1. g. <i>Kosten der amtlichen Bewertung</i>	» 200 000
F. 3. a. <i>Bezugsprovisionen</i>	» 400 000
F. 4. <i>Mobiliaranschaffungen</i>	» 75 000

Zusammen Fr. 1 420 851

Gesamtverschlechterungen Fr. 2 320 851

Reine Verbesserungen, wie hievor . . . Fr. 8 230 149

XXXIII. Anteile an eidg. Abgaben.

Mindereinnahmen Fr. 4 275 655

Eine Verschlechterung verzeigen:

durch Mindereinnahmen:

A. 1. Anteil an der eidg. Wehrsteuer IV. Periode	Fr. 1 500 000
A. 2. Anteil am eidg. Wehropfer III. Quote	» 3 300 000

durch Mehrausgaben:

B. 1. Besoldungen	Fr. 3 655
B. 4. Beiträge an Gemeinden . . .	» 300 000
Verschlechterungen zusammen	<u>Fr. 5 103 655</u>

Diesen stehen an Verbesserungen gegenüber:

durch Mehreinnahmen:

A. 3. Anteil an der eidg. Kriegsgewinnsteuer	Fr. 500 000
A. 4. Zusätzliche Wehrsteuer . . .	» 300 000

durch Minderausgaben:

B. 2. Bureau- und Reisekosten . .	Fr. 13 000
B. 3. Druckkosten	» 15 000
Verbesserungen zusammen	<u>Fr. 828 000</u>
Reine Verschlechterungen	<u>Fr. 4 275 655</u>

XXXIV. Verschiedenes.

Minderausgaben	<u>Fr. 7 981 500</u>
--------------------------	----------------------

An dieser Verbesserung sind beteiligt durch Minderausgaben:

4. A. a. Ueberführung eines Teiles der Teuerungszulagen in die ordentlichen Besoldungen . .	Fr. 5 600 000
4. A. b. Aufrundung auf die nächste Dienstaltersstufe	» 500 000
4. A. c. Hülfskasse à conto Monatsbe- treffnisse	1 800 000
4. A. d. Hülfskasse, ordentlicher Bei- trag	» 420 000
4. A. e. Beitrag von 9% an die Spar- kasse des Aushilfspersonals . .	» 50 000
Uebertrag	<u>Fr. 8 370 000</u>

Uebertrag Fr. 8 370 000

4. A. f. Beitrag an die Ausgleichskasse	» 100 000
4. B. a. Ueberführung eines Teiles der Teuerungszulagen in die ordentlichen Besoldungen, gemäss Gesetz vom 22. September 1946, Staatsanteil	» 2 200 000
4. B. b. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	» 150 000
4. B. c. Beitrag an die Ausgleichskasse	» 60 000
A. 5. Beitrag von 10% an die Uebergangsordnung d. A. H. V. . . .	» 800 000
A. 6. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	» 100 500
A. 7. Beitrag an den zentralen Ausgleichsfonds des Bundes . .	» 2 500 000
Minderausgaben zusammen	<u>Fr. 14 280 000</u>

durch Mehrausgaben:

A. 1. a. Teuerungszulagen Staatspersonal	Fr. 3 460 000
A. 1. b. Teuerungszulagen Lehrerschaft	» 1 780 000
A. 1. c. Teuerungszulagen Rentner, Staatspersonal	» 275 000
A. 1. b. Teuerungszulagen, Rentner, Lehrerschaft	» 240 000
A. 2. Kosten der ärztlichen Untersuchung des Staatspersonals im Schirmbildverfahren . .	» 14 000
A. 3. Zuwendung an den Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten	» 100 000
B. 4. Amortisation auf der Bauschuld der bern. Heilstätte für Tuberkulose in Montana . .	» 430 000
Zusammen	<u>Fr. 6 299 000</u>
Reine Minderausgaben	<u>Fr. 7 981 500</u>

Bern, den 22. Oktober 1947.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den
Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 28. Oktober 1947.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Feldmann.
Der Staatsschreiber i. V.:
E. Meyer.

Antrag des Regierungsrates

vom 24. Oktober 1947.

Nachkredite

für das Jahr 1947.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat gestützt auf Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung bis 21. Oktober 1947 folgende Nachkredite gewährt hat:

I. Allgemeine Verwaltung.

<i>C. 3. Archiv- und Bibliothekskosten</i>	Fr. 5 000. —
Kosten der ausserordentlichen Ordnung und Bestandesaufnahme der Bezirksarchive, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2698 vom 13. Mai 1947.	

III b. Polizei.

<i>C. 5. Polizeikorps; Erkennungsdienst</i>	6 600. —
Anschaffung eines Anhängers für Zubehör des Erkennungsdienstes bei Tatbestandsaufnahmen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2594 vom 6. Mai 1947.	
<i>C. 6. Polizeikorps; Bureaukosten</i>	4 434. —
Anschaffung von Mobiliar und Schreibmaschinen für die Bureaux des III. Polizeileutnants und der II. Polizeiassistentin, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3475 vom 17. Juni 1947.	
<i>E. 1. Strafanstalt Thorberg</i>	5 600. —
Neueinrichtung und Erweiterung der Telephonanlage, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3979 vom 11. Juli 1947.	

VI. Erziehungswesen.

<i>B. 7. Beitrag an die Stadtbibliothek</i>	7 000. —
Beitrag an die Kosten des Ankaufs der Bibliothek von Pfarrer Mastronardi in Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5712 vom 10. Oktober 1947.	

Uebertrag 28 634. —

Fr.

Uebertrag 28 634. —

B. 8. Hochschule; Institute und Kliniken 8 000. —

1. Anschaffung eines Röntgendosimeters für das Röntgeninstitut des Inseospitals, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2943 vom 22. Mai 1947 2 000. —

2. Instandstellung der stationären Akkumulatorenbatterie des physiologischen Instituts, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4555 vom 12. August 1947 . . 4 000. —

3. Anschaffung von zwei Schränken für das geologische Institut, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4557 vom 12. August 1947 . . 2 000. —

Zusammen 8 000. —

B. 12. a. Zahnärztliches Institut, Be-
soldungen 3 000. —

Beitrag an die Kosten einer Studienreise nach Amerika, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2226 vom 18. April 1947.

E. 5. d. Studienaufenthalt fremder
Lehrkräfte 13 000. —

Beitrag an die Kosten der Immatrikulation von 12 deutschen Lehramtskandidaten an den Philosophischen Fakultäten I und II für die Dauer eines Jahres, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3071 vom 30. Mai 1947.

IX b. Gesundheitswesen.

B. 1. Allgemeine Sanitätsvorkehren . 7 776. —

Anschaffung einer Stahllunge für die Behandlung der Kinderlähmung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4759 vom 22. August 1947.

X a. Bauwesen.

D. 1. Neu- und Umbauten 39 980. —

1. Einrichtung einer Oelfeuerung im Rathaus in Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3454 vom 17. Juni 1947 19 200. —

2. Durch Kurzschluss notwendig gewordene Transformerreparaturen in der Schaltanlage des Elektrodampfspeichers des kantonalen Frauenspitals, ge-

Uebertrag 19 200. — 100 390. —

		Fr.
Uebertrag	19 200. —	100 390. —
mäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3710 vom 27. Juni 1947	6 780. —	
3. Kosten der Entwurfsskizzen zur Ausschmückung des Empfangssaales des Rathauses, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4162 vom 22. Juli 1947	3 000. —	
4. Einrichtung einer Wohnung für den Schweinewärter der landwirtschaftlichen Schule Langenthal, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5319 vom 26. September 1947	11 000. —	
Zusammen	<u>39 980. —</u>	

XIII. Landwirtschaft.

<i>B. 1. a. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen</i>	30 000. —
Ausrichtung von Versetzungsschädigungen an Alppersonal, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2324 vom 25. April 1947.	
<i>E. 4. Landwirtschaftliche Winterschule Courtemelon</i>	11 000. —
Anschaffung verschiedener landwirtschaftlicher Maschinen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4760 vom 22. August 1947.	
Zusammen	<u>141 390. —</u>

Bern, den 22. Oktober 1947.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 24. Oktober 1947.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Feldmann.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Direktion des Armenwesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

ein Gesetz über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung.

(Oktober 1947.)

Am 11. Juli 1943 hat das Bernervolk ein Gesetz über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes angenommen. Das Gesetz trat am 1. Januar 1944 in Kraft. Sein Art. 8 lautet: «Wird die Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes aufgehoben, so tritt dieses Gesetz ausser Kraft.» Die Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes im engeren Sinne wird auf 1. Januar 1948 durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 ersetzt. Das Gesetz vom 11. Juli 1943 fällt somit dahin. Eine ergänzende kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge sollte jedoch, wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergeben wird, bestehen bleiben. Sie ist in ihren Grundzügen durch ein neues Gesetz zu ordnen, für das hiermit ein Entwurf vorgelegt wird.

I. Rückblick.

In den Vorträgen der Armendirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom November 1942 betreffend die zukünftige Gestaltung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge und vom Februar 1946 betreffend die Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung ist die Entwicklung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes seit 1929 und des Kantons seit 1943, sowie der Fürsorge für ältere Arbeitslose ausführlich dargestellt worden. Wir können uns deshalb heute der Wiederholung von Einzelheiten enthalten. Es seien lediglich die Hauptdaten und einige Zahlen wiedergegeben.

1. Hauptdaten der Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

1929 bis 1933:

Bundessubvention von jährlich Fr. 500 000. — (1933 1 Million Franken) an die Schweizerische Stiftung für das Alter.

1934 bis 1938:

Bundessubvention von jährlich Fr. 7 000 000. — an die Kantone und Fr. 1 000 000. — an die Schweizerische Stiftung für das Alter, zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen.

1939 bis 1941:

Bundesbeschlüsse vom 30. September 1938 und 21. Juni 1939; Bundessubventionen an die Kantone von jährlich Fr. 11 000 000. — zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen und Franken 4 000 000. — für ältere Arbeitslose; ferner von jährlich Fr. 1 500 000. — an die Schweizerische Stiftung für das Alter und Fr. 500 000. — an die Schweizerische Stiftung für die Jugend.

1942 bis 1945:

Bundesratsbeschlüsse vom 24. Dezember 1941: Bundessubvention für bedürftige Greise, Witwen und Waisen von jährlich Fr. 19 000 000. — an die Kantone, Fr. 2 500 000. — an die Stiftung für das Alter und Fr. 750 000. — an die Stiftung für die Jugend; für ältere Arbeitslose Bundessubvention von 80 %, insgesamt jährlich höchstens Franken 6 000 000. —, an die Kantone.

1946 bis 1947:

Renten-Uebergangsordnung gemäss Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1945: Ausrichtung von Alters-, Witwen- und Waisenrenten durch die Ausgleichskassen. Gesamtaufwendungen von jährlich Fr. 100 000 000. — vorgesehen, wovon ein Zehntel zu Lasten der Kantone. Subventionierung der Stiftung für das Alter mit jährlich Fr. 3 000 000. — und der Stiftung für die Jugend mit jährlich Fr. 1 000 000. — durch den Bund.

Fürsorge für ältere Arbeitslose: Herabsetzung des Bundesbeitrages auf 50 % (Bundesratsbeschluss vom 30. November 1945).

1944 bis 1947:

Zusätzliche kantonale Leistungen zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes gemäss Gesetz vom 11. Juli 1943.

2. Insbesondere das Gesetz vom 11. Juli 1943.

Durch dieses Gesetz wurde im Kanton Bern eine zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes geschaffen. Vom 1. Januar 1944 bis Ende 1945 gewährten der Kanton und die Gemeinden zusätzliche Fürsorgeleistungen bis zur Hälfte der Höchstansätze der Bundeshilfe, soweit diese im Einzelfall nicht genügten, um einen Bezüger vor der Armengeßigkeit zu bewahren oder davon zu befreien. Seit dem Inkrafttreten der Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung werden zusätzliche Leistungen bis zur Hälfte der Höchstrenten gewährt. Ferner werden den nicht rentenberechtigten frühern Bezüger von Beiträgen aus der Alters- und Hinterlassenenfürsorge die frühern Beiträge gewährleistet. Der Anteil des Staates an der zusätzlichen Hilfe beträgt gemäss dem Gesetz normalerweise 50 bis 70 %, derjenige der Gemeinden je nach ihrer Steuerkraft und dem Steuerfuss 30 bis 50 %. Der Anteil schwerbelasteter Gemeinden wird auf Kosten des Staates bis auf 10 % herabgesetzt. Die normalen Leistungen des Staates betragen jährlich höchstens Franken 1 200 000.—, diejenigen der Gemeinden höchstens Fr. 750 000.—. Ausserdem verpflichtet das Gesetz den Staat, zur Erweiterung des Bezügerkreises einen Betrag von Fr. 300 000.— zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Kredit werden seit 1. Januar 1946 die Fürsorgebeiträge an die frühern Bezüger der Bundeshilfe, welche keine Bundesrente beziehen, und die Extrazuschüsse in Fällen, in denen die Bundesrente und das Höchstmass des zusätzlichen Fürsorgebeitrages die Höhe der frühern Leistung nicht erreichen, gedeckt.

Die Gesamtaufwendungen gemäss dem Gesetz vom 11. Juli 1943 betrugen im Jahr 1946 Franken 1 201 853.—.

3. Die Leistungen der amtlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge im Kanton Bern 1934—1946.

Tab. 1.

Jahr	Anzahl Bezüger und (1946) Rentner	Leistungen aus der Bundes- und subvention bzw. (1946) Rentenbetrag	Staat	Gemeinden	Gesamtbetrag der Fürsorgeleistungen und Renten
1	2	3	4	5	6
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1934	—	1 225 758	149 644 ¹⁾	457 223	1 832 625
1937	—	1 225 758	185 432 ¹⁾	446 956	1 858 146
1940	13 252	1 888 180	300 000 ²⁾	312 495	2 500 675
1943	15 516	3 243 903	200 000 ³⁾	245 869	3 689 772
1944	16 650	4 565 506	848 365 ⁴⁾	379 389 ⁴⁾	5 793 260
1945	17 418	4 791 815	901 442 ⁴⁾	415 250 ⁴⁾	6 108 507
1946	33 317 ⁴⁾	10 992 358 ⁵⁾	790 205 ⁵⁾	421 648 ⁵⁾	12 194 211

¹⁾ Beiträge an den Verein für das Alter im Kanton Bern und an die Gemeinde-Altersbeihilfen.

²⁾ Beitrag an den Verein für das Alter.

³⁾ Leistungen gemäss Gesetz vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes.

⁴⁾ 26 572 gutgeheissene Rentengesuche, von denen zahlreiche mehrere Personen betreffen; z. B. Witwen mit Kindern. In der Zahl sind 6608 Bezüger der zusätzlichen kantonalen Leistungen inbegriffen. — Die Rentenbezüger machen 40 % sämtlicher im

4. Die Fürsorge für ältere Arbeitslose

wurde von 100 bernischen Gemeinden durchgeführt. Die Aufwendungen betragen:

Tab. 2.

Jahr	für Bezüger	Bundesanteil	Kantonsanteil	Gemeindeanteil	Total
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1940	650	498 627	—	—	498 627
1942	960	824 895	206 224	—	1 031 119
1944	678	596 106	149 026	—	734 132
1946	415	176 853	106 112	70 410	353 375

Ende 1946 betrug die Zahl der Fürsorgebezüger noch 219. — Dazu kommt die *Sonderhilfe*, welche den *frühern Bezüger der Fürsorge für ältere Arbeitslose*, nachdem sie in die Altersfürsorge übergeführt waren, annähernd die bisherigen Bezüge verschaffte. Die Aufwendungen dieser Sonderhilfe betragen:

Tab. 3.

Jahr	für Bezüger	Total	davon zu Lasten		
			des Bundes	des Kantons	der Gemeinden
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1944	497	394 865	197 433	98 716	98 716
1946	646	504 595	206 989	148 803	148 803

5. Das Ergebnis der bisherigen Leistungen.

Durch die bisherige Alters- und Hinterlassenenfürsorge konnte im Kanton Bern eine alljährlich steigende Zahl von Greisen, Witwen, Waisen und älterer Arbeitsloser zwar nicht vor der Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung — denn die Alters- und Hinterlassenenfürsorge ist eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln —, wohl aber vor der Auftragung auf den Notarmenetat bewahrt oder von diesem gestrichen werden.

Auf dem Etat der dauernd Unterstützten standen oder stehen:

Tab. 4.

Im Jahre	Kinder	Erwachsene		Zusammen
		Versorgte	In Selbstpflege	
1939	5178	6704	3072	14 954
1947	2323	5232	1089	8 644

Der allgemeine Rückgang der Zahl der dauernd Unterstützten wird zwar hauptsächlich auf die günstige Lage auf dem Arbeitsmarkt zurückzuführen sein. Dabei fällt aber die besonders starke Ab-

Kanton wohnhaften Greise, Witwen und Waisen schweizerischer Nationalität aus.

⁵⁾ Ausbezahlte Renten pro 1946. Von den gesamten Rentenleistungen in der Schweiz gehen gemäss Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1945 10 % zu Lasten der Kantone. Für den Kanton Bern macht dies pro 1946 rund 1,2 Millionen Franken aus, die gemäss Verordnung vom 15. März 1946 zu $\frac{2}{3}$ vom Kanton und zu $\frac{1}{3}$ von den Gemeinden getragen werden. Man kann daher den Betrag der Bundesleistungen in Spalte 3 um 1,2 Millionen reduzieren, denjenigen der Kantons- und Gemeindebeiträge in Spalten 4 und 5 um Fr. 800 000.— bzw. 400 000.— erhöhen.

nahme der in Selbstpflege befindlichen dauernd unterstützten Erwachsenen auf. Sie beträgt von 1939 bis 1947 65 %, wogegen die Gesamtzahl der dauernd Unterstützten nur um 42 % zurückging. Von den dauernd unterstützten Erwachsenen befanden sich 1939 30 % in Selbstpflege, 1947 nur noch 17 %. Die Zahl der in Selbstpflege dauernd unterstützten Erwachsenen ist im gleichen Zeitraum von 3072 = 100 auf 1089 = 33 herabgesunken. Es handelt sich hier vorwiegend um alte, aber körperlich und geistig normale Personen. Wenn diese weitgehend von der Armengenössigkeit befreit werden konnten, hat die Altersfürsorge ihren Zweck erfüllt.

Besonders wirksam war — in Verbindung mit den zusätzlichen kantonalen Leistungen — die Rentenübergangsordnung vom 9. Oktober 1945. Die Direktion des Armenwesens hat bei der auswärtigen Armenpflege des Staates und den bernischen Gemeindearmenbehörden eine Erhebung durchgeführt. Diese erfasste 5672 Personen, welche im Jahr 1945 aus bernischen Armenmitteln unterstützt worden waren und im Jahre 1946 eine Alters- oder Hinterlassenenrente bezogen. In 4777 oder 84 % dieser Fälle konnte die Armenunterstützung infolge der Rente eingestellt, voll gedeckt oder gekürzt werden. Die Einsparungen betragen Fr. 1 382 802.—. Das sind 33,5 % der in diesen Fällen im Jahre 1945 ausgerichteten Armenunterstützungen (Franken 4 136 210.—), 11 % der bernischen Gesamtarmenausgaben des Jahres 1945 (Fr. 13 688 769.—) oder 84 % der in den 5672 Fällen ausgerichteten Renten (Fr. 1 649 558.—).

II. Die neue Lage.

1. Die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

a) Die Alters- und Hinterlassenenversicherung unterscheidet zwischen Vollrenten, Teilrenten und Uebergangsrenten.

Vollrenten werden nach wenigstens zwanzigjähriger Beitragsdauer ausgerichtet. Sie betragen:

Tab. 5

Rentenarten	Höhe der Renten	
	mindestens	höchstens
	Fr.	Fr.
Einfache Altersrenten	480	1 500
Ehepaar-Altersrenten *	770	2 400
Witwenrenten	375	1 350
Vollwaisenrenten	215	540
Einfache Waisenrenten	145	360

* Ehemann über 65, Ehefrau über 60 Jahre alt.

Teilrenten erhalten Personen, die während weniger als 20 Jahren die Beiträge bezahlt haben. Sie kommen den Vollrenten umso näher, je niedriger das durchschnittliche Jahreseinkommen und je grösser die Zahl der Beitragsdauer ist. Bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen bis zu Franken 1875.— sind die Teilrenten gleich hoch wie die Vollrenten.

Uebergangsrenten werden allen über 65-jährigen Personen, sowie an Witwen und Waisen ausgerich-

tet, die keine Beiträge oder während weniger als eines Jahres Beiträge bezahlt haben, sofern ihr Einkommen unter Hinzurechnung eines nach dem Alter abgestuften Teiles ihres Vermögens die in Art. 42 AHVG festgelegten Grenzen nicht erreicht. Die Uebergangsrenten betragen höchstens:

Tab. 6

Ortsverhältnisse	Einfache Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten *	Witwenrenten	Einfache Waisenrenten	Vollwaisenrenten
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
städtisch	750	1200	600	225	340
halbstädtisch . .	600	960	480	180	270
ländlich	480	770	375	145	215

* Ehemann über 65, Ehefrau über 60 Jahre alt.

b) Dagegen sind gewisse Personen, die von der frühern Alters- und Hinterlassenenfürsorge berücksichtigt wurden, nicht rentenberechtigt. Es betrifft dies hauptsächlich uneheliche Kinder, Witwen unter 50 Jahren und Ehefrauen von über 65 Jahren, deren Ehemann das 65. Altersjahr noch nicht überschritten hat. Auch bleiben namentlich in städtischen und halbstädtischen Verhältnissen die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung wesentlich hinter den kombinierten Leistungen der Uebergangsordnung und der zusätzlichen kantonalen Fürsorge zurück, wie sich aus der folgenden Aufstellung ergibt:

Tab. 7

Gegenüberstellung der bisherigen Leistungen (Bundesrente und zusätzlicher Fürsorgebeitrag) mit den Renten der AHV.

Fürsorge- bzw. Renten- art	Bisherige Leistungen			Leistungen der AHV	
	Renten der Ueber- gangs- ordnung (Maxim.)	Zusätz- licher kanton. Beitrag (Maxim.)	Total	Ueber- gangs- renten (Maxim.)	Ordent- liche Renten (Minim.)
<i>Altersfürsorge:</i>	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<i>Städtisch</i>					
Einzelpersonen	600	300	900	750	480
Ehepaare . . .	1000	500	1500	1200	770
<i>Halbstädtisch</i>					
Einzelpersonen	480	240	720	600	480
Ehepaare . . .	800	400	1200	960	770
<i>Ländlich</i>					
Einzel personen	360	180	540	480	480
Ehepaare . . .	600	300	900	770	770
<i>Hinterlassenen- fürsorge:</i>					
<i>Städtisch</i>					
Witwen	500	250	750	600	375
Vollwaisen . .	320	160	480	340	215
Halbwaisen . .	160	80	240	225	145
<i>Halbstädtisch</i>					
Witwen	400	200	600	480	375
Vollwaisen . .	260	130	390	270	215
Halbwaisen . .	130	65	195	180	145
<i>Ländlich</i>					
Witwen	300	150	450	375	375
Vollwaisen . .	200	100	300	215	215
Halbwaisen . .	100	50	150	145	145

2. Die Fürsorge für ältere Arbeitslose.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat die Kantonsregierungen darauf aufmerksam gemacht, dass die Fürsorge für ältere Arbeitslose auf einem Vollmachtenbeschluss beruhe, der Ende 1947 ablaufe, und eine Fortsetzung der Fürsorge ab 1. Januar 1948 nach Auffassung des Volkswirtschaftsdepartementes nicht mehr in Frage komme, weil die Voraussetzungen, die im Jahre 1938 zu der Schaffung der Fürsorge geführt haben (starker Schrumpfungsprozess ganzer Industrien und Abstossung der älteren Arbeitnehmer) nicht mehr vorhanden seien. *Die Fürsorge müsse den Kantonen und den Gemeinden überlassen werden.*

III. Die Weiterführung der zusätzlichen Hilfe.

1. Bedürfnis.

Aus dem soeben Gesagten ergibt sich, dass die Weiterführung einer zusätzlichen kantonalen Alters- und Hinterlassenenfürsorge neben der Alters- und Hinterlassenenversicherung unentbehrlich ist, wenn nicht zahlreiche Personen infolge der teilweise ungenügenden Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung wieder der Armengenössigkeit verfallen sollen, von der sie mit Hilfe der genannten Fürsorge oder derjenigen für die ältern Arbeitslosen befreit werden konnten. Das Bedürfnis für die Fortsetzung dieser Fürsorge und die Bereitschaft zur finanziellen Beteiligung daran ist denn auch von den Vertretern von 20 grösseren Gemeinden des Kantons, mit denen die Armendirektion in einer Konferenz vom 22. Juli 1947 das Problem besprach, einmütig bejaht worden. Es handelt sich darum

- a) bedürftigen schweizerischen Bezüglern von Alters- und Hinterlassenenrenten gewisse Zuschüsse zu gewähren.
- b) den Bezüglern der frühern Bundeshilfe für bedürftige Greise, Witwen und Waisen und der zusätzlichen kantonalen Fürsorgeleistungen, seien sie rentenberechtigt oder nicht, mindestens die bisherigen Bezüge zu gewährleisten;
- c) die bisherigen Bezüglern der dahinfallenden Fürsorge für ältere Arbeitslose und der Sonderhilfe für ehemalige «ältere Arbeitslose» zu übernehmen und ihnen die bisherigen Bezüge zu gewährleisten;

Diese Fürsorgeleistungen und Zuschüsse sollen insoweit gewährt werden, als es nötig und möglich ist, um den Bezüglern vor der Armengenössigkeit zu bewahren oder ihn davon zu befreien.

2. Lage und Pläne in andern Kantonen und beim Bund.

a) Die Kantone.

Eine obligatorische kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung kennen die Kantone *Glarus* (seit 1916), *Appenzell A. Rh.* (seit 1925) und *Basel-Stadt* (seit 1930; Altersversicherung erst seit 1. Juli 1947 wirksam). Die Rentenleistungen betragen in *Glarus* Fr. 180.— bis 260.—, in *Appenzell A. Rh.*

Fr. 100.— bis 300.—, in *Basel-Stadt* für die Altersversicherung höchstens Fr. 720.—, für die Hinterlassenenversicherung höchstens Fr. 1000.— jährlich. Zusätzliche Fürsorgebeiträge zu der bisherigen Alters- und Hinterlassenenfürsorge beziehungsweise zu den Uebergangsrenten richten aus die Kantone: *Aargau* (Fr. 50.— bis 300.— jährlich), *Basel-Land* (bis Fr. 80.— jährlich), *Genf* (Ergänzung der Uebergangsrenten bis auf Fr. 200.— monatlich mit Beteiligung des Heimatkantons von 70 %), *Neuenburg* (Fr. 30.— bis 200.— jährlich), *St. Gallen* (nur Hinterlassenenfürsorge, Fr. 120.— bis 840.— jährlich), *Schaffhausen* (Fr. 100.— bis 300.— jährlich), *Solothurn* (Fr. 150.— bis 1200.— jährlich) und *Zürich* (Fr. 360.— bis 1200.— jährlich). Die Kantone *Appenzell I. Rh.*, *Thurgau* und *Waadt* richten Fürsorgebeiträge nur an frühere Bezüglern der Bundeshilfe aus, soweit es zur Gewährleistung der bisherigen Bezüge nötig ist. *Glarus* kennt neben der Versicherung eine subsidiäre Alters- und Hinterlassenenfürsorge. Von diesen Kantonen sollen *Genf*, *Solothurn*, *Neuenburg* und *Zürich* die bisherige Hilfe ab 1. Januar 1948 fortsetzen wollen; *Zürich* in ausgebauter Form. Die Kantone *Aargau*, *Appenzell A. Rh.* und *I. Rh.*, *Basel-Stadt* und *-Land*, *Glarus*, *St. Gallen*, *Schaffhausen*, *Thurgau* und *Waadt* konnten noch nicht mitteilen, ob eine Fortsetzung der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge in Betracht kommen werde. Die übrigen Kantone (*Luzern*, *Uri*, *Schwyz*, *Unterwalden*, *Zug*, *Freiburg*, *Graubünden*, *Tessin* und *Wallis*) haben unseres Wissens eine zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge weder bisher durchgeführt, noch für die Zeit ab 1948 vorgesehen.

b) Der Bund.

In Art. 98 AHVG ist vorgesehen, dass der Bundesrat den Schweizerischen Stiftungen für das Alter und für die Jugend aus ordentlichen Bundesmitteln Beiträge gewähren kann zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, denen kein Anspruch auf eine ordentliche Rente zusteht und für welche die Uebergangsrente wegen besonderer Umstände nicht ausreicht. Ausserdem haben Erkundigungen beim Bundesamt für Sozialversicherung ergeben, dass der Bund den Kantonen, welche eine zusätzliche Fürsorge durchführen, Beiträge gewähren wird, die insgesamt voraussichtlich 7 bis 8 Millionen Franken im Jahr betragen werden. Für den Kanton *Bern* dürfte davon erfahrungsgemäss rund ein Sechstel abfallen. Bezüglich der Vorschriften über die Verwendung dieser Bundesbeiträge konnte das Bundesamt noch keine Angaben machen.

3. Zukünftige Bezüglernzahlen für den Fall, dass die zusätzliche Fürsorge im bisherigen Rahmen fortgesetzt wird.

Nach ihrem Alter allein wären im Kanton *Bern* im Jahre 1946 zum Bezug zusätzlicher Fürsorgebeiträge berechtigt gewesen: 66 000 Greise und 20 200 Witwen und Waisen. Tatsächliche Bezüglern waren 4383 Greise und 2225 Witwen und Waisen (6,6 beziehungsweise 11 %). Nach den Berechnungen der seinerzeit eingesetzten Expertenkommission für eine kantonale Alters- und Hinterlassenen-

versicherung wird die Zahl der Greise in den nächsten Jahren voraussichtlich um 1300 jährlich zunehmen, diejenige der Witwen und Waisen dagegen konstant bleiben. Somit wäre mit einem jährlichen Zuwachs von rund 100 Fürsorgebezürgern zu rechnen. Die Bedürftigkeit hängt aber im allgemeinen von der jeweiligen wirtschaftlichen Lage ab (Arbeitsmarkt, Kaufkraft des Geldes usw.). Diese wird bei der Entwicklung der zusätzlichen Hilfe wahrscheinlich eine grössere Rolle spielen als der demographisch ermittelte Zuwachs. Vom 1. Januar 1948 an ist einerseits eine gewisse Abnahme der Fürsorgefälle zu erwarten, weil die Uebergangsrenten bei gleichbleibenden Einkommensgrenzen um rund 25 % höher sind. Andererseits ist damit zu rechnen, dass infolge der Propaganda für das neue Gesetz in vermehrtem Masse von der zusätzlichen Fürsorge Gebrauch gemacht wird (bisher war dies nur in 210 von den 493 Gemeinden des Kantons und also vermutlich nur bei einem Teil der Fürsorgeberechtigten der Fall). Vom 1. Januar 1949 an wird die zusätzliche Fürsorge möglicherweise auch aus dem Grunde vermehrt in Anspruch genommen werden, weil von dann an Teilrenten gewährt werden, die gerade bei Bedürftigen kleiner sein werden als die Uebergangsrenten. Im übrigen aber dürfte die Zahl der Fürsorgebezüger auch von 1949 an nicht stärker zunehmen als die jeweiligen Jahrgänge.

Was die Fürsorge für ältere Arbeitslose betrifft, so finden Neuaufnahmen seit dem 1. Januar 1947 nicht mehr statt. Auf Ende 1947 wird die Zahl der Fürsorgebezüger rund 700 betragen, und die Gesamtaufwendungen für sie werden sich zunächst auf zirka Fr. 500 000. — jährlich, später rasch weniger belaufen. Da die Beteiligung des Bundes ausfällt, werden sich Staat und Gemeinden in die Auslagen teilen müssen. Sollte eine wirtschaftliche Krise wieder grössere Arbeitslosigkeit auslösen, so sind wir der Meinung, dass der Bund gemäss den neuen Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung die nötigen Fürsorgemassnahmen für diese Kategorien von Arbeitnehmern treffen kann und soll.

4. Finanzielles.

a) Bisherige gesetzliche Kredite.

Für zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1943:

Staatliche Mittel (Abs. 1 und 2, Rubrik VIII G 2 a und b)	Fr. 1 500 000. —
Gemeindebeiträge	Fr. 750 000. —
Zusammen	Fr. 2 250 000. —

Für ältere Arbeitslose und «Sonderhilfe» im Jahre 1947:

Bundessubvention	Fr. 85 000. —
Kantonsbeitrag (Rubrik VIII, Ga 2 a und b)	Fr. 300 000. —
Gemeindebeiträge ca.	Fr. 165 000. —
Zusammen	Fr. 550 000. —

Gesamte verfügbare Mittel Fr. 2 800 000. —

b) Tatsächliche Aufwendungen 1946, voraussichtliche Aufwendungen 1947.

Tab. 8.

Beiträge	Anzahl Fürsorgefälle	Bundesanteil	Kantonsanteil	Gemeindeanteil	Total
1946		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
gemäss Gesetz vom 11. 7. 43 und Verordnung vom 15. 3. 46	5329	—	780 205	421 648	1 201 853
an ältere Arbeitslose	219	176 853	106 112	70 410	353 375
an übergeführte ältere Arbeitslose (Sonderhilfe)	646	262 259*)	148 803	148 803	559 865
Zusammen	6194	439 112	1 035 120	640 861	2 115 093
1947					
Schätzung	6140	155 000	1 081 000	684 000	1 920 000

*) Aus dem Saldo der früheren Bundessubventionen.

5. Schlussfolgerungen.

Die gesetzlichen Kredite von insgesamt 2,8 Millionen Franken jährlich wurden bisher nie voll beansprucht. Nach unseren Ausführungen über die zukünftigen Bezügerzahlen (Ziffer 3 oben) wäre dies auch bei einer — unwahrscheinlichen — Nettozunahme der Bezüger und der Aufwendungen um 10 % jährlich frühestens in 5 bis 6 Jahren der Fall.

Freilich bringt die AHV dem Staate eine grosse Belastung, die zur Zurückhaltung in der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge zwingt. Allein eine Herabsetzung der gesetzlichen Kredite für diese Fürsorge dürfte nicht in Betracht kommen, weil wesentlich kleinere Kredite möglicherweise schon in kurzer Zeit für eine wirksame Fürsorge, das heisst für die Befreiung einer erheblichen Zahl von bedürftigen Rentenbezürgern von der Armen-genössigkeit, nicht mehr genügen würden. Wir sehen deshalb die bisherigen gesetzlichen Kreditgrenzen von 1,8 Millionen Franken jährlich für den Staat (1,5 Millionen Franken gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1943 und 0,3 Millionen Franken gemäss den bisherigen Krediten für die ältern Arbeitslosen) und von 1 Million Franken jährlich für die Gemeinden vor (Fr. 750 000. — gemäss Gesetz von 1943, Fr. 250 000. — gemäss den bisherigen Aufwendungen der Gemeinden für die ältern Arbeitslosen). Die Beteiligung der Gemeinden soll ebenfalls im bisherigen Rahmen von durchschnittlich 40 % bleiben.

Es ist nicht vorgesehen, die gesetzlichen Kredite ohne Not voll zu beanspruchen. Wenn möglich soll die Fürsorge sich im bisherigen tatsächlichen Rahmen bewegen (siehe oben Tabelle 8). Für das Jahr 1948 zum Beispiel wäre bei der Fortsetzung der zusätzlichen Fürsorge im Sinne dieser Ausführungen und unter Berücksichtigung des Wegfalls der Bundesbeteiligung an der bisherigen Fürsorge für die ältern Arbeitslosen mit folgenden Zahlen zu rechnen.

Tab. 9.

Beiträge	Anzahl Bezüger	Kantons- anteil	Gemeinde- anteil	Total
		Fr.	Fr.	Fr.
a) ordentliche zusätzliche an Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten	6000	860 000	570 000	1 430 000
b) ausserordentliche an Nichtrentner und frühere Fürsorgebezüger (Besitzstandsgarantie)	850	300 000	200 000	500 000
Zusammen 1948	6850	1 160 000	770 000	1 930 000
(Vorgesehene gesetzliche Kredite) . .		1 800 000	1 000 000	2 800 000

Werden ausserdem im Gesetz nur die Höchstbeiträge festgelegt und Berechtigungsgrenzen (Einkommens- und Vermögensgrenzen) vorgesehen, so lassen sich die tatsächlichen Aufwendungen im gesetzlichen Rahmen auch durch die Ausführungserlasse der jeweiligen Beanspruchung der Fürsorge und der Lage der Staatsfinanzen anpassen.

Die Leistungen werden freilich auch bei voller Ausnützung der gesetzlichen Kredite verhältnismässig bescheiden bleiben (Fr. 3.80 pro Kopf der Bevölkerung, gegenüber Fr. 10.73 in Basel, Franken 15.61 in Genf und Fr. 21. — in Zürich). Die finanzielle Lage des Kantons und der Gemeinden zwingen aber zu dieser Beschränkung der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

6. Gesetzgeberische Möglichkeiten.

Wie eingangs erwähnt wurde, tritt das Gesetz vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe ausser Kraft, wenn die Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes aufgehoben wird. Wir haben ebenfalls bereits angedeutet, dass dieser Fall nach unserer Ansicht mit der Inkraftsetzung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung eintreten wird. Die Fürsorge wird durch die Versicherung ersetzt.

Aber selbst wenn man der Auffassung wäre, die Bedarfsrenten der Uebergangsgeneration (Art. 42/43 AHVG) haben noch reinen Fürsorge-, nicht Versicherungscharakter und die Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes werde nicht völlig aufgehoben, bedürfte das Gesetz vom 11. Juli 1943 gewisser Abänderungen. Zunächst könnte Art. 1 nicht im bisherigen Wortlaut weiterbestehen, wonach an die Bezüger von «Fürsorgebeiträgen» aus der dem Kanton gewährten Bundeshilfe» zusätzliche Fürsorgeleistungen ausgerichtet werden. «Dem Kanton» wird keine «Bundeshilfe» mehr gewährt. Auch der Art. 5 müsste revidiert werden, der für die Fürsorgeberechtigung, das Verfahren, die Strafbestimmungen unter anderem auf die bundesrechtlichen Vorschriften verweist. Diese bestehen jetzt im AHVG. Es liegt auf der Hand, dass die Vorschriften eines Versicherungsgesetzes nicht ohne Einschränkung auf Fürsorgeleistungen anwendbar sind. Die kantonalen Fürsorgeleistungen müssen selbständig geordnet werden, wobei freilich nach Möglichkeit Übereinstimmung mit verwandten Vorschriften des AHVG geschaffen werden soll. Nur

auf solche, bestimmt zu bezeichnende Vorschriften könnte verwiesen werden. Es ist daher auf jeden Fall die sauberere Lösung, das Gesetz vom 11. Juli 1943 durch ein neues zu ersetzen, wenn die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Kantons weitergeführt werden soll. Der Entwurf für ein solches Gesetz liegt hier vor, und wir möchten ihn im Folgenden erläutern.

IV. Der Gesetzesentwurf.

1. Allgemeines.

Der Entwurf lehnt sich in seinem äusseren Aufbau und seinem Inhalt nach Möglichkeit an das geltende Gesetz vom 11. Juli 1943 an. Es ist keine Aenderung des Systems und der bisherigen Grundsätze der zusätzlichen Fürsorge vorgesehen. Wesentliche Neuerungen in der Durchführung von Aufgaben, welche glücklicherweise nur einen kleinen Teil der Bevölkerung betreffen, sollten in einem Zeitpunkt vermieden werden, wo die Gemeindeverwaltung ohnehin durch die Einführung der AHV stark beansprucht werden.

Namentlich sieht das neue Gesetz keine grundsätzliche Erhöhung der Fürsorgeleistungen und der finanziellen Aufwendungen von Staat und Gemeinden gegenüber dem geltenden Gesetze vor.

Da die Auswirkungen der zusätzlichen Fürsorge sich nicht genau berechnen, sondern nur schätzen lassen (vergleiche oben, Seite 6), erscheint es nicht als tunlich, im Gesetze Einzelheiten zu verankern, deren Aenderung sich nach kurzer Zeit als notwendig erweisen könnte. Das Gesetz soll deshalb nur die Hauptgrundsätze enthalten, die dem Bürger und den Gemeinden das nötige Bild von Zweck und allgemeinem Umfang der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge vermitteln. Einzelheiten sollen in den Ausführungserlassen geordnet werden, welche sich leichter den jeweiligen Verhältnissen anpassen lassen.

Wir sehen vorläufig davon ab, auf die in Aussicht stehenden Bundesbeiträge (siehe oben, Seite 4) Rücksicht zu nehmen, weil darüber, wie gesagt, noch nichts Näheres bekannt ist. Gegebenenfalls könnte im Laufe der grossrätlichen Beratungen in Art. 8 des Gesetzes eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach der Grosse Rat durch Dekret oder der Regierungsrat durch Verordnung über die Verwendung eines Bundesbeitrages im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die nötigen Bestimmungen erlassen soll.

2. Die einzelnen Bestimmungen.

Art. 1. Diese Bestimmung entspricht dem Art. 1 des bisherigen Gesetzes. Es wird bloss noch etwas klarer zum Ausdruck gebracht, dass die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge — wie bisher — eine Aufgabe des Staates mit finanzieller Beteiligung der Gemeinden ist.

Die Bestimmung bedeutet ferner, wie sich in Verbindung mit Art. 2 ergibt, dass die kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge als zusätzliche Einrichtung neben der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung bestehen soll. Ihre Lei-

stungen sind zwar grundsätzlich und hauptsächlich für Bezüger von AHV-Renten bestimmt. Für diese haben sie den Charakter von zusätzlichen Leistungen im engern Sinne. Daneben dienen die kantonalen Fürsorgeleistungen aber auch einer von der AHV unabhängigen Fürsorge für gewisse Personen, die nicht rentenberechtigt sind, aber bisher die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenfürsorge oder der Fürsorge für ältere Arbeitslose genossen, und die nun einfach nicht der Armenpflege überlassen werden können. Für diese Bezüger werden die kantonalen Fürsorgebeiträge nicht zusätzliche, sondern die einzigen Leistungen sein.

Art. 2. In Abs. 1 werden die beiden Zwecke auseinandergehalten denen die kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge dienen soll und zugleich die beiden entsprechenden Bezügerkategorien definiert:

Buchstabe a) befasst sich mit der Hauptkategorie der Fürsorgeberechtigten, nämlich den Bezüger einer Alters- oder Hinterlassenenrente gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946. Diese sollen zusätzliche Fürsorgeleistungen erhalten, soweit sie Schweizerbürger sind, und soweit es notwendig und möglich ist, sie mit Hilfe dieser in Art. 4 umschriebenen Leistungen vor der Armengenössigkeit zu bewahren oder davon zu befreien.

Buchstabe b) enthält eine Besitzstandsgarantie für Bezüger der früheren Bundeshilfe für bedürftige Greise, Witwen und Waisen und der zusätzlichen kantonalen Leistungen gemäss Gesetz von 1943, sowie der Fürsorge für ältere Arbeitslose und der Sonderhilfe für frühere Bezüger derselben. Diese Personen — es handelt sich nur um Schweizerbürger — haben zum Teil keinen Anspruch auf eine Alters- oder Hinterlassenenrente, und zum Teil — namentlich bei den frühern ältern Arbeitslosen — erreicht diese auch zusammen mit dem gemäss Art. 2, Buchstabe a), und Art. 4 des Gesetzesentwurfes möglichen zusätzlichen Fürsorgebeiträgen die früheren Leistungen nicht. In diesen Fällen sollen diejenigen kantonalen Fürsorgebeiträge ausgerichtet werden, welche zur Gewährleistung der bisherigen Bezüge nötig sind. Die in Art. 4 für eigentliche zusätzliche Leistungen im Sinne von Art. 2 a genannten Höchstansätze gelten für diese Bezügerkategorie nicht. Dagegen werden die bisherigen Bezüge, den geltenden Bestimmungen entsprechend selbstverständlich nur gewährt, wenn der Bezüger weiterhin vor der Armengenössigkeit bewahrt werden kann, und soweit es hierzu nötig ist. — Man könnte die Bestimmung des Buchstabens b auch als Uebergangsbestimmung — was sie im Grunde ist — an den Schluss des Gesetzes stellen. Allein die unter diese Bestimmung fallenden Personen werden noch während einer gewissen Zeit einen erheblichen Teil der Fürsorgebezüger ausmachen, so dass die Regelung ihrer Berechtigung in Art. 2 angebracht ist.

Abs. 2 des Artikels stellt fest, dass auf die Fürsorgebeiträge kein Rechtsanspruch besteht. Die Gewährung der Beiträge liegt — im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen — im Ermessen der zuständigen Behörden. Man hätte freilich auch die gegenteilige Lösung wählen und — ähnlich wie in der Renten-Uebergangsordnung — einen bedingten Rechtsanspruch auf die Fürsorgeleistungen schaffen

können. Allein dann hätten diese Leistungen im Gesetz zahlenmässig bestimmt werden müssen, und die Befriedigung der Ansprüche hätte möglicherweise zur Ueberschreitung der verfügbaren Kredite (Art. 6 und 7) geführt; es wäre nicht möglich gewesen, sich durch eine strengere oder mildere Praxis den vorhandenen Mitteln anzupassen.

Art. 3. Die Bestimmung über den Ausschluss von der Fürsorge entspricht den bisher angewandten Grundsätzen. Der Grundgedanke ist der, dass die beschränkten Mittel (Art. 6 und 7) solchen bedürftigen Greisen, Witwen und Waisen vorbehalten werden sollen, welche der Bewahrung vor der Armengenössigkeit oder der Befreiung davon würdig sind, und welche imstande sind, diese Bewahrung oder Befreiung als Wohltat zu empfinden. Es werden also regelmässig solche Personen ausscheiden, die vorbestraft oder durch Selbstverschulden bedürftig geworden sind, oder die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche den Unterschied zwischen Armenpflege und Altersfürsorge nicht einzusehen vermögen. Blosser Altersgebrechlichkeit hingegen gehört nicht zu den Ausschlussgründen; ebensowenig eine Anstaltsversorgung wegen rein körperlicher Gebrechen, Obdachlosigkeit oder aus andern äussern Gründen.

Eine Wartefrist wird im Gegensatz zur geltenden Regelung nur noch für Bürger anderer Kantone vorgesehen (Ausländer kommen ohnehin nicht in Betracht). Es hat sich in vielen Fällen als stossend erwiesen, dass in den Heimatkanton zurückkehrende Berner mangels Erfüllung der Wartefrist von der Fürsorge ausgeschlossen werden mussten. — Die Wartefrist von 4 Jahren entspricht derjenigen des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung. Bei der Beratung des Gesetzes vom 11. Juli 1943 wurde auf Antrag der Kommission die Wartefrist auf 5 Jahre erhöht. Wir möchten hievon abraten. Sonst müsste ein bedürftiger Angehöriger eines Konkordatskantons, nachdem er 4 Jahre im Kanton Bern gewohnt hat, zuerst ein Jahr lang der Konkordatsarmenpflege anheimfallen, um nachher wieder davon befreit und durch die Altersfürsorge übernommen werden zu können. Solche administrative Komplikationen sollten vermieden werden.

Art. 4. Analog der geltenden Regelung (Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1943), welche zusätzliche Fürsorgeleistungen bis zur Hälfte der Höchstansätze der Bundeshilfe vorsah, sollen die ordentlichen Zusatzleistungen im Sinne von Art. 2, Buchstabe a des Entwurfes bis zur Hälfte der Höchstansätze für die Uebergangsrenten gemäss Art. 43 AHVG gehen. Sie könnten demnach im Jahr höchstens betragen:

Tab. 10

Orts- verhältnisse	für Bezüger von Einfachen Alters- renten	Ehepaar- Alters- renten	Witwen- renten	Voll- waisen- renten	Einfache Waisen- renten
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Städtisch . .	375	600	300	170	112
Halbstädtisch	300	480	240	135	90
Ländlich . .	240	385	187	107	72

Im Rahmen dieser gesetzlichen Höchstansätze sollen die Beitragsansätze je nach der voraussicht-

lichen Beanspruchung der Kredite (Art. 6 und 7) durch die Ausführungsbestimmungen festgesetzt werden (Art. 8).

Ausserdem sollen durch das Einkommen, die Bundesrente, die den unterstützungspflichtigen Verwandten zumutbaren Leistungen und den zusätzlichen Fürsorgebeitrag die für Uebergangsrentner in Art. 42 AHVG vorgesehenen Grenzen nicht überschritten werden. Diese Grenzen betragen:

Tab. 11.

Orts- verhältnisse	für Bezüger von			
	Einfachen Altersrenten und Witwenrenten	Ehepaar- Alters- renten	Voll- waisen- renten	Einfache Waisen- renten
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Städtisch . .	2000	3200	900	600
Halbstädtisch	1850	2950	800	525
Ländlich . .	1700	2700	700	450

Sie können als — allerdings sehr knappe — Existenzminima betrachtet werden. Wer mit den genannten eigenen und fremden Mitteln auf diese Beträge kommt, kann normalerweise als nicht mehr armenunterstützungsbedürftig im Sinne unserer Gesetzgebung betrachtet werden. Bei ihm nimmt der Entwurf an, der Zweck der Fürsorge sei erreicht.

Abgesehen hievon würden auch die beschränkten zur Verfügung stehenden Mittel eine weitergehende Gewährung der Fürsorgeleistungen verbieten.

Auf welche Weise das Vermögen angerechnet werden soll, wird in der Ausführungsverordnung zu bestimmen sein. Nach Möglichkeit sollen dabei die bundesrechtlichen Grundsätze (Art. 42, Abs. 3 AHVG) befolgt werden. Diese werden aber den besondern bernischen Verhältnissen (zum Beispiel den altbernischen Witwen) nicht immer ganz gerecht. — Die unterstützungspflichtigen Blutsverwandten sollen durch die öffentlichen Fürsorgeleistungen nicht entlastet werden. Deshalb werden diese nur gewährt, soweit den Blutsverwandten nicht zugemutet werden kann, den Unterhalt des Fürsorgebezügers zu sichern.

Beispiel: Bezüger einer einfachen Altersrente in städtischen Verhältnissen.

Einkommen	Fr. 600. — (Bedarfsrente, Maximum)
Einfache Altersrente .	> 750. —
Verwandtenbeiträge .	> 400. —
Zusammen	Fr. 1 750. —
Mit einer zusätzlichen Leistung von . . .	> 250. —
wird die Einkommens- grenze von . . .	Fr. 2 000. — erreicht.

Das gesetzliche Maximum der zusätzlichen Leistung (Fr. 375. —) würde also in einem solchen Falle nicht ausgerichtet.

Art. 5 ersetzt die Bestimmungen von Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1943 betreffend die Verteilung der Fürsorgeleistungen zwischen Staat und Gemeinden. Der Staatsanteil betrug bisher normalerweise 50 bis 70 %, der Gemeindeanteil 30 bis 50 %. Schwerbelastete Gemeinden wurden aber durch den Staat bis auf 10 % hinab entlastet. Die Erfahrung lehrt, dass diese Entlastung etwas zu weit ging.

Solche Gemeinden trachteten nicht selten danach, einen möglichst grossen Teil ihrer Armenausgaben, an welche sie nur 40 bis 60 % Staatsbeitrag erhalten, in Fürsorgebeiträge umzuwandeln. Sie verschafften dabei gelegentlich auch solchen Personen den Genuss der Alters- und Hinterlassenenfürsorge, die derselben nicht würdig oder bedürftig waren. Die Sonderleistungen zugunsten schwerbelasteter Gemeinden betrugen übrigens nur zirka Fr. 30 000. — jährlich. Mit den in Art. 5 des Entwurfs genannten Einteilungsfaktoren, die auch im Entwurf für das Einführungsgesetz zum AHVG für die Kostenbeteiligung der Gemeinden vorgesehen sind, lassen sich die Verhältnisse sämtlicher Gemeinden genügend berücksichtigen. — Die durchschnittliche Beteiligung der Gemeinden soll wie bisher rund 40 % betragen.

Art. 6 und 7. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen im Abschnitt III, Seiten 4 bis 6 hiervor. Der Kredit des Staates von 1,5 Millionen Franken soll vom Grossen Rat im Rahmen seiner verfassungsmässigen Kompetenz erhöht werden können, wenn sich herausstellen sollte, dass er zur Erreichung des Gesetzeszweckes, nämlich Bewahrung oder Befreiung einer erheblichen Zahl bedürftiger Greise, Witwen und Waisen vor der Armengenössigkeit, nicht genügt. Bei dem in Art. 7 genannten Betrage von Fr. 1 000 000. — handelt es sich nur um eine Sollvorschrift, ein Programm, das den Gemeinden eine ungefähre Abschätzung ihrer Beteiligung an der zusätzlichen Fürsorge ermöglichen will. Im übrigen hängt die Belastung der Gemeinden wie diejenige des Staates davon ab, welchen Umfang die Fürsorge auf Grund der gesetzlichen Grundsätze annimmt.

Art. 8 entspricht dem Art. 5 des Gesetzes von 1943; es kann jedoch, wie oben (S. 6) erwähnt wurde, nicht mehr auf bundesrechtliche Vorschriften verwiesen werden. Die neue Ausführungsverordnung wird weitgehend mit der heute geltenden vom 15. März 1946 übereinstimmen können. Die Beiträge werden auf Gesuch oder Antrag einer Gemeindebehörde hin von der kantonalen Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge festgesetzt. Die Verfügungen der Zentralstelle können an die Armendirektion weitergezogen werden. Die Fürsorgebeiträge werden in der Regel vierteljährlich ausbezahlt. Die Zentralstelle überweist den Staatsanteil der zuständigen Gemeinde, welche für die Auszahlung des gesamten Fürsorgebeitrages (einschliesslich Gemeindeanteil) sorgt. Vorgesehen sind auch Bestimmungen zur Abgrenzung der Aufgaben des Vereins für das Alter und der Stiftung für die Jugend von derjenigen der kantonalen amtlichen Fürsorge. Den beiden privaten Organisationen sollen wie bisher Leute zugewiesen werden, die mit gelegentlichen zusätzlichen Beiträgen auskommen, während die amtliche Fürsorge die Personen übernimmt, die regelmässiger Beiträge bedürfen.

Art. 9. Das Gesetz soll mit dem AHVG am 1. Januar 1948 in Kraft treten, damit in der zusätzlichen kantonalen Fürsorge kein Unterbruch entsteht.

Die Aufhebung von Art. 3 des Gesetzes über das Salzregal wird ausdrücklich festgestellt, damit darüber kein Zweifel entstehen kann. Dieser Artikel, welcher einen jährlichen Beitrag von Fr. 200 000. — für den Verein für das Alter vorsah, wurde durch

Art. 7 des Gesetzes vom 11. Juli 1943 «ausser Kraft gesetzt». Man hätte sich fragen können, ob mit dem Dahinfallen des Gesetzes vom 11. Juli 1943 der Art. 3 des Salzgesetzes wieder in Kraft trete und der Verein für das Alter wieder Anspruch auf den Beitrag erhalte. Dies kann nicht der Fall sein, da ja der Kanton die zusätzliche Altersfürsorge fortsetzt und der Verein für das Alter übrigens gemäss Art. 98 AHVG für die Durchführung seiner Aufgaben einen Bundesbeitrag erhalten wird. Der Art. 3 des Salzregalgesetzes ist also endgültig aufzuheben.

Das Gesetz vom 11. Juli 1943 würde, wie im Abschnitt 2 d) hievor ausgeführt wurde, auf 31. Dezember 1947 von selbst dahinfallen, und seine ausdrückliche Aufhebung wäre im Grunde nicht nötig. Sie wird aber ebenfalls ausgesprochen, um jeden Zweifel auszuschliessen.

Wir sind uns wohl bewusst, dass das hier erläuterte Projekt im Verhältnis zu andern bescheiden ist. Die Gründe dafür haben wir erwähnt. Wir glauben aber, dass das Gesetz trotzdem geeignet sein wird, zahlreichen Unbemittelten unter unsern Mitbürgern die Dienste zu erweisen, die wir von ihm erwarten, und dass es unsern festen Willen offenbart, ihnen in dem Masse zu helfen, als es die Umstände gestatten.

Bern, den 14. August 1947.

Der Dircktor des Armenwesens:
Möckli.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 7./24. und 22. Oktober 1947.

Gesetz

über

zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Grundsatz. *Art. 1.* Der Kanton richtet mit Beteiligung der Gemeinden zusätzliche Fürsorgebeiträge zu den Leistungen der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung aus.

**Zweck und
Rechtsnatur.**

Art. 2. Die Fürsorgebeiträge bezwecken:

- a) bedürftige schweizerische Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vor der Armengenössigkeit zu bewahren oder davon zu befreien;
- b) den bisherigen Bezüger von Fürsorgebeiträgen im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes, im Sinne der Bundesratsbeschlüsse vom 24. Dezember 1941 / 30. November 1945 über Fürsorge für ältere Arbeitslose und im Sinne der zugehörigen Ausführungsbestimmungen die bisherigen Bezüge zu gewährleisten.

Auf die Fürsorgebeiträge besteht kein Rechtsanspruch.

**Ausschluss
von der Für-
sorgeberech-
tigung;
Wartefrist.**

Art. 3. Von der Fürsorge ist ausgeschlossen, wer ihrer nicht würdig ist oder wegen seines Zustandes oder seiner Eigenschaften dauernd in einer Anstalt versorgt werden oder bleiben muss.

Bürgern anderer Kantone werden die Fürsorgebeiträge erst nach vierjährigem ununterbrochenem Wohnsitz im Kanton Bern gewährt. Vor Ablauf dieser Frist werden die Fürsorgebeiträge nur gewährt, wenn der Heimatkanton Gegenrecht hält.

**Höhe der
Beiträge.**

Art. 4. Die Fürsorgebeiträge im Sinne von Art. 2, Buchstabe a dieses Gesetzes betragen höchstens die Hälfte der in Art. 43 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 vorgesehenen Alters- und Hinterlassenenrenten. Dabei dürfen Einkommen,

Bundesrente, den unterstützungspflichtigen Blutsverwandten zumutbare Leistungen und der kantonale Fürsorgebeitrag zusammen die in Art. 42 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 genannten Grenzen nicht überschreiten.

Abänderungsanträge der Kommission.

Art. 5. Der Anteil des Staates an den Fürsorgeleistungen beträgt 50 bis 80 vom Hundert.

Staats- und Gemeindeanteil.

... 55 bis 80 vom Hundert.

Die Einwohnergemeinden beteiligen sich an den Fürsorgebeiträgen mit 20 bis 50 vom Hundert. Der Anteil der einzelnen Gemeinde wird unter Berücksichtigung der Steuerkraft pro Kopf der Wohnbevölkerung und der Steueranlage festgesetzt.

... 20 bis 45 vom Hundert.

Art. 6. Der Staat stellt alljährlich zur Verfügung für Fürsorgebeiträge

Gesamtbetrag der vom Staate aufzuwendenden Mittel.

a) im Sinne von Art. 2, Buchstabe b dieses Gesetzes höchstens Fr. 300 000. —;

b) im Sinne von Art. 2, Buchstabe a dieses Gesetzes höchstens Fr. 1 500 000. —. Hierfür kann der Grosse Rat im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit nötigenfalls weitere Mittel bewilligen.

Art. 7. Der Gesamtanteil der Gemeinden an den Fürsorgebeiträgen im Sinne dieses Gesetzes soll Fr. 900 000. — jährlich nicht übersteigen.

Gesamtbetrag der von den Gemeinden aufzuwendenden Mittel.

Art. 8. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Beitragsberechtigung, die Höhe der Beiträge, das Festsetzungsverfahren, die Auszahlung der Beiträge und die Beteiligung der Gemeinden.

Ausführungsbestimmungen.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1948 in Kraft.

Schlussbestimmung.

Mit seinem Inkrafttreten sind alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben Art. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über das Salzregal und das Gesetz vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes.

Bern, den 7./24. Oktober 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 22. Oktober 1947.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Segessenmann.

Vortrag der Direktionen der Volkswirtschaft und der Finanzen

an den Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

über

das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946.

(Oktober 1947.)

A. Organisation.

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG) überträgt in Art. 100 den Kantonen die Aufstellung der erforderlichen Ausführungs- und Anpassungsbestimmungen. Gemeint sind damit die Bestimmungen über diejenigen Aufgaben, die den Kantonen zur selbständigen Regelung überlassen sind. Es betrifft dies die Errichtung der kantonalen Ausgleichskasse (Art. 61 AHVG), Organisation der Zweigstellen (Art. 65 AHVG), Bestimmung der Verwaltungs- und Strafjustizbehörden und deren Verfahren (Art. 85, 90 AHVG), Beschaffung der kantonalen Finanzmittel (Art. 105 AHVG). Dazu kommen solche Vorschriften, die zwar im Bundesgesetz enthalten sind, aber im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse des Kantons einer Präzisierung bedürfen (Deckung der Verwaltungskosten, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Auskunftspflicht). Demgegenüber sind die Ausführungsbestimmungen über den Kreis der Versicherten, die Berechnung der Beiträge und der Renten, das Verfahren zur Errichtung von Verbandsausgleichskassen, die Stellung der bestehenden Versicherungseinrichtungen Sache der Vollziehungsverordnung des Bundesrates. Der Regierungsrat wird seinerseits Einzelheiten, die sich aus dem vorliegenden Einführungsgesetz (EG) und der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung ergeben, in einer Vollziehungsverordnung regeln müssen, soweit dies nicht dem Leiter der Ausgleichskasse überlassen werden kann.

Die Form, in der die Ausführungs- und Anpassungsbestimmungen des Kantons zu erlassen sind, richtet sich nach den kantonalen Verhältnissen. Im Gegensatz zu den Bundesratsbeschlüssen über

die Lohn- und Verdienstersatzordnung ist der Vollzug des AHVG in den Kantonen nicht ausdrücklich den betreffenden Regierungen übertragen worden. Nach Massgabe unserer Staatsverfassung kommt grundsätzlich nicht eine regierungsrätliche Vollziehungsverordnung, sondern nur ein Gesetz in Betracht. Dabei entspricht es in verschiedener Hinsicht der Zweckmässigkeit, dass über die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung gesamtstaatlich Beschluss gefasst wird und die Organisation sowie die Finanzierung in einem einzigen Erlass geregelt werden.

Zur Wahrung genügender Beweglichkeit und im Hinblick darauf, dass das Einführungsgesetz ausgearbeitet werden musste, bevor die bundesrätlichen Ausführungsvorschriften erlassen worden sind, werden im Einführungsgesetz nur diejenigen Bestimmungen aufgenommen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, während die Regelung von Einzelheiten — soweit sie sich aus dem Einführungsgesetz ergeben — einer Vollziehungsverordnung des Regierungsrates und — wo es sich um verwaltungstechnische Angelegenheiten handelt — den Dienstvorschriften der Leitung der Ausgleichskasse überlassen werden.

Ein besonderer Erlass kann in Frage kommen, wenn gestützt auf Art. 63, Abs. 4 AHVG der kantonalen Ausgleichskasse ausser den im AHVG vorgesehenen noch weitere Obliegenheiten übertragen werden sollen. Dies wird, unter Voraussetzung der hierfür erforderlichen Genehmigung des Bundesrates, zweckmässigerweise einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung lehnt sich an die Struktur der Lohn- und Verdienstersatzordnung an. Die im AHVG festgelegte Organisation

beruht daher auf dem in der Lohn- und Verdienstersatzordnung erprobten Ausgleichssystem. Die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung liegt somit bei den bestehenden Lohn- und Verdienstausschleichskassen und hat damit den Vorteil, dass kein neuer Beamtenapparat geschaffen werden muss. Dementsprechend kann auch das Einführungsgesetz die Ordnung übernehmen, die sich in der Lohn- und Verdienstersatzordnung im Kanton Bern bewährt hat. Dies trifft zu sowohl für die Organisation der Ausgleichskasse und der Zweigstellen der Gemeinden (1. Abschnitt EG) als auch mit Bezug auf die Rechtspflege (3. Abschnitt EG). Die übrigen Abschnitte betreffend Revision und Kontrolle (2. Abschnitt EG), verschiedene Vorschriften betreffend Auskunftspflicht und Beitrags-erlass (4. Abschnitt EG), Schluss- und Uebergangsbestimmungen (6. Abschnitt EG) ergeben sich aus den einschlägigen Bundesrechtsbestimmungen.

Um die praktischen und technischen Einführungsarbeiten zur Alters- und Hinterlassenenversicherung durch die gesetzlichen Vorbereitungen, die naturgemäss eine geraume Zeit beanspruchen, nicht zu verzögern, hat der Regierungsrat, gestützt auf Art. 101, Abs. 2, AHVG, mit Beschluss vom 29. Juli 1947 vorläufig die bestehende Ausgleichskasse des Kantons Bern und die Einwohner- und Gemischten Gemeinden mit den Vorarbeiten für die Alters- und Hinterlassenenversicherung beauftragt. Die damit getroffene Regelung und die gestützt darauf von der kantonalen Ausgleichskasse und den Gemeinden ergriffenen Massnahmen entsprechen dem vorliegenden Einführungsgesetz und sind deshalb auch nach dessen Inkrafttreten in Geltung zu belassen. Durch den genannten Regierungsratsbeschluss und das vorliegende Einführungsgesetz wird der reibungslose Uebergang zur Alters- und Hinterlassenenversicherung gestützt auf die bisher bewährte Ordnung im Kanton Bern gewährleistet.

B. Finanzierung.

I.

Nach Art. 103 AHVG haben die Kantone an die aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Beiträge, die während der ersten 20 Jahre vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an jährlich 160 Millionen Franken betragen, einen Drittel aufzubringen. Die Grundsätze, nach denen ihr Anteil von 53 $\frac{1}{3}$ Millionen Franken auf die einzelnen Kantone aufgeteilt wird, sind in Art. 105 AHVG festgelegt, wobei dem Bundesrat die Aufstellung des Verteilungsschlüssels obliegt. Dieser Schlüssel liegt heute erst im Entwurf vor. Danach wird der Kanton Bern jährlich einen Betrag von rund 8,8 Millionen Franken oder ziemlich genau einen Sechstel des Anteils aller Kantone zu übernehmen haben.

Nach Art. 29 EG ist der soeben genannte Beitrag des Kantons Bern zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von den Gemeinden aufzubringen, deren Anteil mithin rund 2,9 Millionen Franken ausmachen wird.

Die Inanspruchnahme der Gemeinden mit einem Drittel ergibt sich aus folgenden Ueberlegungen: Vom Aufwand der bernischen örtlichen Armenpflege tragen Staat und Gemeinden je ungefähr die Hälfte. Von diesem Gesichtspunkte aus würde sich

eine Aufteilung der Beiträge für die Kosten der AHV zwischen Staat und Gemeinden im Verhältnis von 1:1 rechtfertigen. Die AHV wird allerdings auch die Aufwendungen der auswärtigen Armenpflege beeinflussen. Deren Kosten fallen zu Lasten des Staates und absorbieren ungefähr einen Drittel der Gesamtaufwendungen des Kantons Bern für die Armenpflege. Berücksichtigt man auch diese Aufwendungen, so beträgt der Anteil des Staates Bern an die Gesamtlasten für die Armenpflege rund zwei Drittel und der Anteil der Gemeinden ein Drittel. Der Regierungsrat sieht deshalb vor, in diesem Verhältnis auch den Anteil des Kantons an die Kosten der AHV zwischen Staat und Gemeinden aufzuteilen. Bei der Beurteilung dieser Frage ist auch zu berücksichtigen, dass die Gemeinden an dem aus der vorgeschlagenen Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer erzielten Mehrertrag ebenfalls beteiligt sind. Es gibt Kantone, die eine andere Art der Kostenaufteilung beabsichtigen. Das Problem der Lastenverteilung kann in richtiger Weise nur beurteilt werden, wenn auch gleichzeitig die allgemeine Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden gewürdigt und auf das bisherige Verhältnis Rücksicht genommen wird. Da wo die Gemeinden die Hauptlast der Aufwendungen der öffentlichen Hand zu bestreiten haben, darf dem Kanton eine grössere Quote der Kosten der AHV zugemutet werden als in jenen Kantonen, wo das Staatsbudget schon bisher grössere Anteile des Gesamtaufwandes von Staat und Gemeinden deckt. Im Kanton Zürich, welcher häufig zum Vergleich herangezogen wird, werden vom Gesamtaufwand des Kantons und der Gemeinden 40 % vom Staat, 60 % von den Gemeinden getragen. Im Kanton Bern steht das Verhältnis 52 % zu Lasten des Staates, 48 % zu Lasten der Gemeinden und in Solothurn 31 % zu Lasten des Staates, 69 % zu Lasten der Gemeinden. Es gibt jedoch auch Kantone, die einen grösseren Anteil durch den Staat finanzieren. Es ist das naheliegend für Basel-Stadt und auch für Genf. Der Staatsanteil an der Gesamtlast steht für den Kanton Bern jedoch über dem schweizerischen Durchschnitt.

Modernen Grundsätzen folgend wird der Beitrag der einzelnen Gemeinde nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit abgestuft, indem auf die Steuerkraft und die Steueranlage Rücksicht genommen wird. Um das Verantwortlichkeitsgefühl der Gemeinden wachzuhalten, wird bei der Festsetzung ihres Anteils auch auf die in die Gemeinde fließende Rentensumme abgestellt (Art. 30).

Dem Staat allein bringt die AHV nach Abzug des Anteils der Gemeinden eine jährliche Belastung von nahezu 6 Millionen Franken. Wenn diesem Aufwand die Entlastung, welche man durch die AHV auf dem Gebiete der Armenpflege doch glaubt erwarten zu können, gegenübergestellt wird, so sehen wir, dass die erhoffte Einsparung, wie die nachstehenden Zahlen zeigen, eine höchst problematische Sache ist:

	Armenpflege	Notstandsbeihilfen
	Fr.	Fr.
Staatsrechnung 1945	9 898 683. —	989 182. —
Staatsrechnung 1946	10 051 980. —	985 246. —
Voranschlag 1947 .	10 555 000. —	985 000. —
Voranschlag 1948 .	10 805 000. —	830 000. —

Die Direktion des Armenwesens hat bei den für das Jahr 1948 verlangten Krediten die durch die AHV eintretenden Ersparnisse eingerechnet, macht indessen geltend, dass die Entlastung grösstenteils wiederum aufgehoben werde durch vermehrte Unterstützungen und Erhöhung der Kostgelder für die Versorgten infolge der Teuerung und durch die immer mehr anwachsenden Belastungen auf dem Hilfskonto zugunsten der zurückgekehrten Auslandschweizer. Im übrigen seien die für 1948 eingesetzten Zahlen nur dann ausreichend, wenn die gute Konjunktur anhalte und die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge weitergeführt werde. Die letzterwähnte Massnahme, die Gegenstand einer besondern Gesetzesvorlage ist, wird für die Zukunft die gleich hohen Mittel wie bisher erfordern. Was die Notstandsbeihilfen, an denen sich der Bund, der Kanton und die Gemeinden mit je einem Drittel beteiligt haben, betrifft, so ist die Feststellung wichtig, dass der Bund seine Subventionen auf Ende März 1947 eingestellt hat, so dass sich der Kanton und die Gemeinden inskünftig je zur Hälfte in die Kosten zu teilen haben werden (wir verweisen auf den Grossratsbeschluss vom 19. Februar 1947, der die durch die erwähnte Massnahme des Bundes neu geschaffene Lage, das Jahr 1947 betreffend regelt).

Aus dem Gesagten geht hervor, dass durch die AHV praktisch keine Herabsetzung der Armenausgaben eintritt, im Gegenteil ist, wie die vorstehende Aufstellung zeigt, schon für das Jahr 1948 eine leichte Erhöhung zu erwarten. Der Anteil des Staates an den Kosten der AHV von 6 Millionen Franken ist also als reiner *Nettomehraufwand* zu betrachten. Angesichts der sich wieder zuspitzenden Finanzlage (wir verweisen auf das Budget 1948) könnte es nicht verantwortet werden, diese neue grosse Last in vollem Umfang aus allgemeinen Staatsmitteln zu finanzieren. Wir mussten daher nach vermehrten Einnahmen Ausschau halten. Die Steuern auf Einkommen und Vermögen haben, in erster Linie durch die Ansprüche des Bundes (Wehrsteuer), in den letzten Jahren eine so schwere Belastung gebracht, dass an eine Erhöhung der direkten Staatssteuern nicht gedacht werden kann. Dagegen glauben wir, in der Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer eine geeignete Quelle für die teilweise Finanzierung der neuen Staatsaufgabe gefunden zu haben. Da diese Steuer seit 1936 keine Veränderung erfahren hat und zudem durch die Eidgenossenschaft nicht konkurrenziert wird, enthalten die Erbschaften und Schenkungen heute fiskalisch gesprochen Reserven, die es nach unserem Dafürhalten zur Deckung der Kosten der AHV nun auszuschöpfen gilt. Die Möglichkeit der Erschliessung *neuer* ergiebiger Finanzquellen besteht nicht. Weil wir nicht darum herumkommen, zur Finanzierung der AHV vermehrte Einnahmen zu schaffen, steht uns hiezu somit einzig eine erhöhte Erbschafts- und Schenkungssteuer zur Verfügung. Nach unserem Vorschlag wird sie dem Staat einen Mehrertrag von rund 2,3 Millionen Franken eintragen. Ein Betrag von 3,7 Millionen Franken muss also aus den bisherigen Einnahmen bezahlt werden. Wir sehen also, dass trotz der vorgeschlagenen Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer der weitaus grössere Teil des Staatsanteiles zu Lasten der Staatskasse fällt, und wir hoffen nur,

es sei möglich, diesen Aufwand auch in späteren Jahren ohne Erhöhung der Steueranlage zu decken. In bescheidenem Masse soll nötigenfalls auch der kantonale Altersversicherungsfonds, der heute einen Bestand von rund 4,6 Millionen Franken aufweist, zur Kostendeckung herangezogen werden (Art. 31, Abs. 2).

II.

Die Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Ein Mehrertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer (E. & Sch. St.) lässt sich nur erzielen durch die Erhöhung der Grundansätze und der Steuerzuschläge, sowie durch eine Beschränkung der Ausnahmen von der Steuerpflicht. Dazu bedürfte es einzig der Abänderung der drei Artikel 6, 10 und 11 des bisherigen E. & Sch. St.-Gesetzes vom 6. April 1919. Es wäre aber kaum zu verstehen, wenn man bei dieser Gelegenheit nicht gleichzeitig auch noch einige andere revisionsbedürftige Artikel des geltenden Gesetzes abändern würde, namentlich dort, wo es sich um eine bessere Anpassung der E. & Sch. St. an das neue Gesetz über die direkten Steuern von 1944 handelt. Die von der Finanzdirektion eingesetzte Expertenkommission hat sich auf insgesamt zwölf Artikel beschränkt, schlägt aber noch drei neue Artikel vor.

Im nachfolgenden I. Teil werden zuerst die abgeänderten und neuen Artikel erläutert; der II. Teil behandelt die rechnerischen Grundlagen für die Grundansätze und die Steuerzuschläge.

Erster Teil.

Erläuterung zu den Gesetzesänderungen.

(Abänderungen und Ergänzungen im Gesetzestext *schräg* gedruckt)

Art. 4^{bis}

ist neu und betrifft internationale Fälle. Er soll es ermöglichen, künftig den Anfall eines im Kanton Bern gelegenen beweglichen Vermögens auch erfassen zu können, wenn der Erblasser oder Schenker im Ausland Wohnsitz hatte (Abs. 1). Ferner soll eine Besteuerung möglich sein, wenn bewegliches Vermögen von einem im Ausland wohnhaften Erblasser oder Schenker auf eine im Kanton Bern wohnhafte Person übergeht (Abs. 2). Beide Fälle konnten nach bisherigem Recht nicht erfasst werden, obwohl sich eine Besteuerung dieser internationalen Vermögensanfälle durchaus rechtfertigt. Die angelsächsischen Staaten zum Beispiel wenden das Prinzip der gelegenen Sache nicht nur auf Grundeigentum, sondern auch auf das bewegliche Vermögen an, das heisst, sie besteuern auch die in ihrem Lande gelegenen beweglichen Sachen eines Erblassers mit Wohnsitz im Kanton Bern. — Die Abs. 3 und 4 bilden eine Erleichterung für den Pflichtigen und eine Sicherung für den Fall, dass Staatsverträge abgeschlossen werden.

Art. 5

umschreibt den Grundsatz der Steuerpflicht und musste geändert werden, um auch die nach Art. 4^{bis} neu Steuerpflichtigen einzuschliessen. Die Fassung ist einfacher als bisher.

Art. 6

enthält eine wesentliche Aenderung gegenüber dem geltenden Gesetz: alle Körperschaften und Anstalten, die bisher — sei es von Gesetzes wegen oder durch Beschluss des Regierungsrates — von der E. & Sch. St. befreit waren, sollen eine bescheidene Steuer von 2 % bezahlen. Wenn man bedenkt, dass die Steuer aller übrigen Nichtverwandten um volle 10 % von 20 auf 30 % erhöht wurde, und dass selbst die direkten Nachkommen nun 2 % bezahlen müssen, so lässt sich die Umwandlung der bisherigen Steuerbefreiung in eine Steuerermässigung rechtfertigen und verantworten. Es ist nicht einzusehen, warum ein minderjähriges Kind 2 % zahlen soll und zum Beispiel die Ostasienmission nichts. — Im übrigen wird die bisherige Fassung des Artikels beibehalten.

Den Mehrertrag aus der Abänderung des Art. 6 genau zu berechnen ist nicht möglich, weil wir wegen der bisherigen Steuerbefreiung keine zahlenmässigen Unterlagen besitzen. Schätzungsweise dürfte sich der Mehrertrag auf rund Fr. 200 000. — belaufen.

Art. 10

enthält die wichtigste Aenderung: Die Erhöhung der Grundansätze. Für die Begründung und Ertragsberechnungen verweisen wir auf den II. Teil. Hier seien nur die übrigen Aenderungen erläutert:

Im geltenden Gesetz gibt es 8 verschiedene Gruppen von Bedachten. Der Entwurf schlägt in Abs. 1 nun 10 Gruppen vor und zwar behält er den bisherigen Ansatz von 1 % für eine bestimmte Kategorie von Ehegatten bei und schiebt nach Ziffer 2 (Kinder und Ehegatten mit Nachkommen) die weitere Gruppe «Uebrige Nachkommen» ein. Die bisherige Gleichstellung der Kinder mit den Enkeln war unbillig, denn bei den Enkeln wird ein steuerpflichtiger Erbgang übersprungen. — In Ziffer 8 wurden «Schwager und Schwägerin» neu aufgenommen (20 %), denn die bisherige Besteuerung zum Höchstsatz der «Nichtverwandten» schien ebenfalls unbillig.

In Abs. 2 wurden die Hausangestellten zwar in der gleichen Gruppe belassen, aber aus der Aufzählung der verwandten Erben oder Beschenkten herausgenommen. Ihnen gleichgestellt wurden neu die Pflegekinder, die nach bisherigem Gesetz zu den «Nichtverwandten» mit dem Höchstansatz (20 %) zählten; jetzt sollen sie trotz der Erhöhung der Grundansätze nur mit 16 % besteuert werden. Eine Begriffsumschreibung des «Pflegekinderverhältnisses» war notwendig.

Art. 11.

Wir verweisen auf den II. Teil dieses Berichtes, wo das neue System der Progression ausführlich erläutert wird. Die bisherige Teilung in zwei Gruppen «Nachkommen» und «Uebrige Bedachte» wird beibehalten.

Der neue Abs. 2, wonach bei anteilmässiger Steuerpflicht im Kanton Bern (Grundeigentum) der Progressionssatz anzuwenden ist, der für die volle Steuerpflicht gelten würde, entspricht dem Art. 13 des Gesetzes über die direkten Steuern.

Der letzte ebenfalls neue Absatz soll verhindern, dass die Steuer (Grundansatz und Zuschlag) die Hälfte des Vermögensanfalles übersteigt. Es be-

deutet dies eine zweite Sicherung für den Steuerpflichtigen neben der Beschränkung der Progression auf einen Höchstsatz.

Art. 13.

Der Abs. 1 enthält eine kleine Aenderung: Der Vermögenserwerb war nach geltendem Gesetz «unter Fr. 1000. —» (also bis Fr. 999. —) steuerfrei. Neu soll er «bis und mit Fr. 1000. —» frei sein.

Abs. 2 ist neu: Nach geltendem Gesetz sind verschiedene Schenkungen des gleichen Schenkers an den gleichen Beschenkten sowohl bei der Festsetzung des Zuschlages als auch bei Bestimmung der ausserordentlichen Abzüge nach Art. 15 zusammenzurechnen, sofern sie zeitlich nicht mehr als 5 Jahre auseinanderliegen. Nicht zulässig ist aber heute diese Zusammenrechnung in einem dritten Fall, nämlich für die Feststellung, ob überhaupt eine Steuerpflicht bestehe oder nicht. Es kann also jemand die Steuerpflicht umgehen, indem er zahlreiche Schenkungen unter Fr. 1000. — ausrichtet. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Pflichtigen umschreibt nun der neue Abs. 2 den Grundsatz der Zusammenrechnung für alle drei Fälle; zugleich dehnt er die Zeitspanne auf 10 Jahre aus, was gegenüber andern Kantonen, die die Zusammenrechnung zeitlich unbegrenzt vornehmen, noch immer eine weitgehende Beschränkung bedeutet. — Ausgenommen von der Zusammenrechnung sollen die üblichen Gelegenheitsgeschenke sein.

Art. 15

enthält wenige Ergänzungen. In Ziffer 2 ist vorgesehen, den ausserordentlichen Abzug von Franken 2000. — auch dem Ehegatten zu gewähren.

Ziffer 4 will eine bisherige Ungleichheit zugunsten der Ehegatten beseitigen: Der Erwerb einer Versicherungssumme durch einen dritten Begünstigten ist schenkungssteuerpflichtig. Der Erwerb kommt dem Begünstigten formalrechtlich nicht von Todes wegen zu, sondern kraft Versicherungsvertrages. Der überlebende Ehegatte, der eine Versicherungssumme kraft Begünstigungsklausel erwirbt, kann nach dem bisherigen Gesetz den Abzug von Fr. 5000. — nicht machen, wohl aber derjenige, der durch Erbgang erwirbt. Diese sozial nicht gerechtfertigte Unterscheidung soll durch Ergänzung der Ziffer 4 beseitigt werden.

In Ziffer 6 soll der Abzug von Schenkungen für Erziehung und berufliche Ausbildung von Fr. 3000. — auf Fr. 5000. — erhöht werden.

Art. 16, 17 und 18.

Die drei Artikel über die Bewertung des erbschafts- oder schenkungssteuerpflichtigen Vermögens sollen den betreffenden Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern weitgehend angepasst werden.

In Art. 16 soll nicht mehr der «wahre Wert» als Grundsatz gelten, sondern der Verkehrswert, gleich wie in Art. 52 St. G. Auch die Viehhabe (Art. 17, Abs. 2) und die Waren (Abs. 3) werden der genau gleichen Wertbemessung wie bei den direkten Steuern unterstellt (Art. 56 St. G.). Die Bestimmung des Art. 57 St. G. wurde für Rechte

und Forderungen ebenfalls fast wörtlich übernommen und nur durch einen Zusatz zu Abs. 2 ergänzt.

Einiger Erläuterung bedarf die Grundstückbewertung (Art. 17, Abs. 1): Regel für die Bemessung ist der amtliche Wert, wie das ja schon in der Uebergangsbestimmung des Art. 223 St. G. vorgesehen ist. Für die direkten Steuern gilt der amtliche Wert, vorbehaltlich der Zwischenrevision oder Berichtigung auf unbestimmte Zeit. Bei der E. & Sch. St., als sogenannter Rechtsverkehrssteuer, ist jedoch die Bewertung auf den Zeitpunkt des Vermögenserwerbes (nicht -besitzes) vorzunehmen. Stichtag für diesen Erwerb ist im Todesfall nach Art. 560 ZGB der Todestag des Erblassers, im Schenkungsfall der Vollzug der Schenkung. Das bedingt, dass bei der E. & Sch. St. nicht wie bei den direkten Steuern immer auf den stabilen amtlichen Wert abgestellt werden kann, sondern dass die Möglichkeit bestehen muss, beim Eintritt der Steuerpflicht einen abweichenden Verkehrs- oder Ertragswert festzusetzen. Das ist schon im geltenden Gesetz so: Abweichungen können durch das Mittel der Gültzuschätzung nachgewiesen werden. Dieses Mittel hat aber abgesehen von den Kosten den erheblichen Nachteil, dass die Bewertung durch die Gültzuschätzungscommission allseitig verbindlich ist, sowohl für den Pflichtigen, als die Steuerverwaltung, als namentlich für das Verwaltungsgericht, dem eine eigene Ueberprüfungsmöglichkeit leider fehlt. In der Praxis hat sich die Einführung eines einfacheren und weniger zwangsmässigen Bewertungsverfahrens als unbedingt wünschbar erwiesen. Die Expertenkommission hat deshalb vorgeschlagen, dass die Steuerverwaltung bei Abweichungen von der Grundregel des amtlichen Wertes auf Antrag des Pflichtigen oder von Amtes wegen den Wert festsetzen und zu diesem Zwecke Gutachten einholen könne. Das würde das Verfahren vereinfachen und verbilligen. Sehr wichtig für den Pflichtigen ist die weitere Vorschrift, dass der Erwerbspreis zuzüglich wertvermehrnde Aufwendungen bei der Bewertung zu berücksichtigen ist, sofern er den amtlichen Wert übersteigt.

In Art. 28 des Entwurfes ist ferner ausdrücklich vorgesehen, dass entgegen der heutigen unzulänglichen Ordnung das Verwaltungsgericht an die Bewertung im Einschätzungs- oder Einspracheverfahren nicht gebunden ist und sie folglich frei überprüfen kann.

Art. 27^{bis}.

Durch diesen neuen Artikel wird nun, ähnlich wie im Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, ein Einspracheverfahren geschaffen. Um das ohnehin schon lange Verfahren bei Erbfällen nicht noch allzusehr zu verlängern, wurde die Einsprachefrist auf 8 Tage festgesetzt. Einige Vorschriften betreffend das Einspracheverfahren im Steuergesetz von 1944 wurden sinngemäss anwendbar erklärt.

Art. 28.

In Abs. 1 wurde die Beschwerdefrist von 14 auf 30 Tage erweitert.

Ausgebaut wurde der Rechtsschutz des Steuerpflichtigen und der Gemeinden durch den Vorschlag unter lit. b, wo eine Klage an das Gericht vorgesehen ist für Streitigkeiten zwischen Gemeinden oder einer Gemeinde und dem Staat über den Steueranteil und zwischen Erben und letztwillig Bedachten über die Verteilung des Steuerbetrages oder die Herausgabe von Nachlassgegenständen.

Neu ist auch der Vorschlag unter lit. d, wonach neben den Gerichtskosten auch Parteikosten (Anwaltsgebühren) gesprochen werden können. Die Gerichtsgebühren wurden im Höchstbetrug von Franken 300. — auf Fr. 500. — heraufgesetzt.

Art. 29.

Die Zahlungsfrist für die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist von 14 auf 30 Tage erhöht worden. Die Verzugszinspflicht beginnt 30 Tage nach Eröffnung der amtlichen Einschätzung, gleichgültig ob Einsprache erhoben worden ist oder nicht. Neu ist der Vergütungszins von 5 % für bezahlte, aber nicht geschuldete Steuerbeträge.

Art. 31^{bis}.

Dieser Artikel ist neu. Die Steuersicherung ist namentlich notwendig für die internationalen Fälle (neuer Art. 4^{bis}). Der Wortlaut entspricht genau den Art. 165 und 166 des Steuergesetzes.

Art. 32^{bis}.

Das Fehlen einer Bestimmung über den Steuererlass wurde als Lücke im geltenden Gesetz empfunden. Erlass und Stundung sind auch hier dem Steuergesetz angepasst worden.

Art. 37, Abs. 1.

Gemäss Art. 11, Abs. 3 soll die Steuer (Grundansatz und Zuschlag) die Hälfte des Vermögensanfalles nicht übersteigen. Eine ähnliche Sicherung des Steuerpflichtigen wurde nun auch für die Nachsteuer aufgestellt, indem in Art. 37, Abs. 1 bestimmt wird, soweit der Gesamtbetrag der einfachen Steuer und der Nachsteuer drei Viertel des Vermögensanfalles übersteige, werde er nicht bezogen.

Art. 38.

In Abs. 2 wurde die Beschwerdefrist ebenfalls von 14 auf 30 Tage erweitert.

Art. 36 EG.

Um eine klare Abgrenzung zu erhalten, welche Schenkungsfälle auf Grund des alten oder neuen Gesetzes zu beurteilen sind, wurde in Art. 36, Abs. 1, EG eine Uebergangsbestimmung aufgenommen. Da nach altem Gesetz eine Zusammenrechnung

Tabelle 1.	Steuer	%	Progression	%	Total	%
	Fr.		Fr.		Fr.	
Nachkommen.	725 000	27,11	179 920	27,69	904 920	27,22
Uebrige Bedachte	1 949 700	72,89	470 080	72,31	2 419 780	72,78
	2 674 700	100	650 000	100	3 324 700	100

verschiedener Schenkungen zur Feststellung, ob überhaupt eine Steuerpflicht bestehe oder nicht, ausgeschlossen ist, müsste sich für die vor dem 1. Januar 1948 vollzogenen Schenkungen die Zusammenrechnung gemäss Art. 13, Abs. 2 auf die Fälle der Berechnung des Steuerzuschlages (Art. 11) und der ausserordentlichen Abzüge (Art. 15) beschränken (Art. 36, Abs. 2, EG).

ausgeglichen. Es galt nun, bei der Erhöhung der E. & Sch. St. dieses Verhältnis zwischen einfacher Steuer (Grundansatz) und Progression neu festzusetzen und auszugleichen.

Bei der Festlegung der Grundansätze und Progressionen wurde davon ausgegangen, dass ein Steuerertrag von mindestens 6 Millionen Franken erreicht werde, woran die Gemeinden mit 20 % beteiligt sind (Art. 40 E. & Sch. St. G.).

Zweiter Teil.

Berechnungen über Steuersätze und Steuerzuschläge.

a) Grundlage.

Der bisherige durchschnittliche Brutto-Jahresertrag der E. & Sch. St. betrug *Fr. 3 324 700*. — Dieser Gesamtertrag verteilte sich in den zwei Gruppen «Nachkommen» und «Uebrig Bedachte» wie folgt auf einfache Steuer und Progression: (Siehe Tabelle 1.)

Das Verhältnis der Progression zur einfachen Steuer war bisher in beiden Gruppen sehr gut

b) Die Grundansätze.

Um den notwendigen Mehrertrag von 2,7 Millionen Franken erreichen zu können, müssen in erster Linie die Grundansätze erhöht, das heisst nahezu verdoppelt werden. Dann ist zu prüfen, ob auch die Zuschläge (Progression) noch zu erhöhen sind.

Gestützt auf die Vorschläge der vorberatenden Expertenkommission beantragt die Finanzdirektion folgende Erhöhung der Grundansätze:

1. Für Ehegatten mit minderjährigen oder erwerbsunfähigen Kindern, sofern:

- a) das dem Ehegatten kraft Güterrecht zukommende Vermögen und das Kindesver-

Tabelle 2.		Gegenwärtiges Gesetz			Neuer Vorschlag		
		%	Fr.	%	%	Fr.	%
1. Ehegatten ohne Einkommen usw.	1	—	—	1	—	—	+ 0
2. Kinder	1	652 500	24,40	2	1 305 000	28,16	+100
3. Enkel	1	72 500	2,71	3	217 500	4,69	+200
Total Nachkommen . .		725 000	27,11		1 522 500	32,87	+110
4. Kinderlose Ehegatten . .	2 1/2	106 250	3,97	5	212 500	4,58	+100
5. Eltern usw.	5	46 000	1,72	8	73 600	1,58	+ 60
6. Geschwister usw.	7 1/2	532 500	19,91	12	852 000	18,38	+ 60
7. Urgrosseltern usw.	10	16 450	0,62	16	26 500	0,57	+ 60
8. Neffen und Nichten usw.	12 1/2	693 300	25,92	20	1 109 300	23,94	+ 60
9. Vettern, Basen	15	156 250	5,84	25	260 400	5,62	+ 66 2/3
10. Nichtverwandte	20	399 000	14,91	30	577 500	12,46	+ 50
Total übrige Bedachte . .		1 949 700	72,89		3 111 800	67,13	+ 59,6
Totalertrag		2 674 700	100		4 634 300	100	+ 73,26

Tabelle 3.		Ertrag der Progression nach geltendem Gesetz		Ertrag der bisherigen Progression bei neuen Ansätzen	
		Fr.	%	%	Fr.
1. Ehegatten ohne Einkommen usw. .		—	—	+ 0	—
2. Kinder		162 000	24,93	+100	324 000
3. Enkel		17 920	2,76	+200	53 760
Total Nachkommen		179 920	27,69	+110	377 760
4. Kinderlose Ehegatten		26 325	4,04	+100	52 650
5. Eltern		—	—	—	—
6. Geschwister		131 950	20,30	+ 60	211 120
7. Urgrosseltern		—	—	—	—
8. Neffen und Nichten		170 300	26,20	+ 60	272 480
9. Vettern, Basen		38 675	5,95	+ 66 2/3	64 480
10. Nichtverwandte		102 830	15,82	+ 50	154 210
Total übrige Bedachte		470 080	72,31	+ 59,6	754 940
Totalertrag		650 000	100	+ 73,26	1 132 700

mögen zusammen Franken 10 000. — nicht übersteigen;	bisher ‰	neu ‰	6. für vollbürtige und halbbürtige Geschwister, sowie für Gross- eltern	bisher ‰	neu ‰
b) das Einkommen einzig aus den AHV-Renten und dem Ertrag des Vermögens nach lit. a besteht;				7 1/2	12
c) das Nachlassvermögen Fran- ken 25 000. — nicht über- steigt	1	1	7. für Urgrosseltern, Schwieger- kinder, Schwiegereltern, Adop- tiveltern, Adoptivgrosskinder und Stiefeltern	10	16
2. für Kinder und Ehegatten mit Nachkommen	1	2	8. für Oheim und Tante, Neffe und Nichte, Schwager und Schwägerin	12 1/2	20
3. für übrige Nachkommen (Enkel)	1	3	9. für Grossoheim, Grosstante, Grossneffe, Grossnichte, Vetter und Base	15	25
4. für kinderlose Ehegatten . .	2 1/2	5	10. für übrige Verwandte und Nichtverwandte	20	30
5. für Eltern, Adoptivkindern und Stiefkinder	5	8			

Tabelle 4.	nach Gesetz		neue Grundansätze bisherige Progression		
	Fr.	‰	Fr.	‰	‰
1. Ehegatten ohne Einkommen usw. .	—	—	—	—	+ 0
2. Kinder	814 500	24,50	1 629 000	28,25	+100
3. Enkel	90 420	2,72	271 260	4,70	+200
Total Nachkommen	904 920	27,22	1 900 260	32,95	+110
4. Kinderlose Ehegatten	132 575	3,99	265 150	4,60	+100
5. Eltern	46 000	1,39	73 600	1,28	+ 60
6. Geschwister	664 450	19,98	1 063 120	18,43	+ 60
7. Urgrosseltern	16 450	0,49	26 500	0,46	+ 60
8. Neffen und Nichten	863 600	25,98	1 381 780	23,96	+ 60
9. Vettern, Basen	194 925	5,86	324 880	5,63	+ 66 2/3
10. Nichtverwandte	501 830	15,09	731 710	12,69	+ 50
Total übrige Bedachte	2 419 780	72,78	3 866 740	67,05	+ 59,6
Totalertrag	3 324 700	100	5 767 000	100	+ 73,26

Die neuen Grundansätze (noch ohne jede Progression) würden für die beiden Gruppen folgende Mehrerträge ergeben (siehe Tabelle 2, Seite 6).

Die Nachkommen hätten nach dem neuen Vorschlag 32,87 % und die übrigen Bedachten 67,13 % zu tragen, gegenüber 27,11 % und 72,89 % nach geltendem Gesetz. Das Verhältnis beträgt also annähernd 1 : 2.

Es ist klar, dass die erhöhten Grundansätze auch bei Beibehaltung der *bisherigen* Progression schon einen Mehrertrag der Progression ergäben. Frage ist nur, ob die Beibehaltung der bisherigen Progression genügt, um insgesamt die notwendigen 6 Millionen Franken zu erreichen. Die Berechnung ergibt sich wie in vorstehender Tabelle aufgeführt (vergl. Tabelle 3, Seite 6 unten).

Tabelle 4 gibt Auskunft über die Totalerträge (Grundansatz und Progression) bei Beibehaltung der bisherigen Progression (siehe Tabelle 4).

Daraus ergibt sich, dass es nicht genügt, die Grundansätze zwar zu erhöhen, aber die bisherige Progression beizubehalten. Es drängt sich daher eine gleichzeitige Erhöhung der Progression auf, denn eine weitere Erhöhung der Grundansätze kommt unseres Erachtens nicht in Frage.

c) Die Progression.

Die heutige Progression beruht auf der sogenannten *Teilmengenstaffelung* getrennt nach den beiden mehrerwähnten Gruppen in zwei verschiedene Skalen. — Wir beantragen, grundsätzlich zwei Skalen beizubehalten.

Für die Aenderung der Progression, unter Beibehaltung der zwei Skalen, bestehen drei Möglichkeiten:

1. Beibehalten der Teilmengenstaffelung und der Stufen nach Gesetz; blosse Aenderung der Progressionssätze.
2. Beibehalten der Teilmengenstaffelung; Aenderung der Stufen und der Ansätze.
3. Gesamtmengenstaffelung.

Nach reiflicher Prüfung und unzähligen Berechnungen hat sich die Expertenkommission entschlossen, eine neue, gerechtere Progression, nämlich eine *Gesamtmengenstaffelung* vorzuschlagen. Die Finanzdirektion schliesst sich diesem Antrag an. Zur Begründung der Aenderung ist folgendes anzuführen:

Der Hauptnachteil der bisherigen Progression, beruhend auf der Teilmengenstaffelung, liegt in ihrer Kompliziertheit. Kein Steuerpflichtiger ist

imstande, den Zuschlag selbst zu berechnen. Nehmen wir folgendes Beispiel: Ein Bruder erbt von seiner Schwester Fr. 154 699.80; der Grundansatz beträgt nach geltendem Recht $7\frac{1}{2}\%$ und die einfache Steuer Fr. 11 602.50. Nach Gesetz schuldet er bei diesem Vermögenserwerb von über Fr. 100 000.— nach Art. 11, Ziff. 2 einen Zuschlag «von 100 % der Steuer». Er wird also die einfache Steuer kurzerhand verdoppeln; dies aber ist falsch und entspricht nicht dem System der Teilmengensstaffelung. Die Rechnung macht sich vielmehr wie folgt: Die ersten Fr. 25 000.— unterliegen der Progression nicht. Von Fr. 25 000.— bis Fr. 50 000.— ergibt die einfache Steuer zu $7\frac{1}{2}\%$ Fr. 1875.—; 25 % Zuschlag hievon sind Fr. 468.75. Von Fr. 50 000.— bis Fr. 75 000.— ergibt die einfache Steuer Fr. 1875.—; 50 % Zuschlag hievon sind Fr. 937.50. Von Fr. 75 000.— bis Fr. 100 000.— ergibt die einfache Steuer wieder Fr. 1875.—; 75 % davon sind Fr. 1406.25. Ueber Fr. 100 000.—, das heisst im Beispiel Fr. 54 699.80, ergeben eine einfache Steuer von Fr. 4102.50, und 100 % Zuschlag davon sind Fr. 4102.50. Im gesamten beträgt der Zuschlag Fr. 6915.— und nicht Fr. 11 602.50. Es wird niemand bestreiten, dass die heutige Berechnung nach Teilmengen für Pflichtige und Verwaltungen äusserst kompliziert und zeitraubend ist. Eine einfachere Lösung drängt sich auf.

Das bisherige System hat aber noch andere Nachteile: Einmal sind die Stufen des Gesetzes viel zu weit gespannt, zum Beispiel beim Vermögenserwerb von Nachkommen: Fr. 200 000.— bis Fr. 300 000.—; Fr. 400 000.— bis Fr. 600 000.— usw. Innerhalb dieser grossen Stufen ist der Zuschlag nicht progressiv, sondern bleibt gleich. Es ist aber ungerecht, wenn der Vermögenserwerb von Fr. 401 000.— dem gleichen Zuschlag unterliegt wie einer von Fr. 599 000.—. Ferner hört die Progression nach Gesetz schon ziemlich früh auf: Für Nachkommen bei einem Vermögenserwerb von Fr. 800 000.—, für die übrigen Bedachten schon bei Fr. 100 000.—.

Will man diese erheblichen Nachteile des bisherigen Systems nicht auch weiterhin in Kauf nehmen, so bleibt nichts anderes übrig, als zur Gesamtmengensstaffelung überzugehen. Dieses System lässt kleine Stufen zu (im Entwurf Fr. 1000.—)

und wirkt sich dadurch viel gerechter aus; die Belastung ist wirklich langsam und gleichmässig ansteigend progressiv und vermeidet spürbare Sprünge. Auch ist die textliche Fassung und namentlich die Berechnung bedeutend einfacher.

Bei der Aufstellung der neuen Staffel waren drei Punkte abzuklären:

1. Beginn der Progression.

Die grundsätzliche Unterscheidung und verschiedene Behandlung der zwei Gruppen des geltenden Gesetzes ist beizubehalten. Es war aber zu prüfen, ob nicht bei beiden Gruppen eine Herabsetzung des Beginnes der Progression (bisher Nachkommen bei Fr. 50 000.—, übrige Bedachte bei Fr. 25 000.—) angezeigt sei.

Die erhöhten Grundansätze wirken sich auf sämtliche Vermögensanfälle aus; die erhöhten Progressionssätze aber nur auf die nicht progressionsfreien Anfälle. Es wäre deshalb zu verantworten, auch kleinere Vermögensanfälle mit einer geringen Progression zu belasten; sie wäre für den Einzelnen leicht tragbar, würde aber gesamthaft doch wesentliche Erträge ergeben. Das bestätigt uns folgende Zusammenstellung:

In den vier Jahren 1928 bis 1931 ergaben sich aus 1900 Erbfällen total 8656 Pflichtige. Die Vermögensanfälle verteilten sich dabei wie folgt:

					Steuerpflichtige	
über Fr. 1 000 000				auf	2	
von	»	500 000	bis Fr. 1 000 000	»	12	
»	»	200 000	» »	500 000	» 45	
»	»	100 000	» »	200 000	» 97	
»	»	75 000	» »	100 000	» 90	
»	»	50 000	» »	75 000	» 172	
»	»	25 000	» »	50 000	» 505	
»	»	10 000	» »	25 000	» 1235	
»	»	5 000	» »	10 000	» 1559	
»	»	1 000	» »	5 000	» 2396	
unter		1 000			2543	

Von den 8656 Steuerpflichtigen betrug der Vermögensanfall

weniger als Fr. 10 000 für 6498 Steuerpflichtige
mehr » » 10 000 » 2158 »

Tabelle 5.	Steuer	Progression		Total	
	Fr.	Fr.	%	Fr.	%
1. Ehegatten ohne Einkommen usw. .	—	—	—	—	—
2. Kinder	1 305 000	402 200	26,44	1 707 200	27,74
3. Enkel	217 500	68 200	4,48	285 700	4,64
Total Nachkommen . .	1 522 500	470 400	30,92	1 992 900	32,38
4. Kinderlose Ehegatten . .	212 500	71 700	4,71	284 200	4,62
5. Eltern	73 600	5 500	0,36	79 100	1,29
6. Geschwister	852 000	290 200	20,40	1 142 200	18,56
7. Urgrosseltern	26 500	1 800	0,12	28 300	0,46
8. Neffen und Nichten . .	1 109 300	375 200	24,67	1 484 500	24,12
9. Vettern, Basen	260 400	84 000	5,52	344 400	5,60
10. Nichtverwandte	577 500	202 300	13,40	779 800	12,67
Total übrige Bedachte .	3 111 800	1 050 700	69,08	4 162 500	67,62
Totalertrag	4 634 300	1 521 100	100	6 155 400	100

weniger als Fr. 25 000	für	7733	Steuerpflichtige
mehr > > 25 000	>	923	>
weniger > > 50 000	>	8258	>
mehr > > 50 000	>	418	>

Würde man also die Progression unter Fr. 10 000. — nicht wirken lassen, so kämen nur 2158 Pflichtige oder 24,9 %, unter Fr. 25 000. — sogar nur 923 oder 10,6 % in die Progression.

Wir halten es für vertretbar, den Beginn der Progression für Nachkommen auf einen Anfall von Fr. 25 000. — an und für übrige Bedachte von Fr. 10 000. — an festzusetzen.

2. Ende der Progression.

Im geltenden Gesetz hört die Progression auf bei 200 % (Nachkommen) und 100 % der Steuer (übrige Bedachte). Da eine Erhöhung der Progression notwendig ist, schlagen wir vor: für Nachkommen das dreifache, für übrige Bedachte das 1 1/2-fache der Steuer als Maximum festzusetzen.

3. Gewicht der Progression.

Zahlreiche Berechnungen haben ergeben, dass sich für Nachkommen die Sätze von 1/4 % pro Fr. 1000. — Vermögensanfall und für die übrigen Bedachten von 1/2 % weitaus am besten eignen und zu den gerechtesten Ergebnissen führen. Das gewünschte Verhältnis von 1:2 ergibt sich bei diesen Sätzen ebenfalls, nämlich 32,38 %: 67,62 %.

Dieser Vorschlag für die Gesamtmengenstaffelung: Nachkommen 1/4 % pro Fr. 1000. — Vermögensanfall, gerechnet ab Fr. 25 000. —; übrige Bedachte 1/2 % pro Fr. 1000. — Vermögensanfall, gerechnet ab Fr. 10 000. — ergäbe nun folgende Erträge: (Siehe Tabelle 5, Seite 8.)

Wie gerecht die Belastung bei kleinen Stufen ansteigt, mögen folgende Beispiele für Nachkommen zeigen:

Anfall	Steuer (2 %)	Progression (1/4 der Steuer p. 1000. —)	Total	Differenz gegenüber vorangehender Stufe
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
24 000. —	480. —	—	480. —	
25 000. —	500. —	—	500. —	+ 20. —
26 000. —	520. —	1. 30	521. 30	+ 21. 30
27 000. —	540. —	2. 70	542. 70	+ 21. 40
28 000. —	560. —	4. 20	564. 20	+ 21. 50
29 000. —	580. —	5. 80	585. 80	+ 21. 60

Dass sich auch die Berechnung einfacher gestaltet (und durch Tabellen noch weiter vereinfachen lässt), sei an einem weiteren Beispiel gezeigt:

Eine Tochter erbt von ihrem Vater Fr. 100 000. —; die einfache Steuer zu 2 % beträgt Fr. 2000. —. Da Fr. 25 000. — progressionsfrei sind, bleiben Fr. 75 000. — zuschlagspflichtig. Die 1/4 % pro Fr. 1000. — ergeben 18 3/4 % der Steuer von Franken 2000. —, gleich Fr. 375. —. Total Erbschaftsteuer Fr. 2375. —.

Auch in dieser Beziehung ist das neue System besser als das alte.

Besonders hinzuweisen ist noch auf den letzten Absatz des neuen Art. 11. Die Erhöhung der Grundansätze und der Progression könnten bei der 8. und 9. Erbenkategorie (25 und 30 % Grundansatz) bewirken, dass die Gesamtsteuer die Hälfte des ganzen Erb- oder Schenkungsanfalles überstiege. (Bei den untern Kategorie ist dies ausgeschlossen.) Hier muss eine Grenze gezogen werden, denn es erscheint untragbar, dass mehr als die Hälfte des Vermögensanfalles weggesteuert würde.

Ueber die Belastung des Steuerpflichtigen nach altem und neuem Gesetz geben die nachstehenden Tabellen Auskunft.

Der Volkswirtschaftsdirektor:
Gafner.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Steuerbelastung nach geltendem Gesetz und nach Entwurf.**2. Kinder und Ehegatten mit Nachkommen.**

Vermögens- anfall	Belastung					
	1 %			2 %		
	geltendes Gesetz			Entwurf		
	Steuer	Zuschlag	Total	Steuer	Zuschlag	Total
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2 000. —	—	—	—	—	—	—
5 000. —	—	—	—	—	—	—
10 000. —	50. —	—	50. —	100. —	—	100. —
24 000. —	240. —	—	240. —	480. —	—	480. —
25 000. —	250. —	—	250. —	500. —	—	500. —
26 000. —	260. —	—	260. —	520. —	1. 30	521. 30
35 000. —	350. —	—	350. —	700. —	17. 50	717. 50
50 000. —	500. —	—	500. —	1 000. —	62. 50	1 062. 50
70 000. —	700. —	50. —	750. —	1 400. —	157. 50	1 557. 50
100 000. —	1 000. —	125. —	1 125. —	2 000. —	375. —	2 375. —
150 000. —	1 500. —	375. —	1 875. —	3 000. —	937. 50	3 937. 50
200 000. —	2 000. —	750. —	2 750. —	4 000. —	1 750. —	5 750. —
250 000. —	2 500. —	1 250. —	3 750. —	5 000. —	2 812. 50	7 812. 50
300 000. —	3 000. —	1 750. —	4 750. —	6 000. —	4 125. —	10 125. —
400 000. —	4 000. —	3 000. —	7 000. —	8 000. —	7 500. —	15 500. —
500 000. —	5 000. —	4 500. —	9 500. —	10 000. —	11 875. —	21 875. —
800 000. —	8 000. —	9 500. —	17 500. —	16 000. —	31 000. —	47 000. —
1 000 000. —	10 000. —	13 500. —	23 500. —	20 000. —	48 750. —	68 750. —
* 1 225 000. —	12 250. —	18 000. —	30 250. —	24 500. —	73 500. —	98 000. —
3 000 000. —	30 000. —	53 500. —	83 500. —	60 000. —	180 000. —	240 000. —

* Beginn des maximalen Zuschlages (3 fach).

3. Uebrige Nachkommen.

Vermögens- anfall	Belastung					
	1 %			3 %		
	geltendes Gesetz			Entwurf		
	Steuer	Zuschlag	Total	Steuer	Zuschlag	Total
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2 000. —	—	—	—	—	—	—
5 000. —	—	—	—	—	—	—
10 000. —	50. —	—	50. —	150. —	—	150. —
24 000. —	240. —	—	240. —	720. —	—	720. —
25 000. —	250. —	—	250. —	750. —	—	750. —
26 000. —	260. —	—	260. —	780. —	1. 95	781. 95
35 000. —	350. —	—	350. —	1 050. —	26. 25	1 076. 25
50 000. —	500. —	—	500. —	1 500. —	93. 75	1 593. 75
70 000. —	700. —	50. —	750. —	2 100. —	236. 25	2 336. 25
100 000. —	1 000. —	125. —	1 125. —	3 000. —	562. 50	3 562. 50
150 000. —	1 500. —	375. —	1 875. —	4 500. —	1 406. 25	5 906. 25
200 000. —	2 000. —	750. —	2 750. —	6 000. —	2 625. —	8 625. —
250 000. —	2 500. —	1 250. —	3 750. —	7 500. —	4 218. 75	11 718. 75
300 000. —	3 000. —	1 750. —	4 750. —	9 000. —	6 187. 50	15 187. 50
400 000. —	4 000. —	3 000. —	7 000. —	12 000. —	11 250. —	23 250. —
500 000. —	5 000. —	4 500. —	9 500. —	15 000. —	17 812. 50	32 812. 50
800 000. —	8 000. —	9 500. —	17 500. —	24 000. —	46 500. —	70 500. —
1 000 000. —	10 000. —	13 500. —	23 500. —	30 000. —	73 125. —	103 125. —
* 1 225 000. —	12 250. —	18 000. —	30 250. —	36 750. —	110 250. —	147 000. —
3 000 000. —	30 000. —	53 500. —	83 500. —	90 000. —	270 000. —	360 000. —

* Beginn des maximalen Zuschlages (3 fach).

4. Kinderlose Ehegatten.

Vermögens- anfall	Belastung					
	2 1/2 %			5 %		
	geltendes Gesetz			Entwurf		
	Steuer	Zuschlag	Total	Steuer	Zuschlag	Total
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2 000. —	—	—	—	—	—	—
5 000. —	—	—	—	—	—	—
9 000. —	100. —	—	100. —	200. —	—	200. —
10 000. —	125. —	—	125. —	250. —	—	250. —
11 000. —	150. —	—	150. —	300. —	1. 50	301. 50
25 000. —	625. —	—	625. —	1 250. —	93. 75	1 343. 75
35 000. —	875. —	62. 50	937. 50	1 750. —	218. 75	1 968. 75
50 000. —	1 250. —	156. 25	1 406. 25	2 500. —	500. —	3 000. —
70 000. —	1 750. —	406. 25	2 156. 25	3 500. —	1 050. —	4 550. —
100 000. —	2 500. —	937. 50	3 437. 50	5 000. —	2 250. —	7 250. —
150 000. —	3 750. —	2 187. 50	5 937. 50	7 500. —	5 250. —	12 750. —
200 000. —	5 000. —	3 437. 50	8 437. 50	10 000. —	9 500. —	19 500. —
250 000. —	6 250. —	4 687. 50	10 937. 50	12 500. —	15 000. —	27 500. —
300 000. —	7 500. —	5 937. 50	13 437. 50	15 000. —	21 750. —	36 750. —
* 310 000. —	7 750. —	6 187. 50	13 937. 50	15 500. —	23 250. —	38 750. —
400 000. —	10 000. —	8 437. 50	18 437. 50	20 000. —	30 000. —	50 000. —
500 000. —	12 500. —	10 937. 50	23 437. 50	25 000. —	37 500. —	62 500. —
800 000. —	20 000. —	18 437. 50	38 437. 50	40 000. —	60 000. —	100 000. —
1 000 000. —	25 000. —	23 437. 50	48 437. 50	50 000. —	75 000. —	125 000. —
3 000 000. —	75 000. —	73 437. 50	148 437. 50	150 000. —	225 000. —	375 000. —

* Beginn des maximalen Zuschlages (1 1/2 fach).

5. Eltern, Adoptivkinder und Stiefkinder.

Vermögens- anfall	Belastung					
	5 %			8 %		
	geltendes Gesetz			Entwurf		
	Steuer	Zuschlag	Total	Steuer	Zuschlag	Total
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2 000. —	75. —	—	75. —	120. —	—	120. —
5 000. —	250. —	—	250. —	400. —	—	400. —
9 000. —	450. —	—	450. —	720. —	—	720. —
10 000. —	500. —	—	500. —	800. —	—	800. —
11 000. —	550. —	—	550. —	880. —	4. 40	884. 40
25 000. —	1 250. —	—	1 250. —	2 000. —	150. —	2 150. —
35 000. —	1 750. —	125. —	1 875. —	2 800. —	350. —	3 150. —
50 000. —	2 500. —	312. 50	2 812. 50	4 000. —	800. —	4 800. —
70 000. —	3 500. —	812. 50	4 312. 50	5 600. —	1 680. —	7 280. —
100 000. —	5 000. —	1 875. —	6 875. —	8 000. —	3 600. —	11 600. —
150 000. —	7 500. —	4 375. —	11 875. —	12 000. —	8 400. —	20 400. —
200 000. —	10 000. —	6 875. —	16 875. —	16 000. —	15 200. —	31 200. —
250 000. —	12 500. —	9 375. —	21 875. —	20 000. —	24 000. —	44 000. —
300 000. —	15 000. —	12 875. —	27 875. —	24 000. —	34 800. —	58 800. —
* 310 000. —	15 500. —	13 375. —	28 875. —	24 800. —	37 200. —	62 000. —
400 000. —	20 000. —	17 875. —	37 875. —	32 000. —	48 000. —	80 000. —
500 000. —	25 000. —	22 875. —	47 875. —	40 000. —	60 000. —	100 000. —
800 000. —	40 000. —	37 875. —	77 875. —	64 000. —	96 000. —	160 000. —
1 000 000. —	50 000. —	47 875. —	97 875. —	80 000. —	120 000. —	200 000. —
3 000 000. —	150 000. —	147 875. —	297 875. —	240 000. —	360 000. —	600 000. —

* Beginn des maximalen Zuschlages (1 1/2 fach).

6. Vollbürtige und halbbürtige Geschwister, sowie Grosseltern.

Vermögens- anfall	Belastung					
	7 1/2 %			12 %		
	geltendes Gesetz			Entwurf		
	Steuer	Zuschlag	Total	Steuer	Zuschlag	Total
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2 000. —	112. 50	—	112. 50	180. —	—	180. —
5 000. —	375. —	—	375. —	600. —	—	600. —
9 000. —	675. —	—	675. —	1 080. —	—	1 080. —
10 000. —	750. —	—	750. —	1 200. —	—	1 200. —
11 000. —	825. —	—	825. —	1 320. —	6. 60	1 326. 60
25 000. —	1 875. —	—	1 875. —	3 000. —	225. —	3 225. —
35 000. —	2 625. —	187. 50	2 812. 50	4 200. —	525. —	4 725. —
50 000. —	3 750. —	468. 75	4 218. 75	6 000. —	1 200. —	7 200. —
70 000. —	5 250. —	1 218. 75	6 468. 75	8 400. —	2 520. —	10 920. —
100 000. —	7 500. —	2 812. 50	10 312. 50	12 000. —	5 400. —	17 400. —
150 000. —	11 250. —	6 562. 50	17 812. 50	18 000. —	12 600. —	30 600. —
200 000. —	15 000. —	14 062. 50	29 062. 50	24 000. —	22 800. —	46 800. —
250 000. —	18 750. —	17 812. 50	36 562. 50	30 000. —	36 000. —	66 000. —
300 000. —	22 500. —	21 562. 50	44 062. 50	36 000. —	52 200. —	88 200. —
* 310 000. —	23 250. —	22 312. 50	45 562. 50	37 200. —	55 800. —	93 000. —
400 000. —	30 000. —	29 062. 50	59 062. 50	48 000. —	72 000. —	120 000. —
500 000. —	37 500. —	36 562. 50	74 062. 50	60 000. —	90 000. —	150 000. —
800 000. —	60 000. —	59 062. 50	119 062. 50	96 000. —	144 000. —	240 000. —
1 000 000. —	75 000. —	74 062. 50	149 062. 50	120 000. —	180 000. —	300 000. —
3 000 000. —	225 000. —	224 062. 50	449 062. 50	360 000. —	540 000. —	900 000. —

* Beginn des maximalen Zuschlages (1 1/2 fach).

7. Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Adoptiveltern, Adoptivgrosskinder und Stiefeltern.

Vermögens- anfall	Belastung					
	10 %			16 %		
	geltendes Gesetz			Entwurf		
	Steuer	Zuschlag	Total	Steuer	Zuschlag	Total
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2 000. —	150. —	—	150. —	240. —	—	240. —
5 000. —	500. —	—	500. —	800. —	—	800. —
9 000. —	900. —	—	900. —	1 440. —	—	1 440. —
10 000. —	1 000. —	—	1 000. —	1 600. —	—	1 600. —
11 000. —	1 100. —	—	1 100. —	1 760. —	8. 80	1 768. 80
25 000. —	2 500. —	—	2 500. —	4 000. —	300. —	4 300. —
35 000. —	3 500. —	250. —	3 750. —	5 600. —	700. —	6 300. —
50 000. —	5 000. —	625. —	5 625. —	8 000. —	1 600. —	9 600. —
70 000. —	7 000. —	1 625. —	8 625. —	11 200. —	3 360. —	14 560. —
100 000. —	10 000. —	3 750. —	13 750. —	16 000. —	7 200. —	23 200. —
150 000. —	15 000. —	8 750. —	23 750. —	24 000. —	16 800. —	40 800. —
200 000. —	20 000. —	13 750. —	33 750. —	32 000. —	30 400. —	62 400. —
250 000. —	25 000. —	18 750. —	43 750. —	40 000. —	48 000. —	88 000. —
300 000. —	30 000. —	23 750. —	53 750. —	48 000. —	69 600. —	117 600. —
* 310 000. —	31 000. —	24 750. —	55 750. —	49 600. —	74 400. —	124 000. —
400 000. —	40 000. —	33 750. —	73 750. —	64 000. —	96 000. —	160 000. —
500 000. —	50 000. —	43 750. —	93 750. —	80 000. —	120 000. —	200 000. —
800 000. —	80 000. —	73 750. —	153 750. —	128 000. —	192 000. —	320 000. —
1 000 000. —	100 000. —	93 750. —	193 750. —	160 000. —	240 000. —	400 000. —
3 000 000. —	300 000. —	293 750. —	593 750. —	480 000. —	720 000. —	1 200 000. —

* Beginn des maximalen Zuschlages (1 1/2 fach).

8. Oheim und Tante, Nefte und Nichte, Schwager und Schwägerin.

Vermögens- anfall	Belastung					
	12 1/2 %			20 %		
	geltendes Gesetz			Entwurf		
	Steuer	Zuschlag	Total	Steuer	Zuschlag	Total
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2 000. —	187. 50	—	187. 50	300. —	—	300. —
5 000. —	625. —	—	625. —	1 000. —	—	1 000. —
9 000. —	1 125. —	—	1 125. —	1 800. —	—	1 800. —
10 000. —	1 250. —	—	1 250. —	2 000. —	—	2 000. —
11 000. —	1 375. —	—	1 375. —	2 200. —	11. —	2 211. —
25 000. —	3 125. —	—	3 125. —	5 000. —	375. —	5 375. —
35 000. —	4 375. —	281. 25	4 656. 25	7 000. —	875. —	7 875. —
50 000. —	6 250. —	781. 25	7 031. 25	10 000. —	2 000. —	12 000. —
70 000. —	8 750. —	2 031. 25	10 781. 25	14 000. —	4 200. —	18 200. —
100 000. —	12 500. —	4 687. 50	17 187. 50	20 000. —	9 000. —	29 000. —
150 000. —	18 750. —	10 937. 50	29 687. 50	30 000. —	21 000. —	51 000. —
200 000. —	25 000. —	17 187. 50	42 187. 50	40 000. —	38 000. —	78 000. —
250 000. —	31 250. —	23 437. 50	54 687. 50	50 000. —	60 000. —	110 000. —
300 000. —	37 500. —	29 687. 50	67 187. 50	60 000. —	87 000. —	147 000. —
* 310 000. —	38 750. —	30 812. 50	69 562. 50	62 000. —	93 000. —	155 000. —
400 000. —	50 000. —	42 187. 50	92 187. 50	80 000. —	120 000. —	200 000. —
500 000. —	62 500. —	54 687. 50	117 187. 50	100 000. —	150 000. —	250 000. —
800 000. —	100 000. —	92 187. 50	192 187. 50	160 000. —	240 000. —	400 000. —
1 000 000. —	125 000. —	117 187. 50	242 187. 50	200 000. —	300 000. —	500 000. —
3 000 000. —	375 000. —	367 187. 50	742 187. 50	600 000. —	900 000. —	1 500 000. —

* Beginn des maximalen Zuschlages (1 1/2 fach.)

9. Grossoheim, Grosstante, Grossneffe, Grossnichte, Vetter und Base.

Vermögens- anfall	Belastung					
	15 %			25 %		
	geltendes Gesetz			Entwurf		
	Steuer	Zuschlag	Total	Steuer	Zuschlag	Total
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2 000. —	225. —	—	225. —	375. —	—	375. —
5 000. —	750. —	—	750. —	1 250. —	—	1 250. —
9 000. —	1 350. —	—	1 350. —	2 250. —	—	2 250. —
10 000. —	1 500. —	—	1 500. —	2 500. —	—	2 500. —
11 000. —	1 650. —	—	1 650. —	2 750. —	13. 75	2 763. 75
25 000. —	3 750. —	—	3 750. —	6 250. —	468. 75	6 718. 75
35 000. —	5 250. —	375. —	5 625. —	8 750. —	1 093. 75	9 843. 75
50 000. —	7 500. —	937. 50	8 437. 50	12 500. —	2 500. —	15 000. —
70 000. —	10 500. —	2 437. 50	12 937. 50	17 500. —	5 250. —	22 750. —
100 000. —	15 000. —	5 625. —	20 625. —	25 000. —	11 250. —	36 250. —
150 000. —	22 500. —	13 125. —	35 625. —	37 500. —	26 250. —	63 750. —
200 000. —	30 000. —	20 625. —	50 625. —	50 000. —	47 500. —	97 500. —
* 210 000. —	31 500. —	22 125. —	53 625. —	52 500. —	52 500. —	105 000. —
250 000. —	37 500. —	28 125. —	65 625. —	62 500. —	62 500. —	** 125 000. —
300 000. —	45 000. —	35 625. —	80 625. —	75 000. —	75 000. —	** 150 000. —
400 000. —	60 000. —	50 625. —	110 625. —	100 000. —	100 000. —	** 200 000. —
500 000. —	75 000. —	65 625. —	140 625. —	125 000. —	125 000. —	** 250 000. —
800 000. —	120 000. —	110 625. —	230 625. —	200 000. —	200 000. —	** 400 000. —
1 000 000. —	150 000. —	140 625. —	290 625. —	250 000. —	250 000. —	** 500 000. —
3 000 000. —	450 000. —	440 625. —	890 625. —	750 000. —	750 000. —	** 1 500 000. —

* Beginn des maximalen Zuschlages.

** Hälfte des Vermögensanfalles.

10. Andere Verwandte und Nichtverwandte.

Vermögens- anfall	Belastung					
	20 %			30 %		
	geltendes Gesetz			Entwurf		
	Steuer	Zuschlag	Total	Steuer	Zuschlag	Total
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2 000. —	300. —	—	300. —	450. —	—	450. —
5 000. —	1 000. —	—	1 000. —	1 500. —	—	1 500. —
9 000. —	1 800. —	—	1 800. —	2 700. —	—	2 700. —
10 000. —	2 000. —	—	2 000. —	3 000. —	—	3 000. —
11 000. —	2 200. —	—	2 200. —	3 300. —	16. 50	3 316. 50
25 000. —	5 000. —	—	5 000. —	7 500. —	562. 50	8 062. 50
35 000. —	7 000. —	500. —	7 500. —	10 500. —	1 312. 50	11 812. 50
50 000. —	10 000. —	1 250. —	11 250. —	15 000. —	3 000. —	18 000. —
70 000. —	14 000. —	3 250. —	17 250. —	21 000. —	6 300. —	27 300. —
* 100 000. —	20 000. —	7 500. —	27 500. —	30 000. —	13 500. —	43 500. —
150 000. —	30 000. —	17 500. —	47 500. —	45 000. —	30 000. —	** 75 000. —
200 000. —	40 000. —	27 500. —	67 500. —	60 000. —	40 000. —	** 100 000. —
250 000. —	50 000. —	37 500. —	87 500. —	75 000. —	50 000. —	** 125 000. —
300 000. —	60 000. —	47 500. —	107 500. —	90 000. —	60 000. —	** 150 000. —
400 000. —	80 000. —	67 500. —	147 500. —	120 000. —	80 000. —	** 200 000. —
500 000. —	100 000. —	87 500. —	187 500. —	150 000. —	100 000. —	** 250 000. —
800 000. —	160 000. —	147 500. —	307 500. —	240 000. —	160 000. —	** 400 000. —
1 000 000. —	200 000. —	187 500. —	387 500. —	300 000. —	200 000. —	** 500 000. —
3 000 000. —	600 000. —	587 500. —	1 187 500. —	900 000. —	600 600. —	** 1 500 000. —

* Beginn des maximalen Zuschlages zwischen Fr. 143 — 144 000. — (— oder + 1‰).

** Hälfte des Vermögensanfalles.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 3./14./24. und 22. Oktober 1947.

Einführungsgesetz

zum

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Ausführung von Art. 100 des Bundesgesetzes
vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinter-
lassenenversicherung (bezeichnet AHVG),
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Abschnitt.

Die Ausgleichskasse.

- | | |
|---------------------------------------|--|
| I. Kantonale
Ausgleichs-
kasse. | <i>Art. 1.</i> Mit Sitz in Bern wird unter der Bezeichnung «Ausgleichskasse des Kanton Bern» (AKB) eine selbständige, öffentliche Anstalt errichtet. |
| 1. Begründung. | Die Ausgleichskasse hat eigene juristische Persönlichkeit und eigenes Vermögen. |
| 2. Obliegenheiten. | <i>Art. 2.</i> Der Ausgleichskasse werden folgende Aufgaben übertragen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihr nach den bundesrechtlichen Vorschriften (Art. 63 AHVG) zukommenden Aufgaben; 2. die Durchführung des Wehrmannsschutzes nach den einschlägigen Bestimmungen; 3. die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern nach den einschlägigen Bestimmungen. <p>Durch Dekret des Grossen Rates können, mit bundesrätlicher Genehmigung (Art. 63 Abs. 4 AHVG), der Ausgleichskasse weitere Obliegenheiten übertragen werden.</p> |
| 3. Organisation. | <i>Art. 3.</i> Die Ausgleichskasse wird durch das kantonale Versicherungsamt besorgt. Sie wird durch den Vorsteher des Versicherungsamtes als Kassenvorsteher geleitet. <p>Der Adjunkt des Versicherungsamtes vertritt den Kassenvorsteher bei Abwesenheit oder Verhinderung.</p> |

Art. 4. Der Kassenvorsteher vertritt die Kasse nach aussen und ordnet alle für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Massnahmen an.

4. Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung der Kasse wird durch ein Reglement der Volkswirtschaftsdirektion geordnet.

Art. 5. Als Hilfs- und Ausführungseinrichtungen für die Ausgleichskasse werden in den Gemeinden und für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten Zweigstellen errichtet.

II. Zweigstellen.

1. Allgemeines.

Die Obliegenheiten der Zweigstellen werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Die Ausgleichskasse erlässt die erforderlichen allgemeinen Dienstvorschriften für die Geschäfts- und Buchführung der Zweigstellen. Sie kann den Zweigstellen auch im Einzelfall die nötigen Weisungen erteilen.

Die Zweigstellen haben der Ausgleichskasse jederzeit Einsicht in ihre Einrichtungen, Bücher und Kontrollen zu gewähren und ihr die im Interesse der Geschäftsführung verlangten Nachweise und Aufstellungen zu liefern.

Art. 6. Ueber die Einrichtung der Zweigstelle nach den einschlägigen Vorschriften ist durch den Gemeinderat ein Reglement zu erlassen; dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Die Errichtung, Besetzung und Führung einer Zweigstelle ist eine Gemeindeaufgabe (Art. 2 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes).

2. In den Gemeinden.

Mehrere Gemeinden können sich zwecks Führung der Zweigstelle zu einem Gemeindeverband (Art. 67 Gemeindegesetz) zusammenschliessen. Die Volkswirtschaftsdirektion wird derartige Zusammenschlüsse anregen.

Art. 7. Für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten, inbegriffen Kantonalkasse, Hypothekarkasse, Brandversicherungsanstalt und Ausgleichskasse, wird eine besondere Zweigstelle der Ausgleichskasse errichtet (Art. 65 Abs. 3 AHVG).

3. Für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten.

Durch Beschluss des Regierungsrates kann dieser Zweigstelle auch das Personal anderer, mit dem Staate in Verbindung stehender Anstalten und Betriebe, angeschlossen werden.

Die Organisation dieser Zweigstelle erfolgt durch Regierungsratsbeschluss.

Art. 8. Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Ausgleichskasse besondere Beiträge von den ihr angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständig-erwerbenden und Nichterwerbstätigen.

III. Deckung der Verwaltungskosten.

1. Ausgleichskasse.

Die Verwaltungskostenbeiträge werden in der Form fester Beiträge und prozentualer Zuschläge zu den ordentlichen Beiträgen der Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen erhoben. Sie sind nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen abzustufen. Die Grundsätze und das Verfahren der Festsetzung werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Vorbehalten bleibt Art. 69 Abs. 2 AHVG (Zuschüsse des Bundes).

Soweit die Verwaltungskostenbeiträge nach Abzug der Beiträge gemäss Art. 9 dieses Gesetzes, zur Deckung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse nicht ausreichen, hat der Staat für den Ausfall aufzukommen.

2. Vergütung an die Zweigstellen. *Art. 9.* Die Ausgleichskasse entrichtet den Gemeinden einen Beitrag an die Verwaltungskosten ihrer Zweigstellen. Ebenso entrichtet sie dem Staat einen Beitrag an die Verwaltungskosten der Zweigstelle für das Staatspersonal.

Die Art und Höhe der Vergütung wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

IV. Aufsicht. *Art. 10.* Die Oberaufsicht über die Ausgleichskasse und die Zweigstellen führt der Regierungsrat. Die Antragstellung und die Anordnung dringlicher Massnahmen steht der Volkswirtschaftsdirektion zu.

2. Aufsicht über die Zweigstellen in den Gemeinden. *Art. 11.* Die Gemeinden und die Gemeindeverbände ordnen in ihren Reglementen (Art. 6) die Aufsicht über das Personal ihrer Zweigstellen. Art. 60 bis 62 des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten.

V. Verantwortlichkeit. *Art. 12.* Für Schaden, der aus strafbaren Handlungen, absichtlicher oder grobfahrlässiger Missachtung bestehender Vorschriften oder unsorgfältiger Amtsführung entsteht, sind die Organe der Ausgleichskasse und der Zweigstellen sowie ihr Hilfspersonal verantwortlich.

Mit Bezug auf die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden ernannten Funktionäre macht Art. 39 des Gemeindegesetzes Regel.

Wird der Kanton vom Bund für die Deckung von Schäden belangt (Art. 70 AHVG), so steht ihm ein Rückgriffsrecht nach Massgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zu.

Schadenersatzforderungen sind durch Klage bei den ordentlichen Zivilgerichten geltend zu machen. Zur Anhebung der Klage ist die Leitung der Ausgleichskasse, gestützt auf eine von der Volkswirtschaftsdirektion zu erteilende Ermächtigung, befugt.

2. Disziplinarische Verantwortlichkeit. *Art. 13.* Verstösse gegen Amtspflichten seitens der vom Regierungsrat oder von der Leitung der Ausgleichskasse ernannten Funktionäre werden nach den Vorschriften über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten disziplinarisch geahndet.

Das von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden ernannte Personal der Zweigstellen untersteht der Disziplinarordnung gemäss Gemeinde- oder Verbandsreglement und Gemeindegesetz.

Zweiter Abschnitt.

Revision und Kontrolle.

Revision; Kontrolle der Arbeitgeber. *Art. 14.* Die Revision der Ausgleichskasse und der Zweigstellen sowie die Kontrolle der Arbeitgeber wird nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Dritter Abschnitt.

Rechtspflege.

Art. 15. Zur Beurteilung der Beschwerden gegen die Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern und der Verbandsausgleichskassen gemäss Art. 84 und 85 AHVG wird für den deutschen und den französischsprachigen Kantonsteil je eine kantonale Rekursbehörde bestellt. Jede Rekursbehörde besteht aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern sowie 2 Ersatzmännern, die durch den Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Ein Mitglied wird als Vizepräsident bezeichnet.

I. Verwaltungsrechtspflege.
1. Kantonale Rekursbehörde.

Präsident und Mitglieder müssen das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten besitzen. Als Präsidenten sind ordentliche Richter zu wählen. Die Mitglieder sind je zur Hälfte aus den Kreisen der Unselbständigerwerbenden und der Selbständigerwerbenden zu wählen.

Für die beiden Rekursbehörden wird je ein besonderes Sekretariat durch die Volkswirtschaftsdirektion bestellt.

Art. 16. Die Beschwerde ist binnen 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung bei der Ausgleichskasse, welche die Verfügung getroffen hat, schriftlich einzureichen.

2. Beschwerden.

Aus der Beschwerde sollen die Anträge des Beschwerdeführers sowie deren Begründung hervorgehen.

Art. 17. Die Beschwerdeschrift ist durch die Ausgleichskasse mit sämtlichen zugehörigen Akten und einer Vernehmlassung der Rekursbehörde zu übermitteln.

3. Untersuchung.

Der Präsident der Rekursbehörde führt von Amtes wegen die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen durch.

Bei Versäumung der Beschwerdefrist trifft der Präsident einen Entscheid auf Nichteintreten.

Fristversäumnis wegen Krankheit Militärdienst, Landesabwesenheit oder andern wichtigen Hinderungsgründen kann entschuldigt werden. In einem solchen Falle ist die Beschwerde binnen 10 Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrundes einzureichen unter Nachweis der Entschuldigungsgründe.

Art. 18. Nach abgeschlossener Untersuchung legt der Präsident die Beschwerde der Kommission zum Entscheid vor. In einfachen Fällen kann die Entscheidung gestützt auf einen schriftlichen und begründeten Antrag des Präsidenten im Zirkulationsweg geschehen. Jedes Mitglied kann die Behandlung in einer Sitzung verlangen.

4. Entscheidung.

Die Rekursbehörde ist an die Anträge des Beschwerdeführers nicht gebunden. Der Entscheid ist auf Grund des durch die Untersuchung festgestellten Tatbestandes zu fällen.

Er wird mit einer kurzen Begründung dem Beschwerdeführer, der Ausgleichskasse und dem Bundesamt für Sozialversicherung schriftlich eröffnet. In der Ausfertigung für den Beschwerdeführer ist auf die Berufungsmöglichkeit gemäss Art. 86 AHVG und die Berufungsfrist, die für die Berufung geltenden Formvorschriften und den Einreichungsort hinzuweisen.

5. Kosten. *Art. 19.* Das Beschwerdeverfahren ist kostenfrei. In Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerdeführung können dem Beschwerdeführer die ergangenen amtlichen Kosten sowie eine Spruchgebühr bis zu Fr. 50. — auferlegt werden.

6. Allgemeine Bestimmungen. *Art. 20.* Die Vorschriften der Art. 8, 10, 16, 18, 19, 21 bis 23, 25, 28 bis 32, 35 und 36 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind entsprechend anwendbar.

II. Strafrechtspflege. *Art. 21.* Die in Art. 87 bis 89 AHVG genannten Vergehen, Uebertretungen und Widerhandlungen werden durch den ordentlichen Richter gemäss den Vorschriften des bernischen Gesetzes über das Strafverfahren beurteilt.

1. Vergehen, Uebertretungen und Widerhandlungen. *Art. 22.* Die Ordnungsbussen gemäss Art. 91 AHVG werden durch den Vorsteher der Ausgleichskasse ausgefällt.

Das Verfahren richtet sich nach den bundesrätlichen Vorschriften.

Gegen die Bussenverfügung kann nach Art. 16 bei der kantonalen Rekursbehörde Beschwerde geführt werden.

Vierter Abschnitt.

Verschiedene Vorschriften.

I. Auskunftspflicht: *Art. 23.* Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind gegenüber der Ausgleichskasse und den Zweigstellen zu unentgeltlicher amtlicher Auskunft, Ueberlassung von Akten, zur Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und andern Akten sowie zu weiterer Rechtshilfe verpflichtet.

1. amtliche;

Insbesondere sind die Steuerregister zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auszüge daraus zu liefern.

2. der Beitragspflichtigen und Rentenberechtigten; *Art. 24.* Beitragspflichtige und Rentenberechtigte haben der Ausgleichskasse und den Zweigstellen alle verlangten Auskünfte zu erteilen und ihnen die damit in Verbindung stehenden Aktenstücke vorzulegen.

Der Beitragspflichtige kann zu einer mündlichen Einvernahme vorgeladen werden und hat die ihm gestellten Fragen wahrheitsgemäss zu beantworten.

3. dritter Personen. *Art. 25.* Dritte Personen sind gegenüber der Ausgleichskasse und den Zweigstellen insoweit auskunftspflichtig, als eine solche Auskunftspflicht bei der Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern besteht.

II. Erlass von Beiträgen. *Art. 26.* Der in Art. 11 Abs. 2 AHVG vorgesehene Beitrag ist von der Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes des Versicherten zu leisten.

1. Beitrag der Gemeinden.

2. Begutachtende Behörden. *Art. 27.* Die Erlassgesuche gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG sind zur Begutachtung dem Einwohnergemeinderat der Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes des Versicherten vorzulegen.

Art. 28. Alle Akten, die bei der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung errichtet oder verwendet werden, insbesondere auch Gesuche und Beschwerden sind stempelfrei.

III. Befreiung von der Stempelabgabe.

Fünfter Abschnitt.

Finanzierung.

Art. 29. Der Beitrag des Kantons Bern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Art. 103 ff. AHVG ist zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aufzubringen.

1. Grundsatz.

Art. 30. Der Anteil der einzelnen Gemeinde wird berechnet unter Berücksichtigung der Steuerkraft je Kopf der Wohnbevölkerung, der Steueranlage und der die Gemeinde betreffende Rentensumme, beträgt jedoch mindestens 25 % und höchstens 40 % des Kantonsanteils an dieser Rentensumme.

2. Gemeindeanteil.

Art. 31. Die gemäss Art. 31, lit. a und c bis e dieses Gesetzes entstehenden Mehreinnahmen dienen zur teilweisen Deckung des Staatsanteils.

3. Deckung des Staatsanteils.

Der durch das Gesetz vom 6. April 1919 über den Salzpreis geschaffene Fonds für eine kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung ist für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung und für die kantonale zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zu verwenden. Er erhält die Bezeichnung: Kantonaler Altersversicherungsfonds. Der Grosse Rat entscheidet jährlich bei der Behandlung der Staatsrechnung darüber, ob und in welchem Umfang der Fonds zur Kostendeckung herangezogen werden soll. Der Vermögensbestand des Fonds darf jedoch nie unter den Betrag von 4 Millionen Franken sinken.

Die Finanzierung des ungedeckt bleibenden Aufwandes erfolgt zu Lasten der Staatskasse.

Art. 32. Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

4. Abänderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes.

a) Art. 4^{bis}.

4. Internationale Fälle.

Der Anfall des im Kanton Bern gelegenen beweglichen Vermögens eines im Ausland wohnhaften Erblassers oder Schenkers unterliegt ebenfalls der Steuerpflicht.

Erwirbt eine im Kanton Bern wohnhafte Person bewegliches Vermögen von Todes wegen oder durch Schenkung, so unterliegt der Anfall dieses Vermögens der Steuer, auch wenn der Erblasser oder Schenker seinen Wohnsitz im Ausland hatte.

Im Ausland bezahlte Steuern und Gebühren können in diesen Fällen vom anfallenden Vermögen abgezogen werden.

Staatsverträge bleiben vorbehalten.

b) Art. 5.

1. Grundsatz.

Steuerpflichtig ist, wer nach den vorangehenden Bestimmungen Vermögen erwirbt.

2. Steuer-
ermässigung.

c) Art. 6.

Die folgenden, durch Verfügung von Todes wegen oder Schenkung bedachten Körperschaften und Anstalten zahlen eine Steuer von 2 % von jeder Zuwendung, die Fr. 1000. — übersteigt:

1. der Staat;
2. die Einwohnergemeinden, mit Inbegriff der gemischten Gemeinden, und deren Unterabteilungen;
3. die Kirchgemeinden;
4. die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, welche burgerliche Armenpflege führen, soweit es sich um Zuwendungen an ihr Armengut handelt;
5. öffentliche und gemeinnützige, wohltätige oder religiöse Anstalten und Stiftungen im Kanton, insbesondere Spitäler, Sanatorien, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul-, Erziehungsanstalten, Invaliden-, Kranken- und Pensionskassen, Theater, Bibliotheken und Museen. Erbringen private Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften oder Vereine mit Sitz im Kanton Bern anhand ihrer Statuten und Rechnungen den Nachweis, dass sie einen gleichartigen Zweck wie die vorstehend genannten Anstalten verfolgen, so haben sie ebenfalls Anspruch auf *Steuerermässigung*. Der Entscheid kommt dem Regierungsrate zu. Dieser kann beim Vorhandensein der erforderlichen Nachweise die *Steuerermässigung* auch an ausserkantonale Steuerpflichtige der in diesem Artikel genannten Art gewähren, wenn und insoweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

Hinsichtlich der Eidgenossenschaft, sowie der ihr unterstellten Anstalten, Stiftungen und Fonds machen die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung Regel.

1. Grund-
ansatz.

d) Art. 10.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

1. Für Ehegatten mit minderjährigen oder erwerbsunfähigen Kindern, sofern:

a) das dem Ehegatten kraft Güterrecht zukommende Vermögen und das Kindesvermögen zusammen Franken 10 000. — nicht übersteigen;

b) das Einkommen einzig aus den AHV-Renten und dem Ertrag des Vermögens nach lit. a besteht;

c) das Nachlassvermögen Franken 25 000. — nicht übersteigt

1 %;

2. für Kinder und Ehegatten mit Nachkommen 2 %;

3. für übrige Nachkommen 3 %;

4. für kinderlose Ehegatten 5 %;
5. für Eltern, Adoptivkinder und Stiefkinder 8 %;
6. für vollbürtige und halbbürtige Geschwister, sowie Grosseltern 12 %;
7. für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Adoptiveltern, Adoptivgrosskinder und Stiefeltern 16 %;
8. für Oheim und Tante und für Neffe und Nichte, *Schwager und Schwägerin* 20 %;
9. für Grossoheim, Grosstante, Grossneffe, Grossnichte, Vetter und Base 25 %;
10. für andere Verwandte und Nichtverwandte 30 %;

Hausdienstangestellte, die mindestens 15 Jahre in der gleichen Familie tätig waren, sowie Pflegekinder werden zum Satze von 16 % besteuert. Ein Pflegekinderverhältnis liegt dann vor, wenn die Pflegeeltern ausschliesslich für den Unterhalt und die Erziehung eines Kindes wie für ein eigenes sorgen oder gesorgt haben und eine Kindesannahme nicht möglich ist, weil die Voraussetzungen des Art. 264 Zivilgesetzbuch fehlen.

Die aussereheliche Verwandtschaft ist auf der Mutterseite der ehelichen gleichgestellt, auf der Vaterseite dagegen nur, wenn eine Anerkennung oder eine *Zusprechung mit Standesfolge* (Art. 303 und 323 Zivilgesetzbuch) stattgefunden hat.

e) Art. 11.

Zu den auf Grund der Steueransätze gemäss Art. 6 und 10 festgestellten Steuersummen werden folgende Zuschläge gemacht:

2. Steuerzuschlag.

1. Für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers, für dessen Ehegatten, wenn aus der Ehe Nachkommen vorhanden sind, sowie für die in Art. 6 genannten Körperschaften und Anstalten:
 $\frac{1}{4}$ % der Steuer pro Fr. 1000. — des Vermögensanfalles, wobei die ersten Franken 25 000. — für die Berechnung des Steuerzuschlages nicht mitgerechnet werden, und die Progression den dreifachen Betrag der Steuer nicht übersteigen darf;
2. für alle übrigen Bedachten:
 $\frac{1}{2}$ % der Steuer pro Fr. 1000. — des Vermögensanfalles, wobei die ersten Franken 10 000. — für die Berechnung des Steuerzuschlages nicht mitgerechnet werden, und die Progression den $1\frac{1}{2}$ -fachen Betrag der Steuer nicht übersteigen darf.

Besteht im Kanton Bern eine anteilmässige Steuerpflicht, so werden die Steuerzuschläge angewandt, die gelten würden, wenn der Steuerpflichtige der bernischen Steuerhoheit ganz unterstünde; abweichende besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Soweit der nach Art. 10 und 11 berechnete Steuerbetrag die Hälfte des Vermögensanfalles übersteigt, wird er nicht bezogen.

1 Grundsatz. f) Art. 13.

Die geschuldete Steuersumme wird auf Grundlage des vom Steuerpflichtigen erworbenen Vermögens, unter Vorbehalt der in den nachfolgenden Artikeln vorgesehenen Abzüge, berechnet. Ein Vermögenserwerb *bis und mit* Fr. 1000.— wird nicht besteuert.

Für die Berechnung der Steuer (Art. 6 und 10), des Steuerzuschlages (Art. 11) und der ausserordentlichen Abzüge (Art. 15) werden die Beträge verschiedener Schenkungen des nämlichen Schenkers an den nämlichen Beschenkten zusammengerechnet, sofern sie zeitlich nicht mehr als 10 Jahre auseinanderliegen, selbst wenn der Betrag des einzelnen Vermögenserwerbes für sich allein nicht steuerpflichtig ist. Unter den gleichen Bedingungen findet auch eine Zusammenrechnung des Vermögenserwerbes von Todes wegen mit früheren Schenkungen des Erblassers statt. Die üblichen Gelegenheitsgeschenke, die Fr. 1000.— im Einzelfall nicht übersteigen, sind von der Zusammenrechnung ausgenommen.

Dem Steuerpflichtigen liegt der Nachweis des erworbenen Vermögens, sowie der von ihm als abzugsberechtigt bezeichneten Posten ob.

b) Ausserordentliche. g) Art. 15.

Von dem nach Art. 13 festgestellten reinen Vermögenserwerb dürfen folgende Abzüge gemacht werden:

1. Fr. 500.— sofern der Gesamtbetrag des Vermögenserwerbes Fr. 2000.— nicht übersteigt;
2. Fr. 2000.— bei Schenkungen an Nachkommen *und an den Ehegatten*, sofern der Gesamtbetrag der Schenkung Fr. 5000.— nicht übersteigt;
3. Fr. 5000.— für jeden Kindesstamm beim Erwerb von Todes wegen durch Nachkommen, sofern der einem Stamm zufallende Anteil Fr. 20 000.— nicht übersteigt;
4. Fr. 5000.— für den Ehegatten des Erblassers beim Erwerb von Todes wegen *oder beim Anfall aus Begünstigungsklausel in einem Versicherungsvertrag*, sofern der gesamte steuerpflichtige Vermögenserwerb Fr. 20 000.— nicht übersteigt;
5. beim Vermögenserwerb von Todes wegen durch den Ehegatten, die Nachkommen, die Eltern und die Geschwister, welche mit dem Erblasser in gemeinsamem Haushalt lebten, der von diesen Personen übernommene Hausrat;
6. bei Schenkungen und Vermächtnissen, die mit der ausdrücklichen Auflage gemacht werden, dass sie zur Erziehung oder beruflichen Ausbildung des Bedachten verwendet werden sollen, ein Betrag von Fr. 5000.—. Periodisch sich wiederholende Schenkungen werden nicht zusammengerechnet;
7. der Betrag einer vom Erwerber aus seinem Anteile freiwillig an eine der in Art. 6

genannten Körperschaften und Anstalten vor Einreichung der Steueranzeige tatsächlich vollzogenen Vergabung.

h) Art. 16.

Für die Vermögensbewertung ist, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben, der Verkehrswert der Vermögensstücke im Zeitpunkt des Vermögensanfalles massgebend.

3. Wert-
bemessung.
a) Grundsatz.

i) Art. 17.

Für Grundstücke und Wasserkräfte gilt in der Regel der amtliche Wert. Weicht der Ertragswert landwirtschaftlicher Grundstücke (Art. 54 Steuergesetz) oder der Verkehrswert anderer Grundstücke oder Wasserkräfte (Art. 53 und 55 Steuergesetz) vom amtlichen Wert im Zeitpunkt des Vermögensanfalles ab, so kann die Steuerverwaltung auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amtes wegen für landwirtschaftliche Grundstücke den Ertragswert oder für andere Grundstücke den Verkehrswert festsetzen. Weist der Steuerpflichtige nach, dass der für das Grundstück bezahlte Erwerbspreis zuzüglich wertvermehrende Aufwendungen höher war als der amtliche Wert, so ist dies bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die Steuerverwaltung kann das Gutachten von Sachverständigen einholen. Die Kosten eines solchen Gutachtens werden dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise auferlegt, wenn sein Antrag auf eine vom amtlichen Wert des Grundstückes abweichende Bewertung nicht oder nur zum Teil berücksichtigt worden ist. Der Steuerpflichtige hat die Kosten für ein von ihm verlangtes Gutachten vorzuschüssen.

b) Grund-
stücke und
Wasserkräfte.

Der Steuerwert der Viehhabe wird auf Grund bestimmter Ansätze nach dem Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes festgesetzt.

c) Viehhabe.

Waren sind nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der ortsübliche Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten.

d) Waren.

k) Art. 18.

Besteht für Wertpapiere eine regelmässige Kursnotierung, so ist der Kurswert des Todes-tages massgebend.

Für andere Wertpapiere, Rechte und Forderungen aller Art gilt der Verkehrswert. In Verträgen oder Statuten getroffene Bewertungen oder Abmachungen sind für die Veranlagung unverbindlich.

Bei der Bewertung bestrittener oder gefährdeter Rechte oder Forderungen ist dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessene Rechnung zu tragen.

e) Rechte
und Forde-
rungen.

Art. 27^{bis}.

4. Einsprache.

Der Steuerpflichtige kann gegen die Einschätzung binnen 8 Tagen seit deren Eröffnung Einsprache erheben. Art. 26, Abs. 2 ist sinngemäss anwendbar.

Die Einsprache ist der Steuerverwaltung schriftlich und gestempelt einzureichen.

Die Art. 135, Abs. 2, 137, Abs. 1, 138 und 139, Abs. 2 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 sind sinngemäss anwendbar.

Der Steuerverwaltung stehen im Einspracheverfahren die gleichen Befugnisse zu wie im Veranlagungsverfahren (Art. 25 bis 27).

5. a) Verwaltungsgerichtliche Beschwerde.

l) Art. 28.

Der Steuerpflichtige kann gegen die im Einspracheverfahren getroffene Verfügung binnen 30 Tagen seit deren Eröffnung beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde führen. Vorbehalten bleiben Art. 26, Abs. 2 und 3.

Das Verwaltungsgericht beurteilt die Beschwerde auf Grund seiner Untersuchungen endgültig, ohne an die Parteibegehren oder die Bewertung im Einschätzungs- oder Einspracheverfahren gebunden zu sein.

b) Klage.

Das Verwaltungsgericht beurteilt ferner:

1. Streitigkeiten zwischen Gemeinden oder einer Gemeinde und dem Staat über den den Gemeinden zufallenden Steueranteil (Art. 40);

2. Streitigkeiten zwischen Erben und letztwillig Bedachten über die Verteilung des Steuerbetrages oder die Herausgabe von Nachlassgegenständen (Art. 8, Abs. 2).

Der Anspruch ist von der Gemeinde, den Erben oder Bedachten innert sechs Monaten seit rechtskräftiger Steuerfestsetzung durch Klage beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.

c) Verfahren.

Das Verfahren richtet sich unter Ausschluss des Aussöhnungsversuches nach den geltenden Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege.

d. Kosten.

Die Kosten des Verfahrens werden der unterliegenden oder derjenigen Partei überbunden, die sie unnötigerweise verursacht hat.

Die Gerichtsgebühr beträgt Fr. 5.— bis Fr. 500.—.

1. Steuerzahlung.

m) Art. 29.

Der Steuerpflichtige hat den festgesetzten Steuerbetrag ohne weitere Mahnung binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der amtlichen Einschätzung bei derjenigen Amtsschaffnerei zu bezahlen, bei welcher er die Steueranzeige eingereicht hat (Art. 22).

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

Nicht geschuldete Steuerbeträge werden dem Steuerpflichtigen unter Vergütung von 5 % zurückerstattet.

4. Sicherstellung.
a) Verfügung

n) Art. 31^{bis}.

Hat der Steuerpflichtige keinen festen Wohnsitz in der Schweiz oder lässt sein Verhalten auf eine Gefährdung des Steueranspruches oder des Steuereinzuges schliessen, so kann die kantonale Steuerverwaltung die sofortige Sicherstellung des geschuldeten Steuerbetrages verfügen.

Die Verfügung ist unbeschadet des Anspruches auf Nachforderung oder Rückerstat-

tung sofort vollstreckbar, auch wenn die Steuer noch nicht veranlagt ist.

Die kantonale Steuerverwaltung setzt den sicherzustellenden Betrag fest und eröffnet dem Steuerpflichtigen die Verfügung durch eingeschriebenen Brief.

Die Sicherheit ist in Geld, Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder Bürgschaft einer Bank oder mindestens zweier zahlungsfähiger Solidarbürgen zu leisten.

b) Arten.

o) Art. 32 bis.

5. Erlass und Stundung.

a) Erlass.

Der Regierungsrat kann auf Antrag der Finanzdirektion einen geschuldeten Steuer- oder Nachsteuerbetrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Bezahlung für den Steuerpflichtigen eine offenbare Härte bedeutet.

Uebersteigt der zu erlassende Betrag Fr. 500.— nicht, so ist die Finanzdirektion zuständig.

Kann der Steuerpflichtige einen geschuldeten Steuerbetrag zurzeit ohne Einschränkung in den notwendigen Unterhaltsbedürfnissen nicht bezahlen, so kann ihm die Finanzdirektion die Steuer stunden.

b) Stundung.

Uebersteigt der zu stundende Betrag Fr. 2000.— nicht, so ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

Die Erlass- und Stundungsgesuche sind der kantonalen Steuerverwaltung gehörig gestempelt einzureichen.

c) Gemeinsame Bestimmungen.

Das Gesuch hindert den Einzug der Steuer nicht, es sei denn, die zuständige Behörde ordne es an.

Der Erlass und die Stundung können an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere an die Leistung von Abzahlungen oder von Sicherheit.

p) Art. 37, Abs. 1.

Wer durch Steuerverschlagens dem Staate die geschuldete Steuer ganz oder teilweise entzieht, hat eine Nachsteuer im zweifachen Betrag der entzogenen Steuer zu bezahlen. Soweit der Gesamtbetrag der einfachen Steuer und der Nachsteuer drei Viertel des Vermögensanfalles übersteigt, wird er nicht bezogen.

q) Art. 38, Abs. 2.

Binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der amtlichen Festsetzung kann der Steuerpflichtige gegen die ihm auferlegte Nachsteuer beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen. Art. 28 findet analoge Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 33. Art. 34 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Abänderung des Gesetzes über die direkten Staats- u. Gemeindesteuern.

h) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Bemessungsperiode.

Inkraft-
treten und
Vollziehung.

Art. 34. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1948 in Kraft.

Der Regierungsrat hat die zu seiner Vollziehung erforderlichen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg zu erlassen.

Ueber-
gangsbestim-
mungen.

Art. 35. Die gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 29. Juli 1947 zur provisorischen Durchführung der Versicherung getroffenen Anordnungen und Massnahmen der Ausgleichskasse (Art. 101, Abs. 2 AHVG) behalten ihre Gültigkeit. Sie sind jedoch, soweit erforderlich, den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungserlasse anzupassen.

Art. 36. Schenkungen, die bis zum 31. Dezember 1947 der Steuerverwaltung gemeldet sind, werden auf Grund des bisherigen Gesetzes beurteilt. Für alle andern Schenkungen gelten die Ansätze des neuen Gesetzes, es sei denn, der Steuerpflichtige weise nach, dass die Schenkung vor dem 1. Januar 1948 vollzogen wurde.

Für die vor dem 1. Januar 1948 vollzogenen Schenkungen findet eine Zusammenrechnung gemäss Art. 13, Abs. 2 nur statt zur Berechnung des Steuerzuschlages (Art. 11) und der ausserordentlichen Abzüge (Art. 15).

Bern, den 3./14./24. Oktober 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 22. Oktober 1947.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Segessenmann.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 28. Oktober/7. November 1947.

Dekret

betreffend

die Erhöhung der Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 36 des Gesetzes vom 22. September 1946 betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen (Art. 1 und 16 Lehrerbesoldungsgesetz) werden in der Regel um den Betrag von Fr. 500.— erhöht.

I. Primarschulen.

§ 2. Die Lehrkräfte der Primarschule beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer Fr. 5000.—

Lehrerinnen (Besoldung für die Arbeits-
schule nicht inbegriffen) . . Fr. 4100.—

Arbeitslehrerinnen für jede Klasse . Fr. 700.—

Lehrer an erweiterten Oberschulen erhalten zur Grundbesoldung, die sie als Primarlehrer beziehen, eine Zulage von Fr. 500.—.

§ 3. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 und ff. Lehrerbesoldungsgesetz):

für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 900.— bis Fr. 3700.—; für die Arbeitslehrerinnen Fr. 180.— bis Fr. 540.—.

An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (§ 2) bezahlen die Gemeinden die Hälfte.

§ 4. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in § 3 hievor bestimmten Beträge in Besoldungsklassen eingereiht (Art. 6 Lehrerbesoldungsgesetz).

§ 5. Die Einreihung erfolgt von 6 zu 6 Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuss und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde massgebend sein.

Den bezüglichen Berechnungen sind, abgesehen von der Zahl der Schulklassen, die Durchschnittszahlen der vorausgegangenen sechs Jahre zugrunde zu legen. Vorbehalten bleibt § 17 der Uebergangsbestimmungen dieses Dekretes.

Bei der Einreihung sind die Faktoren der Berechnungen jeweilen in der Weise einzustellen, dass die Gesamtheit der Gemeinden und der Staat je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind (Art. 7 Lehrerbesoldungsgesetz).

§ 6. Die Art. 8, 9 und 10 des Lehrerbesoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Arbeitslehrerinnen ohne Patent erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 540. —. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

§ 8. An die Besoldungen der Lehrkräfte nicht-staatlicher Spezialanstalten für taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder (§ 55 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) bezahlt der Staat einen Jahresbeitrag von Fr. 1800. —. Dieser Betrag wird auch an die Besoldung des Hausvaters und der Hausmutter ausgerichtet.

II. Mittelschulen.

§ 9. Die Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne Oberabteilung beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer	Fr. 7500. —
Lehrerinnen	Fr. 6700. —
Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	Fr. 750. —

§ 10. Die Hilfslehrer beziehen, auf ihre Stundenzahl berechnet, die gleiche Besoldung wie die Lehrkräfte mit voller Stundenzahl (Art. 18 Lehrerbesoldungsgesetz).

§ 11. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle Fr. 2100. — bis Fr. 4900. —, für die Arbeitslehrerinnen Fr. 210. — bis Fr. 570. —.

§ 12. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge und Schulgelder aus andern Gemeinden, sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden (Art. 20 Lehrerbesoldungsgesetz).

§ 13. Die Art. 7 bis 10 des Lehrerbesoldungsgesetzes beziehungsweise §§ 5 und 6 dieses Dekretes finden auch auf die Mittelschulen entsprechende Anwendung.

§ 14. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien sowie an Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran mit der Hälfte (Art. 22 Lehrerbesoldungsgesetz).

III. Uebergangsbestimmungen.

§ 15. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1948 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

§ 16. Die in diesem Dekret vorgesehene Erhöhung der Grundbesoldung wird vorläufig bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert. Der Grosse Rat wird den Zeitpunkt bestimmen, auf welchen die Erhöhung in die Versicherung einzubeziehen ist.

§ 17. Die Einreihung der Gemeinden gemäss den in § 3 festgesetzten Anteilen erfolgt bis zum Jahre 1949 durch einen prozentualen Zuschlag auf den gegenwärtigen Anteilen, welcher die neue Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden ergibt.

Die Einreihung der Gemeinden für die Jahre 1949 bis 1955 erfolgt gestützt auf die Steuerverhältnisse der Jahre 1945 bis 1947 (Art. 39 Lehrerbesoldungsgesetz).

§ 18. Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen, insbesondere die Art. 1, Abs. 1; 3, Abs. 1; 11, 13, Abs. 1; 16, Abs. 1 und 19 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 22. September 1946 treten gestützt auf Art. 36 desselben Gesetzes ausser Kraft.

Bern, den 28. Oktober 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Bern, den 7. November 1947.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

A. Burgdorfer.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 31. Oktober/7. November 1947.

Dekret

betreffend

die Erhöhung der versicherten Besoldungen der Lehrerschaft.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 37 des Gesetzes vom 22. September 1946 betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die im Lehrerbesoldungsgesetz vom 22. September 1946 festgelegte Erhöhung der Besoldungen, von welcher nur die Hälfte bei der Lehrerversicherungskasse versichert war, wird in vollem Umfange versichert.

Die versicherten Besoldungen der Haushaltungslehrerinnen werden um 50 Rappen pro Unterrichtsstunde erhöht, im Maximum um Fr. 500.—.

§ 2. Der Staat leistet von der Erhöhung den ordentlichen Beitrag von 9 %.

§ 3. Die für die Versicherung der Erhöhung der versicherten Besoldungen notwendigen Monatsbeträge werden vom Staat und von den Mitgliedern je zur Hälfte aufgebracht.

Der Staat leistet seine Monatsbeträge in jährlichen Raten von mindestens Fr. 300 000.—.

§ 4. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Bern, den 31. Oktober 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 7. November 1947.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

A. Burgdorfer.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 28. Oktober/7. November 1947.

Dekret

über die

Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1948.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über
die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die
Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, werden von Staat und Gemeinden für das Jahr 1948 Teuerungszulagen ausgerichtet.

§ 2. Die Zulagen bestehen aus einer prozentualen Zulage, sowie aus Familienzulagen und Kinderzulagen. Es erhalten:

- a) alle Lehrkräfte eine Zulage von 24 % der dekretsgemässen Grundbesoldung und der gesetzlichen Alterszulagen;
- b) hauptamtliche verheiratete Lehrer dazu eine Familienzulage von Fr. 300. —
- c) ferner für jedes Kind eine Zulage von Fr. 120. —

§ 3. Die Zulage von 24 % wird auf den Anteilen des Staates und der Gemeinden an der dekretsgemässen Grundbesoldung¹⁾ sowie auf den gesetzlichen Alterszulagen²⁾ des Staates gewährt.

§ 4. Die Familienzulagen werden ebenfalls von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen und in Anlehnung an die dekretsgemässe Einreihung der Gemeinden für die Lehrerbesoldungen abgestuft.

¹⁾ Grundbesoldung und Gemeindeanteile: Primarschule §§ 2 und 3, Sekundarschule §§ 9 und 11 des Dekretes vom 7. November 1947 betreffend die Erhöhung der Lehrerbesoldungen.

²⁾ Alterszulagen: Primarschule Art. 2, Sekundarschule Art. 17 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 22. September 1946.

Die Anteile betragen:

		Einreihung der Gemeinden	Familienzulage	
			Staat	Gemeinde
I.	P.	900—1400	228	72
	S.	2100—2600		
II.	P.	1500—2000	180	120
	S.	2700—3200		
III.	P.	2100—2600	132	168
	S.	3300—3800		
IV.	P.	2700—3200	84	216
	S.	3900—4400		
V.	P.	3300—3700	36	264
	S.	4500—4900		

P. = Primarschulen, S. = Sekundarschulen.

§ 5. Die Kinderzulagen übernimmt der Staat. Es fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Ferner fallen in Betracht die eigenen Kinder zwischen 18 und 20 Jahren, welche nicht erwerbstätig sind, und alle diejenigen dauernd erwerbsunfähigen Kinder jeder Altersstufe, welche vor Erreichung des 18. Altersjahres bereits invalid waren.

§ 6. Ein verheirateter Lehrer, dessen Ehefrau ein jährliches Arbeitseinkommen von über Fr. 5000.— hat, bezieht die prozentuale Zulage und die Kinderzulage, aber keine Familienzulage.

Verheiratete Lehrerinnen erhalten die prozentuale Zulage. Wenn sie jedoch zur Hauptsache für den Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, können ihnen auch die Familien- und Kinderzulagen bis zum vollen Umfang ausgerichtet werden.

§ 7. Verwitwete und geschiedene Lehrkräfte haben Anspruch auf die Familien- und Kinderzulagen, wenn sie eigenen Haushalt führen.

§ 8. Ledige Lehrkräfte erhalten keine Familienzulage. Wenn sie eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder wenn sie mit ihren Eltern oder Geschwistern zusammenleben und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufzukommen haben, kann ihnen jedoch die Familienzulage ebenfalls bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.

§ 9. Der Staat beteiligt sich bis zur Hälfte an den Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen, soweit die Zulage 24 % der Barbesoldung nicht übersteigt.

§ 10. Die in § 3 dieses Dekretes vorgesehene Zulage wird von der Erziehungsdirektion auch den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen sowie für Lehrkräfte an nichtstaatlichen Spezialanstalten im Sinne von § 8 des Dekretes betreffend die Erhöhung der Lehrerbesoldungen ausgerichtet.

§ 11. Die Teuerungszulagen werden monatlich ausbezahlt. Die im Laufe eines Monats gemeldeten Veränderungen im Zivilstand oder Familienbestand werden jeweilen auf Beginn des folgenden Monats in Anrechnung gebracht.

Lehrkräfte, die ihr Amt im Laufe eines Monats antreten oder aufgeben, erhalten die Teuerungszulage marchzählig.

Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

§ 12. Die Teuerungszulagen werden auch während des Militärdienstes voll ausgerichtet.

§ 13. In Gemeinden mit selbständiger Besoldungsordnung werden die Teuerungszulagen durch die zuständigen Gemeindeorgane bestimmt.

Der Staat beteiligt sich an den Zulagen für die Primar- und Sekundarschulen gemäss den Ansätzen von §§ 3, 4 und 5. Der Berechnung des Staatsbeitrages wird die Gesamtsumme der Zulagen zugrunde gelegt. Wenn die Gemeinde im gesamten unter der Summe bleibt, die sich nach den Ansätzen gemäss § 2 ergibt, so macht der Staat ebenfalls einen entsprechenden Abzug.

Bei den höheren Mittelschulen beträgt der Staatsanteil in der Regel gleich viel wie der Gemeindeanteil.

§ 14. Die Teuerungszulagen werden bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

§ 15. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1948 für ein Jahr in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 28. Oktober 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Bern, den 7. November 1947.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

A. Burgdorfer.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 31. Oktober/7. November 1947.

Dekret

über

die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1948 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1942
über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die
Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse werden vom Staate für das Jahr 1948 Teuerungszulagen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ausgerichtet.

§ 2. Die Teuerungszulagen betragen:

	Austritt aus dem Schuldienst				
	Vor 1. Jan. 1947	im Jahre 1947		nach 31. Dez. 1947	
		P. L. K.	M. L. K.	P. L. K.	M. L. K.
1. Bezüger von Invalidenrenten:	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
a) mit eigenem Haushalt	1320	1120	1020	920	720
b) ohne eigenen Haushalt	1120	920	820	720	520
2. Bezüger von Witwenrenten:					
a) mit eigenem Haushalt	960	860	800	760	640
b) ohne eigenen Haushalt	760	660	600	560	440
3. Doppelwaisenrenten	480	400	360	320	240
4. Waisenrenten	240	200	180	160	120

P. L. K. = Primarlehrerkasse
M. L. K. = Mittellehrerkasse

Die Teuerungszulage darf nicht mehr betragen als die Rente.

§ 3. Die Differenz der Teuerungszulage zwischen Rentenbezügern mit eigenem Haushalt und solchen ohne eigenen Haushalt kann ganz oder teilweise ausgerichtet werden an Rentenbezüger ohne eige-

nen Haushalt, wenn diese nachweisen, dass sie Angehörige unterstützen müssen.

§ 4. Rentenbezüger der Arbeitslehrerinnenkasse erhalten die Teuerungszulage nach Massgabe der Zahl der Arbeitsschulklassen, für die sie die Rente beziehen. Für sechs Arbeitsschulklassen wird die volle Teuerungszulage ausgerichtet; für weniger als sechs Klassen findet eine entsprechende Herabsetzung der Teuerungszulage statt.

§ 5. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

§ 6. An Rentenbezüger, die von der Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, wird die Teuerungszulage nur auf dem auf die Lehrerversicherungskasse entfallenden Rentenbetrag im Verhältnis zu der Gesamtleistung ausgerichtet.

§ 7. Stehen beide Ehegatten im Genusse von Invalidenrenten, so wird die Teuerungszulage nur an den Ehemann ausgerichtet.

§ 8. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweilen im letzten Monat des Quartals, ausbezahlt.

Für die Berechnung der Zulagen sind die zu Beginn des Quartals bestehenden Zivilstands- und Familienverhältnisse des Rentenbezügers massgebend.

Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe eines Quartals beginnt, ändert oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

§ 9. Unrechtmässig bezogene Teuerungszulagen können mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.

§ 10. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1948 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 31. Oktober 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 7. November 1947.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

A. Burgdorfer.

Antrag des Regierungsrates

vom 24. Oktober 1947.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

die Ausbildung von Kindergärtnerinnen im Jura.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

gestützt auf § 27 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Dem Lehrerinnenseminar Delsberg wird eine Abteilung zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen angegliedert.

II.

Auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Kindergartenabteilung wird die Stelle einer Kindergärtnerin, zugleich Methodiklehrerin neu geschaffen. Diese Stelle wird in die 10. Besoldungsklasse eingereiht.

III.

Zur Vornahme der notwendigen Umbauarbeiten wird ein Kredit von Fr. 150 000. — bewilligt.

IV.

Die Dauer der Ausbildung der Kindergärtnerinnen ist durch den Regierungsrat in einem besonderen Prüfungsreglement festzusetzen.

Bern, den 24. Oktober 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Staatswirtschaftskommission**

vom 14. Mai 1947.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

**die Errichtung einer Fachbeamtenstelle
beim Amt für den Zivilstandsdienst
der kantonalen Polizeidirektion.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung und Art. 18 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Beim Amt für den Zivilstandsdienst der Polizeidirektion des Kantons Bern wird die Stelle eines Fachbeamten errichtet.

§ 2. Dem Fachbeamten liegt namentlich ob:

- a) die Durchführung zusätzlicher Inspektionen der Zivilstandsämter und die Auswertung aller Inspektionsergebnisse; dadurch werden die dem Regierungsstatthalter im Zivilstandswesen zugewiesenen Aufgaben nicht berührt;
- b) die Mitwirkung bei Amtsübergaben im Sinne von § 9, Ziffer 6, des Dekretes vom 20. November 1928 über den Zivilstandsdienst;
- c) die Erledigung aller weitem ihm durch die Polizeidirektion übertragenen Aufgaben.

Darunter fallen insbesondere:

- 1. die Berichtigung fehlerhafter Registereinträge an Ort und Stelle, wobei dem Zivilstandsbeamten zur Vermeidung künftiger Fehler die notwendigen Instruktionen und Belehrungen zu erteilen sind;
- 2. die Vornahme der erforderlichen Erhebungen in den Zivilstands- und Bürgerregistern be-

ziehungsweise Burgerrödeln zwecks Abklärung von Unstimmigkeiten;

3. die Mitwirkung bei Einführungs- und Instruktionkursen für Zivilstandsbeamte.

§ 3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Die Polizeidirektion wird mit dessen Vollzug beauftragt.

Bern, den 14. Mai 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

*Im Namen der
Staatswirtschaftskommission,*

Der Vizepräsident:

Dr. Luick.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Staatswirtschaftskommission**

vom 17./18. November 1947.

Dekret

über die

Besteuerung der Motorfahrzeuge.

(Abänderung des Dekretes vom 4. Juni 1940.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 7 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 über die Strassenpolizei und die Erhebung einer Motorfahrzeugsteuer,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Paragraphen 1, 5, 6, 7, 8, 17, 18, Abs. 1 und 20 des Dekretes vom 4. Juni 1940 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge werden wie folgt abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

§ 1. Abs. 2. Motorfahrzeuge, deren Standort aus einem Kanton, in dem für sie die Steuer bezahlt worden ist, in den Kanton Bern verlegt wird, unterliegen der Besteuerung vom Beginn des Kalendermonats an, in welchem der Standortwechsel stattfindet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Doppelbesteuerungsverbot.

§ 5. Abs. 1. Grundlage für die Berechnung der Steuer bildet das Kalenderjahr und ausserdem

Allgemeine
Grundlagen
der Veran-
lagung.

- a) bei Motorrädern, Personenwagen, Lieferwagen (bis 600 kg Nutzlast), Traktoren, die zu nicht-landwirtschaftlichen Transporten verwendet werden, und Motorkarren, die Pferdestärke des Motors;
- b) bei Motorrädern mit Seitenwagen, die Pferdestärke des Motors mit Zuschlag für die Ladebrücke und für die Sitzplätze;
- c) bei Lastwagen (über 600 kg Nutzlast), die Pferdestärke des Motors und die höchstzulässige Nutzlast;
- d) bei Gesellschaftswagen die Zahl der Sitzplätze;
- e) bei landwirtschaftlichen Traktoren und Arbeitsmaschinen die Art der Verwendung;
- f) bei Anhängern die höchstzulässige Nutzlast.

Steuer- ansätze.		§ 6. Die Jahressteuer beträgt:	
Motorräder.	1. Für Motorräder (Fahrräder mit Hilfsmotor, Dreiräder ohne Kabine):		Fr.
	bis zu einer Motorstärke von 0,75 PS	20. —	
	von 0,75 bis 5,50 PS	40. —	
	für jede weitere Pferdestärke	20. —	Zuschlag.
	2. Für Motorräder mit Seitenwagen:		
Personen- wagen.	wie sub. Ziffer 1 und ausserdem pro Ladebrücke oder Sitzplatz des Seitenwagens ein Zuschlag von	20. —	
	3. Für drei- und mehrrädrige Personenwagen und Lieferwagen (bis zu 600 kg Nutzlast):		
	bis zu einer Motorstärke von 5,5 PS	186. —	
Lastwagen.	für jede weitere Pferdestärke	18. —	Zuschlag.
	4. Für Lastwagen (Zwei- und Mehrachser, Sattelschlepper, Elektromobile):		
	wie sub. Ziffer 3 und ausserdem für eine Nutzlast von 601 bis 1000 kg sowie für je 500 kg mehr	48. —	Zuschlag.
Gesellschafts- wagen.	5. Für Gesellschaftswagen:		
	mit 8 Sitzplätzen (ausgenommen Führersitz)	540. —	
	für jeden weiteren Sitzplatz	36. —	Zuschlag.
Traktoren und Arbeits- maschinen.	6. Für Traktoren und Arbeitsmaschinen:		
	a) gewerbliche Traktoren wie sub. Ziffer 3,		
	b) Traktoren, die im eigenen Landwirtschaftsbetrieb des Halters, daneben aber auch für Transporte im eigenen Nebengewerbe verwendet werden, 50 % der in lit. a festgesetzten Ansätze;		
	c) landwirtschaftliche Traktoren, mit denen landwirtschaftliche Transporte in dem in lit. d umschriebenen Umfang für Dritte und Marktfahrten ausgeführt werden, sowie Dreschtraktoren,	90. —	
	d) landwirtschaftliche Traktoren, die für die Bewirtschaftung des eigenen landwirtschaftlichen Gutes und ausserdem lediglich zum Transport der eigenen landwirtschaftlichen Produkte von und zur nächsten Eisenbahnstation oder zum Genossenschaftslagerhaus verwendet werden,	24. —	
	e) Arbeitsmaschinen, mit Inbegriff der Motormäher und		

Bodenfraisen, die gelegentlich auch zum Ziehen von Lasten verwendet werden, sind steuerfrei, sofern ihre Geschwindigkeit 10 km/Std. nicht übersteigen kann.

Für einzelne nichtlandwirtschaftliche Fahrten mit landwirtschaftlichen Traktoren kann das Strassenverkehrsamt Tagesbewilligungen erteilen.

Die Steuerermässigung und der Steuererlass gemäss lit. c, d und e hiervor wird nur gewährt, wenn durch eine amtliche Prüfung festgestellt wird, dass das Fahrzeug in technischer Hinsicht den vom Regierungsrat aufgestellten Anforderungen genügt. Die Kosten der Prüfung fallen zu Lasten des Halters. Für das geprüfte Fahrzeug wird, wenn es den Bedingungen entspricht, ein Kontrollausweis, für landwirtschaftliche Traktoren ausserdem ein besonderes Kontrollschild abgegeben.

7. Für Anhänger:

Anhänger.

- a) für je 500 kg Nutzlast . . . 48. —
- b) Asphaltkesselanhänger und Anhänger an Traktoren gemäss Ziffer 6, lit. b, 50 % der in lit. a festgesetzten Ansätze.
- c) Anhänger an landwirtschaftlichen Traktoren, soweit sie nur zu landwirtschaftlichen Transporten verwendet werden, sind steuerfrei.

Für jeden Zugwagen ist nur ein Anhänger zu versteuern.

8. Für Händler- und Versuchsschilder:

Händler- und Versuchsschilder.

Händlerschilder für	Fr.
Motorwagen	264. —
Anhänger	180. —
Motorräder	60. —
Versuchsschilder für	
Motorwagen	48. —
Anhänger	36. —
Motorräder	12. —

Für Fahrzeuge mit Vollgummibereifung oder Hartreifen, soweit sie noch zum Verkehr zugelassen sind, ist ein Zuschlag von 30 % der gewöhnlichen Steuer zu entrichten.

Für Lastwagen und Gesellschaftswagen mit auswechselbarer Karosserie kommt der höhere der für die beiden Kategorien gültigen Steueransätze zur Anwendung.

§ 7. Die Kontrollschilder dürfen mit Bewilligung des Strassenverkehrsamtes für zwei Personenvagen, zwei Lastwagen, zwei Motorräder, zwei Anhänger oder für einen Personenvagen und einen leichten Lastwagen oder für einen Gesellschaftswagen und einen schweren Lastwagen verwendet werden, unter der Bedingung, dass gleichzeitig nur eines der beiden im Fahrzeugausweis eingetragenen und dem gleichen Halter gehörenden Fahrzeuge benutzt wird.

Wechselnummern.

§ 8. Abs. 3. Fahrzeughaltern, welche den Zahlungstermin wiederholt versäumen, kann die Berechtigung zur ratenweisen Bezahlung der Steuer entzogen werden.

§ 17. Der Halter eines steuerpflichtigen Fahrzeugs, der die rechtzeitige Bezahlung der Steuer oder Hinterlegung der Kontrollschilder erstmalig unterlässt, verfällt in eine Steuerbusse von Fr. 10.—. Im Wiederholungsfall innert Jahresfrist wird diese Busse verdoppelt.

Rekurs. § 18. Abs. 1. Das Strassenverkehrsamt erlässt die in §§ 8, 15, 16 und 17 vorgesehenen Verfügungen. Gegen seine Entscheide kann der Steuerpflichtige binnen 14 Tagen nach der Eröffnung des Rekurs an die Polizeidirektion ergreifen. Diese kann den Entscheid des Strassenverkehrsamtes von sich aus abändern, wenn sie ihn nicht als zutreffend erachtet. In allen andern Fällen entscheidet der Regierungsrat.

Gebühren. § 20. Für die Ausstellung und Erneuerung der vorgeschriebenen Ausweise werden jährlich folgende Gebühren erhoben:

1. Führerausweise:
 - a) für Motorwagen Fr. 15.—
 - b) für Motorrad und Fahrrad mit Hilfsmotor Fr. 10.—
2. Fahrzeugausweise:
 - a) für Motorwagen, Anhänger, landwirtschaftliche Traktoren und Arbeitsmaschinen Fr. 10.—
 - b) für Motorrad Fr. 8.—
 - c) für Motorrad bis 0,75 PS und Fahrrad mit Hilfsmotor Fr. 2.—
3. Internationale Führer- und Fahrzeugausweise Fr. 5.—

Im übrigen werden die Gebühren für Kontrollschilder, Ausweise und Bewilligungen aller Art, sowie für die Prüfung der Motorfahrzeugführer und Motorfahrzeuge durch einen vom Regierungsrat aufzustellenden Tarif geregelt. Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen die Gebühr ermässigen oder erlassen.

II.

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1948 in Kraft und gilt vorläufig für 2 Jahre. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Bern, den 18. November 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

*Im Namen der
Staatswirtschaftskommission,*

Der Präsident:

Häberli.

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

betreffend das

Strassenbauprogramm für die Jahre 1948/49.

(Oktober 1947.)

Gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates vom 26. Februar 1947 unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat ein Ergänzungsprogramm über die Instandstellung und den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1948/57. (Beilage A.)

Das Ergänzungsprogramm mit einer Bausumme von Fr. 72 000 000.— enthält neben dem im Strassenbauprogramm vom 21. Oktober 1946 aufgeführten Ausbau von Staatsstrassen, ergänzt durch weitere Verbindungsstrassen, und neben dem Neubau und Umbau von Brücken, die für die Sicherheit des Verkehrs dringendsten Arbeiten an den im Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1943 bezeichneten Hauptstrassen. Im ergänzten Strassenbauprogramm nicht berücksichtigt sind die Kantonsanteile an den Kosten der Vollendung des vom Bunde genehmigten Alpenstrassenprogrammes, ferner die Kantonsanteile an den Kosten bereits projektierte Strassenverlegungen, am Neubau der Grauholzstrasse und der Strasse Studen-Biel mit einer neuen Brücke über die Aare, am Umbau der Kirchenfeldbrücke und andere mehr. Für die Bereitstellung der Kredite für die vorgenannten Kantonsanteile, die die Gesamtsumme des Strassenbauprogrammes für die Jahre 1948/57 auf Franken 180 000 000.— erhöhen würden, sollen dem Grossen Rate zu gegebener Zeit besondere Vorlagen unterbreitet werden.

Von der Gesamtsumme von Fr. 72 000 000.— des beiliegenden Ergänzungsprogrammes entfallen auf

	Fr.
Hauptstrassen	18 713 000.—
Verbindungsstrassen	37 219 000.—
Innerortsstrecken	4 390 000.—
Brücken	2 928 000.—
Beiträge an Gemeinden	5 500 000.—
Reserve der Baudirektion	3 250 000.—
Total	72 000 000.—

Der für die Jahre 1948/49 vorgesehene Ausbau von Staatsstrassen, ohne Berücksichtigung von Hauptstrassen, ist in der Beilage B angeführt. Bei

der Aufstellung dieses Zweijahresprogrammes wurde der im Baugewerbe vorläufig noch anhaltenden Konjunktur Rechnung getragen und daher für das Jahr 1948 ein Bauaufwand von Fr. 7 000 000.— und für das Jahr 1949 ein Bauaufwand von Fr. 8 000 000.— angenommen.

Gemäss Punkt 2 des Beschlusses des Grossen Rates vom 26. Februar 1947 soll die Finanzierung des Strassenbauprogrammes zur Hauptsache aus den Erträgen der Automobilsteuer erfolgen. Da einerseits die Einnahmen aus der Automobilsteuer für die nächsten 10 Jahre nur annähernd geschätzt werden können und andererseits die Kosten im Strassen- und Brückenbau infolge der Schwankungen in den Löhnen und Materialpreisen sich für die künftigen Jahre nur approximativ berechnen lassen, wird von einer Finanzierung des 10-Jahresprogrammes Umgang genommen und dem Grossen Rat vorläufig eine Finanzierung für die Durchführung der für die Jahre 1948/49 vorgesehenen dringendsten Arbeiten beantragt. Zur Sicherstellung der Kredite für die übrigen im Ergänzungsprogramm enthaltenen Arbeiten soll dem Grossen Rat zu gegebener Zeit eine neue Vorlage unterbreitet werden.

Gemäss den §§ 1 und 2 der kantonalen Verordnung II über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit vom 4. Februar 1944 ist die Baudirektion ausserdem verpflichtet, vor der Festsetzung des Zeitpunktes für die Inangriffnahme staatlicher Arbeiten und Aufträge, die den Betrag von Fr. 10 000.— übersteigen, sowie bei Arbeiten und Aufträgen, an die der Staat Subventionen von mehr als Fr. 5000.— leistet, die förmliche Zustimmung der Direktion der Volkswirtschaft für jeden Einzelfall einzuholen.

Nach Angabe des kantonalen Strassenverkehrsamtes können die Einnahmen aus der Automobilsteuer für das Jahr 1948 mit Fr. 5 300 000.— und für das Jahr 1949 mit Fr. 5 555 000.— angenommen werden. Unter der Voraussetzung, dass die Automobilsteuern restlos für den Ausbau der Stras-

sen zu verwenden sind und in der Annahme einer Erhöhung der Automobilsteuer für die Jahre 1948/49 um 20 %, ergibt sich für die Durchführung des Zweijahresprogrammes mit einem Bauaufwand von Fr. 15 000 000. — folgender Finanzierungsplan:

Kreditbedarf:		Fr.
Bauaufwand 1948		7 000 000. —
Bauaufwand 1949		8 000 000. —
<i>Vorbelastungen für die Jahre 1948 und 1949:</i>		
	Fr.	Fr.
Beiträge an Gemeinden gemäss Art. 45 des Strassenbaugesetzes, 10% von 10 850 000. — Franken		1 085 000. —
Amortisation des Vor- schusses der Staats- kasse zu Lasten der Automobilsteuer 2 × Fr. 150 000. — . . .		300 000. —
Amortisation des Kredi- tes für den Ausbau der Fremdenverkehrs- strassen Fr. 211 000. — + Fr. 206 000. — . .		417 000. —
Bewilligte Baukredite:		
Staatsstrasse Frutigen- Adeldoden GRB vom 21. Mai 1947 . . .		500 000. —
Staatsstrasse Kreuzweg- Heimenschwand GRB vom 8. September 1947		60 000. —
Staatsstrasse Ortschaften- Meikirch GRB vom 8. September 1947 . .		150 000. —
Staatsstrasse Schüpbach- Eggiwil GRB vom 8. September 1947 . .		130 000. —
Staatsstrasse Langen- thal-Bleienbach RRB vom 10. Juni 1947 . .		80 000. —
Pflasterung in Moutier GRB vom 8. Septem- ber 1947		36 000. —
Staatsstrasse in Vendlin- court RRB vom 9. Sep- tember 1947		65 000. —
Staatsstrasse Konol- fingen-Zäziwil RRB vom 26. September 1947		70 000. —
Verschiedene Ausgaben zu Lasten der Auto- mobilsteuer (Autobe- trieb, Beiträge usw.) .		307 000. —
Total Vorbelastungen		3 200 000. —
Total Kreditbedarf . .		18 200 000. —

Finanzierung:

	Fr.
Mutmassliche Eingänge aus der Automobilsteuer für die Jahre 1948/49 (ohne Erhöhung) . . .	10 850 000. —
Erhöhung der Automobilsteuer für 1948 und 1949 20 % von Fran- ken 10 850 000. —	2 170 000. —
Zuschuss aus dem Benzinanteil Fr. 800 000. — + Fr. 1 200 000. —	2 000 000. —
Vorschuss der Staatskasse, zu amor- tisieren aus der Automobilsteuer	3 180 000. —
	<u>18 200 000. —</u>

Im vorstehenden Finanzierungsplan sind die gemäss Art. 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 zu Lasten der Automobilsteuer zu leistenden Beiträge an Gemeinden mit 10 % der nicht erhöhten Automobilsteuer in Abzug gebracht. Allfällige Mehreingänge aus der Automobilsteuer sollen der Reserve der Baudirektion zufallen.

Der Regierungsrat beantragt Genehmigung des vorgelegten Strassenbauprogrammes für die Jahre 1948/57 sowie des Zweijahresprogrammes 1948/49 und Zustimmung zur vorgeschlagenen Finanzierung der Arbeiten für die Jahre 1948/49 gemäss nachstehendem

Beschlusses-Entwurf:

Strassenbauprogramm.

Der Grosse Rat stimmt dem vorgelegten Ergänzungsprogramm über die Instandstellung und den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1948/57 mit einem voraussichtlichen Kostenaufwand von Fr. 72 000 000. —, sowie dem Programm und der Finanzierung des für die Jahre 1948/49 vorgesehenen Bauaufwandes von Fr. 15 000 000. — zu. Er ermächtigt den Regierungsrat, zur Deckung der Kosten aus der Staatskasse einen Vorschuss von Fr. 3 180 000. — zu beanspruchen, zu amortisieren aus dem Ertrag der Automobilsteuer.

Bern, den 24. Oktober 1947.

Der Baudirektor:

Brawand.

Bern, den 24. Oktober 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Programm

Beilage A.

für die Instandstellung und den Ausbau der Staatsstrassen.

(Ergänzung des Strassenbauprogramms 1946 gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 26. Februar 1947.)

Oberingenieurkreis I.

1. Korrektur und Ausbau von Hauptstrassen.

(BRB vom 3. Dezember 1943
betreffend den Ausbau von Hauptstrassen.)

Hauptstrasse Nr. 6: Boncourt-Dels- berg-Biel-Bern-Spiez; Teilstrecke Haslikehr-Thun.	Fr.
I. Bauetappe	2 000 000. —
Teilstrecke Thun-Spiez. I. Bauetappe	2 100 000. —

2. Korrektur und Ausbau von Verbindungsstrassen.

Meiringen - Innertkirchen (unterer Aareschluchtkehr)	160 000. —
Frutigen-Kandersteg	300 000. —
Frutigen-Adelboden:	
a) Frutigen-Spitalbrücke	Fr. 1 160 000. —
b) Spitalbrücke Adelboden	840 000. —
Kientalstrasse	500 000. —
Zweisimmen-Lenk	100 000. —
Altisacker-Oey-Diemtigen	70 000. —
Gstaad-Lauenen und Gstaad-Gsteig	120 000. —
Zweilütschinen-Grindelwald	750 000. —
Unterseen-Beatenberg	1 150 000. —
Unterseen-Habkern	50 000. —
Gunten-Sigriswil	300 000. —
Leissigen-Krattigen, Aeschi-Mülenen, Hondrich-Aeschi u. Spiez-Krattigen	1 200 000. —
Stockentalstrasse (Gürbe-Blumenstein-Reutigen)	1 300 000. —
Zollhaus-Uetendorf-Seftigen (Amts- grenze)	360 000. —
Zollhaus-Thierachern-Blumenstein und Thierachern-Wattenwil	546 000. —
Uetendorf-Thierachern-Amsoldingen- Glütsch und Allmendingen-Steg- halten	354 000. —
Steffisburg-Schwarzenegg-Süderen	930 000. —
Kreuzweg-Heimenschwand-Jassbach	500 000. —

3. Ausbau von Innerortsstrecken (Staatsanteile).

Habkern Dorf	70 000. —
Thun-Steffisburg. Strecke Berntor- Hübli	170 000. —

4. Brückenbauten.

Aarebrücke in Interlaken: Umbau nach vorgelegtem Projekt	100 000. —
Allmendbrücke in Thun. Kantons- anteil am Neubau	70 000. —
Brücken im Lütschinental. Umbau	100 000. —

Oberingenieurkreis I Total . . . 15 300 000. —

Oberingenieurkreis II.

1. Korrektur und Ausbau von Hauptstrassen.

(BRB vom 3. Dezember 1943
betreffend den Ausbau von Hauptstrassen.)

Hauptstrasse Nr. 6: Boncourt-Dels- berg-Biel-Bern-Spiez; Teilstrecke Muri-Oberwichtlach.	Fr.
I. Bauetappe	5 200 000. —

2. Korrektur und Ausbau von Verbindungsstrassen.

Bern-Worblaufen	172 000. —
Wohlen-Murzelen- Frieswil	740 000. —
Halenbrücke-Uettligen und Ortschaften- Meikirch	630 000. —
Bremgarten-Stuckis- haus	260 000. —
Gürbetalstrasse:	
Wabern-Kehrsatz	Fr. 550 000. —
I. Sektion	410 000. —
Wabern-Kehrsatz II. Sektion	736 000. —
Lohnstorf-Burgistein Seftigen, Amts- grenze	1 696 000. —
Worblentalstrassen:	
Deisswil-Stettlen	158 000. —
Boll-Lindental- Amtsgrenze	620 000. —
Münsingen-Tägertschi- Konolfingen-Zäziwil u. Grosshöchstetten- Zäziwil	778 000. —
Rubigen-Worb	668 000. —
Rubigen-Belp	498 000. —
Riggisberg - Wislisau- Schwarzenburg	156 000. —
Thörishaus - Neuenegg	409 000. —
	54 000. —

3. Ausbau von Innerortsstrecken (Staatsanteile).

Bern-Tiefenauspital (Kurvenausbau) und Freiburgstrasse in Bern	298 000. —
Zollkofen (Kirchlindachstrasse)	63 000. —
Ortschaften	63 000. —
Kehrsatz	77 000. —
Biglen (Biglenrohr)	184 000. —
Kirchdorf (Schlösslistutz)	143 000. —
Oberbalm	60 000. —
Zimmerwald	105 000. —

4. Brückenbauten.

Brücke über die Aare bei Jaberg, Neubau	590 000. —
Brücke über die Aare im Thalgut, Umbau	250 000. —

Oberingenieurkreis II Total . . . 13 094 000. —

Oberingenieurkreis III.*1. Korrektion und Ausbau von Hauptstrassen.*

(BRB vom 3. Dezember 1943

betreffend den Ausbau von Hauptstrassen.)

Hauptstrassen Nr. 1:		
Gempenach (Kantons-		
grenze) - Bern-Murgen-		
thal (Kantonsgrenze):	Fr.	
Teilstrecke Zollikofen-		
Bäriswil	130 000. —	
Hauptstrasse Nr. 5:		
Neuenstadt-Biel-Leng-		
nau (Kantonsgrenze):		
Teilstrecke Biel - Bahn-	Fr.	
übergang Schlössli . .	80 000. —	
Teilstrecke Biel - Leng-		
nau, I. Bauetappe . .	1 900 000. —	1 980 000. —
Hauptstrasse Nr. 6: Bon-		
court - Delsberg - Biel -		
Bern - Spiez ;		
Teilstrecke Biel - Sonce-		
boz, I. Bauetappe . .	523 000. —	
Teilstrecke Biel - Lyss -		
Zollikofen, I. Bauetappe	980 000. —	1 503 000. —

2. Korrektion und Ausbau von Verbindungsstrassen.

Sonceboz-La Cibourg		
Teilstrecke Sonceboz-Corgémont .	900 000. —	
Neuenstadt-Tessenberg	598 000. —	
Orvin-Frinvilier	227 000. —	
Aarberg-Siselen-Treiten-Hauptstrasse		
Ins/Müntschemier	961 000. —	
Aarberg-Täuffelen	200 000. —	
Nidau-Täuffelen und Nidau-Aarberg	194 000. —	
Aarberg-Radelfingen	74 000. —	
St. Johannsen - Gals und Erlach-		
Lüscherz	304 000. —	
Schönbrunnen-Rapperswil-Büren a A.	520 000. —	
Orpund-Meinisberg	125 000. —	

3. Ausbau von Innerortsstrecken (Staatsanteile).

Corgémont, Courtelary, Villeret, St-		
Imier, Renan	458 000. —	
Lamboing, Nods	159 000. —	
Tschugg und Mullen	82 000. —	
Biel-Bözingen, Biel-Mett	167 000. —	
Pieterlen, Lengnau, Meinisberg . .	479 000. —	
Büren a. A., Arch und Oberwil . .	205 000. —	
Radelfingen, Seedorf, Wiler/Grissen-		
berg und Baggwil	224 000. —	
Zuzwil, Etzelkofen, Büren z. Hof		
und Limpach	215 000. —	

4. Brückenbauten.

Hagneckbrücke. Umbau und Ver-		
stärkung der Fahrbahn	230 000. —	
Zihlbrücke. Umbau und Verstärkung		
der Fahrbahn	105 000. —	
Oberingenieurkreis III Total . .	10 040 000. —	

Oberingenieurkreis IV.*1. Korrektion und Ausbau von Hauptstrassen.*

(BRB vom 3. Dezember 1943

betreffend den Ausbau von Hauptstrassen.)

Hauptstrasse Nr. 5: Neuenstadt-		
Biel-Oensingen (Kantonsgrenze):	Fr.	
Teilstrecke Attiswil - Dürrmühle		
(Korrektion im Buchli)	2 000 000. —	

2. Korrektion und Ausbau von Verbindungsstrassen.

Burgdorf-Hindelbank	Fr.	
Burgdorf-Rohrmoos	41 000. —	
Rohrmoos-Kreuzweg	92 000. —	
Mötschwil-Hindel-		
bank	180 000. —	313 000. —
Krauchthal-Bolligen		360 000. —
Burgdorf-Lyssach:		
Koser/Burgdorf-Dorf-		
eingang Lyssach	266 000. —	
Lyssach Dorfausgang-		
Bernstrasse	45 000. —	311 000. —
Burgdorf-Langenthal		
Wynigen-Riedtwil	830 000. —	
Riedtwil-Betten-		
hausen	500 000. —	
Thörigen-Bleienbach	210 000. —	1 540 000. —
Burgdorf-Langnau:		
Oberburg-Hasle	224 000. —	
Goldbach (Geradele-		
gung)	110 000. —	334 000. —
Burgdorf-Heimiswil		345 000. —
Utzenstorf-Koppigen.		
Reststrecke		300 000. —
St. Niklaus-Alchenstorf-		
Wynigen		40 000. —
Ramsei-Huttwil:		
Griesbach-Weier	224 000. —	
Huttwilwald	100 000. —	324 000. —
Goldbach-Schafhausen		
i. E.		96 000. —
Goldbach-Rüderswil-		
Zollbrück:		
Goldbach-Rüderswil	267 000. —	
Blindenbach bei der		
Spinnerei Rüderswil	82 000. —	349 000. —
Zollbrück-Schüpbach:		
Lauperswil/Unterdorf-		
Kreuzacker	90 000. —	
Emmenmatt, Dorf-		
strecke	48 000. —	138 000. —
Schüpbach-Eggiwil.		
2 Reststrecken		130 000. —
Eggiwil-Röthenbach		125 000. —
Schallenbergstrasse		
(Kurvenausbau)		150 000. —
Oberönz-Aeschi und Her-		
zogenbuchsee-Wangen		180 000. —
Langenthal - Melchnau -		
Altbüron:		
Gde. Langenthal	280 000. —	
» Obersteckholz	244 000. —	
» Busswil	35 000. —	
Uebertrag	559 000. —	7 035 000. —

	Fr.	Fr.
Uebertrag	559 000. —	7 035 000. —
Teilstr. Gjuch (Gden. Busswil und Melchnau)	230 000. —	
Blenggen, Gde. Melchnau	227 000. —	1 016 000. —
Langenthal-Niederbipp. Teilstr. in Aarwangen (Kirche-Schloss) . .	94 000. —	
Teilstr. Scheuerhof-Sandacker	634 000. —	728 000. —
Langenthal-St. Urban		450 000. —
Roggwil-St. Urban mit Abzweigungen nach Zofingen und Langenthal		158 000. —
Lotzwil-Bleienbach in Lotzwil		60 000. —
Oeschenbach-Ursenbach-Lindenholz:		
Hofen-Hirserenbad . .	80 000. —	
Hirserenbad-Ursenbach	50 000. —	
Ursenbach-Weinstegen	55 000. —	
Weinstegen-Lindenholz	35 000. —	
Ursenbach-Walterswil in Ursenbach	55 000. —	275 000. —

3. Ausbau von Innerortsstrecken
(Staatsanteile).

Huttwil (zwischen den Bahnübergängen)	102 000. —
Alchenstorf	100 000. —
Bollodigen	100 000. —
Seeburg	90 000. —
Bettenhausen	170 000. —
Kernenried	36 000. —

4. Brückenbauten.

Zollbrücke. Neubau einschliesslich Anfahrten. Baukosten abzüglich Vergütung der Brandversicherungsanstalt	164 000. —
Haslebrücke. Umbau inklusive Anfahrten	454 000. —
Aeusserer Wynigenbrücke in Burgdorf. Neubau	350 000. —
Gohlhausbrücke bei Lützelflüh. Verstärkung	100 000. —
Bätterkindenbrücke. Verstärkung . .	165 000. —
Oberingenieurkreis IV Total . . .	11 553 000. —

Oberingenieurkreis V.

1. Korrektion und Ausbau von Hauptstrassen.
(BRB vom 3. Dezember 1943
betreffend den Ausbau von Hauptstrassen.)

Hauptstrasse Nr. 6: Boncourt-Biel-Bern-Spiez: Teilstrecke Porrentruy-Delémont. I. Bauetappe	3 800 000. —
Uebertrag	3 800 000. —

2. Korrektion und Ausbau von Verbindungsstrassen.

Porrentruy - Alle - Vendincourt und Alle-Miécourt	660 000. —
Porrentruy - Lugnez - Beurnevésin	210 000. —
Porrentruy - Bure	90 000. —
St. Ursanne-Les Malettes:	
II. Sektion	478 000. —
IV. Sektion	251 000. —
V. Sektion	430 000. —
St. Ursanne - La Motte . .	175 000. —
La Roche - La Caquerelle	540 000. —
Lajoux - Les Reussilles . .	282 000. —
Prédame - Les Genevez . .	45 000. —
Les Reussilles - Les Breuleux - La Ferrière . .	582 000. —
Saignelégier - Les Pommerats	92 000. —
Delémont - Glovelier - Saignelégier	1 780 000. —
Bellelay - Undervelier . .	500 000. —
Tavannes - Le Fuet - Bellelay	142 000. —
Reconvilier - Saicourt . .	162 000. —
Glovelier - Bassecourt . .	148 000. —
Courrendlin - Vicques . .	98 000. —
Delémont - Angenstein . .	
Delémont - Soyhières und Riederwald	460 000. —
Zwingen - Grellingen . .	320 000. —
Zwingen - Brislach . . .	420 000. —
Val Terbi	520 000. —
Laufen - Petit Lucelle und Laufen - Wahlen . .	258 000. —

3. Ausbau von Innerortsstrecken
(Staatsanteile).

Delémont.	80 000. —
Boécourt, Lugnez, Damphreux, Liesberg, Le Fuet, Les Genevez, Les Pommerats, Charmoille, Damvant, Réclère, Buix, Boncourt, Montigneuz, Bressaucourt	490 000. —

4. Brückenbauten.

Birsbrücke in Grellingen	250 000. —
Oberingenieurkreis V Total	13 263 000. —

Zusammenstellung.

Oberingenieurkreis I	15 300 000. —
Oberingenieurkreis II	13 094 000. —
Oberingenieurkreis III	10 040 000. —
Oberingenieurkreis IV	11 553 000. —
Oberingenieurkreis V	13 263 000. —
Beiträge an Gemeinden	5 500 000. —
Reserve der Baudirektion	3 250 000. —
Gesamttotal	72 000 000. —

Bern, den 24. Oktober 1947.

Der Baudirektor:

Brawand.

Strassenbauprogramm für die Jahre 1948/49.

Bauaufwand Fr. 7 000 000. — + Fr. 8 000 000. — = Fr. 15 000 000. —.

Oberingenieurkreis I.

	Fr.
1. Meiringen-Innertkirchen (unterer Aareschluchtkehr)	160 000. —
2. Unterseen-Beatenberg	160 000. —
3. Zweilütschinen-Grindelwald . .	280 000. —
4. Rechtsufrige Thunerseestrasse bei Fischbalmen (Futtermauer) und Gunten-Sigriswil	65 000. —
5. Blankenburg-Lenk	80 000. —
6. Gstaad-Gsteig	60 000. —
7. Hondrich-Aeschi	70 000. —
8. Reichenbach-Kiental	230 000. —
9. Frutigen-Adelboden (Kleingraben-Adelboden)	100 000. —
10. Frutigen-Kandersteg-Gasterntal .	210 000. —
11. Stockentalstrasse (Gürbe-Blumenstein - Oberstocken - Niederstocken)	180 000. —
12. Uetendorf-Seftigen (Heidenbühl-Amtsgrenze) und Uetendorf-Thierachern	345 000. —
13. Zollhaus - Thierachern - Blumenstein	164 000. —
14. Amsoldingen-Glüttsch (Zwieselberg)	80 000. —
15. Innerortsstrecken (Hattigen, Längenbühl und Forst)	90 000. —
16. Kreuzweg-Heimenschwand-Jassbach	110 000. —
17. Steffisburg-Schwarzenegg-Süderen	320 000. —
Total Oberingenieurkreis I	<u>2 704 000. —</u>

	Uebertrag	Fr.
3. Aarberg-Täuffelen		332 000. —
4. Erlach-Lüscherz		40 000. —
5. Büren a. A.-Lengnau		100 000. —
6. Reuchenette-Frinvilier		157 000. —
7. Safnern-Meinisberg einschl. Dorf Meinisberg		36 000. —
8. Gampelen-Zihlbrück (Korrektion bei der alten Zihlbrücke)		234 000. —
9. Ortsdurchfahrt in Lyss. Staatsanteil		15 000. —
10. Staatsstrasse in St. Imier. Staatsanteil		54 000. —
11. Staatsstrasse in Radelfingen. Staatsanteil		105 000. —
12. Innerortsstrecken in Büren z. Hof, Zuzwil, Etzelkofen und Limpach. Staatsanteile		27 000. —
13. Innerortsstrecken in Oberwil u. Arch. Staatsanteile		224 000. —
14. Innerortsstrecken in Nods und Lamboing. Staatsanteile		109 000. —
15. Tschugg-Mullen		159 000. —
16. Biel-Bözingen und Innerortsstrecke in Mett, Staatsanteil .		82 000. —
17. Innerortsstrecken in Corgémont, Villeret und Renan		166 000. —
18. Hagneck-Brücke: Umbau und Verstärkung		256 000. —
Total Oberingenieurkreis III		<u>197 000. —</u>
		<u>2 293 000. —</u>

Oberingenieurkreis II.

1. Halenbrücke-Uettligen	240 000. —
2. Deisswil-Stettlen	158 000. —
3. Rubigen-Worb	398 000. —
4. Münsingen-Tägertschi-Konolfingen-Zäziwil	610 000. —
5. Lohnstorf-Burgistein - Seftigen-Amtsgrenze	736 000. —
6. Rubigen-Belp	156 000. —
7. Boll-Lindenthal/Amtsgrenze . .	50 000. —
8. Bremgarten-Stuckishaus	50 000. —
9. Bern-Zollikofen (Korrektion beim Tiefenauspital)	95 000. —
10. Zollikofen-Kirchlindach	63 000. —
11. Ortsdurchfahrten in Oberbalm, Zimmerwald und Kehrsatz — Staatsanteile	242 000. —
Total Oberingenieurkreis II	<u>2 798 000. —</u>

Oberingenieurkreis III.

1. Schönbrunnen-Rapperswil - Büren a. A.	169 000. —
2. Aarberg-Bargen-Siselen-Ins . .	163 000. —
Uebertrag	332 000. —

Oberingenieurkreis IV.

1. Burgdorf-Hindelbank	313 000. —
2. Burgdorf-Lyssach	311 000. —
3. Burgdorf-Langenthal	210 000. —
4. Langenthal-Huttwil in Huttwil	101 000. —
5. Ramsei - Huttwil (Griessbach-Weier)	224 000. —
6. Burgdorf-Langnau (Haslemühle-Pfarrhaus Hasle)	36 000. —
7. Langenthal-Niederbipp. (Scheuerhof-Sandacker/Niederbipp) .	330 000. —
8. Langenthal-Melchnau-Altbüren (Langenthal ausserorts und Obersteckholz innerorts)	253 000. —
9. Lauperswil und Emmenmatt . .	138 000. —
10. Koppigen-Utzenstorf	195 000. —
11. Roggwil-St. Urban	158 000. —
12. Ursenbach-Lindenholz. I. Teilstrecke	90 000. —
13. Aeschi-Oberönz (Gemeinde Oberönz)	60 000. —
14. Zollbrücke. Neubau einschl. Anfahrten. Durch Brandversicherung nicht gedeckte Kosten .	164 000. —
Total Oberingenieurkreis IV	<u>2 583 000. —</u>

Oberingenieurkreis V.

	Fr.		Fr.
1. Tavannes-Le Fuet-Bellelay . .	142 000. —	10. Porrentruy-Bure	90 000. —
2. Reconvilier-Saicourt . . .	72 000. —	11. Zwingen-Grellingen-Angenstein und Zwingen-Brislach . . .	260 000. —
3. Glovelier-Bassecourt und Glo- velier-La Roche	390 000. —	12. Laufen-Kleinlützel	52 000. —
4. Lajoux-Les Reussilles und Les Breuleux-Les Reussilles . .	472 000. —	13. Val Terbi	280 000. —
5. Prédame-Les Genevez . . .	45 000. —	14. Ausbau von Innerortsstrecken in Delsberg, Charmoille, Dam- vant, Réclère, Buix, Boncourt, Montignez und Bressaucourt .	352 000. —
6. Saignelégier-Les Pommerats .	92 000. —	15. Brücke über die Birs in Grell- ingen. Neue Tragkonstruktion	250 000. —
7. La Roche-La Caquerelle . .	220 000. —		
8. Porrentruy-Damvant . . .	50 000. —		
9. Porrentruy-Alle und Porren- truy-Lugnez-Beurnevésin . .	452 000. —		
Uebertrag	1 935 000. —	Total Oberingenieurkreis V	3 219 000. —

Rekapitulation :

	Fr.
Oberingenieurkreis I	2 704 000. —
Oberingenieurkreis II	2 798 000. —
Oberingenieurkreis III	2 293 000. —
Oberingenieurkreis IV	2 583 000. —
Oberingenieurkreis V	3 219 000. —
Reserve der Baudirektion	1 403 000. —
Gesamttotal	15 000 000. —

Bern, den 24. Oktober 1947.

Der Baudirektor:

Brawand.

Vortrag der Erziehungsdirektion

an den Regierungsrat zuhnden des Grossen Rates

betreffend

die Errichtung eines staatlichen Haushaltungslehrerinnenseminars.

(September 1947.)

I.

Am 26. Februar 1945 stellte Herr Grossrat Dr. Egger folgende *Einfache Anfrage*:

«Nachdem das Berner Volk der Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes in der Volksschule zugestimmt hat, verlangt auch die Frage der Lehrkräfte dringlich eine Lösung. Es ist offensichtlich, dass das jetzige hauswirtschaftliche Seminar am Fischerweg in Bern, das von der Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins geführt wird, räumlich den neuen Anforderungen nicht mehr genügt.

Welche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als notwendig, um die Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen mit den Erfordernissen des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes in den Gemeinden in Einklang zu bringen? Wie weit sind die Vorbereitungen für die Errichtung eines staatlichen Seminars fortgeschritten?»

Diese einfache Anfrage wurde durch den Regierungsrat wie folgt beantwortet:

«Das Berner Volk hat am 21. Januar 1945 das Gesetz betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung angenommen, welches unter anderem die Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes für die Mädchen im 9. Schuljahr vorsieht. Der Regierungsrat war sich schon bei Ausarbeitung des Gesetzes klar — und hat das auch bei der Beratung des Entwurfes im Grossen Rate zum Ausdruck gebracht — dass bei Annahme des Gesetzes für eine vermehrte Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen gesorgt werden müsse.

Demzufolge hat der Regierungsrat sofort nach Annahme des Gesetzes der Erziehungsdirektion den Auftrag erteilt, die Frage der Errichtung eines Haushaltungslehrerinnenseminars zu prüfen und ihm darüber zu gegebener Zeit Bericht zu erstatten.»

In der Folge verlegte sich das Interesse der Oeffentlichkeit auf eine Einzelfrage des gesamten Problems der Neuordnung des hauswirtschaftlichen Seminarunterrichtes im Kanton Bern, nämlich auf die Frage, wo ein neues Haushaltungslehrerinnenseminar zu errichten sei.

Eine gründliche Ueberprüfung der ganzen Angelegenheit ergibt, dass im Interesse einer möglichst raschen Klärung der Lage auseinandergehalten werden müssen:

1. Die gegenwärtige rechtliche und finanzielle Lage des Haushaltungslehrerinnenseminars am Fischerweg 3 in Bern;
2. Die materielle und organisatorische Neuordnung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes im Kanton Bern;
3. Die Entscheidung über den Sitz des neuen Seminars, anschliessend Projektierung und Neubau.

1. Die gegenwärtige rechtliche und finanzielle Lage des Haushaltungslehrerinnenseminars am Fischerweg 3 in Bern.

Rechtlich gehört das Seminar der Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins. Die Führung des Seminars ist einer Seminar-kommission übertragen, die sich wie folgt zusammensetzt.

- Zwei Mitglieder des Frauenvereins;
- eine Vertreterin des Bernischen Landfrauen-Verbandes;
- eine Vertreterin des Verbandes bernischer Haushaltungslehrerinnen;
- zwei Vertreter des Staates Bern;
- ein Vertreter der Stadt Bern.

Eine klare Ausscheidung der Kompetenzen zwischen der Besitzerin des Seminars (Frauenverein) und der Seminarkommission besteht nicht. Dieser Umstand führt zu Unzukömmlichkeiten der verschiedensten Art, die auf die Dauer den Seminarbetrieb nur ungünstig beeinflussen können. Die Frage wird dadurch noch erheblich kompliziert, dass die Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins im Seminargebäude eine Haushaltungsschule und kurzfristige Tages- und Abendkurse führt. Die beiden voneinander materiell und administrativ unabhängigen Abteilungen, die auch besonderen Vorsteherinnen unterstehen, sind darauf angewiesen, zahlreiche Räume gemeinsam zu benutzen. Die Raumnot ist deshalb so gross, dass zusätzliche Schlaf- und Unterrichtsräume auswärts gemietet werden mussten.

In *finanzieller Beziehung* ist die Lage ebenfalls unbefriedigend. Die Verbesserung und Modernisierung des Unterrichts, verbunden mit der Verpflichtung, eine mit der Grösse der Anstalt nicht mehr übereinstimmende Zahl von Schülerinnen aufzunehmen, hat das Seminar für den Frauenverein je länger je mehr zu einer schweren Belastung werden lassen. Freilich musste der Staat in den letzten Jahren dazu übergehen, die steigenden Defizite — das letzte beläuft sich auf Fr. 30 000. — zu übernehmen, obschon er auf den Seminarbetrieb keinen bestimmten Einfluss auszuüben vermag.

2. Die materielle und organisatorische Neuordnung des hauswirtschaftlichen Unterrichts im Kanton Bern.

Seit der Obligatorisch-Erklärung des hauswirtschaftlichen Unterrichts im Gesetz vom 21. Januar 1945 stellt sich die Frage nach der hauswirtschaftlichen Seminausbildung unter neuen Gesichtspunkten. Eine Ueberprüfung von Ausbildungsziel und Lehrplan ist durch eine von der Erziehungsdirektion eingesetzte Expertenkommission erfolgt. Organisations- und Ausbildungsvorschläge liegen auch vor seitens der Seminarkommission. Expertenkommission und Seminarkommission haben ihre Vorschläge bisher nicht koordiniert. In der Sitzfrage hat die Expertenkommission offiziell keine Stellung bezogen.

3. Die Entscheidung über den Sitz des neuen Seminars, anschliessend Projektierung und Neubau.

Auch nach Entscheidung der Sitzfrage werden Projektierung und Neubau noch geraume Zeit in Anspruch nehmen, so dass auf die Regelung eines für alle Teile tragbaren Provisoriums Bedacht zu nehmen ist. Insbesondere muss, schon im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung des Gesetzes vom Januar 1945, Gewähr dafür bestehen, dass die Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen ununterbrochen fortgesetzt werden kann; die Situation, dass der Frauenverein den Staat vor die Eventualität sofortiger Schliessung stellt, wie sie auch schon gegeben war, darf sich nicht wiederholen.

Aus den unter Ziffer 1 bis 3 dargelegten Erwägungen ergibt sich die Notwendigkeit, eine rechtlich, finanziell und verwaltungsmässig gänzlich unklare und damit untragbar gewordene Lage abzuklären und aus der Abklärung die sich ergebenden praktischen Folgerungen zu ziehen.

Am zweckmässigsten erscheint es, dieses Ziel in einem etappenweisen Vorgehen anzustreben, und zwar in folgender Weise:

1. *Etappe*: Klärung der Rechtslage und der Finanzlage sowie Sicherstellung eines tragbaren Provisoriums durch sofortige *Verstaatlichung* des *Seminarbetriebes*.

Die Verstaatlichung hätte auf folgender Grundlage stattzufinden:

a) Verstaatlicht wird nur der Betrieb, nicht der gegenwärtige Sitz des Seminars, das heisst der Staat tritt in die laufende Betriebsrechnung ein und mietet das Gebäude am Fischerweg 3 samt Materialien und Mobiliar. Material und Mobiliar bleiben im Eigentum der Sektion Bern des Gemeinnützigen Frauenvereins.

Die endgültige Entscheidung der Sitzfrage wird durch die Verstaatlichung des Seminar-

betriebes am gegenwärtigen Sitz nicht präjudiziert.

b) Die bisherige, vom Gemeinnützigen Frauenverein eingesetzte Seminarkommission wird in eine staatliche *Seminarkommission* umgewandelt, deren sämtliche Mitglieder vom Regierungsrat gewählt werden.

Die Mehrheit der neuen staatlichen Seminarkommission soll aus eigentlichen Staatsvertretern bestehen; innerhalb der Minderheit sind die bisherigen Träger des Seminars angemessen zu berücksichtigen. Die neue staatliche Seminarkommission wäre zu beauftragen:

- a) den laufenden Seminarbetrieb zunächst während des Provisoriums am Fischerweg 3 zu beaufsichtigen;
- b) gestützt auf die Ergebnisse der Beratungen in der Expertenkommission und in der bisherigen Seminarkommission Ausbildungsziel und Lehrplan endgültig abzuklären;
- c) gestützt auf Ausbildungsziel und Lehrplan für die Lösung der *Sitzfrage* dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates einen bestimmten Antrag zu stellen.

Aus der Erledigung der ersten Etappe werden sich ergeben:

die 2. *Etappe*: die Entscheidung der Sitzfrage durch Regierungsrat und Grossen Rat.

die 3. *Etappe*: Projektierung und Neubau.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen hat der Regierungsrat am 5. November 1946 die Erziehungsdirektion ermächtigt, mit der Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins Verhandlungen über die Verstaatlichung des Betriebes des Haushaltungslehrerinnenseminars am Fischerweg 3 in Bern aufzunehmen. Als Zweck dieser Verhandlungen wurde die Schaffung eines rechtlich klaren und finanziell tragbaren Provisoriums bis zum Bezug des neu zu erstellenden Seminars bezeichnet.

II.

Im abgelaufenen Halbjahr wurden die Verhandlungen mit der Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins zwecks Verstaatlichung des Seminarbetriebes durchgeführt und abgeschlossen. Als Ergebnis liegt vor der Entwurf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Erziehungsdirektion und der Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins. Die wichtigsten Punkte dieses Vertrages seien nachstehend angeführt:

1. Mit Datum vom 1. Januar 1948 übernimmt der Staat Bern die Leitung und den Betrieb des bis jetzt von der Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins betriebenen Haushaltungslehrerinnenseminars am Fischerweg 3 in Bern.

Mit diesem Zeitpunkt unterstehen sowohl Seminarkommission wie Lehrerschaft und Seminaristinnen der kantonalen Erziehungsdirektion, und die Organe der Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins sind von jeder Aufsicht und Verantwortung für die Führung des Seminars entoben.

2. Der Staat übernimmt das Seminar mit dem Stand der zur Zeit der Uebernahme abzuschliessenden Betriebsrechnung (Betriebsausgabenüberschuss). Der vom Verein des Seminars gewährte Betriebsvorschuss von Franken 16 917.59 ist zurückzuerstatten.
3. Bis zum Bezug einer geeigneten Unterkunft, spätestens aber bis zum 1. Mai 1950, bleibt das Seminar im Schulgebäude Fischerweg 3 in Miete.
4. Das gesamte Mobiliar kann vom Seminar bis zum Schluss des Provisoriums in der bisherigen Weise weiterbenutzt werden. Das von beiden Parteien gemeinsam errichtete Inventar ergibt den Totalbetrag von Fr. 34 792.—; bei Beendigung des Mietverhältnisses fehlende Gegenstände sind zu ersetzen.
5. Als Mietzins für die vom Seminar benutzten, unter Ziffer 9 aufgezählten Räumlichkeiten bezahlt der Staat der Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein einen jährlichen Betrag von Fr. 14 500.— (vierzehn-

tausendfünfhundert); er entrichtet ferner als Entschädigung für die normale Abnutzung der Mobilien und Einrichtungen einen jährlichen Betrag von Fr. 3500.— (dreitausendfünfhundert).

Im weitem wird die Verteilung der Kosten für Heizung, Gas und Strom gestützt auf Expertisen der Gebrüder Sulzer und des Elektrizitätswerkes Bern im Vertrag festgelegt. Eine ins Einzelne gehende Hausordnung wird die gemeinsame Benützung des Gebäudes am Fischerweg 3 in Bern während der Zeit, in der das Seminar über keinen eigenen Sitz verfügt, nach Möglichkeit erleichtern.

III.

Die finanziellen Auswirkungen der Verstaatlichung des Seminarbetriebes.

Gestützt auf die Rechnung 1946 und das Budget für 1948 des bisherigen Seminarbetriebes kann für 1948 nachstehendes Budget eines verstaatlichten Seminarbetriebes aufgestellt werden.

	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.
1. Kostgeldbeiträge: 40 Schülerinnen à Fr. 600.—	24 000.—	
2. Bundesbeiträge: 27 % der Besoldungen von Fr. 68 600.— Fr. 18 500.— 25 % der Lehrmittel von Fr. 5 000.— . Fr. 1 250.—	19 750.—	
3. Verwaltung		4 000.—
4. Besoldungen:		
a) Hauptlehrkräfte:	Fr.	
Vorsteherin (6. Kl. 8 Alterszulagen)	10 320.—	
1 Lehrerin (8. Kl. 4 Alterszulagen)	8 064.—	
5 Lehrerinnen (8. Kl.)	34 800.—	
abzüglich freie Station:	53 184.—	
Vorsteherin und 5 Lehrerinnen à Fr. 1 920.—		11 500.—
b) Nebenamtliche Lehrkräfte:		
Bisher betrug die Gesamtentschädigungen an nebenamtliche Lehrkräfte etwas mehr als $\frac{1}{3}$ derjenigen, die an hauptamtliche Lehrkräfte in bar ausgerichtet wurden (ca. Fr. 45 000.— inkl. Teuerungszulagen). Wird das gleiche Verhältnis in Rechnung gesetzt	15 000.—	
c) Expertenonorare für Aufnahmeprüfungen	416.—	
Entschädigung an Internate für Praktikantinnen	1 200.—	69 800.—
5. Lehrmittel		5 000.—
6. Uebrige Unterrichtskosten		2 000.—
7. Verpflegung:		
Licht, Kraft, Wärme, Wasser		6 200.—
Anschaffung von Mobiliar und Wäsche		5 000.—
Waschmaterial inkl. Löhne		2 200.—
Nahrungskosten		30 000.—
Ferienentschädigung für nicht bezogene Kost à Fr. 2.65 pro Tag		1 500.—
Arzt, Apotheke, Verschiedenes		1 270.—
8. Miete: Fischerweg 3	18 000.—	
Hallerstrasse und 3 Zimmer	4 180.—	22 180.—
9. Stipendien: 12 à Fr. 600.—		7 200.—
Total	55 250.—	156 250.—
Reine Einnahmen		55 250.—
Belastung des Staates		101 000.—

Bemerkungen zum vorstehenden Budget.

1. Kostgeldbeiträge:

Heute beträgt der Kostgeldbeitrag der Seminaristinnen Fr. 1500.—. Im Vergleich mit den Lehrer- und Lehrerinnenseminarien, wo er im Mittel zirka Fr. 600.— beträgt, ist er ausserordentlich hoch. Es konnten sich deshalb bisher nur Töchter aus verhältnismässig gut situierten Familien dem Berufe der Haushaltungslehrerin zuwenden. Hierüber ist in der Oeffentlichkeit, vor allem in den Frauenverbänden, oft und mit aller Deutlichkeit Klage geführt worden. Durch bescheidene Stipendien in Einzelfällen hat der Staat in den letzten Jahren etwas helfen können. Nach einer Verstaatlichung werden die Schülerinnen des Haushaltungslehrerinnenseminars grundsätzlich gleich gehalten werden müssen, wie diejenigen der Lehrer- und Lehrerinnenseminarien.

2. Bundesbeiträge:

Gemäss den geltenden Bestimmungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes.

3. Verwaltung:

Hierin sind eingeschlossen die Unkosten für einen Rückblick auf das 50-jährige Bestehen des Seminars, der im nächsten Jahr erscheinen soll. Normalerweise dürfte der Betrag für Verwaltung zirka Fr. 2500.— betragen.

4. Besoldungen.

Wir schlagen vor, die Lehrerinnen des Haushaltungslehrerinnenseminars in die 8. Besoldungsklasse einzureihen. Sie sind damit gleich gestellt wie die Seminarlehrerinnen II. Die Vorsteherin wäre in die 6. Besoldungsklasse einzureihen.

Was die Besoldung der Hilfslehrkräfte anbelangt, so haben wir das bisherige Verhältnis der Besoldungssummen zwischen Haupt- und Hilfslehrer gewahrt. Der eingesetzte Betrag genügt, um den Hilfslehrkräften je Stunde $\frac{1}{26}$ der Besoldung einer Hauptlehrerin mit 5 Alterszulagen auszurichten. Im übrigen ist vorgesehen, die heute amtierenden Lehrkräfte auf Antrag der staatlichen Seminarkommission vorderhand provisorisch auf die Dauer eines Jahres zu wählen. Nach Ablauf dieser Zeitspanne könnte auf Grund der erfolgten Abklärung von Ausbildungsziel und Lehrplan die definitive Wahl der notwendigen Haupt- und Hilfslehrkräfte erfolgen.

Bern, im September 1947.

Im obigen Budget sind nicht inbegriffen die Teuerungszulagen und die Beiträge des Staates an die Versicherung der Hauptlehrkräfte.

Zu den übrigen Posten des Budgets sind keine Bemerkungen anzubringen.

IV.

Das vom Frauenverein für 1947 aufgestellte Budget für das von ihm selbst betriebene Seminar sieht einen kantonalen Beitrag von Fr. 56 000.— vor. Der *verstaatlichte* Betrieb wird gemäss dem Budget unter II. eine Aufwendung von rund Fr. 100 000.— erfordern. Im Vergleich mit den Lehrer- und Lehrerinnenseminarien darf dieser Betrag als durchaus angemessen bezeichnet werden. Die vorgesehene *provisorische* Lösung ist für den Staat vorteilhaft; auch wenn man die einem solchen Provisorium naturgemäss anhaftenden Mängel gebührend in Rechnung stellt, so überwiegen die Vorteile:

- a) Die Kosten der Ausbildung zur Haushaltungslehrerin werden um mehr als die Hälfte gesenkt; dieser Beruf wird auch jungen Mädchen aus bescheidenen finanziellen Verhältnissen zugänglich. Damit dürfte für die Einführung und Verankerung des Hauswirtschaftsunterrichtes im ganzen Kanton wesentliches getan sein.
- b) Der Staat gewinnt denjenigen Einfluss auf die Ausbildung der Haushaltungslehrerin, der ihm zukommt, nachdem er das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in der Primarschule eingeführt hat.
- c) Die Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins wird von einer Verpflichtung befreit, der sie nicht mehr gewachsen ist. Ihre Kräfte werden für andere Aufgaben frei, deren Erfüllung ebenfalls im Interesse der Oeffentlichkeit liegt.

Die Verstaatlichung des Seminarbetriebes am heutigen Sitz der Schule ist *provisorisch*. Die Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins kann ihre Räumlichkeiten in der Haushaltungsschule am Fischerweg höchstens bis 1950 zur Verfügung stellen. Die Frage der endgültigen *Organisation* des Seminarunterrichtes und des *Sitzes* des staatlichen Haushaltungslehrerinnenseminars wird durch die provisorische Lösung in keiner Weise präjudiziert. Ueber den letztgenannten Punkt wird der Grosse Rat zu entscheiden haben.

Wir empfehlen dem Regierungsrat, unserem Vorschlage zuzustimmen und dem Grossen Rate den nachstehenden Beschlusses-Entwurf zur Annahme zu empfehlen.

Der Erziehungsdirektor:
Feldmann.

Antrag des Regierungsratesvom 10. Oktober 1947.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

**die Errichtung eines staatlichen Haushaltungs-
lehrerinnenseminars.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 29, Abs. 3 des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen im deutschen Kantonsteil wird ein Seminar errichtet.

§ 2. Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die unter § 1 genannte Anstalt bezogen werden kann, ist im Sinne einer provisorischen Regelung ab 1. Januar 1948 der Betrieb des Haushaltungslehrerinnenseminars am Fischerweg 3 in Bern vom Staate zu übernehmen. Der Regierungsrat wird befugt, mit der Eigentümerin des Seminars, der Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, einen Vertrag über die Miete der Lokalitäten und der gesamten Einrichtungen abzuschliessen.

§ 3. Ab 1. Januar 1948 werden die Besoldungen der zu diesem Zeitpunkt amtierenden haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte vom Staate übernommen. Es werden eingereicht:

die Vorsteherin in die 6.,

die hauptamtlichen Lehrerinnen in die 8. Besoldungsklasse.

Für die Ansetzung der Hilfslehrerentschädigungen ist die Berechnungsart anzuwenden, welche für die Hilfslehrer der Seminarien gilt.

§ 4. Den Schülerinnen des Haushaltungslehrerinnenseminars können Kostgeldbeiträge und Stipendien nach den für die staatlichen Lehrerseminarien geltenden Bestimmungen ausgerichtet werden.

§ 5. Die Aufsicht über den Seminarbetrieb wird einer Seminarkommission übertragen, deren Mitglieder vom Regierungsrat gewählt werden.

Die Obliegenheiten dieser Kommission sind in einem Seminarreglement zu umschreiben, das durch den Regierungsrat erlassen wird.

§ 6. Der Sitz des staatlichen Haushaltungslehrerinnenseminars wird durch den Grossen Rat bestimmt.

Bern, den 10. Oktober 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Dekret betreffend den Geschäftskreis der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

(Juli 1947.)

I.

Die Staatsverfassung von 1846 bestimmte in § 85, Ziffer IV, Abs. 1: «Es wird eine Hypothekar- und Schuldentilgungskasse für den ganzen Kanton errichtet.» Ihr wurden im Gründungsgesetz teils vorübergehende, teils dauernde Aufgaben zuge-
dacht.

Als «Oberländerhypothekarkasse» musste sie in die Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Nieder-Simmental, Ober-Simmental und Saanen für die Dauer von dreissig Jahren bis zu fünf Millionen Franken (in n. W. Fr. 7 246 400.—) Grundpfand-
darlehen zu 5 % gewähren, «wovon jeweilen ein und ein Halbes vom Hundert an die Tilgung des Kapitals» zu verwenden war. Diese Begünstigung — der Zins blieb auf 3 1/2 % obwohl er im all-
gemeinen 1856 auf 4 1/2, 1869 auf 4 3/4 und 1877 auf 5 % anstieg — bezweckte einen Ausgleich herzustellen gegenüber anderen Landesgegenden, denen die neue Verfassung wesentliche finanzielle Erleichterungen verschaffte. Im Oberland gab es keine feudalkrechtlichen Gefälle zu beseitigen und die Neuordnung der Armenlasten brachte ihm keine Vorteile. Mit dem 31. Dezember 1879 war diese politische Aktion abgeschlossen.

Der Allgemeinen Hypothekarkasse lag unter anderem als immerwährende Mission innerhalb des ganzen Kantons ob, durch ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des Grundkredites die Wohlfahrt des Volkes zu fördern, und zwar: Einmal in der Befriedigung der hypothekarischen Bedürfnisse mit langfristigen Darlehen im Rahmen der gesetzlichen Grenzen, sodann im Einräumen und Tiefhalten möglichst niedriger, stabiler Zinssätze und in dritter Linie in der Durchführung einer obligatorischen, all-
mählichen Schuldentilgung.

1. Was die Gewährung von Grundpfanddarlehen betrifft, so hat die Kasse den Gründungsge-

danken stets befolgt: die Darlehen ohne An-
sehen der Person, nur gestützt auf das Grund-
pfand zu bewilligen und vor allem den kleinen Grundbesitzern und den Landwirten. Mehr als einmal war sie in kritischen, geldknappen Zeiten eine ausgesprochene Nothelferin, ja das einzige Finanzinstitut im Kanton, das noch feste Hypotheken übernahm. Zwar konnte zeit-
weilig, infolge Mittelknappheit, nicht allen Be-
gehren entsprochen werden, aber seit ihrem Bestehen hat die Kasse doch mehr als 1,3 Milliarden Franken an Darlehen ausgerichtet. Nach dem ersten Weltkrieg erleichterte sie den forcierten Wohnungsbau, indem von ihr in den Jahren 1925 bis 1929, trotz zeitweise recht ungünstiger Geldverhältnisse, Dutzende von Millionen Franken zur Finanzierung von Neubauten ausgeliehen wurden. Ueber 123 000 Gebäude sind im Kanton seit 1878 erstellt worden. Auf eine grosse Zahl dieser Häuser gab die Hypothekarkasse die ersten Hypo-
theken. Sie hat seit 1897 mehr als zehn Millionen Franken ausgegeben, um zum Teil aus Frankreich, zum Teil aus andern Kan-
tonen, langfristige Gelder hereinzunehmen, die nicht nur dem Bodenkredit, sondern der ber-
nischen Wirtschaft im allgemeinen zugute ge-
kommen sind. Unzweifelhaft trug das Staats-
institut Namhaftes bei zur Entwicklung und dem heutigen blühenden Aussehen zahlreicher Ortschaften und ganzer Landesteile im Kanton.

Währenddem der Darlehensbestand der Kasse über die Neuanlagen der Rückflüsse aus Amor-
tisationen und anderweitigen Abzahlungen hin-
aus bis 1938 alljährlich eine Zunahme zu
verzeichnen hatte, ist er seither jedes Jahr zurückgegangen. Von 40 231 Posten mit Fran-
ken 603 704 698.20 am 1. Januar 1938, sank das Total bis am 1. Januar 1947 auf 36 230
Titel mit einem Kapital von Fr. 528 478 378.60.

Im Hinblick auf die im erwähnten Zeitraum allgemein erfolgte beträchtliche Schuldentilgung, liesse sich gegen die festgestellte Darlehensverminderung nichts einwenden, wenn dabei das prozentuale Anteilsverhältnis der Staatsanstalt an sämtlichen Grundpfandforderungen annähernd dem früher bestandenen entsprechen würde. Dem ist nun aber nicht so. Von der Gesamtsumme der 1937 zum Schuldenabzug gemeldeten Grundpfanddarlehen forderte die Hypothekarkasse rund 27 %, 1944 waren es jedoch nur mehr 23 %. Heute liegt dieser Satz noch tiefer (genaue Angaben sind nicht möglich, weil nach dem neuen Steuergesetz die Grundschriften nicht mehr gesamthaft ermittelt werden). Für die Mitglieder des Revisionsverbandes bernischer Banken und Sparkassen ist dagegen der Anteil von 35,5 % in 1937 auf 37,1 % im Jahre 1944 — seither noch weiter — angestiegen. Die ungünstige Entwicklung bei der staatlichen Kasse findet ebenfalls Ausdruck in der prozentualen Verteilung der hypothekarischen Anlagen aller Banken im Kanton. Belief sich in 1938 die Beteiligungsquote der beiden Staatsbanken auf 43,36 % (früher war es zeitweise noch mehr), so ist sie Ende 1945 auf 39,42 % gesunken. Demgegenüber besitzen nun die übrigen Institute 60,58 % des Anlagentotals. In den meisten Kantonen sind die Prozentverhältnisse der Wertung nach umgekehrt. So weisen die staatlichen oder die ihnen gleich gestellten Banken über 70 % aller bankmässigen Hypothekaranlagen ihres Gebietes auf in: den beiden Appenzell, Basel-Land, Genf, Glarus, Graubünden, Luzern, Ob- und Nidwalden, Thurgau, Uri und Waadt. Auch der Gesamtdurchschnitt steht mit 54,16 % zugunsten der Kantonalbanken wesentlich höher als in Bern.

Wenn im Kanton Bern einerseits in den letzten Jahren mehr als 200 Millionen Franken an Hypothekarschulden abbezahlt worden sein dürften, so erforderten andererseits die zahlreichen neuen Bauten wieder neuen Bodenkredit, der im Ganzen mehr betrug als die besagten Darlehensrückzahlungen. Die Neuverschuldung entstand in der Hauptsache durch Umwandlung von Baukrediten in feste Hypotheken zugunsten der Kreditgeber. Eine Beteiligung der Hypothekarkasse an solchen Geschäften kam deshalb nicht in Frage, weil die Kreditgläubiger selbst über genügende Mittel zu Daueranlagen verfügten.

Die primäre Ursache der Rückbildung des Darlehensbestandes der staatlichen Anstalt

liegt in der seit der Abwertung des Schweizerfrankens im Herbst 1936 ununterbrochen bestehenden, bisher in solchem Masse niemals erlebten Geldflüssigkeit. Alle andern Gründe sind mehr oder weniger sekundärer Natur. Grosse Summen brachliegender Gelder, niedrige Zinsen für Sparguthaben und andere Anlagen, Unmöglichkeit ausländische Rohmaterialien und Konsumgüter zu kaufen, dann steuerliche Gründe (Amnestien und andere) und nicht zuletzt vermehrtes Einkommen aller Art, bewirkten die bereits berührte Abtragung unterpfändlicher Schulden. Neben den rückfliessenden Geldern, für die Wiederverwendung gesucht wurde, nahmen auch die Anlagekapitalien beständig zu, weil der Kreditbedarf mit ihrem Anwachsen nicht übereinstimmte. Diese Zustände brachten die Jagd nach Hypotheken mit sich, die allerhand Machenschaften im Gefolge hat.

Im Bernerland gibt es, ohne die beiden Staatsbanken, über 270 Niederlassungen bankgewerblicher Institute, dazu noch 99 Raiffeisenkassen und verschiedene andere Gebilde (Pensionskassen, Stiftungen, allerhand Fonds usw.), teils aus andern Kantonen, die in ihrer grossen Zahl im Bodenkreditgeschäft tätig sind. Manche von ihnen führen einen lebhaften Konkurrenzkampf, nicht immer mit blanken Waffen, von dem die Hypothekarkasse oftmals besonders betroffen wird. Die Gebundenheit an gesetzlich verankerte Grundsätze gestattet ihr nicht, die Liegenschaften in dem Masse und in den Formen zu belehnen, wie sie die Kreditbedürftigen unter Ausnützung der Geldmarktlage nun einmal fordern und gegenwärtig von anderer Seite zugebilligt erhalten.

2. Nach Sinn und Geist von Verfassung und Gesetz gemeinnützigen Charakters, trachtete das staatliche Hypothekarinstitut nie danach, hohe Gewinne herauszuwirtschaften. *Seine Behörden befolgten zu allen Zeiten eine Zinspolitik, die in erster Linie den Interessen der Schuldner diente.* Massgebend waren dabei stets die Leitsätze: den *Darlehenszins* auf geschäftsmässiger Grundlage immer *möglichst niedrig* und *stabil* zu halten, ihn *nur bei absoluter Notwendigkeit zu erhöhen* und *jeweilen so rasch als tunlich herabzusetzen*. Der Erfolg blieb nicht aus. Stellt man die Durchschnittszinssätze verschiedener schweizerischer Banken (vergleiche statistisches Jahrbuch) denjenigen der bernischen Kasse gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

	1856/80	1881/1910	1911/20	1921/30	1931/40	1941/45
Zürich	4,66	4,04	4,68	5,15	4,00	3,75
St. Gallen	4,78	4,10	4,78	5,18	4,04	3,77
Aargau	4,77	4,15	4,95	5,20	4,16	3,77
Bern	4,70	4,09	4,70	5,15	4,09	3,77
Waadt	4,67	4,20	4,86	5,18	4,13	3,80
Mittel	4,71	4,11	4,79	5,17	4,08	3,77
Hypothekarkasse für den Hauptbestand	4,40	4,08	4,70	5,15	4,09	3,75

Zusammengefasst ist festzustellen, dass der für die Darlehen der Hypothekarkasse vorwiegend angewandte Zins sich unter dem schweizerischen Mittel bewegte. Wiederholt lehnten es die Behörden ab, sich vertraglich gegenüber andern Banken und Kassen zur Beibehaltung eines höhern Zinsfusses zu verpflichten, wenn der durchschnittliche Passivzins eine Reduktion des Darlehenszinssatzes gestattete. Dank der weitgehendsten Tiefhaltung der Schuldzinsen — für alte Darlehen waren sie mindestens $\frac{1}{4}$ % niedriger als bei andern Gläubigern — blieben die bernischen Grundpfandschuldner nicht nur vor übersetzten Zinslasten bewahrt, sondern kamen besser weg als die Pflichtigen in andern Gegenden. Der daherige Minderaufwand macht im Verlaufe von Jahrzehnten viele Millionen Franken aus. Demnach haben sich die von den Gründern des Staatsinstitutes zugunsten der Schuldner erwarteten Vorteile aus seiner Zinspolitik und ihres Einflusses auf die Zinsgestaltung für die Hypothekardarlehen im allgemeinen während eines Jahrhunderts in reichem Masse eingestellt.

3. Von keinem andern Finanzinstitut in der Schweiz wird die *obligatorische allmähliche Tilgung der Darlehen* so beharrlich durchgeführt wie bei der bernischen Anstalt. *Die Zwangsamortisation ist der beste Sparhafen.* Hunderten von Schuldner hat die dadurch geschaffene Kreditreserve erlaubt, Baukosten, Anschaffungen und anderes zu bezahlen und wirtschaftliche Nöte, besonders auch die Krisenzeiten, zu überwinden. Für unzählige Familien schuf die obligatorische Abzahlung die Grundlage zu Vermögen und Wohlstand. Dieser Auswirkungen wegen nahm die Gläubigerin die für sie aus dem System erwachsenden Nachteile auf sich. Diese Nachteile machen sich in den Zeiten ausgesprochener Geldabundanz besonders geltend. Die in den letzten Jahren mit je zirka 10 Millionen Franken zurückgeflossenen Mittel aus Amortisationen konnten nur zu einem kleinen Teil neu angelegt werden. Daraus ergaben sich für die Kasse Zins- und andere Opfer. Dennoch sind die Anstaltsbehörden der Auffassung, eine Preisgabe des bewährten Annuitätensystems könne nicht in Frage kommen, weil sie der Wohlfahrt zahlreicher Grundpfandschuldner abträglich wäre. Wenn der heutige Gesamtbetrag nurmehr etwa die Hälfte der Summe ausmacht, die bisher von der Hypothekarkasse an Darlehen ausbezahlt worden ist, so rührt das zum grossen Teil von dem gesetzlich verlangten Abbau her. Auch in Hinsicht auf die Schuldentilgung hat die Staatsanstalt grossen Kreisen des Berner Volkes und damit der Volkswirtschaft recht bedeutende, allerdings zahlenmässig nicht genau zu ermittelnde Dienste geleistet.

II.

Von den vielen rechtlichen und wirtschaftlichen Aenderungen in den letztverflossenen hundert Jahren beziehen sich nicht wenige auf die Mobilisie-

rung des Bodenwertes. Ueber das Erforderliche hinaus hat sich die Organisation des Kredites entwickelt. Anlagebedürftige Kapitalmassen häufen sich im Besitz von allerhand Rechtsgebilden. Anhaltend überaus flüssige Geldverhältnisse verbreiten einen kaum zu sättigenden Hunger nach grundpfändlichen Anlagen. Das einheitliche schweizerische Hypothekarrecht ermöglicht es, die Kantons Grenzen geschäftlich ausser acht zu lassen. Trotzdem wäre die Annahme verfehlt, das Problem des erststelligen Hypothekarkredites sei auf alle Zeiten hinaus gelöst. Die Erfahrungen aus mehreren Jahrhunderten lehren etwas anderes: *Grosse Teile des Kapitals werden jeweilen aus den Anlagen auf Grundpfand zurückgezogen, sobald dem Gläubiger Gelegenheit geboten ist, sein Geld in einer Weise anzulegen, die ihm vorteilhafter erscheint.* Geldflut und Geldebbe folgen einander. Die Wandlung ist gewiss; ungewiss ist der Zeitpunkt ihres Eintrittes. Sowohl der Wechsel im Verhalten der Geldgeber als die Geldknappheit erschweren einzeln die Befriedigung der hypothekarischen Bedürfnisse, auch der erstrangigen. Schlimmer wird es, wenn die beiden Vorkommnisse gleichzeitig in Erscheinung treten. Unter solchen Umständen gilt alsdann die Kreditgewährung als eine Aufgabe, die von der Staatsanstalt, selbst unter beträchtlichen Opfern, zu erfüllen sei. Früher oder später wird eine Wendung der Dinge in diesem Sinne kommen. Die Hypothekarkasse muss deshalb bei ihren wirtschaftlichen Kräften bleiben, um zu gegebener Zeit den an sie ergehenden Anforderungen genügen zu können. Diese Erkenntnis bedingt, Massnahmen zu treffen, die ein weiteres Sinken des Aktivenbestandes aufzuhalten und den Aufbau einzuleiten vermögen. Darüber hinaus spricht noch ein anderer Grund für ein solches Vorgehen.

Gleichgültig wie die Verhältnisse am Hypothekarmarkt sich hinfort gestalten, bleibt dem Staatsinstitut *überbunden, die Darlehenszinse auf einem tunlichst tiefen Niveau zu stabilisieren* und durch *sein Beispiel den allgemein zur Anwendung gelangenden Hypothekarzinsfuss nach unten zu beeinflussen.* Damit dieses Ziel auch in Zukunft erreicht werde, muss die staatliche Anstalt im Kreise des bernischen Bankgewerbes die führende Stellung halten und verstärken. Als Hypothekargläubigerin darf sie sich von den privaten Finanzinstituten nicht derart überflügeln lassen, dass ihre Beschlüsse in zinslicher Hinsicht die Durchschlagskraft verlieren. Deshalb erscheint es unerlässlich, die von ihr ausgehende hypothekarische Kreditgewährung den im Laufe der Zeit veränderten Gepflogenheiten anzupassen. Gemeinnützigkeit und Wirken zum Wohl des Berner Volkes bleiben dabei nach wie vor die massgeblichen Richtlinien. Insbesondere wird dem Staatsinstitut auch fernerhin als erste und wichtigste Pflicht obliegen, die Bedürfnisse an festen, langfristigen Grundkrediten, vorab diejenigen des kleinen Mannes, zu befriedigen.

Von jeher suchte die Hypothekarkasse als Mittlerin, «Das Kapital in den Dienst der Arbeit, des allgemeinen wirtschaftlichen Aufstieges und der Volkswohlfahrt zu stellen». Sie war bestrebt, die gegensätzlichen Interessen zwischen den Geldgebern und den Geldnehmern tunlichst zu mildern und auszugleichen. Verbanden sich diese Funktionen schon zwangsläufig mit der Entgegennahme von Anlagen gegen

Kassascheine und dergleichen, von Spareinlagen sowie lang gebundenen Anleihengeldern, so nahmen sie in den letzten Jahrzehnten infolge des ständigen Anwachsens der staatlichen, von der Kasse zu verwaltenden Spezialfonds an Wichtigkeit erheblich zu. Diese Fondsvermögen, am 31. Dezember 1900 nur 10,9 Millionen Franken betragend, stiegen bis Ende 1946 in über 250 Posten auf rund 200 Millionen Franken. Mehr als zwei Drittel davon gehören den verschiedenen Lehrerversicherungskassen, der Hilfskasse des Staatspersonals und der kantonalen Brandversicherungsanstalt. Alle Spezialfonds dienen irgendwie erzieherischen, bildenden, fürsorglichen oder andern gemeinnützigen Zwecken. Die staatliche Kasse muss diese Kapitalien jederzeit annehmen, ob sie Bedarf habe oder nicht, und sie jeweilen nach dem vom Regierungsrat bestimmten Zinsfuss verzinsen. Für die Lehrerkassen setzen Dekrete des Grossen Rates einen Minimalzins von $3\frac{1}{2}\%$ fest. Zurzeit beläuft sich die durchschnittliche Verzinsung aller Fonds auf $3,32\%$, bei einem Darlehenszins von $3\frac{1}{2}\%$. Die Fondsvermögen verzeigten in den Jahren 1939 bis 1946 im Mittel einen Zuwachs von mehr als 6 Millionen Franken. Zählt man zu dieser Summe jährlich etwa 3,5 Millionen Franken an neuen Sparguthaben, kapitalisierte Zinsen eingeschlossen, überdies den Rückfluss aus Amortisationen und gänzlichen Tilgungen von Darlehen, seit 1939 durchschnittlich mehr als 16 Millionen Franken im Jahr, so sollten jedes Jahr Anlagemöglichkeiten für eine runde Summe von 26 Millionen Franken zur Verfügung stehen. Weil es an solchen von 1938 an teilweise fehlte, war die Kasse gezwungen — nicht zu ihrem Vorteil —, Millionenbeträge an anvertrauten Fremdgeldern zurückzuzahlen und ausserdem den Geldzufluss auf Kassascheine und Spareinlagen abzubremsen, statt ihn zu fördern. Aus den geschilderten Zuständen müssen sich, wenn sie weiterhin ungeschwächt andauern sollten, allerhand Nachteile ergeben, nicht zuletzt auch hinsichtlich der staatlichen Spezialfonds.

Es unterliegt nach dem Erörterten keinem Zweifel, dass ein dringliches Gebot der Zeit verlangt, einzelne auf die Hypothekarkasse anwendbare Vorschriften abzuändern und zu ergänzen, um dieses Gebilde staatlicher Schöpfung in die Lage zu versetzen, die ihm übertragenen Obliegenheiten sowohl im Interesse von Geldnehmern als von Geldgebern in richtiger Weise erfüllen zu können.

III.

Die Vorschläge des Dekretsentwurfes zerfallen in zwei Gruppen: die Abschnitte I und II ändern einige bestehende Vorschriften; die Abschnitte III und IV bezwecken den Ausbau des Geschäftskreises der Staatsanstalt. Im einzelnen geben die Bestimmungen zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. Art. 224, Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern bestimmt, der im Einzelfall zulässige Darlehenshöchstbetrag könne durch Dekret des Grossen Rates neu festgesetzt werden. Ursprünglich (1846) Fr. 20 000. — a. W. (n. W. rund Fr. 29 000. —) betragend, stieg die

Höchstdarlehenssumme 1875 auf Fr. 50 000. — und letztmals gemäss Gesetz vom 26. Februar 1888 auf Fr. 100 000. —. Dass dieser Betrag angesichts der eingetretenen Geldentwertung heraufgesetzt werden muss, bedarf keiner langen Begründung.

Die in § 1 vorgesehene Lösung bewegt sich bewusst in engen Grenzen, indem sie der Gemeindegarantie sowohl bei der Bemessung der Höchstsumme auf Fr. 250 000. — als auch in der Auswahl der damit belehnbaren Objekte weitgehend Rechnung trägt. Obwohl für Darlehen in der besagten Höhe, selbstredend im gesetzlichen Rahmen von zwei Drittel der Grundsteuerschätzung beziehungsweise des amtlichen Wertes, fast ausschliesslich Liegenschaften in Städten oder Vorortsgemeinden in Betracht fallen, könnte doch ein weiter gesteigertes Maximum der Risiken wegen gewisse Bedenken erwecken. Andererseits genügen Fr. 250 000. — nach vorgenommenen Stichproben beinahe durchwegs für die üblichen I. Hypotheken auf grosse Wohnbauten und erst recht für den landwirtschaftlichen Grundbesitz.

Nach den gemachten Erfahrungen empfiehlt es sich, für andere als die bezeichneten Grundstücke, insbesondere solche industriellen oder gewerblichen Charakters, das Darlehensmaximum auf der bisherigen Höhe von Fr. 100 000. — zu belassen.

An Gemeinden, Anstalten, Stiftungen, Genossenschaften und dergleichen innerhalb der gesetzlichen Belehnungsgrenze Grundkredite über das Maximum hinaus bewilligen zu können, entspricht sinngemäss dem, was das Gesetz von 1888 vorsah.

2. Der § 2 will die Voraussetzungen für die Gemeindegarantie vereinfachen. Weggelassen ist die im Grossratsbeschluss vom 3. März 1885 vorgesehene Schranke, wonach solche Darlehen nur «für Ausführung öffentlicher Werke oder für Rückzahlung daherrührender Schulden» zu bewilligen waren. Die Vorschrift, die Gemeindegarantie seien nur aus überschüssigen Mitteln zu gewähren, hält fest, was bisher galt.

Selbstverständlich ist in jedem Falle die Kreditfähigkeit einer gesuchstellenden Gemeinde zu prüfen. Dabei werden die kommenden Bestimmungen über die Einschränkung der Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden nicht ohne Einfluss bleiben.

3. Durch die Befugnis Baukredite zu gewähren (§§ 3 und 4), wird der Geschäftskreis der Staatsanstalt ausgedehnt. Diese Erweiterung liegt im Rahmen der dem Grossen Rate in § 2, Abs. 2 GHK eingeräumten Kompetenzen. Abgesehen von den dargelegten allgemeinen Erwägungen, sprechen verschiedene spezielle Gründe für die Einführung dieses neuen Geschäftszweiges.

Die Hypothekarkasse dürfte das einzige Bodenkreditinstitut in der Schweiz sein, das keine Baukredite bewilligt. Weder im Zeitpunkt ihrer Gründung, noch als 1875 das Anstaltsgesetz revidiert wurde, gab es solche

Kredite in der heutigen Form. Erst seit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches hat sich die Bewilligung von Bauvorschüssen in der Gestalt des Faustpfandkreditgeschäftes entwickelt. Durch Hinterlage eines Inhaber- oder Eigentümerschuldbriefes erhält der Kreditgeber ein indirektes Grundpfandrecht an dem infolge der fortschreitenden Bauarbeiten wachsenden Wert des Grundstückes. Neben den im grossen und ganzen rechtlich und wirtschaftlich günstigen Erfahrungen mit den Baukrediten hatten die Geldflüssigkeit und der Mangel an passenden produktiven Anlagen zur Folge, dass immer mehr Geldinstitute diese Geschäftsart in ihr Wirkungsfeld einbezogen. Gewöhnlich wird die Kreditbewilligung mit der ausdrücklichen Abrede oder doch der Erwartung verbunden, die Forderung nach Bauvollendung in feste Hypotheken zugunsten des Gläubigers umzuwandeln. Diese von den Banken begründete Praxis macht Schule. Pensionskassen, Versicherungsgesellschaften, Stiftungen, Fonds, usw. wenden die gleiche Methode an, um ihren Hypothekenbestand zu erhöhen. *So bildet heute die Einräumung von Baukredit das Vorgeschäft einer definitiven Hypothek, die sich der Geldgeber sichern will.* Aus diesen Vorgängen erklärt sich, warum die staatliche Anstalt seit Jahren nicht mehr beansprucht wird, Darlehen auf Neubauten zu bewilligen und daraus Baukredite von Banken abzulösen. Soll sie nicht auf unabsehbare Zeit von solchen, summenmässig bedeutenden Aktivgeschäften ausgeschlossen bleiben, so muss ihr der Grosse Rat die Möglichkeit zugestehen, ebenfalls Baukredite bewilligen zu dürfen.

In Anbetracht der Risiken begrenzen die §§ 3 und 4 das Baukreditgeschäft nach mehreren Richtungen: Es soll nur bei Mittelüberfluss in bankgewerblich üblicher Weise getätigt werden, besonders im Kampf gegen die Wohnungsnot. Bevorzugt würden der gemeinnützige und der Wohnbau für den Eigenbedarf. Als Vorgänger der definitiven Hypotheken gedacht, würden die Baukredite nur in deren voraussichtlicher Höhe ausgerichtet. Die spätere Umwandlung der Kreditschulden hätte nach den für die Bewilligung der festen Darlehen geltenden Regeln zu erfolgen.

Eine Beschränkung der Gesamtsumme aller laufenden Kredite drängt sich auf, weil die Gemeindeggarantie dafür fehlt. Bei Bemessung auf 50 % der offenen Reserven der Kasse ergäbe sich gegenwärtig eine Limite von 5 Millionen Franken, die weitreichenden Anforderungen genügen dürfte, indem es sich in der Regel um Geschäfte handelt, die sich in einigen Monaten abwickeln.

4. Den §§ 5 bis 10, die die Bewilligung nachstehender Grundpfanddarlehen regeln, liegt die Absicht zugrunde, die Tätigkeit der staatlichen Kasse der Entwicklung und den Wandlungen des Hypothekarkreditgeschehens anzugleichen. Zum Erlass der nötigen Bestimmungen ist der Grosse Rat zuständig, gestützt auf § 2, Abs. 2 GHK und Art. 224, Abs. 3 des schon erwähnten Steuergesetzes.

War die Bewilligung fester zweiter Hypotheken durch das Bankgewerbe früher eine Seltenheit, so nahm sie seit der Vereinheitlichung des Hypothekarrechts erheblich zu. Häufig ist nunmehr das gleiche Finanzinstitut Gläubiger der ersten wie der nachstelligen Hypotheken auf demselben Unterpfand. Dazu kommt in jüngster Zeit, dass die für nachgehende Posten vorgesehenen Nebensicherheiten, sei es von eigenen Bürgschafts-, oder Garantieinstitutionen der gläubigerischen Banken und Kassen, sei es von kollektiven Gebilden, an denen sie beteiligt sind, geleistet werden. Wirtschaftlich betrachtet, bildet dieses Verfahren ein zu Lasten des Gläubigers gehender Versuch, die mobilisierbare Quote des Bodenwertes durch das Verschieben der Belehnungsgrenze nach oben zu vergrössern. Angesichts der dabei üblichen Verkoppelung des erststelligen mit dem nachrangigen Grundkredit muss das Staatsinstitut dem neuen Wege folgen, erst recht, wenn dadurch grossen Kreisen des Volkes gedient wird. Allerdings besteht für Nachgangskredite keine Gemeindehaftung nach dem GHK.

Im Prinzip darf die Hypothekarkasse bereits nachgehende Darlehen gewähren, nämlich solche, die von der Stiftung «Bernische Bauernhilfe» verbürgt sind. Massgebend ist dafür der Grossratsbeschluss vom 14. September 1942. Die Erleichterung in der Finanzierung seines Grundbesitzes soll mithelfen, dem Landwirt die wirtschaftliche Existenz und die Erhaltung der Heimstätte zu sichern. Was für bäuerliche Schuldner recht ist, das muss für Tausende von Angehörigen anderer Berufe anerkannt werden, wo es gilt, ihnen eine bleibende Wohnstätte zu verschaffen und zu bewahren. In diesem Sinne möchte das staatliche Hypothekarinstitut zur Förderung der Volkswohlfahrt, besonders auch zur Behebung dringlicher Wohnbaubedürfnisse, beitragen, indem es:

- a) neben den ersten Hypotheken auch nachstelligen Grundpfanddarlehen bewilligt (§ 5) und
- b) die ergänzende Sicherheit für diese Nachgangsdarlehen durch den aus eigenen Mitteln zu errichtenden Garantiefonds (§§ 5 und 10) selbst leistet, wenn der Darlehensbewerber sie nicht oder nur teilweise beibringen kann.

Diese Ordnung würde manchem vertrauenswürdigen Bürger gestatten — einigermaßen hinreichende eigene Mittel vorausgesetzt — seine Sehnsucht zu verwirklichen, ein Stück Heimerde, eine eigene Wohnstätte, ein Eigenheim zu besitzen. In Verbindung mit dem Schuldnerhilfsfonds der Kasse, der bezweckt, dem würdigen Schuldner das Heim zu erhalten, müssten sich die beantragten Neuerungen, die praktischen Familienschutz bedeuten, für das Bernervolk segensreich auswirken.

Gewollt unterscheiden sich die dergestalt vom staatlichen Institut zu gewährenden Darlehen von den allgemein üblichen Nachgangs-

posten. Das Dekret legt die erforderlichen Grenzzüge fest. Erlaubt sind solche Darlehen bis zu höchstens Fr. 25 000. — im Einzelfall (§ 8) nur auf Liegenschaften, die ihrem Eigentümer dauernd als Wohnstätte oder zur Berufsausübung dienen oder gemeinnützigen Genossenschaften und dergleichen gehören (§ 7). Derselbe Schuldner (Genossenschaften und dergleichen ausgenommen) soll in der Regel nur ein Darlehen erhalten (§ 8). Die obere Belehnungsgrenze fällt für landwirtschaftliche Grundstücke mit der Belastungsgrenze zusammen. Für die nicht landwirtschaftlichen Liegenschaften würde diese Grenze durch Beschluss des Verwaltungsrates bestimmt. Wie weit dabei der amtliche Wert herangezogen werden kann, müssen die Erfahrungen über

dessen Verwendbarkeit im Hypothekargeschäft erweisen. Dass für die Nachgangsdarlehen regelmässig das Annuitätensystem anzuwenden ist, liegt auf der Hand (§ 9). Mit einem Garantiefonds von Fr. 1 000 000. — (§ 10) darf der neue Geschäftszweig unbedenklich aufgenommen werden. Wenn notwendig, bietet die Erhöhung des Fonds keine Schwierigkeiten.

Zu den Schlussbestimmungen ist nichts Besonderes zu bemerken.

Bern, im Juli 1947.

*Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 8. Juli / 8. / 7. August 1947.

Dekret

betreffend

den Geschäftskreis der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die §§ 2 und 38 des Gesetzes über die
Hypothekarkasse des Kantons Bern vom 18. Juli
1875 und Art. 224 des Gesetzes über die direkten
Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Das Darlehensmaximum.

Neu-
festsetzung.

§ 1. Auf landwirtschaftlichen Grundbesitz sowie auf Grundstücke mit Gebäuden, die ausschliesslich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen (Mehrfamilienhäuser), dürfen innerhalb der Belehnungsgrenze Darlehen bis zum Höchstbetrag von Fr. 250 000. — bewilligt werden; für andere Liegenschaften bleibt das Darlehensmaximum Fr. 100 000. —.

Grundkredite von über Fr. 250 000. — innerhalb der Belehnungsgrenze sind zulässig an Gemeinden und Anstalten, ebenso an Genossenschaften, Stiftungen und dergleichen, sofern sie gemeinnützige Ziele verfolgen.

II. Gemeindedarlehen.

Verein-
fachung.

§ 2. Die Hypothekarkasse wird ermächtigt, an bernische Gemeinden Darlehen zu bewilligen, sofern ihre flüssigen Mittel den Geldbedarf für die Hypothekardarlehen übersteigen.

Die Direktion hat die Zins- und Rückzahlungsbedingungen sowie die übrigen Modalitäten festzusetzen und im einzelnen Falle zu entscheiden, ob und welche Sicherheit zu leisten sei.

Für die Bewilligungsbeschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich.

III. Die Gewährung von Baukrediten.

1. Grundsatz.

§ 3. Dem staatlichen Hypothekarinstitut ist gestattet, wenn die festen Grundpfanddarlehen die Anlagemittel nicht voll beanspruchen, in bankgewerblich üblicher Weise Baukredite ohne Gemeindegarantie auszurichten, insbesondere zur Förderung des Wohnungsbaues.

Derartige Kredite sind vorzugsweise zur Er-
stellung von Wohnbauten zu bewilligen, in erster
Linie von solchen für den Eigenbedarf des Bau-
herrn oder für Mitglieder gemeinnütziger Genossen-
schaften und ähnlicher Gebilde.

Die Direktion der Hypothekarkasse setzt die
Kredibedingungen fest auf Grund der Vorschriften
und Beschlüsse des Verwaltungsrates.

§ 4. Bei überwiegend gewerblichen oder indu-
striellen Gebäuden soll der Baukredit im Einzelfall
nie mehr als Fr. 100 000. — betragen.

2. Beschrän-
kungen.

Der Gesamtbetrag der jeweiligen laufenden Bau-
kredite darf 50 % der in der Bilanz der Hypothekar-
kasse eingestellten offenen Reserven nicht über-
schreiten.

IV. Die Bewilligung von Nachgangs-Darlehen.

§ 5. Die Hypothekarkasse erhält die Befugnis,
zur Förderung der Volkswohlfahrt, namentlich des
Wohnungsbaues, Grundstücke ohne Gemeindegar-
antie im Nachgang zu ersten Hypotheken zu
belehnen.

1. Ermäch-
tigung.

Für die Nachgangshypotheken ist ergänzende
Sicherheit zu stellen (Bürgschaft, Faustpfand usw.).
Die zusätzliche Sicherung kann durch den Garantie-
fonds der Hypothekarkasse geleistet werden, sei
es ausschliesslich, sei es in Verbindung mit anderer
Deckung.

§ 6. Unter Berücksichtigung der Pfandvorgänge
mit Zinsausständen und pfandgesicherten Steuern
wird die Grenze der Belehnung für nicht landwirt-
schaftliche Grundstücke durch Beschluss des Ver-
waltungsrates festgesetzt; für landwirtschaftliche
Grundstücke macht die als Pfandbelastungsgrenze
massgebende Schätzung Regel (Art. 224 des Ge-
setzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten
Staats- und Gemeindesteuern).

2. Begren-
zung.

§ 7. Die Bewilligung nachgehender Darlehen soll
sich nur auf Liegenschaften beziehen, die von
ihrem Eigentümer selbst dauernd als Wohnstätten
oder zur Berufsausübung benützt werden.

3. Pfand-
objekte.

Gemeinnützige Genossenschaften, Stiftungen,
Vereine und dergleichen können Nachgangsdarlehen
auf Grundeigentum erhalten, das Wohlfahrtszwecken
dient sowie auf Wohnhäuser, die zur Vermietung
oder zur Veräusserung an ihre Mitglieder bestimmt
sind.

§ 8. Der Höchstbetrag eines nachrangigen Dar-
lehens wird festgesetzt auf Fr. 25 000. —. Bei Ge-
nossenschaften und dergleichen Eigentümer gilt
dieser Betrag für jedes Gebäude.

4. Höchst-
betrag.

In der Regel soll keinem Schuldner (gemein-
nützige Genossenschaften und ähnliche Gebilde
ausgenommen) mehr als eine Nachgangshypothek
bewilligt werden.

§ 9. Alle Nachgangsdarlehen sind in der Regel
nach dem Annuitätensystem zu verzinsen und
abzubezahlen. Gegenseitiges Kündigungsrecht ist
statthaft. Aus wichtigen Gründen können die Ver-
zinsungs- und Rückzahlungsbedingungen ausnahms-
weise frei vereinbart werden.

5. Verzinsung
und Tilgung.

Der Bewilligungsbeschluss der Direktion enthält die für jedes Darlehen geltenden Bedingungen.

Ueber die zu befolgenden Richtlinien beschliesst der Verwaltungsrat.

6. Der Garantiefonds. § 10. Die Hypothekarkasse errichtet und äufnet einen Garantiefonds im Sinne von Art. 14 des Gesetzes über die Finanzverwaltung mit einem ihren Reserven zu entnehmenden Grundkapital von Fr. 1 000 000. —.

Dieser Garantiefonds hat zum Zweck für Nachgangsdarlehen zugunsten des staatlichen Hypothekarinstitutes ergänzende Sicherheit zu leisten. Vom Darlehensschuldner kann dafür ein bescheidenes Entgelt verlangt werden.

Die Verfügung über den Garantiefonds und seine Erträge steht den Behörden der Hypothekarkasse zu.

V. Schlussbestimmungen.

- Einzelheiten. § 11. Durch Reglements Vorschriften ordnet der Verwaltungsrat der Kasse alle Einzelheiten hinsichtlich der Gewährung von Baukrediten und nachstelligen Grundpfanddarlehen, sowie über den Garantiefonds. Die zu erlassenden Bestimmungen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

- Inkrafttreten. § 12. Dieses Dekret tritt nach Genehmigung der vorgesehenen Reglementsbestimmungen auf den durch den Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Der Grossratsbeschluss vom 3. März 1885 wird auf diesen Tag aufgehoben, ebenso andere Vorschriften, soweit sie mit der neuen Ordnung im Widerspruch stehen.

Bern, den 8. Juli / 8. August 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Siegenthaler.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

Bern, den 7. August 1947.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Steiger.

**Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der
Kommission für die zweite Lesung**

vom 25./28. und 27. November 1947.

Gesetz

über

zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Kanton richtet mit Beteiligung der Gemeinden zusätzliche Fürsorgebeiträge zu den Leistungen der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung aus. Grundsatz.

Art. 2. Die Fürsorgebeiträge bezwecken:

Zweck und
Rechtsnatur.

- a) bedürftige schweizerische Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vor der Armengenössigkeit zu bewahren oder davon zu befreien;
- b) den bisherigen Bezüger von Fürsorgebeiträgen im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes, im Sinne der Bundesratsbeschlüsse vom 24. Dezember 1941 / 30. November 1945 über Fürsorge für ältere Arbeitslose und im Sinne der zugehörigen Ausführungsbestimmungen die bisherigen Bezüge zu gewährleisten.

Auf die Fürsorgebeiträge besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 3. Von der Fürsorge ist ausgeschlossen, wer ihrer nicht würdig ist oder wegen seines Zustandes oder seiner Eigenschaft dauernd versorgt werden oder bleiben muss. Ausschluss von der Fürsorgeberechtigung; Wartefrist.

Bürgern anderer Kantone werden die Fürsorgebeiträge erst nach vierjährigem ununterbrochenem Wohnsitz im Kanton Bern gewährt. Vor Ablauf dieser Frist werden die Fürsorgebeiträge nur gewährt, wenn der Heimatkanton Gegenrecht hält.

Art. 4. Die Fürsorgebeiträge im Sinne von Art. 2, Buchstabe a dieses Gesetzes betragen höchstens die Hälfte der Höchstansätze, welche im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenen-

Höhe der
Beiträge.

versicherung für die Uebergangsrenten vorgesehen sind. Dabei dürfen Einkommen, Bundesrente, den unterstützungspflichtigen Blutsverwandten zumutbare Leistungen und der kantonale Fürsorgebeitrag zusammen die Bedarfsgrenzen nicht übersteigen, welche die Bundesgesetzgebung für die Uebergangsrenten vorsieht.

Staats- und Gemeindeanteil. *Art. 5.* Der Anteil des Staates an den Fürsorgeleistungen beträgt 55 bis 80 vom Hundert.

Die Einwohnergemeinden beteiligen sich an den Fürsorgebeiträgen mit 20 bis 45 vom Hundert. Der Anteil der einzelnen Gemeinde wird unter Berücksichtigung der Steuerkraft pro Kopf der Wohnbevölkerung und der Steueranlage festgesetzt.

Gesamtbetrag der vom Staate aufzuwendenden Mittel. *Art. 6.* Der Staat stellt alljährlich zur Verfügung für Fürsorgebeiträge

a) im Sinne von Art. 2, Buchstabe a dieses Gesetzes höchstens Fr. 1 500 000.—. Hierfür kann der Grosse Rat im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit nötigenfalls weitere Mittel bewilligen;

b) im Sinne von Art. 2, Buchstabe b dieses Gesetzes höchstens Fr. 300 000.—.

Gesamtbetrag der von den Gemeinden aufzuwendenden Mittel. *Art. 7.* Der Gesamtanteil der Gemeinden an den Fürsorgebeiträgen im Sinne dieses Gesetzes soll Fr. 900 000.— jährlich nicht übersteigen.

Ausführungsbestimmungen. *Art. 8.* Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Beitragsberechtigung, die Höhe der Beiträge, das Festsetzungsverfahren, die Auszahlung der Beiträge und die Beteiligung der Gemeinden.

Schlussbestimmung. *Art. 9.* Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1948 in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten sind alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben Art. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über das Salzregal und das Gesetz vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes.

Bern, den 25./28. November 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 27. November 1947.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Segessenmann.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der
Kommission für die zweite Lesung**

vom 25./28. und 27. November 1947.

Gesetz

über

**die Einführung des Bundesgesetzes
über die Alters- und Hinterlassenen-
versicherung und die Abänderung
des Gesetzes über die Erbschafts- und
Schenkungssteuer.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Ausführung von Art. 100 des Bundesgesetzes
vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinter-
lassenenversicherung (bezeichnet AHVG),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Abschnitt.

Die Ausgleichskasse.

Art. 1. Mit Sitz in Bern wird unter der Bezeich-
nung «Ausgleichskasse des Kanton Bern» (AKB)
eine selbständige, öffentliche Anstalt errichtet.

Die Ausgleichskasse hat eigene juristische Per-
sönlichkeit und eigenes Vermögen.

**1. Kantonale
Ausgleichs-
kasse.**

**1. Begrün-
dung.**

Art. 2. Der Ausgleichskasse werden folgende
Aufgaben übertragen:

**2. Obliegen-
heiten.**

1. die ihr nach den bundesrechtlichen Vorschrif-
ten über die Alters- und Hinterlassenenver-
sicherung zukommenden Aufgaben;
2. die Durchführung des Wehrmannsschutzes nach
den einschlägigen Bestimmungen;
3. die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an land-
wirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern
nach den einschlägigen Bestimmungen.

Durch Dekret des Grossen Rates können, mit
bundesrätlicher Genehmigung (Art. 63 Abs. 4
AHVG), der Ausgleichskasse weitere Obliegenheiten
übertragen werden.

3. Organisa-
tion. *Art. 3.* Die Ausgleichskasse wird durch den Vorsteher des kantonalen Versicherungsamtes als Kassenvorsteher geleitet.

Der Adjunkt des Versicherungsamtes vertritt den Kassenvorsteher bei Abwesenheit oder Verhinderung.

4. Geschäfts-
führung. *Art. 4.* Der Kassenvorsteher vertritt die Kasse nach aussen und ordnet alle für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Massnahmen an.

Die Geschäftsführung der Kasse wird durch ein Reglement der Volkswirtschaftsdirektion geordnet.

- II. Zweig-
stellen.
1. Allge-
meines. *Art. 5.* Als Hilfs- und Ausführungseinrichtungen für die Ausgleichskasse werden in den Gemeinden und für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten Zweigstellen errichtet.

Die Obliegenheiten der Zweigstellen werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Die Ausgleichskasse erlässt die erforderlichen allgemeinen Dienstvorschriften für die Geschäfts- und Buchführung der Zweigstellen. Sie kann den Zweigstellen auch im Einzelfall die nötigen Weisungen erteilen.

Die Zweigstellen haben der Ausgleichskasse jederzeit Einsicht in ihre Einrichtungen, Bücher und Kontrollen zu gewähren und ihr die im Interesse der Geschäftsführung verlangten Nachweise und Aufstellungen zu liefern.

2. In den Ge-
meinden. *Art. 6.* Ueber die Einrichtung der Zweigstelle nach den einschlägigen Vorschriften ist durch den Gemeinderat ein Reglement zu erlassen; dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Die Errichtung, Besetzung und Führung einer Zweigstelle ist eine Gemeindeaufgabe (Art. 2 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes).

Mehrere Gemeinden können sich zwecks Führung der Zweigstelle zu einem Gemeindeverband (Art. 67 Gemeindegesetz) zusammenschliessen. Die Volkswirtschaftsdirektion wird derartige Zusammenschlüsse fördern.

3. Für das
Personal der
Staatsverwal-
tung und
der Staats-
anstalten. *Art. 7.* Für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten, inbegriffen Kantonalbank, Hypothekarkasse, Brandversicherungsanstalt und Ausgleichskasse, wird eine besondere Zweigstelle der Ausgleichskasse errichtet (Art. 65 Abs. 3 AHVG).

Durch Beschluss des Regierungsrates kann dieser Zweigstelle auch das Personal anderer, mit dem Staate in Verbindung stehender Anstalten und Betriebe, angeschlossen werden.

Die Organisation dieser Zweigstelle erfolgt durch Regierungsratsbeschluss.

- III. Deckung
der Verwal-
tungskosten.
1. Ausgleichs-
kasse. *Art. 8.* Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Ausgleichskasse besondere Beiträge von den ihr angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständig-erwerbenden und Nichterwerbstätigen.

Die Verwaltungskostenbeiträge werden in der Form fester Beiträge und prozentualer Zuschläge zu den ordentlichen Beiträgen der Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen erhoben. Sie sind nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen abzustufen. Die Grundsätze und das Verfahren der Festsetzung werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Vorbehalten bleibt Art. 69 Abs. 2 AHVG (Zuschüsse des Bundes).

Soweit die Verwaltungskostenbeiträge nach Abzug der Beiträge gemäss Art. 9 dieses Gesetzes zur Deckung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse nicht ausreichen, hat der Staat für den Ausfall aufzukommen.

Art. 9. Die Ausgleichskasse entrichtet den Gemeinden einen Beitrag an die Verwaltungskosten ihrer Zweigstellen. Ebenso entrichtet sie dem Staat einen Beitrag an die Verwaltungskosten der Zweigstelle für das Staatspersonal.

2. Vergütung an die Zweigstellen.

Die Art und Höhe der Vergütung wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 10. Die Aufsicht über die Ausgleichskasse und die Zweigstellen führt der Regierungsrat. Die Antragstellung und die Anordnung dringlicher Massnahmen stehen der Volkswirtschaftsdirektion zu.

IV. Aufsicht.
1. Allgemeines.

Art. 11. Die Gemeinden und die Gemeindeverbände ordnen in ihren Reglementen (Art. 6) die Aufsicht über das Personal ihrer Zweigstellen. Art. 60 bis 62 des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten.

2. Aufsicht über die Zweigstellen in den Gemeinden.

Art. 12. Für Schaden, der aus strafbaren Handlungen, absichtlicher oder grobfahrlässiger Missachtung bestehender Vorschriften oder unsorgfältiger Amtsführung entsteht, sind die Organe der Ausgleichskasse und der Zweigstellen sowie ihr Hilfspersonal verantwortlich.

V. Verantwortlichkeit.
1. Schadenersatz.

Mit Bezug auf die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden ernannten Funktionäre macht Art. 39 des Gemeindegesetzes Regel.

Wird der Kanton vom Bund für die Deckung von Schäden belangt (Art. 70 AHVG), so steht ihm ein Rückgriffsrecht nach Massgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zu.

Schadenersatzforderungen sind durch Klage bei den ordentlichen Zivilgerichten geltend zu machen. Zur Anhebung der Klage ist die Leitung der Ausgleichskasse, gestützt auf eine von der Volkswirtschaftsdirektion zu erteilende Ermächtigung, befugt.

Art. 13. Verstösse gegen Amtspflichten seitens der vom Regierungsrat oder von der Leitung der Ausgleichskasse ernannten Funktionäre werden nach den Vorschriften über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten disziplinarisch geahndet.

2. Disziplinarische Verantwortlichkeit

Das von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden ernannte Personal der Zweigstellen untersteht der Disziplinarordnung gemäss Gemeinde- oder Verbandsreglement und Gemeindegesetz.

Zweiter Abschnitt.

Revision und Kontrolle.

Art. 14. Die Revision der Ausgleichskasse und der Zweigstellen sowie die Kontrolle der Arbeitgeber werden nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Revision;
Kontrolle der Arbeitgeber.

Rechtspflege.

I. Verwaltungsrechtspflege.
1. Kantonale Rekursbehörde. *Art. 15.* Beschwerden gegen die Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern und der Verbandsausgleichskassen gemäss Art. 84 und 85 AHVG sowie Klagen der Ausgleichskassen gemäss Art. 52 AHVG werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt. Es hat bei der Zusammensetzung der Kammern die verschiedenen Gruppen der Versicherten aus dem deutschen und dem französischsprachigen Kantonsteil angemessen zu berücksichtigen.

2. Beschwerden. *Art. 16.* Die Beschwerde ist binnen 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung bei der Ausgleichskasse, welche die Verfügung getroffen hat, schriftlich einzureichen.

Aus der Beschwerde sollen die Anträge des Beschwerdeführers sowie deren Begründung hervorgehen.

Die Vertretung durch bevollmächtigte Personen, die nicht Anwälte sein müssen, ist zulässig.

3. Untersuchung. *Art. 17.* Die Beschwerdeschrift ist durch die Ausgleichskasse mit sämtlichen zugehörigen Akten und einer Vernehmlassung dem Verwaltungsgericht zu übermitteln.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes führt von Amtes wegen die erforderlichen Untersuchungs-massnahmen durch. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.

Bei Versäumung der Beschwerdefrist entscheidet der Präsident über allfällig angebrachte Entschuldigungsgründe. Fehlen solche, so trifft er einen Entscheid auf Nichteintreten.

Fristversäumnis wegen Krankheit, Militärdienstes, Landesabwesenheit oder anderer wichtiger Hinderungsgründe kann entschuldigt werden. In einem solchen Falle ist die Beschwerde binnen 10 Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrundes einzureichen unter Nachweis der Entschuldigungsgründe.

4. Entscheidung. *Art. 18.* Das Verwaltungsgericht ist an die Anträge des Beschwerdeführers nicht gebunden. Der Entscheid ist auf Grund des durch die Untersuchung festgestellten Tatbestandes zu fällen.

Der Entscheid wird mit einer kurzen Begründung dem Beschwerdeführer, der Ausgleichskasse und dem Bundesamt für Sozialversicherung schriftlich eröffnet. In der Ausfertigung für den Beschwerdeführer ist auf die Berufungsmöglichkeit gemäss Art. 86 AHVG, die Berufungsfrist, die für die Berufung geltenden Formvorschriften und den Einreichungsort hinzuweisen.

5. Kosten. *Art. 19.* Das Beschwerdeverfahren ist kostenfrei. In Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerdeführung können dem Beschwerdeführer die amtlichen Kosten sowie eine Spruchgebühr bis zu Fr. 50. — auferlegt werden.

6. Allgemeine Bestimmungen. *Art. 20.* Die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind im übrigen entsprechend anwendbar.

Art. 21. Die in Art. 87 bis 89 AHVG genannten Vergehen, Uebertretungen und Widerhandlungen werden durch den ordentlichen Richter gemäss den Vorschriften des bernischen Gesetzes über das Strafverfahren beurteilt.

II. Strafrechtspflege.
1. Vergehen, Uebertretungen und Widerhandlungen.

Art. 22. Die Ordnungsbussen gemäss Art. 91 AHVG werden durch den Vorsteher der Ausgleichskasse ausgefällt.

2. Ordnungsverletzungen.

Das Verfahren richtet sich nach den bundesrätlichen Vorschriften.

Gegen die Bussenverfügung kann nach Art. 16 beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Vierter Abschnitt.

Verschiedene Vorschriften.

Art. 23. Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind gegenüber der Ausgleichskasse und den Zweigstellen zu unentgeltlicher amtlicher Auskunft, Ueberlassung von Akten, zur Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und andern Akten sowie zu weiterer Rechtshilfe verpflichtet.

I. Auskunftspflicht:
1. amtliche;

Insbesondere sind die Steuerregister zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auszüge daraus zu liefern.

Art. 24. Beitragspflichtige und Rentenberechtigte haben der Ausgleichskasse und den Zweigstellen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die damit in Verbindung stehenden Aktenstücke vorzulegen.

2. der Beitragspflichtigen und Rentenberechtigten;

Der Beitragspflichtige kann zu einer mündlichen Einvernahme vorgeladen werden und hat die ihm gestellten Fragen wahrheitsgemäss zu beantworten.

Art. 25. Dritte Personen sind gegenüber der Ausgleichskasse und den Zweigstellen insoweit auskunftspflichtig, als eine solche Auskunftspflicht bei der Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern besteht.

3. dritter Personen.

Art. 26. Der in Art. 11 Abs. 2 AHVG vorgesehene Beitrag ist von der Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes des Versicherten zu leisten.

II. Erlass von Beiträgen.
1. Beitrag der Gemeinden.

Art. 27. Die Erlassgesuche gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG sind zur Begutachtung dem Einwohnergemeinderat der Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes des Versicherten vorzulegen.

2. Begutachtende Behörden.

Art. 28. Alle Akten, die bei der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung errichtet oder verwendet werden, insbesondere auch Gesuche und Beschwerden, sind stempelfrei.

III. Befreiung von der Stempelabgabe.

Finanzierung.

1. Grundsatz. *Art. 29.* Der Beitrag des Kantons Bern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Art. 103 ff. AHVG ist zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aufzubringen.

2. Gemeindeanteil. *Art. 30.* Der Anteil der einzelnen Gemeinde wird berechnet unter Berücksichtigung der Steuerkraft je Kopf der Wohnbevölkerung, der Steueranlage und der die Gemeinde betreffende Rentensumme, beträgt jedoch mindestens 20 % und höchstens 40 % des Kantonsanteils an dieser Rentensumme.

3. Deckung des Staatsanteils. *Art. 31.* Die gemäss Art. 32, lit. a und c bis e dieses Gesetzes entstehenden Mehreinnahmen dienen zur teilweisen Deckung des Staatsanteils.

Der durch das Gesetz vom 6. April 1919 über den Salzpreis geschaffene Fonds für eine kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung ist für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung und für die kantonale zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zu verwenden. Er erhält die Bezeichnung: Kantonaler Altersversicherungsfonds. Der Grosse Rat entscheidet jährlich bei der Behandlung der Staatsrechnung darüber, ob und in welchem Umfang der Fonds zur Kostendeckung herangezogen werden soll. Der Vermögensbestand des Fonds darf jedoch nie unter den Betrag von 4 Millionen Franken sinken.

Die Finanzierung des ungedeckt bleibenden Aufwandes erfolgt zu Lasten der Staatskasse.

4. Abänderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes. *Art. 32.* Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

4. Internationale Fälle. a) *Art. 4^{bis}.*

Der Anfall des im Kanton Bern gelegenen beweglichen Vermögens eines im Ausland wohnhaften Erblassers oder Schenkers unterliegt ebenfalls der Steuerpflicht.

Erwirbt eine im Kanton Bern wohnhafte Person bewegliches Vermögen von Todes wegen oder durch Schenkung, so unterliegt der Anfall dieses Vermögens der Steuer, auch wenn der Erblasser oder Schenker seinen Wohnsitz im Ausland hatte.

Im Ausland bezahlte Steuern und Gebühren können in diesen Fällen vom anfallenden Vermögen abgezogen werden.

Staatsverträge bleiben vorbehalten.

1. Grundsatz. b) *Art. 5.*

Steuerpflichtig ist, wer nach den vorangehenden Bestimmungen Vermögen erwirbt.

2. Steuerermässigung. c) *Art. 6.*

Die folgenden, durch Verfügung von Todes wegen oder Schenkung bedachten Körperschaften und Anstalten zahlen eine Steuer von 2 % von jeder Zuwendung, die Fr. 1000. — übersteigt:

1. der Staat;
2. die Einwohnergemeinden, mit Inbegriff der gemischten Gemeinden, und deren Unterabteilungen;
3. die Kirchgemeinden;
4. die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, welche burgerliche Armenpflege führen, soweit es sich um Zuwendungen an ihr Armengut handelt;
5. öffentliche und gemeinnützige, wohltätige oder religiöse Anstalten und Stiftungen im Kanton, insbesondere Spitäler, Sanatorien, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul-, Erziehungsanstalten, Invaliden-, Kranken- und Pensionskassen, Theater, Bibliotheken und Museen. Erbringen private Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften oder Vereine mit Sitz im Kanton Bern anhand ihrer Statuten und Rechnungen den Nachweis, dass sie einen gleichartigen Zweck wie die vorstehend genannten Anstalten verfolgen, so haben sie ebenfalls Anspruch auf *Steuerermässigung*. Der Entscheid kommt dem Regierungsrate zu. Dieser kann beim Vorhandensein der erforderlichen Nachweise die *Steuerermässigung* auch an ausserkantonale Steuerpflichtige der in diesem Artikel genannten Art gewähren, wenn und insoweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

Hinsichtlich der Eidgenossenschaft, sowie der ihr unterstellten Anstalten, Stiftungen und Fonds machen die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung Regel.

d) Art. 10.

1. Grundansatz.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

1. *Für Witwen mit minderjährigen oder erwerbsunfähigen Kindern, sofern das Nachlassvermögen Fr. 25 000. — nicht übersteigt* 1 %;
2. für *Kinder* und Ehegatten mit Nachkommen 2 %;
3. für *übrige Nachkommen* 3 %;
4. für kinderlose Ehegatten 4 %;
5. für Eltern, Adoptivkinder, *Stiefkinder und Pflegekinder* 8 %;
6. für Geschwister und Halbgeschwister, sowie Grosseltern 12 %;
7. für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Adoptiveltern, Adoptivgrosskinder, Stiefeltern und Stiefgrosskinder 16 %;
8. für Oheim und Tante und für Neffe und Nichte, *Schwager und Schwägerin* 20 %;
9. für Grossoheim, Grosstante, Grossneffe, Grossnichte, Vetter und Base 25 %;
10. für andere Verwandte und Nichtverwandte 30 %;

Für Hausdienstangestellte, Angestellte und Arbeiter, die mindestens 15 Jahre in der gleichen Familie oder im gleichen Betrieb tätig waren, beträgt der Grundansatz bis zu einem Vermögensanfall von Fr. 5000. — 16 %.

Ein Pflegekinderverhältnis liegt dann vor, wenn die Pflegeeltern ausschliesslich für den Unterhalt und die Erziehung eines Kindes wie für ein eigenes sorgen oder gesorgt haben und eine Kindesannahme nicht möglich ist, weil die Voraussetzungen des Art. 264 Zivilgesetzbuch fehlen.

Die ausserhehliche Verwandtschaft ist auf der Mutterseite der ehelichen gleichgestellt, auf der Vaterseite dagegen nur, wenn eine Anerkennung oder eine *Zusprechung mit Standesfolge* (Art. 303 und 323 Zivilgesetzbuch) stattgefunden hat.

2. Steuerzuschlag.

e) Art. 11.

Zu den auf Grund der Steueransätze gemäss Art. 10 festgestellten Steuersummen werden folgende Zuschläge gemacht:

1. *Für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers und für dessen Ehegatten:*

$\frac{1}{4}$ % der Steuer pro Fr. 1000. — des Vermögensanfalles, wobei die ersten Franken 25 000. — für die Berechnung des Steuerzuschlages nicht mitgerechnet werden, und die Progression den dreifachen Betrag der Steuer nicht übersteigen darf;

2. *für alle übrigen Bedachten:*

$\frac{1}{2}$ % der Steuer pro Fr. 1000. — des Vermögensanfalles, wobei die ersten Franken 10 000. — für die Berechnung des Steuerzuschlages nicht mitgerechnet werden, und die Progression den $1\frac{1}{2}$ -fachen Betrag der Steuer nicht übersteigen darf.

Besteht im Kanton Bern eine anteilmässige Steuerpflicht, so werden die Steuerzuschläge angewandt, die gelten würden, wenn der Steuerpflichtige der bernischen Steuerhoheit ganz unterstünde; abweichende besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Soweit der nach Art. 10 und 11 berechnete Steuerbetrag die Hälfte des Vermögensanfalles übersteigt, wird er nicht bezogen.

1. Grundsatz. f) Art. 13.

Die geschuldete Steuersumme wird auf Grundlage des vom Steuerpflichtigen erworbenen Vermögens, unter Vorbehalt der in den nachfolgenden Artikeln vorgesehenen Abzüge, berechnet. Ein Vermögenserwerb *bis und mit* Fr. 1000. — wird nicht besteuert.

Für die Berechnung der Steuer, des Steuerzuschlages (Art. 11) und der ausserordentlichen Abzüge (Art. 15) werden die Beträge verschiedener Schenkungen des nämlichen Schenkers an den nämlichen Beschenkten zusammenge-rechnet, sofern sie zeitlich nicht mehr als 10 Jahre auseinanderliegen, selbst wenn der Betrag des einzelnen Vermögenserwerbes für sich allein nicht steuerpflichtig ist. Unter den gleichen Bedingungen findet auch eine Zu-

sammenrechnung des Vermögenserwerbes von Todes wegen mit früheren Schenkungen des Erblassers statt. Die üblichen Gelegenheitsgeschenke, die Fr. 1000.— im Einzelfall nicht übersteigen, sind von der Zusammenrechnung ausgenommen. Ebenso werden nicht zusammen gerechnet Zuwendungen an die in Art. 6 genannten Körperschaften und Anstalten.

Dem Steuerpflichtigen liegt der Nachweis des erworbenen Vermögens, sowie der von ihm als abzugsberechtigt bezeichneten Posten ob.

g) Art. 15.

Von dem nach Art. 13 festgestellten reinen Vermögenserwerb dürfen folgende Abzüge gemacht werden:

1. Fr. 500.— sofern der Gesamtbetrag des Vermögenserwerbes Fr. 2000.— nicht übersteigt;
2. Fr. 2000.— bei Schenkungen an Nachkommen *und an den Ehegatten*, sofern der Gesamtbetrag der Schenkung Fr. 5000.— nicht übersteigt;
3. Fr. 5000.— für jeden Kindesstamm beim Erwerb von Todes wegen durch Nachkommen, sofern der einem Stamm zufallende Anteil Fr. 20 000.— nicht übersteigt;
4. Fr. 5000.— für den Ehegatten des Erblassers beim Erwerb von Todes wegen *oder beim Anfall aus Begünstigungsklausel in einem Versicherungsvertrag*, sofern der gesamte steuerpflichtige Vermögenserwerb Fr. 20 000.— nicht übersteigt;
5. beim Vermögenserwerb von Todes wegen durch den Ehegatten, die Nachkommen, die Eltern und die Geschwister, welche mit dem Erblasser in gemeinsamem Haushalte lebten, der von diesen Personen übernommene Hausrat;
6. bei Schenkungen und Vermächtnissen, die mit der ausdrücklichen Auflage gemacht werden, dass sie zur Erziehung oder beruflichen Ausbildung des Bedachten verwendet werden sollen, ein Betrag von *Fr. 5000.—*. Periodisch sich wiederholende Schenkungen werden nicht zusammen gerechnet;
7. der Betrag einer vom Erwerber aus seinem Anteile freiwillig an eine der in Art. 6 genannten Körperschaften und Anstalten vor Einreichung der Steueranzeige tatsächlich vollzogenen Vergabung.

b) Ausserordentliche.

h) Art. 16.

Für die Vermögensbewertung ist, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben, der Verkehrswert der Vermögensstücke im Zeitpunkt des Vermögensanfalles massgebend.

3. Wertbemessung.
a) Grundsatz.

i) Art. 17.

Für Grundstücke und Wasserkräfte gilt in der Regel der amtliche Wert. Weichen der Ertragswert landwirtschaftlicher Grundstücke

b) Grundstücke und Wasserkräfte.

(Art. 54 Steuergesetz) oder der Verkehrswert anderer Grundstücke oder Wasserkräfte (Art. 53 und 55 Steuergesetz) vom amtlichen Wert im Zeitpunkt des Vermögensanfalles ab, so hat die Steuerverwaltung auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amtes wegen den Ertragswert oder den Verkehrswert festzusetzen. Weist der Steuerpflichtige nach, dass der für das Grundstück bezahlte Erwerbspreis zuzüglich wertvermehrnde Aufwendungen höher war als der amtliche Wert, so ist der Veranlagung dieser Gesamtaufwand zu Grunde zu legen. Die Steuerverwaltung kann das Gutachten von Sachverständigen einholen oder ordnet es auf Verlangen des Steuerpflichtigen an. Die Kosten eines solchen Gutachtens werden dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise auferlegt, wenn sein Antrag auf eine vom amtlichen Wert des Grundstückes abweichende Bewertung nicht oder nur zum Teil berücksichtigt worden ist. Der Steuerpflichtige hat die Kosten für ein von ihm verlangtes Gutachten vorzuschüssen.

c) Viehhabe.

Der Steuerwert der Viehhabe wird auf Grund bestimmter Ansätze nach dem Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes festgesetzt.

d) Waren.

Waren sind nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der ortsübliche Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten.

e) Rechte und Forderungen.

k) Art. 18.

Besteht für Wertpapiere eine regelmässige Kursnotierung, so ist der Kurswert des Todestages massgebend.

Für andere Wertpapiere, Rechte und Forderungen aller Art gilt der Verkehrswert. In Verträgen oder Statuten getroffene Bewertungen oder Abmachungen sind für die Veranlagung unverbindlich.

Bei der Bewertung bestrittener oder gefährdeter Rechte oder Forderungen ist dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessene Rechnung zu tragen.

4. Einsprache.

Art. 27^{bis}.

Der Steuerpflichtige kann gegen die Einschätzung binnen 30 Tagen seit deren Eröffnung Einsprache erheben. Art. 26, Abs. 2 ist sinngemäss anwendbar.

Die Einsprache ist der Steuerverwaltung schriftlich und gestempelt einzureichen.

Die Art. 135, Abs. 2, 137, Abs. 1, 138 und 139, Abs. 2 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 sind sinngemäss anwendbar.

Der Steuerverwaltung stehen im Einspracheverfahren die gleichen Befugnisse zu wie im Veranlagungsverfahren (Art. 25 bis 27).

5. a) Verwaltungsgerichtliche Beschwerde.

l) Art. 28.

Der Steuerpflichtige kann gegen die im Einspracheverfahren getroffene Verfügung binnen 30 Tagen seit deren Eröffnung beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde führen. Vorbehalten bleiben Art. 26, Abs. 2 und 3.

Das Verwaltungsgericht beurteilt die Beschwerde auf Grund seiner Untersuchungen endgültig, ohne an die Parteibeglehen oder die Bewertung im Einschätzungs- oder Einspracheverfahren gebunden zu sein.

Das Verwaltungsgericht beurteilt ferner:

b) Klage.

1. Streitigkeiten zwischen Gemeinden oder einer Gemeinde und dem Staat über den den Gemeinden zufallenden Steueranteil (Art. 40);

2. Streitigkeiten zwischen Erben und letztwillig Bedachten über die Verteilung des Steuerbetrages oder die Herausgabe von Nachlassgegenständen (Art. 8, Abs. 2).

Der Anspruch ist von der Gemeinde, den Erben oder Bedachten innert sechs Monaten seit rechtskräftiger Steuerfestsetzung durch Klage beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.

Das Verfahren richtet sich unter Ausschluss des Aussöhnungsversuches nach den geltenden Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege.

c) Verfahren.

Die Kosten des Verfahrens werden der unterliegenden oder derjenigen Partei überbunden, die sie unnötigerweise verursacht hat.

d) Kosten.

Die Gerichtsgebühr beträgt Fr. 5.— bis Fr. 500.—.

m) Art. 29.

1. Steuerzahlung.

Der Steuerpflichtige hat den festgesetzten Steuerbetrag ohne weitere Mahnung binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der amtlichen Einschätzung bei derjenigen Amtsschaffnerei zu bezahlen, bei welcher er die Steueranzeige eingereicht hat (Art. 22).

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

Nicht geschuldete Steuerbeträge werden dem Steuerpflichtigen unter Vergütung von 5 % Zins zurückerstattet.

n) Art. 31^{bis}.

4. Sicherstellung.

Hat der Steuerpflichtige keinen festen Wohnsitz in der Schweiz oder lässt sein Verhalten auf eine Gefährdung des Steueranspruches oder des Steuereinzuges schliessen, so kann die kantonale Steuerverwaltung die sofortige Sicherstellung des geschuldeten Steuerbetrages verfügen.

a) Verfügung

Die Verfügung ist unbeschadet des Anspruches auf Nachforderung oder Rückerstattung sofort vollstreckbar, auch wenn die Steuer noch nicht veranlagt ist.

Die kantonale Steuerverwaltung setzt den sicherzustellenden Betrag fest und eröffnet dem Steuerpflichtigen die Verfügung durch eingeschriebenen Brief.

Die Sicherheit ist in Geld, Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder Bürgschaft einer Bank oder mindestens zweier zahlungsfähiger Solidarbürgen zu leisten.

b) Arten.

o) Art. 32^{bis}.

5. Erlass und Stundung.

Der Regierungsrat kann auf Antrag der Finanzdirektion einen geschuldeten Steuer- oder Nachsteuerbetrag ganz oder teilweise er-

a) Erlass.

lassen, wenn die Bezahlung für den Steuerpflichtigen eine offenbare Härte bedeutet.

Uebersteigt der zu erlassende Betrag Fr. 500. — nicht, so ist die Finanzdirektion zuständig.

b) Stundung.

Kann der Steuerpflichtige einen geschuldeten Steuerbetrag zurzeit ohne Einschränkung in den notwendigen Unterhaltsbedürfnissen nicht bezahlen, so kann ihm die Finanzdirektion die Steuer stunden.

Uebersteigt der zu stundende Betrag Fr. 2000. — nicht, so ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

c) Gemeinsame Bestimmungen.

Die Erlass- und Stundungsgesuche sind der kantonalen Steuerverwaltung gehörig gestempelt einzureichen.

Das Gesuch hindert den Einzug der Steuer nicht, es sei denn, die zuständige Behörde ordne es an.

Der Erlass und die Stundung können an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere an die Leistung von Abzahlungen oder von Sicherheit.

p) Art. 37, Abs. 1.

Wer durch Steuerhinterziehung dem Staate die geschuldete Steuer ganz oder teilweise entzieht, hat eine Nachsteuer im zweifachen Betrag der entzogenen Steuer zu bezahlen. Soweit der Gesamtbetrag der einfachen Steuer und der Nachsteuer drei Viertel des Vermögensanfalles übersteigt, wird er nicht bezogen.

q) Art. 38, Abs. 2.

Binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der amtlichen Festsetzung kann der Steuerpflichtige gegen die ihm auferlegte Nachsteuer beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen. Art. 28 findet analoge Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Abänderung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Art. 33. Art. 34 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

h) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Bemessungsperiode.

Inkrafttreten und Vollziehung.

Art. 34. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1948 in Kraft.

Der Regierungsrat hat die zu seiner Vollziehung erforderlichen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg zu erlassen.

... in Kraft. Art. 32 tritt am 1. Februar 1948 in Kraft.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 35. Die gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 29. Juli 1947 zur provisorischen Durchführung der Versicherung getroffenen Anordnungen und Massnahmen der Ausgleichskasse (Art. 101, Abs. 2 AHVG) behalten ihre Gültigkeit. Sie sind

jedoch, soweit erforderlich, den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungserlasse anzupassen.

Art. 36. Schenkungen, die bis zum 31. Dezember 1947 der Steuerverwaltung gemeldet sind, werden auf Grund des bisherigen Gesetzes beurteilt. Für alle andern Schenkungen gelten die Ansätze des neuen Gesetzes, es sei denn, der Steuerpflichtige weise nach, dass die Schenkung vor dem 1. Januar 1948 vollzogen wurde.

Für die vor dem 1. Januar 1948 vollzogenen Schenkungen findet eine Zusammenrechnung gemäss Art. 13, Abs. 2 nur statt zur Berechnung des Steuerzuschlages (Art. 11) und der ausserordentlichen Abzüge (Art. 15).

Für die vor dem 1. Januar 1948 vollzogenen, nach bisherigem Recht nicht steuerpflichtigen Schenkungen findet eine Zusammenrechnung gemäss Art. 13, Abs. 2 nicht statt. Für die bisher schon steuerpflichtigen Schenkungen ist die Zusammenrechnung auf 5 Jahre vor dem 1. Januar 1948 beschränkt.

Bern, den 25./28. November 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Feldmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Abänderungsanträge der Kommission.

... bis zum 31. Januar 1948 ...

... vor dem 1. Februar 1948 ...

... vor dem 1. Februar 1948 ...

... vor dem 1. Februar 1948 ...

... vor dem 1. Februar 1948 ...

Bern, den 27. November 1947.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Segessenmann.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

über

die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Durchführung ausserordentlicher Massnahmen.

(November 1947.)

I.

Das Volk hat in der Kriegs- und Nachkriegszeit schon unter drei Malen über die Finanzierung ausserordentlicher Massnahmen Beschluss gefasst. Es geschah dies durch die Volksbeschlüsse vom 13. Februar 1944, 25. November 1945 und 6. Juli 1947, in welchen Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot bereitgestellt wurden. In diesen Beschlüssen wurde der Grosse Rat zur Aufnahme von Anleihen bis zu insgesamt 45 Millionen Franken und zur Erhebung einer Zuschlagsteuer von einem Zehntel des Einheitsansatzes der direkten Staatssteuern für die Verzinsung und Tilgung dieses Schuldbetrages ermächtigt, nämlich:

- a) durch Volksbeschluss vom
13. Februar 1944 Fr. 35 Millionen
- b) durch Volksbeschluss vom
25. November 1945 Fr. 6 Millionen
- Uebertrag Fr. 41 Millionen

	Uebertrag	Fr. 41 Millionen
c) durch Volksbeschluss vom		
6. Juli 1947	Fr. 4 Millionen	
Total	Fr. 45 Millionen	

Zur Deckung der Schuldbeträge unter lit. a) und b) (zusammen 41 Millionen Franken) ist der Bezug der Zuschlagsteuer auf 20 Jahre beschränkt. Dagegen kann zur Aufbringung der Mittel für den Schuldbetrag unter lit. c) (4 Millionen Franken) die Steuer nötigenfalls über diese 20 Jahre hinaus bezogen werden.

Im Hinblick darauf, dass der Zeitpunkt gekommen ist, zur Weiterführung bisheriger und Durchführung neuer ausserordentlicher Massnahmen vom Volk abermals Kredite zu verlangen, ist es angezeigt, über die Verwendung der bisher bewilligten Mittel Aufschluss zu geben.

Die Kredite unter lit. b) und c) oben, die ausschliesslich der Subventionierung des Wohnungsbaues dienen, werden bis Ende 1947 aufgebraucht sein. Wie es mit dem Kredit unter lit. a) bestellt ist, zeigt folgende Aufstellung:

Programm gemäss Vortrag an den Grossen Rat zum Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 betreffend Arbeitsbeschaffung, Bodenverbesserungen und Wohnungsbau	Kredite	Durch Beschlüsse beansprucht	Davon nicht verwendet, weil reserviert für Arbeitsbeschaffung	Freie Kreditrestanz
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A. Arbeitsbeschaffung:				
1. Staatseigene Gebäude	9 000 000	6 527 000	3 582 000	2 473 000
2. Strassenbauten	6 000 000	4 564 700	1 775 000	1 435 300
3. Subventionen für Hoch- und Tiefbau	3 500 000	1 000 000	—	2 500 000
4. Arbeitsbeschaffung in Industrie und Gewerbe, für Techniker, usw., Weiterbildungs- und Umschulungskurse, Arbeitseinsatz, berufliches Bildungswesen	1 800 000	100 000	—	1 700 000
B. Bodenverbesserungen:	13 000 000	13 000 000	—	—
C. Milderung der Wohnungsnot	2 000 000	2 000 000	—	—
D. Sonstige ausserordentliche Massnahmen	2 156 000	1 990 000	—	166 000
Total	37 456 000	29 181 700	5 357 000	8 274 300

Die Ermächtigung zur Anleiheaufnahme lautete deswegen nur auf 35 Millionen, weil im Zeitpunkt

der Beschlussfassung an verfügbaren Mitteln 2,4 Millionen vorhanden waren (Restbetrag von 1,2 Mil-

lionen aus dem Abwertungsgewinn II der Nationalbank, 1,2 Millionen kantonale Wehrsteuer gemäss Grossratsbeschluss vom 19. Mai 1943).

Zu den einzelnen Positionen vorstehender Aufstellung:

1. *Staatseigene Gebäude*: Aus dem Kredit von 9 Millionen wurden bewilligt 3,23 Millionen für die neue Offizierskaserne (Volksbeschluss vom 11. Juli 1943), 1,3 Millionen für den Neubau des medizinisch-chemischen Instituts (Volksbeschluss vom 30. Juni 1946), 1 Million für Wohnungsbau (Grossratsbeschluss vom 7. Februar 1947).
2. *Strassenbauten*: Von den beanspruchten Franken 4 564 700.— sind verbraucht Fr. 2 789 000.— (Nachkredite Sustenstrasse, Ausbau Simmental- und Brünigstrasse, Projektierungsarbeiten Hauptstrassennetz, Zufahrtsstrasse Schloss Trachselwald).
3. *Subventionen im Hoch- und Tiefbau*: 1 Million verwendet für den Wohnungsbau (Grossratsbeschluss vom 12. Mai 1947).
- d) *Sonstige ausserordentliche Massnahmen*: Die Fr. 1 990 000.— wurden verwendet für Entleerung des Grubengletschersees, ausserordentlichen Strassenunterhalt, Verbauung der Saane, Bekämpfung der Rindertuberkulose, Silobauten, Grastrocknungsanlagen, Förderung des Viehabsatzes).

Die Aktion auf dem Gebiete der Bodenverbesserungen im Rahmen des 35 Millionen-Kredites ist abgeschlossen. Der künftige Finanzbedarf wird aus den ordentlichen Budgetkrediten bestritten. Das im Zuge des Mehranbaues aufgestellte Meliorationsprogramm konnte wie geplant abgewickelt werden. Dagegen haben sich die Dinge beim Wohnungsbau und bei der Arbeitsbeschaffung ganz anders entwickelt, als im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den soeben genannten Kredit hatte vorausgesehen werden können.

Zum ersten unterschätzte man den Umfang der einsetzenden Wohnungsnot, wurden doch vom 35 Millionen-Kredit ganze 2 Millionen Franken für den Wohnungsbau ausgeschieden. Die bis heute bewilligten Kredite für den Wohnungsbau wurden wie folgt finanziert:

1. aus der <i>Zuschlagsteuer</i> gedeckt:			
a) Volksbeschluss		Fr.	Fr.
13. Februar 1944			
(35 Millionen Kredit)	4	Millionen	
b) Volksbeschluss			
25. November 1945	6	Millionen	
c) Volksbeschluss			
6. Juli 1947	4	Millionen	
Total	14	Millionen	
2. <i>Anderweitig finanziert</i> :			
a) aus Abwertungsgewinn Nationalbank	1,2	Millionen	
b) aus kant. Wehrsteuer	1	Million	
c) aus Mobilmachungskonto	4	Millionen	
d) aus freigewordenen Luftschutzkrediten	0,75	Millionen	
Total		6,95	Millionen
Uebertrag		20,95	Millionen

Fr.

Uebertrag 20,95 Millionen

3. Aus den Rückerstattungen aus dem <i>Ausgleichsfonds</i> :	6,485	Millionen
<i>Gesamtaufwendungen des Staates für den Wohnungsbau bis Ende 1947</i>	27,435	Millionen

Die Bereitstellung von rund 20 Millionen Franken für die Arbeitsbeschaffung stand unter dem Eindruck bisheriger Erfahrungen. Man musste damals auf eine plötzliche Aenderung der wirtschaftlichen Lage, die die sofortige Inangriffnahme von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen hätten notwendig machen können, gefasst sein. Diese Befürchtung ist weder während des Krieges, noch bei Kriegsende, noch bis zur heutigen Stunde zur Tatsache geworden.

II.

Der neue Finanzbedarf.

1. Eine Neuzuteilung an Geldmitteln erheischt mit unverminderter Schärfe der *Wohnungsbau*. Die Bekämpfung der Wohnungsnot ist für das Gemeinwesen nachgerade zu einem der wichtigsten Probleme der Gegenwart geworden. Die vom Kanton auf diesem Gebiet bisher gemachten Aufwendungen übersteigen die Ausgaben der Dreissigerjahre zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Da der Grosse Rat auf den Gesetzesentwurf über die Förderung des Wohnungsbaues, der eine Finanzierung auf dem Budgetweg ermöglicht hätte, nicht eingetreten ist, die Wohnungsnot jedoch unvermindert anhält, ist die Bereitstellung weiterer Kredite zur Ausrichtung von Subventionen nach bisherigem System unerlässlich. Dabei fällt erschwerend ins Gewicht, dass ab 1. Januar 1948 keine Rückvergütungen aus dem Ausgleichsfonds, die bisher zur Finanzierung des Wohnungsbaues verwendet werden konnten, mehr ausgerichtet werden. Im weiteren setzt der Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1947 die Bundeshilfe beim allgemeinen Wohnungsbau von 10 auf 5 % und beim sozialen von 15 auf 10 % herab, wobei Kanton und Gemeinde zusammen im Einzelfall einen Beitrag von doppelter Höhe zu leisten haben.

Im Jahre 1946 wurden 2823 subventionierte Wohnungen erstellt; 1947 dürfte deren Zahl wiederum annähernd 3000 erreichen. Nach den Angaben des statistischen Büros fehlen neben dem laufenden Bedarf von jährlich 3200 bis 3600 Wohnungen heute noch rund 5600 Wohnungen, um das während der Kriegsjahre entstandene Manko, das freilich nur in einem längeren Zeitraum gedeckt werden kann, aufzuholen. Die Volkswirtschaftsdirektion veranschlagt die Zahl der in den Jahren 1948 und 1949 zu subventionierenden Wohnungen auf insgesamt rund 6000. Da sich der Staat ohne Zweifel noch für längere Zeit des Wohnbauproblems wird annehmen müssen, halten wir es, auch mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen, für unumgänglich, dass der Gedanke des «neuen Weges», wie er in dem vom Grossen Rat abgelehnten Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommt, mit Beschleunigung wieder aufgegriffen und erneut studiert wird, damit auf das Jahr 1949 eine Neuordnung der Wohnbaulilfe

auf gesetzlicher Grundlage doch noch eingeführt werden kann. Für heute möchten wir deshalb nur die für das Jahr 1948 erforderlichen Mittel bereitstellen lassen.

Bei der Beurteilung der Frage nach der Höhe des zur Verfügung zu stellenden Kredites muss die Feststellung wegleitend sein, dass es sich bei der Wohnbauförderung in erster Linie um eine Gemeindeaufgabe handelt. Dieser Grundsatz ist in der Subventionsverteilung zwischen Kanton und Gemeinden bisher zu wenig berücksichtigt worden; unter der seit 1. November 1945 geltenden Regelung hat der Staat bis heute durchschnittlich 7,19 % beim allgemeinen und 14,4 % beim sozialen Wohnungsbau ausgerichtet, währenddem die Gemeinden nur wenig mehr (8,58 %), beziehungsweise erheblich weniger (9,39 %) geleistet haben. Das Argument, das der Bund für die Herabsetzung der Subventionsansätze ins Feld führt, nämlich die Rücksichtnahme auf die Staatsfinanzen, gilt beim Kanton ebenso. Aus diesen Gründen halten wir es für ausgeschlossen, dass der Staat etwa einen Teil des Ausfalls, der sich aus der Kürzung der Bundessubvention ergibt, übernimmt. Eine Lösung, die dem Staat mehr als die Hälfte des zur Auslösung des Bundesbeitrages vom Kanton und der Gemeinde zusammen zu leistenden Pflichtbetrages ausmacht, scheint uns nicht tragbar, dagegen kann die Uebernahme von höchstens 5 % beim allgemeinen und höchstens 10 % beim sozialen Wohnungsbau als Regel verantwortet werden, wobei für die Festsetzung der kantonalen Subvention vermehrt auf die finanzielle Tragfähigkeit der Gemeinde abgestellt werden soll (vergleiche Ziffer 3 des Beschluss-Entwurfs I). Sollte der kantonale Pflichtanteil (Staat und Gemeinde zusammen 10, beziehungsweise 20 %) im einzelnen Fall nicht ausreichen, so ist es eben Sache der Gemeinde, für den fehlenden Betrag aufzukommen.

Unter der Annahme, dass im nächsten Jahr wiederum 3000 Wohnungen zur Subventionierung kommen, die subventionsberechtigten Kosten pro Wohnung durchschnittlich Fr. 35 000. — ausmachen und das Verhältnis zwischen allgemeinem und sozialem Wohnungsbau gleich bleibt wie bisher, erfordert die Ansetzung des Staatsbeitrages auf höchstens 5 beziehungsweise höchstens 10 % eine Summe von 5 bis 6 Millionen Franken. Wenn wir im Beschlussentwurf bis auf 8 Millionen gegangen sind, so geschah dies, um uns die Möglichkeit offen zu halten, nötigenfalls besonders schwer belasteten Gemeinden durch Gewährung eines höheren Subventionsansatzes beistehen zu können. Wenn irgendwie möglich soll jedoch die Kreditlimite nicht voll ausgeschöpft werden.

2. Die katastrophale Dürre hatte grosse Ertragsausfälle zur Folge. Die Schäden traten bereits im Verlaufe des zweiten, zum grössten Teil aber während des dritten und zu Beginn des vierten Quartals auf. Gesamtschweizerisch fehlt die Futter-

grundlage für einen Sechstel des Rindviehbestandes. In den Trockengebieten sind die Milcheinlieferungen in den Monaten August bis Oktober um 10 bis 43 % kleiner als im Vorjahr. Die Entwicklung der Schlachtviehannahmen war bis zur ersten Futterzuteilung besorgniserregend. Im August 1947 sind in der Schweiz 14 594, im September 26 134 und im Oktober 9835 Stück Vieh mehr an die Schlachtbank geliefert worden, als in den Vergleichsmonaten des Vorjahres, und im Kanton Bern: August 3440, September 7279, Oktober 2552 Stück mehr.

Was die wirtschaftlichen und sozialen Folgen betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass die beträchtlichen Produktionsausfälle sich namentlich auf die Ernährungslage des Schweizervolkes, aber auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Landwirtschaft schwerwiegend auszuwirken drohten. Wenn unser Land während des Krieges von einer solchen Naturkatastrophe heimgesucht worden wäre, so hätten wir aller Voraussicht nach einen Hungersnot gegenübergestanden. Fachleute schätzen den gesamtschweizerischen Ausfall auf 200 Millionen Franken und den bernischen auf 40 bis 50 Millionen Franken.

Bei vielen Kleinbauern wird die Wiederauffüllung der Viehbestände im kommenden Frühjahr mit beträchtlichen finanziellen Schwierigkeiten verbunden sein.

Der Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1947 über ausserordentliche Massnahmen zur Milderung der Notlage in den Trockengebieten und die Verordnung vom 24. Oktober 1947 sehen folgende Hilfsmassnahmen vor: Kraftfuttereinfuhr und deren Verbilligung, Erleichterung des Heubezuges, Uebernahme eines Teils der Kosten aus der Viehverstellung, Gewährung von Beiträgen an bedürftige Landwirte zur Erleichterung des Wiederankaufs von Tieren und Verbilligungszuschüsse für den Bezug von Klee- und Grassamen. In allen Fällen wird die Bundeshilfe von Leistungen des Kantons oder der Gemeinden von mindestens der Hälfte der Bundesleistung abhängig gemacht. Anspruch auf Beiträge haben Landwirte in den von der Trockenheit stark heimgesuchten Gebieten mit einer Kulturlandfläche von mindestens 1 Hektare. Kleinere Betriebe können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern die sozialen Verhältnisse dies rechtfertigen und es sich um die ständige Haltung von Milchvieh handelt.

Die einzelnen Massnahmen:

Das Kantonsgebiet musste gemäss den Weisungen des Bundes in drei Zonen eingeteilt werden, wobei die Zone III das Dürregebiet, die Zone II das Trockengebiet und die Zone I die Gegenden ohne ausgedehnte Trockenheitsschäden umfassen. Betriebe und Milchkühe sowie Wiesland und Ackerfutterbau verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Zonen:

	Zone III		Zone II		Zone I		Total	
		%		%		%		%
Betriebe	15 454	34,4	14 149	31,5	15 301	34,1	44 904	100
Milchkühe	66 054	38,8	59 291	34,8	44 983	26,4	170 328	100
Wiesland- und Ackerfutterbau in Aren .	44 490	31,3	49 449	34,7	48 451	34,0	142 390	100

a) *Die Beschaffung und Verbilligung von Futtermitteln* stellt die wirksamste Hilfe dar. Der Einstandspreis für Kraftfuttermittel beträgt zurzeit zirka Fr. 60.— bis Fr. 66.— je 100 kg franko Schweizergrenze. Die Abgabe für Milchvieh in den Mangelgebieten ist zum Preise von zirka Fr. 30.— bis Fr. 35.— je 100 kg vorgesehen, was gegenüber dem sonst üblichen Preis von zirka Fr. 45.— bis Fr. 50.— eine zusätzliche Verbilligung von Fr. 15.— je 100 kg bedeutet. Das verbilligte Futter besteht aus Mais, Hafer, Oelkuchen und Hirse. Je Kuh sollen während des Winters 1947/48 in der Zone II bis 200 kg und in der Zone III bis 400 kg verbilligtes Kraftfutter zugeteilt werden.

Beim *Heu* stellen sich die Gestehungskosten franko Schweizergrenze bis Fr. 40.— je 100 kg. In den Trockengebieten erfolgt die Abgabe je nach Qualität zum Preise von Fr. 23.— bis Fr. 27.— ab Bahnstation, während der Verkaufspreis in den übrigen Gegenden Fr. 33.— bis Fr. 37.— beträgt.

Eine erste Kraftfutter- und Heuzuteilung ist im Gang und hat sich, namentlich was die erstere betrifft, bereits vorteilhaft auf die Viehannahmen, die Milchproduktion und den Viehankauf im Zuchtgebiet auszuwirken vermocht.

b) *Erleichterung der Viehverstellung.* Angesichts des Futtermangels ist eine zurzeit noch nicht bekannte Zahl von Tieren in Gegenden an die Fütterung gegeben worden, die vom Futterwuchs begünstigt waren. Bei Vorweisung des blauen Gesundheitsscheines gewähren die Schweizerischen

Bundesbahnen einen Frachtrabatt. Es ist beabsichtigt, die verbleibenden Bahntransportkosten zu übernehmen, dagegen keine Beiträge an das Futtergeld auszurichten.

c) *Wiederankauf von Vieh.* An Landwirte, die nicht über genügend eigene Mittel verfügen, um ihre zufolge Futtermangels gelichteten Viehbestände wieder aufzufüllen, sollen auf Gesuch hin Beiträge gewährt werden. Die Abteilung für Landwirtschaft im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlässt über die Art der Durchführung noch nähere Weisungen.

d) *Von der Abgabe verbilligten Saatgutes* ist der damit verbundenen Unzukömmlichkeiten wegen Umgang zu nehmen. Dagegen wird zu prüfen sein, ob sich der Kanton nach Massgabe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel an einer individuellen Hilfe beteiligen kann.

e) *Individualhilfe.* Diese ist erfahrungsgemäss von besonderer Wirkung und vermag dem Einzelfall am ehesten gerecht zu werden, namentlich wenn sie regional durchgeführt wird. Es wäre deshalb zu begrüßen, wenn sich die private Initiative in Verbindung mit den Gemeinden und landwirtschaftlichen Organisationen in den Dienst der Unterstützung von Landwirten stellen würde, welche durch die Trockenheit in eine Notlage geraten sind.

Die erforderlichen kantonalen Kredite belaufen sich auf:

	Gesamtaufwand	Aufwand des Bundes $\frac{2}{3}$	Aufwand des Kantons $\frac{1}{3}$
a) Für die Verbilligung von Kraftfutter	12 Mill.	8 Mill.	4 Mill.
b) Andere Hilfsaktionen, wie Verbilligung von Heu, Frachtbeiträge an Verstellvieh, Beiträge an Zukauf von Kühen und Rindern	3,6 Mill.	2,4 Mill.	1,2 Mill.
Total	15,6 Mill.	10,4 Mill.	5,2 Mill.

Es stellt sich die Frage, ob und wie weit die Gemeinden zu finanziellen Leistungen beizuziehen sind. Massgebend scheinen uns folgende Ueberlegungen zu sein:

Die *Verbilligung der Futterwaren* stellt weniger eine Hilfe für die Landgemeinden und die Landwirtschaft als eine Massnahme zur Sicherung der städtischen Milchversorgung dar. Eine teilweise Ueberwälzung der Kosten auf die Gemeinden wäre deshalb nicht gerechtfertigt. Etwas anders liegen die Verhältnisse bei der *Viehverstellung*. Im Hinblick auf die zu erwartenden Steuerausfälle, welche manchen Gemeindehaushalt vor ernsthafte Probleme stellen werden, und die bescheidenen Aufwendungen für diese Aktion glauben wir indessen, von einer Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden abzuwenden zu müssen. Erwünscht erscheint uns dagegen die Beteiligung der Gemeinden an der Gewährung von Beiträgen an bedürftige Landwirte für den *Wiederankauf von Vieh*, weil es sich dabei eindeutig um eine Bauernhilfe handelt, die von den finanziellen, betriebswirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des Gesuchstellers abhängig gemacht werden wird. Da der Bund zwei Drittel der Kosten übernimmt, drängt sich fol-

gende Verteilung auf: Bund vier Sechstel, Kanton und Gemeinden je ein Sechstel. Die Aufwendungen der Gemeinden, ohne diejenigen für die Individualhilfe, können auf Fr. 200 000.— veranschlagt werden, so dass der Kanton mit Leistungen im Betrage von 5 Millionen Franken rechnen muss. Somit sind, mit Einschluss der vom Grossen Rat schon bewilligten Mittel, 5 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen.

3. Eine weitere Staatsaufgabe, für die ebenfalls ein erhöhter Finanzbedarf angemeldet wird, ist der *staatliche Hochbau*. Während der Kriegs- und bisherigen Nachkriegsjahre wurde bei den kantonseigenen Hochbauten Zurückhaltung geübt. Andere Massnahmen standen im Vordergrund, und einesteils fehlte es an Baumaterial, andernteils geboten konjunkturpolitische Gründe ein Masshalten in der Vergebung von Bauaufträgen. Ein solches Verhalten hatte zur Folge, dass die laufenden Bauverhältnisse des Staates während einer Reihe von Jahren nicht genügend befriedigt wurden, so dass wir nun vor einem stark angestauten Nachholbedarf stehen. Die Baudirektion hat die Bauwünsche der Direktionen zusammengestellt und nach Dring-

lichkeit geordnet. Die Verwirklichung all dieser Wünsche, deren sachliche Berechtigung im wesentlichen nicht abgesprochen werden kann, würde einen Kreditbedarf von über 80 Millionen Franken ausmachen. Die Einordnung der Bauvorhaben in ein Zehnjahresprogramm zum Beispiel erforderte also einen jährlichen Betrag von mindestens 8 Millionen Franken.

Es ist klar, dass die Staatsfinanzen ein solches Bautempo nicht ertragen würden. Aber auch aus konjunkturpolitischen Gründen könnte einem solchen Vorgehen nicht zugestimmt werden. Wir möchten uns daher vorläufig darauf beschränken, einen Finanzierungsplan für die in den nächsten zwei Jahren zur Ausführung vorgesehenen Bauten aufzustellen. Neben dringenden, bis jetzt immer wieder zurückgestellten Neubauten, wie Übungsschule und Turnhalle für das Lehrerinnenseminar in Thun, Schnitzlerschule Brienz, Chemiegebäude für das Technikum Burgdorf, Pavillon für tuberkulöse und asoziale Geisteskranke in Münsingen, Amthaus Erlach, usw., drängen sich namentlich in den Staatsanstalten Um- und Erweiterungsbauten auf (Ausbau der Erziehungsanstalten Landorf und Oberbipp, Instandstellungsarbeiten in den Heil- und Pflegeanstalten, usw.). Zahlreiche Renovationen können nicht mehr aufgeschoben werden, wenn man verhindern will, dass die Häuser des Staates fortschreitender Verwahrlosung entgegengehen. Die Unterbringung des Anstaltspersonals wird infolge der Wohnungsnot zu einem Problem, dem vielerorts nur noch mit Hilfe des Staates als Arbeitgeber begegnet werden kann (Bau von Personalwohnungen in Münsingen, Bellelay, Brüttelen, Hindelbank, Thorberg und St. Johannsen). Die Verkürzung der Arbeitszeit in den Heil- und Pflegeanstalten hatte eine Personalvermehrung zur Folge, weshalb in allen drei Anstalten Schwesternhäuser gebaut werden müssen.

Zur Durchführung dieser Projekte ist für die Jahre 1948 und 1949 ein Kredit von insgesamt *10 Millionen Franken* notwendig. Wenn wir auch heute nicht daran gingen, diesem vordringlichsten Bedarf durch eine entsprechende Bautätigkeit einigermaßen zu begegnen, so geriete der Staat mit der Zeit in eine ganz unhaltbare Lage, und wir sind der Meinung, dass eine solche Entwicklung trotz wirtschaftspolitischer Bedenken nicht einfach in Kauf genommen werden darf. Eine ganze Anzahl der oben erwähnten Bauvorhaben ist übrigens durch die zuständigen Behörden schon beschlossen worden.

III.

Finanzierung.

Die zur Milderung der Wohnungsnot und der Notlage in den Trockengebieten geplanten Massnahmen, sowie das Bauprogramm erzeugen einen Finanzbedarf von *23 Millionen Franken*.

Wir sind der Auffassung, dass dieser Aufwand soweit möglich aus *verfügbaren* Mitteln gedeckt wird. An solchen Mitteln sind heute vorhanden:

Fr. 8 274 300. — als Restbetrag aus dem 35-Millionenkredit (vergleiche Aufstellung auf Seite 1) und Fr. 6 297 000. — auf Konto für besondere Aufwendungen.

Es ist vorgesehen, den Wohnbaukredit von 8 Millionen Franken dem Restbetrag aus dem 35-Millionenkredit und die Kosten für die Massnahmen zur Milderung der Notlage in den Trockengebieten von 5 Millionen Franken (darin sind die in der September- und Novembersession bereits bewilligten 2 Millionen Franken inbegriffen) dem Konto für besondere Aufwendungen zu belasten. Zur Finanzierung des Bauaufwandes von 10 Millionen Franken sind keine Mittel vorhanden. Der Schuldbetrag ist innert 5 Jahren durch Aufnahme entsprechender Amortisationsquoten im Budget der laufenden Verwaltung abzutragen, wobei der im Voranschlag 1948 für Neu- und Umbauten vorgesehene Betrag von Fr. 2 150 000. — (vergleiche Rubrik X. a. D. I.) als erste Rate gilt.

Die Heranziehung der für die Arbeitsbeschaffung frei gebliebenen Kreditrestanz zur Finanzierung des Wohnbaukredites lässt sich nach unserem Dafürhalten ohne weiteres verantworten. Wir glauben damit rechnen zu dürfen, die wirtschaftliche Lage bleibe noch geraume Zeit unverändert oder verschlechtere sich in der nächsten Zukunft zum mindesten nicht derart, dass der Staat vor die Notwendigkeit gestellt würde, Arbeitsbeschaffungsmassnahmen in Angriff zu nehmen. Im übrigen stehen im Rahmen des 35-Millionenkredites für 5,3 Millionen Franken baureife Arbeitsbeschaffungsprojekte bereit. Zudem liesse sich das vom Grossen Rat in der Novembersession genehmigte Strassenbauprogramm jederzeit sofort in den Dienst der Arbeitsbeschaffung stellen. Auch das beantragte Hochbauprogramm und die laufenden Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot könnten notfalls unter dem Titel Arbeitsbeschaffung fortgeführt werden. Wir können somit feststellen, dass der Staat bei plötzlich einbrechender Arbeitslosigkeit trotz Wegnahme der 8 Millionen Franken aktionsbereit wäre. Wollte man hingegen diese Restanz aus dem 35-Millionenkredit unangetastet lassen, so bliebe nichts anderes übrig, als, entsprechend der bisherigen Praxis, für die Förderung des Wohnungsbaues den Steuerweg zu beschreiten, das heisst die nochmalige Verlängerung der Zuschlagsteuer zu beantragen, worauf wir indessen für diesmal glauben verzichten zu sollen.

* * *

Aus diesen Erwägungen beantragen wir dem Grossen Rat, es seien dem Bernervolk folgende drei Volksbeschüsse zur Annahme zu empfehlen.

Bern, den 25. November 1947.

Der Finanzdirektor:

Siegenthaler.

Antrag des Regierungsrates

vom 2. Dezember 1947.

L**Volksbeschluss**

über

**die Bereitstellung finanzieller Mittel für die
Weiterführung der Massnahmen zur Milderung
der Wohnungsnot.**

1. Zur Unterstützung der Massnahmen der Gemeinden für die Milderung der Wohnungsnot stellt der Staat im Sinne des Bundesbeschlusses über Massnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit vom 8. Oktober 1947 für das Jahr 1948 einen Betrag bis zu 8 Millionen Franken zur Verfügung.

2. Die erforderliche Summe wird dem noch verfügbaren Restbetrag von Fr. 8 274 300.— des mit Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 bewilligten 35-Millionenkredites für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot belastet und nach Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses finanziert und gedeckt.

3. Der Staatsbeitrag wird nach der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinde abgestuft und beträgt in der Regel:

Für den allgemeinen Wohnungsbau	
höchstens	5 %
Für den sozialen Wohnungsbau höch-	
stens	10 %

Der Regierungsrat erlässt hierüber besondere Weisungen.

4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. Dezember 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Siegenthaler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 2. Dezember 1947.

II.

Volksbeschluss

über

**die Bereitstellung finanzieller Mittel zur
Milderung der Notlage in den Trockengebieten
und zur Sicherung der Milch- und Fleisch-
versorgung.**

1. Zur Finanzierung der Massnahmen zur Milderung der Notlage in den Trockengebieten wird zu Lasten der Rückstellung «Konto für besondere Aufwendungen» ein Kredit von insgesamt bis 5 Millionen Franken bewilligt.

2. Die Gemeinden tragen die Hälfte des Kantonsanteiles an den Beiträgen für den Wiederankauf von Vieh. Die übrigen Kosten übernimmt der Staat.

3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. Dezember 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Siegenthaler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsratesvom 2. Dezember 1947.

III.**Volksbeschluss**

über

**die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung
staatlicher Hochbauten.**

1. Zur Finanzierung der Aufwendungen für staatliche Hochbauten in den Jahren 1948 und 1949 wird ein Kredit von 10 Millionen Franken bewilligt.

2. Ueber diesen Kredit wird in der Staatsrechnung ein gesondertes Amortisationskonto geführt. Der Schuldbetrag ist innert 5 Jahren durch Aufnahme entsprechender Amortisationsquoten im Staatsvoranschlag abzutragen. Der im Budget 1948 für Neu- und Umbauten eingesetzte Betrag von Fr. 2 150 000. — gilt als erste Rate.

3. Der Grosse Rat wird ermächtigt, das Geld wenn nötig auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. Dezember 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Siegenthaler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Eisenbahndirektion

an den Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939 zugunsten der Berner Oberland-Bahnen (BOB); finanzielle und technische Sanierung dieser Unternehmung.

(November 1947.)

I. Allgemeines.

Die Berner Oberland-Bahnen (Interlaken-Zweilütschinen-Lauterbrunnen und Zweilütschinen-Grindelwald) weisen eine Baulänge von rund 23,7 km auf. Die Betriebseröffnung dieser Schmalspurbahn erfolgte mit Dampftraktion am 1. Juli 1890; der Uebergang zur elektrischen Traktion erfolgte in den Jahren 1913/1914. Die Unternehmung kann somit auf eine 58-jährige Betriebsdauer zurückblicken.

Es ist verständlich, dass sich nach so langer Zeit dringende Erneuerungs- und Modernisierungsbedürfnisse melden. Das Rollmaterial genügt neuzeitlichen Ansprüchen nicht mehr und die bestehende Mischung von Adhäsionsstrecken und Zahnstangenstrecken drückt unter den obwaltenden Verhältnissen zu sehr auf die Reisegeschwindigkeit. Der Uebergang zum reinen Adhäsionsbetrieb ist allerdings auch heute nicht möglich, doch wird es nach Inbetriebnahme der vorgesehenen modernen, wesentlich leistungsfähigeren Motorwagen möglich sein, von Interlaken aus in 35 Minuten Grindelwald und in 18 Minuten Lauterbrunnen zu erreichen.

Dass die BOB zu einem unentbehrlichen Instrument der Volkswirtschaft des engeren Oberlandes geworden sind, wird durch ihre Verkehrsleistungen bewiesen. Jährlich werden über 600 000 Reisende, 23 000 Tonnen Güter und über 4000 Stück Vieh befördert. Insgesamt werden pro Jahr rund 12 000 Züge ausgeführt. Die Betriebseinnahmen sind gelegentlich schon bis 1½ Millionen Franken angestiegen.

Es ist angesichts der technischen Gegebenheiten ohne weiteres begreiflich, dass die BOB schon gleich nach der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 6. April 1939 über die Hilfeleistung an private

Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, ihr Hilfeleistungsgesuch beim Bunde anhängig machten. Die nach Abschnitt II des Bundesgesetzes zu behandelnden technischen Sanierungen zweitgradiger Bedeutung und Wichtigkeit, mussten in der Folge aber auf Anordnung des Bundes und aus arbeitsmarktpolitischen Gründen zurückgestellt werden. Die Sanierungsangelegenheit der BOB wurde erst in 1944 mit definitiver Zielsetzung wieder aufgegriffen. Die Vorverhandlungen mit den Instanzen des Bundes und des Kantons, die sich über die Jahre 1945 und 1946 erstreckten, haben schliesslich zu einem Hilfeleistungsprogramm rein technischer Zweckbestimmung geführt, das einen Kostenaufwand von Fr. 3 760 000.— bedingt. Fr. 560 000.— hat die Bahngesellschaft aus eigenen mühsam zusammengelegten Geldern zu bestreiten und Fr. 3 200 000.— bilden den Gegenstand der kollektiven Hilfeleistungsaktion des Bundes, des Kantons und der Gemeinden. Der daherige Plan des Eidgenössischen Amtes für Verkehr datiert vom 31. Oktober 1946. Das Jahr 1947 war der Bereinigung des Finanzierungsprogrammes und insbesondere der Abklärung der Mitwirkungsbereitschaft der interessierten Gemeinden gewidmet.

Die BOB sind keine sogenannte Dekretsbahn, das heisst ihre Finanzierung erfolgte nicht mit Staatsbeteiligung nach Massgabe eines Dekretes des Grossen Rates oder eines Volksbeschlusses. Der Kanton hatte daher weder einen unmittelbaren Einfluss auf das Bauprojekt noch auf den Finanzausweis und es kamen ihm in der Folge auch nicht jene statutarischen Kontroll- beziehungsweise Aktionärsonderrechte zu, wie sie bei den Dekretsbahnen auf Grund der staatlichen Beteiligungs- und Subventionsrichtlinien Geltung haben. Der Umstand, dass der Staat Bern für nominell Fr. 24 400.—

Aktien der BOB besitzt, ist rein zufällig und beruht nicht auf eisenbahnpolitischen Zusammenhängen. Das Bundesgesetz vom 6. April 1939 kennt indessen nur den Begriff «Privatbahn», das heisst vor ihm sind grundsätzlich alle Privatbahnen gleich, gleichgültig ob dieselben schon eine Finanzbeteiligung der öffentlichen Hand aufweisen oder nicht. Bei den BOB handelt es sich um eine reine Privatbahn; ihre Hilfeleistungswürdigkeit beurteilt sich ausschliesslich nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes vom 6. April 1939, wobei Finanzlage und volkswirtschaftliche Bedeutung ausschlaggebende Kriterien bilden. Der Bund hat die Hilfeleistungswürdigkeit der BOB anerkannt und sieht eine Hilfeleistung nach Massgabe des II. Abschnittes (technische Erneuerungen und Verbesserungen) des Bundesgesetzes vor.

Obleich der Bund von den BOB auch eine finanzielle Sanierung als Vorbedingung der Privatbahnhilfe verlangt, soll letztere doch nur Gelder ausschliesslich für technische Zwecke zur Verfügung stellen. Die finanzielle Sanierung vermittelt an sich keine neuen Gelder für technische Zwecke.

Anderseits bedingt die rein technische Zweckbestimmung der Privatbahnhilfe, dass die Summe von Fr. 3 200 000. — restlos in bar geleistet werden muss und eine teilweise Anrechnung irgendwelcher früherer Leistungen von vornherein ausser Betracht fällt. Auch im Bereiche der erforderlichen Barleistung gilt der fundamentale Grundsatz der Privatbahnhilfe, wonach die Leistungen des Kantons und der Gemeinden zusammen gleich hoch sein müssen wie diejenige des Bundes. Kanton und Gemeinden haben zusammen somit eine Barleistung von Fr. 1 600 000. — aufzubringen. Was die für Privatbahnhilfeaktionen geltenden allgemeinen Zusammenhänge anbetrifft, so verweisen wir auch im vorliegenden Falle auf den dem Grossen Rat im Oktober 1942 zugestellten generellen Bericht.

II. Die Finanzierung der BOB als Vorbedingung der Privatbahnhilfe.

Vorweg verweisen wir auf die dem Hilfeleistungsplan zugrunde gelegte

Bilanz per 31. Dezember 1945.

		Fr.	Fr.
I. Aktiven			
1. <i>Baukonto</i> : Berner Oberland-Bahnen		6 182 426. 63	
Schynige Platte		2 162 792. 28	
Abschreibungen (Erneuerungsfonds)			8 345 218. 91
<i>Buchwert der Bahnanlagen</i>			2 971 757. —
2. <i>Unvollendete Bauobjekte</i>			5 373 461. 91
			31 272. 80
3. <i>Nebengeschäfte</i> :			
Hotel Schynige Platte	150 000. —		
Verwaltungsgebäude	25 000. —		
Wohnhäuser für Angestellte	50 000. —		
			225 000. —
4. <i>Zu tilgende Verwendungen</i> :			
Fehlbetrag der Gruppenversicherung			19 047. 52
5. <i>Wertbestände und Guthaben</i>			875 256. 20
6. <i>Entbehrliche Liegenschaften</i>			4 132. 09
7. <i>Materialvorräte und Ersatzstücke</i>			39 633. 03
			6 567 803. 55
II. Passiven			
1. <i>Gesellschaftskapital</i> :			
15 430 Stammaktien à Fr. 100. —	1 543 000. —		
3 000 Prioritätsaktien à Fr. 500. —	1 500 000. —		
			3 043 000. —
2. <i>Feste Anleihen</i> :			
I. Rang, 3½ %	990 000. —		
II. Rang, 4½ %	1 500 000. —		
			2 490 000. —
3. <i>Schwebende Schulden</i>			438 671. 09
4. <i>Reserven</i>			593 453. 81
5. <i>Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung</i>			2 678. 65
			6 567 803. 55

Wenn der Bund eine Finanzsanierung verlangt, so gilt seine Hauptsorge zunächst der *Abschreibungsrechnung*, wobei er sich von den im ausgehauenen Erneuerungsfondsreglement vom 29. April 1940 niedergelegten umfassenderen Richtlinien leiten lässt. Der auf dieser Basis berechnete Soll-

bestand des Erneuerungsfonds führt zur Feststellung, dass ein Fehlbetrag von rund Fr. 320 000. — vorliegt. Der buchmässige Ausgleich dieses Fehlbetrages hat durch eine Entnahme aus der Reserve aus abgeschriebenem Aktienkapital zu erfolgen.

Das <i>Gesellschaftskapital</i> der BOB beträgt gemäss Bilanz	Fr. 3 043 000.—
Es entstand wie folgt:	
1890 Gründerkapital	1 850 000.—
1895 Neuzeichnung für Ankauf Schynige Platte-Bahn	1 150 000.—
1912 Neuzeichnung für Elektrifikation	2 000 000.—
1923 Umwandlung von unbezahlten Obligationenzinsen in Prioritätsaktien	443 000.—
Umwandlung einer Bankschuld in Prioritätsaktien	100 000.—
	5 543 000.—
Abschreibung der Stammaktien von Fr. 500.— auf Fr. 200.—	3 000 000.—
	2 543 000.—
1944 Abschreibung der Stammaktien von Fr. 200.— auf Fr. 100.—	1 000 000.—
	1 543 000.—
Umwandlung von 50 % des Obligationenanleihe 1930 in Prioritätsaktien	1 500 000.—
Umwandlung der Prioritätsaktien von Fr. 543 000.— in Stammaktien	—.—
<i>Aktienkapital wie oben</i>	3 043 000.—

Vom ursprünglichen Aktienkapital von 5 Millionen Franken wurden somit 80 % abgeschrieben. Der Bund erachtet diese hohen früheren Opfer der Aktionäre auch unter dem heutigen Gesichtspunkt als ausreichend, weshalb das Gesellschaftskapital von weiteren Massnahmen verschont werden soll.

Bei den *festen Anleihen* ist zunächst hinzuweisen auf das Anleihen von 1895. Gemäss Beschluss des Bundesgerichtes vom 14. Februar 1945 ist der Zinssatz bis 1950 variabel und kumulativ auf 3 Jahre, gestaltet worden. Hier erübrigen sich ebenfalls weitere Sanierungsmassnahmen. Das Anleihen von 1930 ist im Sanierungsverfahren von 1944 zur Hälfte in Prioritätsaktien umgewandelt worden. Für die Kapitalrestanz von Fr. 1 500 000.— wurde bis 1950 ebenfalls ein variabler, auf 3 Jahre kumulativer Zinssatz angeordnet.

Weil, wie wir später zeigen werden, die Privatbahnhilfe mit Fr. 1 600 000.—, das heisst zur Hälfte, in Darlehensform vorgesehen wird, ergäbe sich alsdann für die BOB eine totale Anleihebelastung von Fr. 4 090 000.—. Der Ertragswert der BOB wird indessen nur auf Fr. 2 600 000.— geschätzt, so dass die festen Anleihen, so weit sie diesen Betrag übersteigen, streng genommen als ungedeckt betrachtet werden müssen. Der Bund bedauert daher, dass die in 1944 im Bereiche des alten Anleihenkapitals getroffenen Sanierungsmassnahmen eigentlich nicht genügten, um eine wirklich gesunde finanzielle Grundlage herzustellen. Trotzdem muss nun das Ende der laufenden Sanierungsperiode (1950) abgewartet werden; die neuerliche Ueberprüfung der Finanzlage der BOB in jenem Zeitpunkte bleibt jedoch vorbehalten. Im Sinne von Art. 4, Abs. 2 des Privatbahnhilfegesetzes werden alsdann im Benehmen mit Bund und Kanton die erforderlichen, ergänzenden Sanierungsmassnahmen festzusetzen sein.

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass wir uns im heutigen Zusammenhange nicht mit sofortigen Sanierungsvorkehren im Bereiche des Gesellschaftskapitals oder des Anleihenkapitals zu beschäftigen haben. Die BOB haben dagegen auf erwähnte Weise sofort buchmässig den Sollbestand des Erneuerungsfonds (Abschreibungsrechnung) herzustellen.

III. Die technischen Erneuerungen und Verbesserungen.

Das technische Programm sieht folgende Anschaffungen und Arbeiten vor:

	Fr.
1. Akkumulatoren Traktor	100 000.—
2. Brückenverstärkungen, Galerie	52 000.—
3. Beschotterung der Geleise	78 000.—
4. Holzschwellen	46 000.—
5. Weichen	54 000.—
6. Schienen	150 000.—
7. Ankauf von 3 Motorwagen	1 230 000.—
8. Ankauf von 8 Personenwagen	840 000.—
9. Umbau der vorhandenen Lokomotiven	55 000.—
10. Automatische Wagenkupplung	225 000.—
11. Elektrische Heizkupplung	100 000.—
12. Umbau Geleiseanlage Grindewald	195 000.—
13. Stationsgebäude Grindewald	80 000.—
14. Gleichrichter Wilderswil	85 000.—
15. Gleichrichter Burglauen	85 000.—
16. Umbau Depot Zweilütschinen	50 000.—
17. Umbau Fahrleitung	160 000.—
18. Telephon, Signale	25 000.—
19. Unvorhergesehenes	150 000.—
	3 760 000.—
Hievon von der Gesellschaft aus eigenen Mitteln aufzubringen	560 000.—
Aus Mitteln der Privatbahnhilfe zu finanzierende technische Erneuerungen und Verbesserungen	3 200 000.—

Dieses Programm umfasst die Arbeiten erster Dringlichkeit. Daneben, das heisst ausserhalb des mit der Privatbahnhilfe in Zusammenhang stehenden Sofortprogrammes, sind noch Erneuerungsarbeiten im Kostenbetrage von Fr. 1 585 000.— vorgesehen, die nur schrittweise ausgeführt werden sollen, und von der Gesellschaft selbst zu finanzieren sind.

IV. Die Privatbahnhilfe.

Wie aus dem bisher Gesagten hervorgeht, schlägt der Bund eine kollektive Hilfeleistungsaktion vor, die sich insgesamt auf eine Summe von Fr. 3 200 000.— erstreckt, wovon die Hälfte durch den Kanton und die Gemeinden aufzubringen wäre.

Grundsätzlich muss der Kanton, festhaltend an seiner bisherigen Praxis, verlangen, dass die mitinteressierten Gemeinden die Hälfte des Kantonsbetrreffnisses, das heisst im vorliegenden Falle Fr. 800 000.—, übernehmen.

In den mit den Gemeinden geführten Vorverhandlungen hat sich indessen gezeigt, dass die Gemeinden mit Ausnahme von Interlaken und Grindelwald nicht in der Lage wären, die Kapitalanteile aufzubringen wie sie sich aus dem in gemeinsamen Konferenzen niedergelegten und anerkannten Verteiler ergäben. Die Ueberprüfung der Verhältnisse durch die Direktion des Gemeindegewesens ergab in der Tat, dass alle Gemeinden, mit Ausnahme von Interlaken und Grindelwald, als finanziell schwerbelastet zu bezeichnen sind. Es resultierte die Erkenntnis, dass die schwerbelasteten Gemeinden insgesamt eine Entlastung von Fr. 100 000.— erhalten und der Kanton seinen Anteil um diese Summe erhöhen sollte. Die Direk-

tion des Gemeindegewesens erstellte in Berücksichtigung der Finanzlage jeder Gemeinde und auf Grund eines Punktiervorgangs, sodann auch einen Schlüssel für die Aufteilung der Entlastungssumme von Fr. 100 000.—.

Da der Vorschlag des Bundes vorsieht, die Hilfeleistung hälftig in Form eines Darlehens I. Ranges (Vorrang gegenüber den bestehenden 2 Anleihen von 1895 und 1930), zu 25 % gegen Aushändigung von Prioritätsaktien (gleichgestellt dem vorhandenen Prioritätsaktienkapital) und zu 25 % à fonds perdu zu gewähren, resultieren für die einzelnen Beteiligten die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Leistungen.

	‰ brutto	Verwendung des kantonalen Entlastungs- beitrages von Fr. 100 000.—		Darlehen I. Ranges	Prioritäts- aktien		A fonds perdu		Total
		Aktien	à fonds perdu		brutto	netto	brutto	netto	
Bund	—	—	—	800 000	400 000	400 000	400 000	400 000	1 600 000
Staat Bern	—	—	—	400 000	200 000	213 800	200 000	286 200	900 000
Grindelwald	16,76	—	—	67 040	33 520	33 500	33 520	33 540	134 080
Interlaken	33,40	—	—	133 600	66 800	66 800	66 800	66 800	267 200
Matten	6,86	1 520	13 720	27 440	13 720	12 200	13 720	—	39 640
Wilderswil	12,18	—	21 320	48 720	24 360	24 400	24 360	3 000	76 120
Gsteigwiler	3,17	6 340	6 340	12 680	6 340	—	6 340	—	12 680
Gündlischwand	6,94	1 580	13 880	27 760	13 880	12 300	13 880	—	40 060
Lütschenthal	2,17	4 340	4 340	8 680	4 340	—	4 340	—	8 680
Lauterbrunnen	18,52	—	26 620	74 080	37 040	37 000	37 040	10 460	121 540
Total	100	13 780	86 220	1 600 000	800 000	800 000	800 000	800 000	3 200 000

Dem neuen Darlehen von Fr. 1 600 000.— kommt nicht nur der privilegierte Pfandrang zu, sondern auch ein fester Zins von 3 % und ausserdem 1 % Amortisation (Annuität 4 %). Ausser den schon erwähnten Bedingungen des Bundes (Herstellung des Sollbestandes in der Abschreibungsrechnung; Durchführung ergänzender finanzieller Sanierungsmassnahmen am Ende der laufenden Sanierungsperiode, wobei als Minimum die Festlegung einer variablen nicht kumulativen Verzinsung der An-

leihen von 1895 und 1930 für eine Dauer von 20 Jahren angesehen wird), verlangt der Bund einen Sitz im Verwaltungsrat der BOB und ferner den weiteren Ausbau der mit der Wengernalpbahn und der Jungfraubahn bestehenden Betriebsgemeinschaft.

Wir halten dafür, dass auch der Staat Bern zwei durch den Regierungsrat zu bezeichnende Staatsvertreter in den Verwaltungsrat muss abordnen können.

V. Sanierungskonto sowie Bilanz per 31. Dezember 1945 nach Berücksichtigung der Privatbahnhilfeleistungen; neue Gliederung des Gesellschaftskapitals.

Es resultieren folgende Zahlenbilder:

1. Sanierungskonto.

Erträge	Fr.	Fr.
1. Bund:		
Beitrag à fonds perdu	400 000	1 600 000
Beteiligung in Prioritätsaktien	400 000	
Darlehen	800 000	
2. Kanton Bern (einschliesslich Gemeinden):		
Beitrag à fonds perdu	400 000	1 600 000
Beteiligung in Prioritätsaktien	400 000	
Darlehen	800 000	
3. Entnahme aus Reserve aus abgeschriebenem Aktienkapital		319 855
		3 519 855

<i>Aufwendungen</i>	Fr.	Fr.
1. Uebergabe von Prioritätsaktien:		
an Bund	400 000. —	
an Kanton Bern und Gemeinden	400 000. —	800 000. —
2. Darlehen mit privilegiertem Pfandrecht:		
an Bund	800 000. —	
an Kanton Bern und Gemeinden	800 000. —	1 600 000. —
3. Abschreibung vom Baukonto:		
Subventionen à fonds perdu		800 000. —
4. Einlage in den Erneuerungsfonds:		
Sollbestand Hochbauten und eiserne Brücken auf Ende 1945		319 855. —
		<u>3 519 855. —</u>

2. Bilanz per 31. Dezember 1945 nach Berücksichtigung der Privatbahnhilfeleistungen.

<i>Aktiven</i>	Fr.	Fr.
1. Nicht einbezahltes Aktienkapital		800 000. —
2. Baukonto	8 345 218. 91	
Abschreibungen	Fr. 3 291 612. —	
Subventionen	Fr. 800 000. —	4 253 606. 91
3. Unvollendete Bauobjekte		31 272. 80
4. Verwendungen auf Nebengeschäfte		225 000. —
5. Zu tilgende Verwendungen		19 047. 52
6. Wertbestände und Guthaben		875 256. 20
7. Baufonds Privatbahnhilfe	3 200 000. —	
nicht einbezahltes Aktienkapital	800 000. —	2 400 000. —
8. Entbehrliche Liegenschaften		4 132. 09
9. Materialvorräte und Ersatzstücke		39 633. 03
<i>Passiven</i>		<u>8 647 948. 55</u>
1. <i>Gesellschaftskapital:</i>		
15 430 Stammaktien à Fr. 100. —	1 543 000. —	
4 600 Prioritätsaktien à Fr. 500. —	2 300 000. —	3 843 000. —
2. <i>Feste Anleihen:</i>		
3 % Darlehen Bund und Kanton Bern	1 600 000. —	
3 1/2 % Anleihe 1893 (Zins variabel)	990 000. —	
4 1/2 % Anleihe 1930 (Zins variabel)	1 500 000. —	4 090 000. —
3. Schwebende Schulden		438 671. 09
4. Reserven		273 598. 81
5. Aktivsaldo		2 678. 65
		<u>8 647 948. 55</u>

3. Die Zusammensetzung des Gesellschaftskapitals nach Berücksichtigung der Privatbahnhilfe.

	Fr.	Fr.	Stimmenzahl	%
1. <i>Bund:</i>				
4 000 Prioritätsaktien à Fr. 100. — (neu)		400 000	4 000	10,5
2. <i>Staat:</i>				
244 Stammaktien à Fr. 100. —	24 400			
2 138 Prioritätsaktien à Fr. 100. — (neu)	213 800	238 200	2 382	6,2
3. <i>Kantonalbank von Bern:</i>				
562 Stammaktien à Fr. 100. —	56 200			
185 Prioritätsaktien à Fr. 100. — (alt)	92 500	148 700	1 487	3,8
4. <i>Gemeinden:</i>				
1 862 Prioritätsaktien à Fr. 100. — (neu)		186 200	1 862	4,8
5. <i>Private:</i>				
14 624 Stammaktien à Fr. 100. —	1 462 400			
2 815 Prioritätsaktien à Fr. 500. — (alt)	1 407 500	2 869 900	28 699	74,7
<i>Total</i>		<u>3 843 090</u>	<u>38 430</u>	<u>100</u>

VI. Schlussbemerkungen und Anträge.

Die Hilfeleistungsaktion gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939 bildet die einzige Möglichkeit, die volkswirtschaftlich unentbehrlichen BOB zu modernisieren und den heutigen Erfordernissen anzupassen. Nach dem wechselvollen und verlustreichen Schicksal, das die Beteiligungen der bisherigen privaten Geldgeber erfahren mussten, ist es verständlich, dass diese Kreise nicht in der Lage sind, nun auch das Kapital für die Erneuerung und Modernisierung der Anlagen aufzubringen. Es zeugt von grossem volkswirtschaftlichem Verständnis der heutigen Obligationäre, dass sie ihrerseits bereit sind, der Schaffung eines neuen Anleihens mit legalem Vorzugspfandrecht zuzustimmen und dadurch die kollektive Hilfeleistungsaktion der öffentlichen Hand zu ermöglichen. Der Hilfeleistungsplan des Bundes sieht eine angemessene Lastenverteilung vor. Die Bereitschaft des Bundes, den BOB Fr. 1 600 000.— zukommen zu lassen, ist ganz besonders hervorzuheben und dankbar anzuerkennen. Die vorgeschlagene Erleichterung für die schwerbelasteten Gemeinden ist gerecht und für den Staat tragbar. Erfreulich ist die Tatsache, dass auch die Gemeinden grossen Opfersinn beweisen und mit Ausnahme von Lauterbrunnen bereits schon die ihnen zugemuteten Leistungen

durch Beschlüsse der Gemeindeversammlungen gutgeheissen haben. Die Gemeinde Lauterbrunnen ist dem Hilfeleistungsgesetz ebenfalls günstig gesinnt und wird die Beschlussfassung am 6. Dezember 1947 vornehmen.

Die öffentliche Hand lässt aber nicht nur der Unternehmung neues Geld zufließen, sondern sie gewinnt auch einen bisher nicht vorhanden gewesenen direkten Einfluss innerhalb der Bahngesellschaft. Die bisherige reine Privatgesellschaft wird nunmehr ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen.

Für die Bereitstellung der Geldmittel zum Vollzuge der Leistungen des Staates Bern sind besondere Vorkehren nicht erforderlich; die Summe von Fr. 900 000.— kann zu Lasten des staatlichen Kontokorrentguthabens bei der Kantonalbank bestritten werden.

Wir empfehlen Ihnen den nachfolgenden Beschlussesentwurf zur Annahme.

Bern, den 24. November 1947.

*Der Eisenbahndirektor
des Kantons Bern:
Brawand.*

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Dezember 1947.

Beschlusses-Entwurf.

**Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April
1939 zugunsten der Berner Oberland-Bahnen (BOB):
finanzielle und technische Sanierung
dieser Unternehmung.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Kenntnisnahme eines Berichtes der Eisenbahndirektion, auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. April 1939 über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen,

*beschliesst:***I.**

Dem vom Eidgenössischen Amt für Verkehr vorgelegten, vom 31. Oktober 1946 datierten Plan betreffend die finanzielle und technische Sanierung der Berner-Oberland-Bahnen, sowie die Gewährung der Privatbahnhilfe an diese Unternehmung, wird zugestimmt unter der Bedingung, dass alle übrigen Beteiligten diesen Plan ebenfalls gutheissen.

II.

Der Staat Bern übernimmt im Rahmen des Planvollzuges, das heisst für die technische Sanierung, folgende Leistungen zugunsten der Berner-Oberland-Bahnen:

1. Gegen Ausfolgung von Obligationen mit Vorzugspfandrecht, 3 % Zins, 1 % Amortisation p. a. . . .	Fr. 400 000. —
2. Gegen Ausfolgung von Prioritätsaktien I. Ranges	213 800. —
3. Als Beitrag à fonds perdu	286 200. —
	<u>900 000. —</u>

Die Auszahlungen erfolgen nach Massgabe des Fortschreitens der technischen Sanierung und im Verhältnis der Leistungen des Bundes.

III.

Die Leistungen des Staates Bern gemäss Ziffer II hievon werden an folgende Bedingungen geknüpft:

1^o Les communes intéressées fourniront les prestations suivantes:

	Sous forme de prêt	Contre remise d'actions privilégiées	A fonds perdu
	Fr.	Fr.	Fr.
Grindelwald . . .	67 040	33 500	33 540
Interlaken . . .	133 600	66 800	66 800
Matten	27 440	12 200	—
Wilderswil . . .	48 720	24 400	3 000
Gsteigwiler . . .	12 680	—	—
Gündlischwand . .	20 760	12 300	—
Lütschenthal . .	8 680	—	—
Lauterbrunnen . .	74 080	37 000	10 460
	<u>400 000</u>	<u>186 200</u>	<u>113 800</u>
<i>Total général</i>			<u>fr. 700 000</u>

2^o Les prestations de la Confédération seront les suivantes:

Prêt	Fr. 800 000
Capital-actions privilégiées	» 400 000
A fonds perdu	» 400 000
Total	<u>Fr. 1 600 000</u>

3^o L'Etat de Berne aura deux sièges au Conseil d'administration des Chemins de fer BOB. Les représentants de l'Etat seront nommés par le Conseil-exécutif.

IV.

Le Conseil-exécutif est autorisé:

- 1^o A exécuter le plan d'aide d'entente avec les autorités fédérales, les communes et l'entreprise de chemin de fer.
- 2^o A signer au nom de l'Etat de Berne la convention, conforme au plan, relative à l'aide aux chemins de fer privés.

Berne, 12 décembre 1947.

Au nom du Conseil-exécutif:

Le président,
Feldmann.

Le chancelier,
Schneider.